Große Kreisstadt
OSCHATZ
STADTVERWALTUNG

OSCHATZ
Hier blüht Sachsen

Stadtverwaltung Oschatz, Neumarkt 1, 04758 Oschatz

An die/den
Mitglieder des Stadtrates
Beigeordneten und Amtsleiter

**Der Oberbürgermeister**

Sie erreichen mich:
Telefon: (03435) 970-271
E-Mail: obm@oschatz.org
Oschatz, 27.08.2020

# Einladung
## zur Sitzung des Stadtrates

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte,

zur Sitzung des Stadtrates lade ich Sie herzlich für

**Donnerstag, 03. September 2020, 18:30 Uhr**

Zu einer öffentlichen Sitzung in das **Thomas-Müntzer-Haus** ein.

**Öffentlicher Teil**

| | | |
|---|---|---|
| I. | | Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung, Bestätigung der Niederschriften vom 02.07.2020 und 16.07.2020 |
| II. | | Einwohnerfragestunde |
| III. | | Informationen des Oberbürgermeisters |
| IV. | | Beschlüsse zur den Beschlussvorlagen |
| 1. | | Bekanntgabe „Unternehmen des Jahres 2020“ |
| 2. | | Bericht der Polizei, Revier Oschatz |
| 3. | | Bericht aus den Partnerstädten zur aktuellen Lage |
| 4. | DS 2020-080 | Information Ladeinfrastruktur in Oschatz |
| 5. | DS 2020-081 | Information zur Vergabe Fertigstellung der angefangenen Abbruchmaßnahme durch den Oberbürgermeister –Abbruch des ehemaligen Wohnheims im Wellerswalder Weg 22 in Oschatz |
| 6. | DS 2020-079 | Befreiung von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung § 3 Absatz 5 Nr. 1 |
| 7. | DS 2020-078 | Billigung und Auslage des B-Planentwurfes „Einfamilienhausstandort Altoschatz Neubauernsiedlung“ |
| 8. | | Informationen zu Veranstaltungen im Thomas-Müntzer-Haus |
| 9. | | Bericht zu kommunalen Baumaßnahmen |
| V. | | Informationen und Anfragen |

Aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens um SARS-CoV-2 bitte ich Sie, die geltenden strengen Hygienevorschriften zu berücksichtigen. Achten Sie auf die Einhaltung des Sicherheitsabstandes, tragen Sie bei Bedarf einen Mundschutz und verwenden Sie Ihren eigenen Kugelschreiber. Desinfektionsmittel steht am Eingang zum Sitzungssaal bereit.
Ich weise darauf hin, dass im Thomas-Müntzer-Haus kein ausreichendes Internet vorhanden ist, laden Sie sich bitte die Unterlagen unbedingt zu Hause herunter.

Freundliche Grüße

Andreas Kretschmar
Oberbürgermeister

Anlagen

Große Kreisstadt Oschatz
Stadtrat

Sitzung am 03.09.2020

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Einreicher: | Oberbürgermeister | Drucksache: | 2020-080 | Behandlung: | öffentlich |
| Bearbeiter: | Beigeordneter | Aktenzeichen: | 8 | Abstimmung: | |
| Vorberaten: | | | | | |

# Informationsvorlage

**Gegenstand**

**Ladeinfrastruktur in Oschatz**

**Begründung**

Nach dem Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 sollen bis 2030 die Anzahl der Ladepunkte bei 1.000.000 und die Anzahl der Elektrofahrzeuge bei 7 -10 Mio. liegen.

Derzeit sind 136.600 Elektrofahrzeuge (01.01.2020) zugelassen und 20.000 Ladepunkte (II/2020) verfügbar. Standorte und weitere Informationen zu den Ladepunkten sind auf verschiedenen Webseiten u.a. der Bundesnetzagentur (bundesnetzagentur.de) verfügbar. Zur Erreichung der Zielgröße für die Ladepunkte sollen u.a. die Tankstellenbetreiber zur Vorhaltung von Ladepunkten verpflichtet werden.

Für Oschatz sind 2 öffentliche Ladepunkte für Kraftfahrzeuge und 8 für Elektroräder verfügbar. Der Ausbaubedarf steigt bis 2030 je nach Erreichung der Zielgröße der Zulassungszahlen mäßig an (standorttool.de vom BMVI).

Die Ladepunkte für Kraftfahrzeuge in der Altoschatzer Straße werden von enviaM betrieben. Es stehen 2 Ladepunkte für Wechselstrom mit je 22 kW maximale Ladeleistung zur Verfügung. In der Anlage stehen die uns zur Verfügung gestellten Nutzungsdaten.

Die Ladepunkte für Elektroräder in der Sporerstraße und am Bahnhof (je 4) werden von der Stadt betrieben. Eine Erfassung der Ladevorgänge und Mengen erfolgt nicht, die Ladepunkte sind mit dem jeweiligen Stromanschluss verbunden. Der Ladevorgang ist kostenfrei.

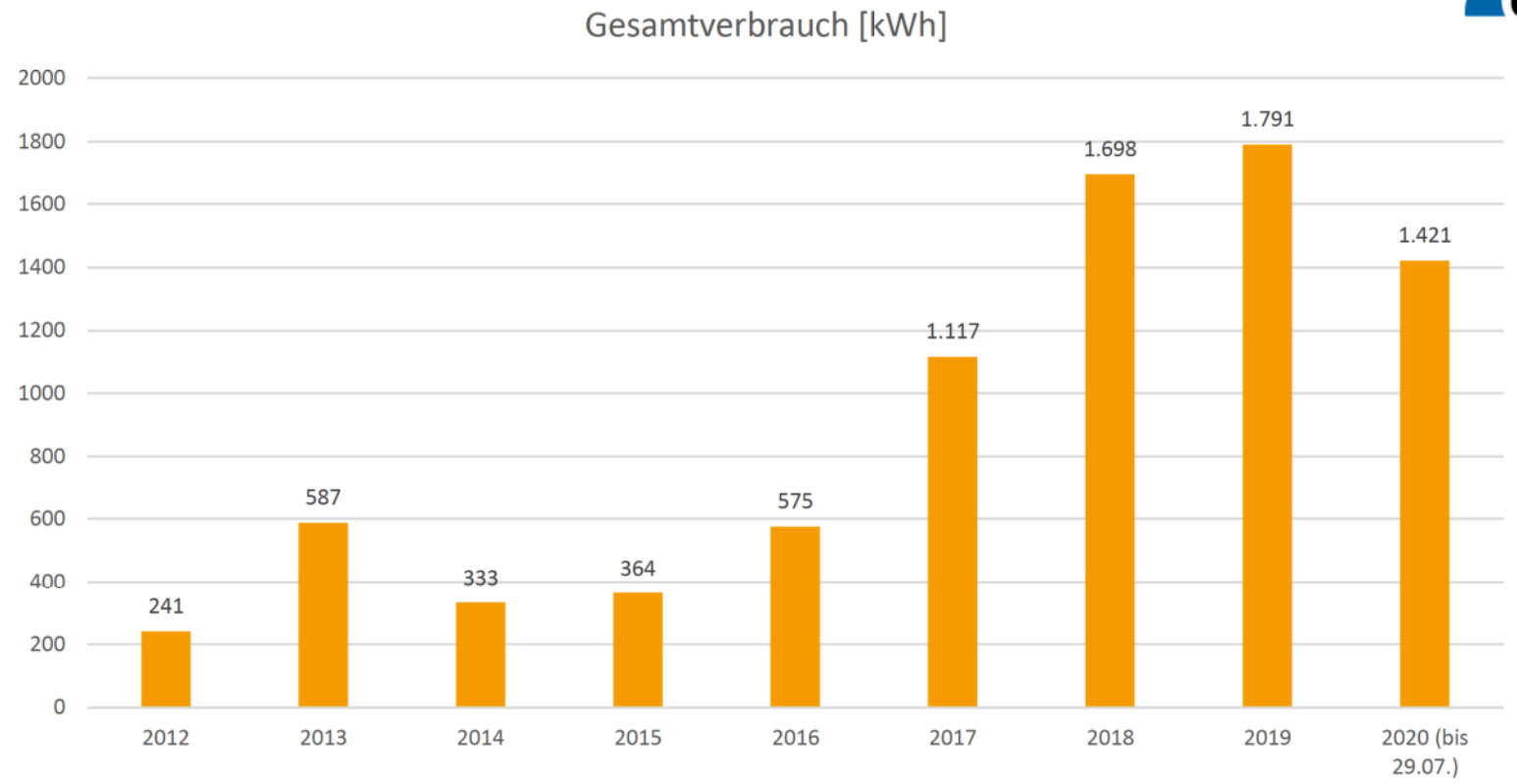
Gesamtverbrauch [kWh]
2000
1800
1600
1400
1200
1000
800
600
400
200
0
241
587
333
364
575
1.117
1.698
1.791
1.421
2012
2013
2014
2015
2016
2017
2018
2019
2020 (bis 29.07.)

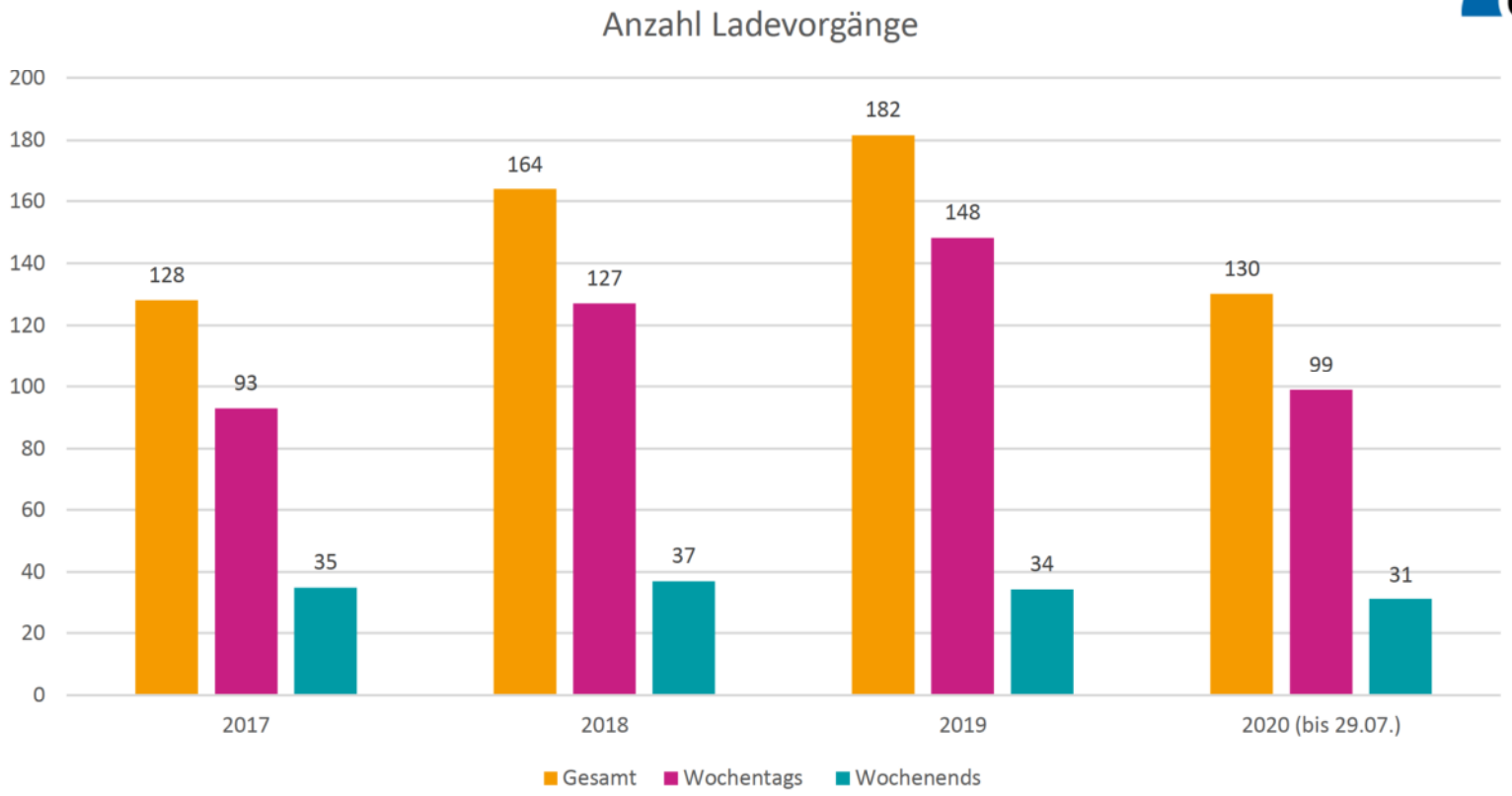
Anzahl Ladevorgänge
200
180
160
140
120
100
80
60
40
20
0
128
93
35
164
127
37
182
148
34
130
99
31
2017
2018
2019
2020 (bis 29.07.)
Gesamt
Wochentags
Wochenends

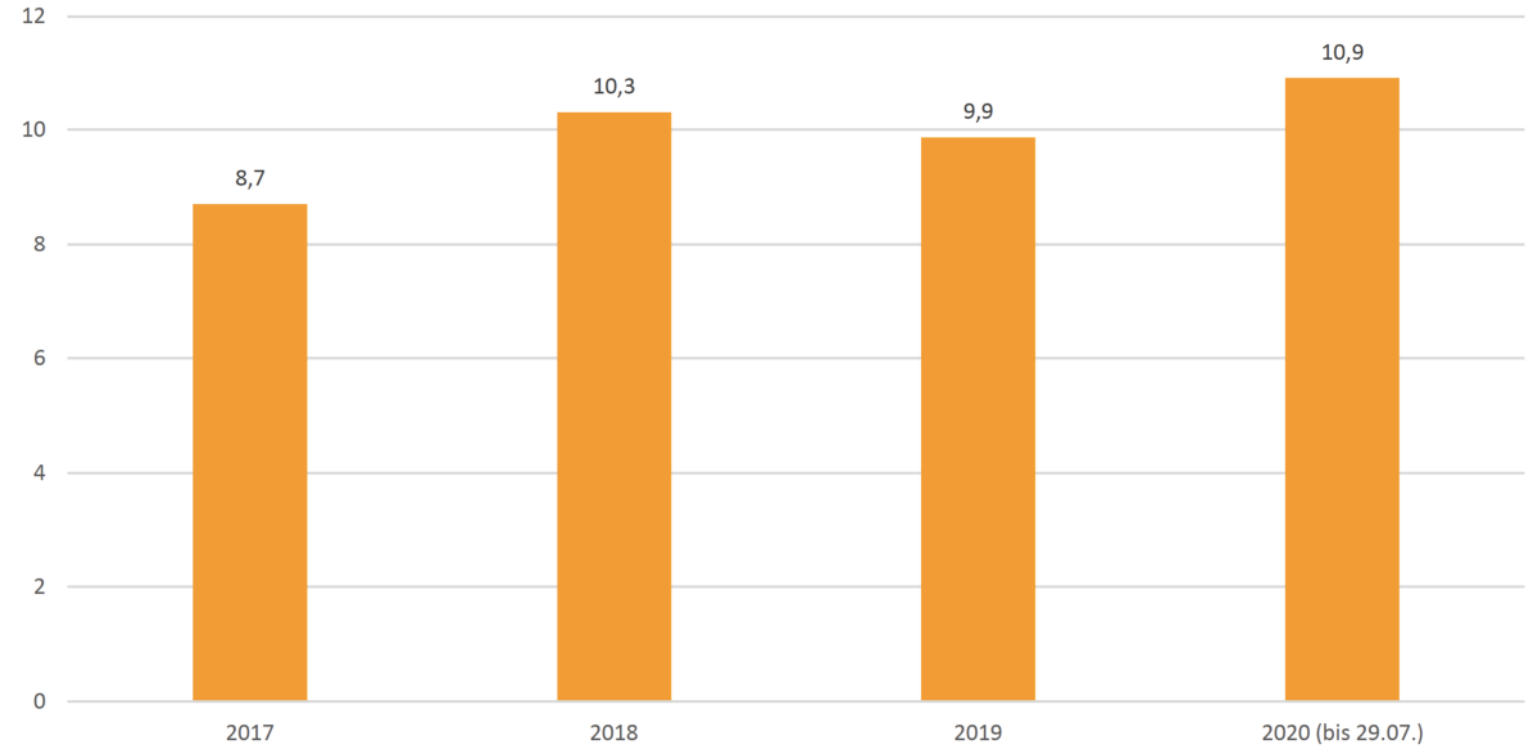
Durchschnittliche Lademenge [kWh]
12
10
8
6
4
2
0
8,7
10,3
9,9
10,9
2017
2018
2019
2020 (bis 29.07.)

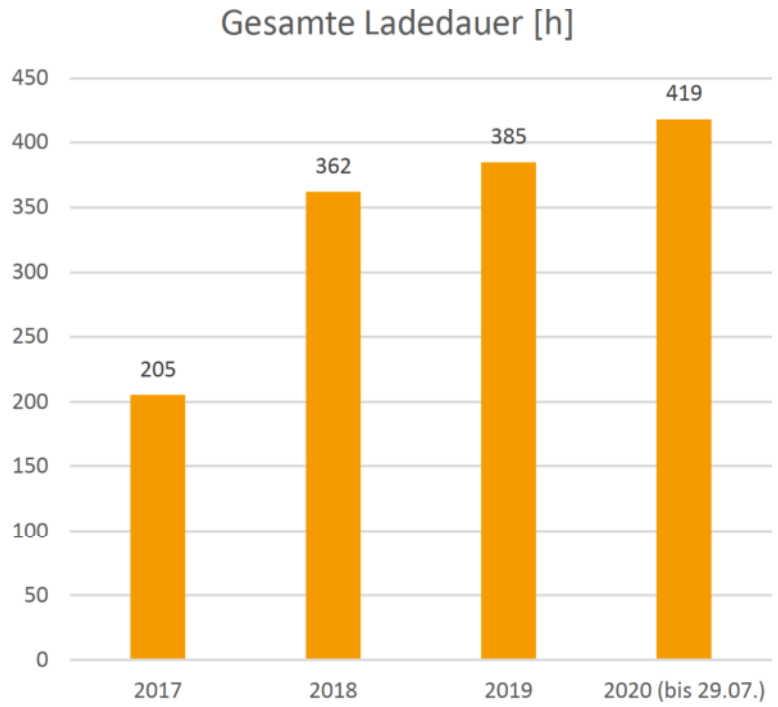
Gesamte Ladedauer [h]
450
400
350
300
250
200
150
100
50
0
205
362
385
419
2017
2018
2019
2020 (bis 29.07.)

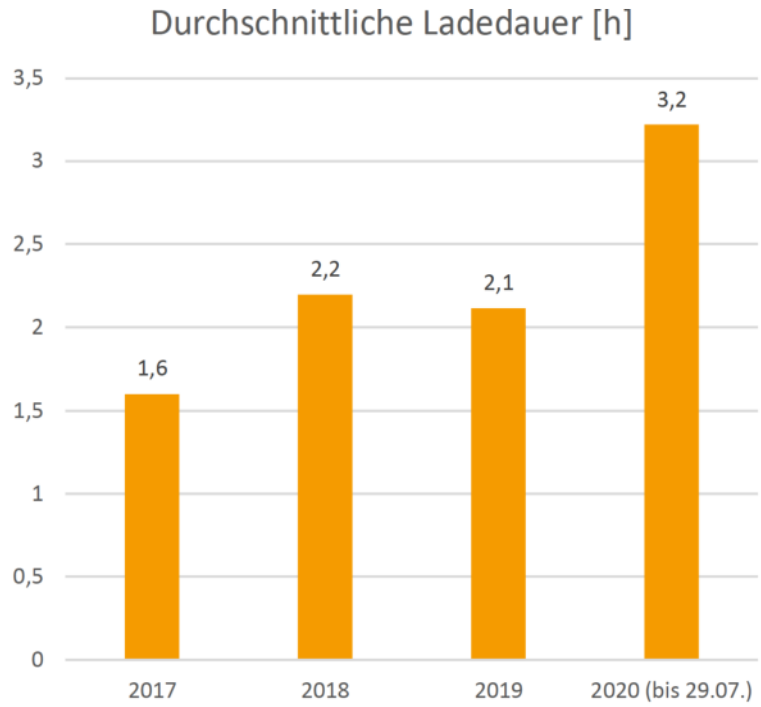
Durchschnittliche Ladedauer [h]
3,5
3
2,5
2
1,5
1
0,5
0
1,6
2,2
2,1
3,2
2017
2018
2019
2020 (bis 29.07.)

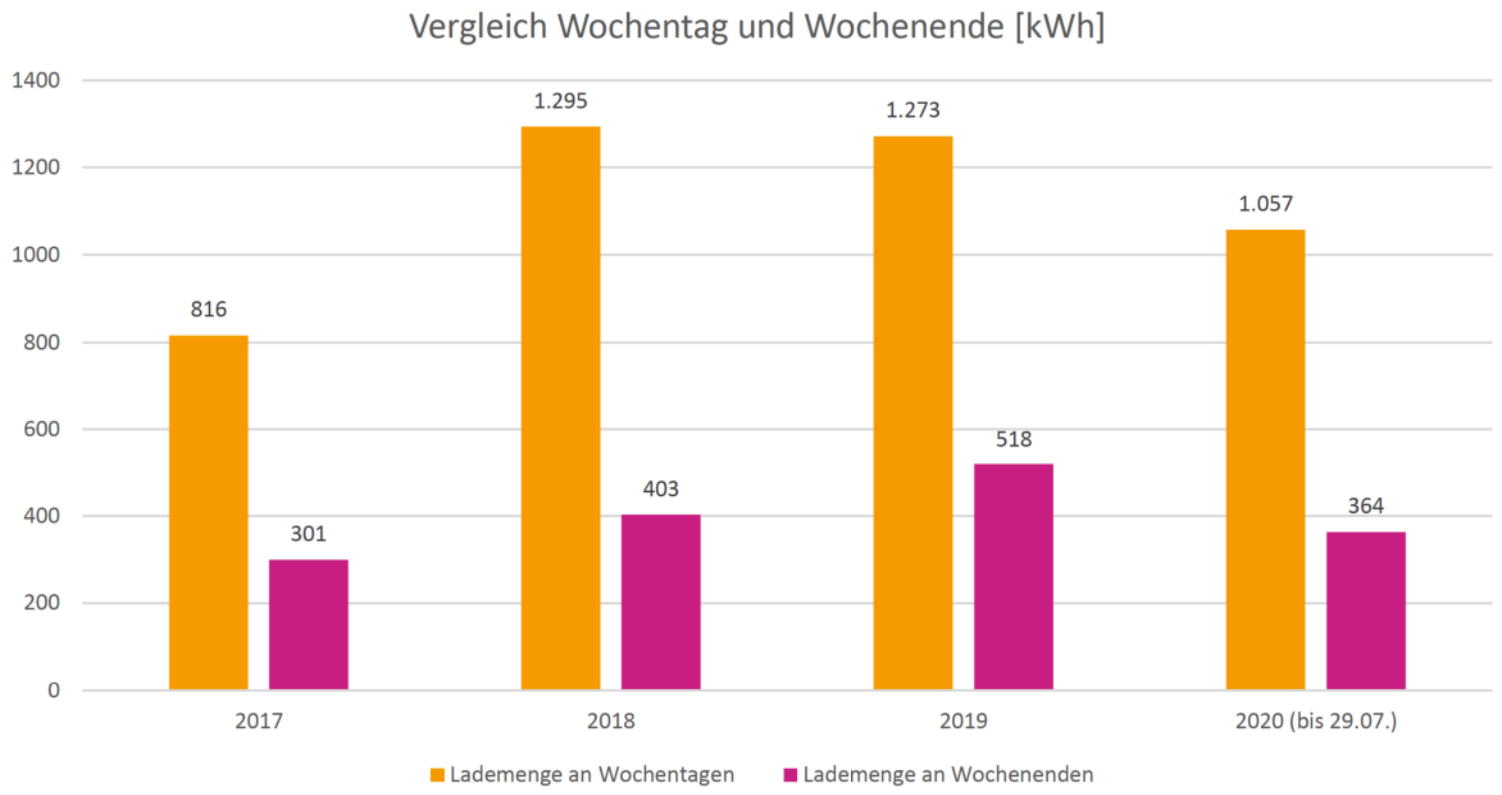
Vergleich Wochentag und Wochenende [kWh]
1400
1200
1000
800
600
400
200
0
816
301
1.295
403
1.273
518
1.057
364
2017
2018
2019
2020 (bis 29.07.)
Lademenge an Wochentagen
Lademenge an Wochenenden

Große Kreisstadt Oschatz
Stadtrat

Sitzung am 03.09.2020

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Einreicher: | Oberbürgermeister | Drucksache: | 2020-081 | Behandlung: | öffentlich |
| Bearbeiter: | Frau Beck | Aktenzeichen: | 6 | Abstimmung: | |
| Vorberaten: | 02.07.2020 nö, 16.07.2020 | | | | |

# Informationsvorlage

**Gegenstand**

**Informationsvorlage zur Vergabe Fertigstellung der angefangenen Abbruchmaßnahme durch den Oberbürgermeister**

**Abbruch des ehem. Wohnheims im Wellerswalder Weg 22 in Oschatz**

Der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Oschatz traf gem. der Bevollmächtigung durch den Stadtrat vom 16.07.2018 die Entscheidung zur Vergabe der Abbrucharbeiten am Bauvorhaben Fertigstellung der angefangenen Abbruchmaßnahme „**Abbruch des ehem. Wohnheims**“, Wellerswalder Weg 22 in Oschatz an die Firma Sippel & Sohn GmbH aus Aue in Höhe von **77.330,39€** brutto.

**Begründung der Bevollmächtigung**

Die Bevollmächtigung machte sich notwendig, da die Submission der Bauleistung am Tag der letzten Stadtratssitzung vor der Sommerpause 2020 stattfand.

Die Auftragserteilung zur Vergabe für die Abbrucharbeiten musste umgehend erfolgen, um die Bauarbeiten, nach vorangegangener Bauvertragskündigung aus wichtigem Grund vom 19.06.2020, schnellstmöglich fortsetzen zu können. Mit Ausstellung des Änderungsbescheides der Förderbehörde erfolgte die Festsetzung des Bewilligungszeitraumes bis zum 30.09.2020 als letztmögliche Frist.

Unter Einhaltung der Mindestfristen entsprechend den Vergaberegularien konnte nach Auswertung der Angebotsunterlagen die Information der Bieter gemäß § 8 SächsVergabeG am 24.07.2020 versandt und der Vertag am 03.08.2020 geschlossen werden. Die Abbrucharbeiten wurden in der 33. KW 2020 fortgesetzt und laufen derzeit ohne Unterbrechungen.

**Vergabeverfahren**

| | |
|---|---|
| Vergabeart | : Beschränkte Ausschreibung |
| Eröffnung/Submission | : 16.07.2020 um 13:00 Uhr |
| Anzahl abgeforderter Angebote | : 9 |
| Anzahl abgegebener Angebote | : 6 + 2 (Nebenangebote) |

Folgende Angebote gingen ein:

| Angebot | Firma | Angebotssumme inkl. NL | Neben-angebote | Nachlass |
|---|---|---|---|---|
| 1 | | 193.873,00 € | nein | nein |
| 2 | Sippel & Sohn GmbH<br>08280 Aue | 77.330,39 € | 1 | 5,5% |
| 3 | | 163.948,59 € | 1 | 5,0% |
| 4 | | 186.186,75 € | nein | 3,0% |
| 5 | | 139.697,52 € | nein | nein |
| 6 | | 85.292,62 € | nein | 3,0% |

Die abgegebenen Angebote wurden nach dem sächsischen Vergabegesetz vom Ingenieurbüro Brüx-Isensee aus Leipzig in Abstimmung mit dem Stadtbauamt geprüft und ein Vergabevorschlag unterbreitet.

Die Angebote wurden dabei gemäß VOB nach 4 Wertungsstufen beurteilt:

1. Formale Angebotswertung
2. Eignungsprüfung
3. Prüfung der Angemessenheit der Preise
4. Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes.

Nebenangebote waren zugelassen und wurden von 2 Bietern abgegeben.

Bieter 2 und 3 wollen Betonrecycling aus dem Betonabbruch herstellen und das Material in der Baugrube einbauen. Diese Bauausführung wird durch das Bauamt der Stadtverwaltung nicht gewünscht, da eine zukünftige Nutzung des Grundstückes dadurch eingeschränkt werden könnte. Außerdem ist mit dieser Verfahrensweise mit einer verlängerten Bauausführung zu rechnen, welche den Bewilligungszeitraum des Fördermittelgebers überschreiten könnte.

Die Unterlagen der Bieter 2 und 6 (Bestbieter) wurden ohne Beanstandungen geprüft.

**Bieterrangfolge (Plätze 1 bis 2)**

| Rang | Firma | Angebotssumme brutto<br>(inkl. Nachlässe) | in % |
|---|---|---|---|
| **1.** | Sippel & Sohn GmbH<br>08280 Aue | 77.330,39 € | **100,0** |
| 2. | | 85.292,62 € | 110,3 |
| | Kostenberechnung | 115.322,90 € | 149,1 |

**Prüfung und Wertung Angemessenheit der Preise und Eignung:**

Durch die Firma Sippel & Sohn GmbH wurde das Mindestangebot eingereicht. Die Kostenberechnung für diese Leistungen ergab brutto 115.322,90 €. Damit liegt das Angebot der Firma Sippel & Sohn GmbH 32,9% unter der Kostenberechnung. Beim Vergleich aller Angebote ergibt sich ein Mittelpreis von 141.054,82 €, was noch über der Kostenberechnung liegt. Dies zeigt die extremen Schwankungen der Angebote über und auch unter den geschätzten Leistungspreis. Dabei spielt die derzeitige Marktsituation eine wesentliche Rolle. Durch die überhitzte Bauaktivität, viele Firmen sind gut mit Aufträgen versorgt, entstehen viele hohe Preisangebote. Gleichzeitig gibt es aber auch immer Firmen, die nach der Beendigung von Aufträgen an neuen größeren Aufträgen Interesse haben und dann auch bereit sind, günstige Angebote für ausgeschriebene Bauleistungen anzubieten.
Die Preise der Firma Sippel & Sohn GmbH sind als günstig, marktüblich und auskömmlich zu bewerten. Das Angebot lässt eine einwandfreie Ausführung erwarten. Das Preis-Leistungs-Verhältnis ist bei dem vorliegenden Angebot gegeben. Die Leistungsfähigkeit des Betriebes ist positiv zu beurteilen. Die Firma Sippel & Sohn GmbH hat zuletzt für die Stadt Oschatz den alten Hort in der Bahnhofstraße zur vollen Zufriedenheit fachgerecht abgerissen und entsorgt.

**Vergabevorschlag:**

Nach formeller, fachlicher und preislicher Prüfung wurde eingeschätzt, dass der Bieter Sippel & Sohn GmbH aus Aue in der Lage ist, die ausgeschriebenen Leistungen mit dem erwarteten Erfolg im vertraglich vorgegebenen Terminrahmen zu erbringen.

**Das Stadtbauamt empfahl dem Oberbürgermeister, den Zuschlag auf das wirtschaftlichste zu wertende Einheitspreisangebot zu erteilen.**

| | |
|---|---|
| **Zuschlagserteilung an:** | **Sippel & Sohn GmbH,**<br>**Curt-Bauer-Straße 1**<br>**08280 Aue** |
| **geprüfte Auftragssumme:** | **77.330,39 EURO incl. 19 % MwSt.** |

Große Kreisstadt Oschatz
Hauptausschuss

Sitzung am 03.09.2020

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Einreicher: | Oberbürgermeister | Drucksache: 2020-079 | | Behandlung: | öffentlich |
| Bearbeiter: | Herr Stein | Aktenzeichen: | 6 | Abstimmung: | |
| Vorberaten: | | | | | |

# Beschlussvorlage

**Gegenstand**

**Befreiung von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung § 3 Absatz 5 Nr. 1**

**Antrag**

Der Hauptausschuss der Großen Kreisstadt Oschatz stimmt dem Antrag auf Befreiung bezüglich der Dacheindeckung von der Gestaltungssatzung § 3 Abs. 5 Nr. 1 (Falzziegel statt Bieberschwanzziegel) für das Gebäude Hospitalstraße 35 zu.

**Begründung**

Der Eigentümer hat einen Antrag auf Befreiung von § 3 Abs. 5 Nr. 1 der Gestaltungssatzung gestellt, weil die Eindeckung mit einem Doppel-Muldenfalzziegel aus statischen Gründen angezeigt ist. Der Eigentümer hat ein entsprechendes Gutachten eines qualifizierten Tragwerksplanes bei der Unteren Bauaufsicht der Stadt Oschatz vorgelegt.

Dem Hauptausschuss wird empfohlen, auf der Grundlage des § 7 der Gestaltungssatzung dem Antrag auf Befreiung zuzustimmen.

Große Kreisstadt Oschatz
Stadtrat

Sitzung am 03.09.2020

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Einreicher: | Oberbürgermeister | Drucksache: | 2020-078 | Behandlung: | öffentlich |
| Bearbeiter: | Stein | Aktenzeichen: | 621-4-47 | Abstimmung: | |
| Vorberaten: | | | | | |

# Beschlussvorlage

**Gegenstand**

**Billigung und Auslage des B-Planentwurfes „Einfamilienhausstandort Altoschatz Neubauernsiedlung“**

**Antrag**

**Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz billigt den Entwurf des Bebauungsplanes „Einfamilienhausstandort Altoschatz Neubauernsiedlung“.**

**Die Stadtverwaltung wird gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 BauGB mit der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und mit der Durchführung der öffentlichen Auslage beauftragt.**

**Begründung,**

Am 06.06.2019 wurde durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz ein Aufstellungsbeschluss zur Erarbeitung eines Entwurfes zu o. g. Bebauungsplan gefasst.

Nach durchgeführtem Scoping (frühzeitige Trägerbeteiligung), konnte die Verwaltung, auf der Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen die Erarbeitung der FFH-Erheblichkeitsabschätzung, des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages und die Darlegung der Umweltbelange mit grünordnerischen Zuarbeit beauftragen und einen Planentwurf einschließlich einer Begründung erarbeiten.

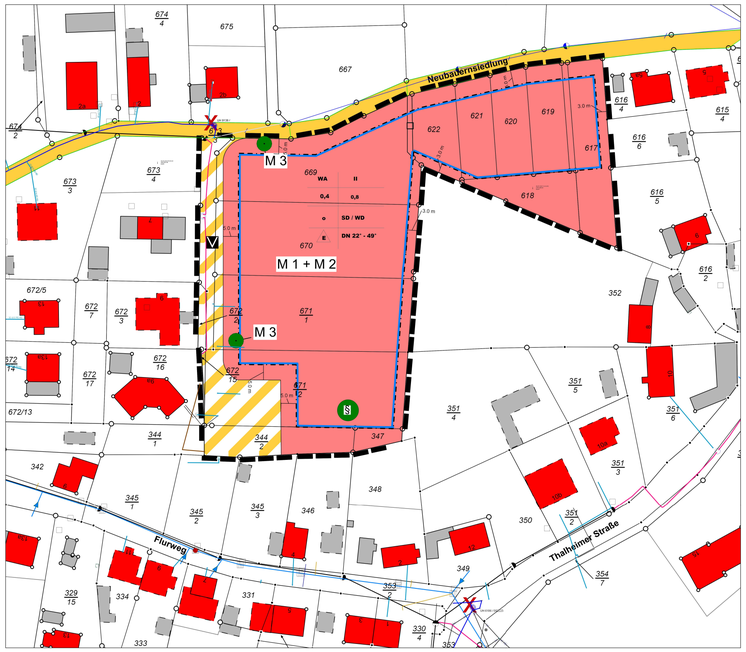


# Planzeichen

**1. Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

WA — Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO

**2. Maß der baulichen Nutzung**
( § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 - 21 BauNVO)

0,4 Grundflächenzahl (GRZ) § 17 BauNVO

II Zahl der Vollgeschosse Höchstmaß § 16 BauNVO

**3. Bauweise**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

O offene Bauweise § 22 BauNVO

E nur Einzelhäuser zulässig § 22 BauNVO

Baugrenze § 23 BauNVO

**4. Öffentliche Verkehrsflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

V verkehrsberuhigter Bereich

Straßenbegrenzungslinie

**5. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Pflanzgebote**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Baum erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

§ Baum nach § 21 SächsNatSchG (höhlenreicher Einzelbaum)

**6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft**

Beispiel M 1 - Befestigung von Stellplätzen...

**7.Sonstige Darstellungen und Festsetzungen**

Grenze räumlicher Geltungsbereich
§ 9 Abs. 7 BauGB

von Bebauung freizuhaltende Fläche
Sichtdreieck / Vorgartenfläche
§ 9 Abs. 1 Nr 10 BauGB i.V.m § 23 Abs. 5 BauNVO

DN 22° - 49° Dachneigung § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 SächsBO

SD Satteldach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 SächsBO

WD Walmdach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §89 SächsBO

max. TH maximale Traufhöhe § 9 Abs. 1 BauGB

Firstrichtung § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 SächsBO

Art der baulichen Nutzung | Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl | Geschossflächenzahl
Bauweise | Dachform Dachneigung von - bis
Hausform | max. TH

Nutzungsschablonen

Flurstücksgrenzen

1150/10 Flurstücksnummer

Gebäude

Nebengebäude

**Ver- und Entsorgungsanlagen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Abwasserleitung

Abwasserschacht

Trinkwasserleitung

X Hydrant

Gasleitung

Beleuchtungskabel (Kupfer bzw. Alu)

**Rechtsgrundlagen:**

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27.03.2020 (BGBl. I Seite 587)
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I Nr. 3 vom 22.01.1991 S. 58), zuletzt geändert am 04.05.2017 durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt BGBl, I Nr. 25 vom 12. 05.2017 S. 1057
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.12.2018 (SächsGVBl. Nr.17 vom 20.12.2018 S. 706)

**Hinweise:**

Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten müssen durch das Landesamt für Archäologie im von Bautätigkeit betroffenen Areal archäologische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.

Zur Vermeidung von schalltechnischem Konfliktpotential sind die Hinweise zur Auswahl und Aufstellung von Luft-Wärmepumpen (und/oder Klima-, Kühl- oder Lüftungsgeräten) in der Anlage des „LAI - Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten" zu beachten.

Weiterhin wird zur Vermeidung von Belästigungen durch Rauchgas auf die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV) - insbesondere auf die Ableitbedingungen des § 19 - hingewiesen.

Ausführende Firmen werden hiermit auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (SächsDSchG) hingewiesen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzzonen. Trotzdem sind bei der Realisierung von Baumaßnahmen alle Vorkehrungen zu treffen, dass keine Wasser gefährdende Stoffe in den Untergrund gelangen.

Sofern bei den Baugrunderkundungen Bohrungen abgeteuft werden, ist die geltende Bohranzeige- und Bohrergebnismitteilungspflicht gegenüber der LFUG gemäß § 4 Lagerstättengesetz zu beachten

Nicht unerhebliche altlastrelevante Sachverhalte sind dem Umweltamt beim Landratsam Nordsachsen anzuzeigen. Der Schutz des Bodens ist zu gewährleisten. Veränderungen des natürlichen Bodenreliefs, wie Abgrabungen und Aufschüttungen, sind zu vermeiden, bzw. gering zu halten.
Der Oberboden ist nach DIN 18915 zur Wiederverwendung zu sichern.

Die Sicherheitsabstände bei der Durchführung von Bauarbeiten in der Nähe von Gas-, Wasser- und Stromleitungen sind einzuhalten.
Die entsprechenden Richtlinien des zuständigen Versorgungsunternehmens sind zu beachten.

Auf jedem Grundstück sollten zu den selbst benötigten Kfz Stellplätzen, mindestens zwei weitere Kfz- Stellplätze vorgesehen werden.

## Textliche Festsetzungen

**1. Art der baulichen Nutzung** § 9 Abs. 1 BauGB, § 4 BauNVO

Das Baugebiet wird als allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO festgesetzt. Zulässig sind die in § 4 Abs. 2 Punkt 1 aufgeführten Nutzungen
Gemäß § 1 Abs.5 BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 4 Abs.2 Punkt 2 und 3 zulässigen Nutzungen und nach Abs. 3 Punkt 1 - 5 BauNVO aufgeführten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen, nicht zugelassen werden.

**2. Maß der baulichen Nutzung** § 9 Abs. 1 BauGB

Zulässig sind nur Einzelhäuser mit maximal 2 Vollgeschossen, die zulässige Grundflächenzahl beträgt 0,4.
Die Traufhöhe beträgt maximal 7 m über OK der Straßenachse der Erschließungsstraße, gemessen in der Mitte der Gebäudewand die Erschließungsstraße liegt.
Für die Vorgartenfläche zwischen der Straßenbegrenzungslinie der Erschließungsstraße und der Baulinie des jeweiligen Baugrundstückes wird auf der Grundlage von § 23 Abs. 5 BauNVO in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB festgesetzt, dass Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, sowie bauliche Anlagen die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, ***unzulässig sind*** (Freihaltung Sichtdreieck).

**3. Bauweise** § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 SächsBO

***Dachform, Dachneigung, Dachdeckung, Gebäudestellung***
Als zulässige Dachform sind symmetrische Satteldächer und Walmdächer mit einer Dachneigung von 22°- 49° festgesetzt. Bei Stadtvillen ist ausnahmsweise auch ein Zeltdach mit einer Mindestdachneigung von 22° zulässig.
Als Dacheindeckung ist nur kleinformatige Hartdeckung zulässig. Die Dachüberstände dürfen giebelseitig 0,5 m und traufseitig 0,8 m nicht überschreiten.
Eine Ausnahme bilden abgeschleppte Dächer von an das Hauptgebäude direkt angebauten Garagen und Carport. Bei geneigten Dächern auf Garagen und Carport ist eine Dacheindeckung entsprechend der des Hauptgebäudes auszuführen.
Solarmodule in/ auf der Dachfläche liegend sind zulässig. Aufgeständerte Anlagen sind generell unzulässig.

***Nebenanlagen, Garagen, Carport und Stellplätze***
Garagen, Carport, Stellplätze und Nebenanlagen sind unter Beachtung der §§ 12, 14 und 23 Abs. 5 BauNVO eigenständig oder als Anbauten zulässig.
Garagen und Carports können wahlweise als Sattel-, Walm-, oder Flachdach ausgeführt werden.
Vor Garagen- und Carporteinfahrten ist zur Grundstücksgrenze hin ein Stauraum von mindestens 5 m einzuhalten.

**4. Einfriedung** § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 SächsBO

Zur Einfriedung der Grundstücke entlang der Straße sind gegliederte Zäune aus Holz, Metall oder Kunststoff mit einer Höhe von maximal 1,5 m über OK Straße ohne, oder mit einer Hinterpflanzung mit frei wachsenden oder geschnittenen Hecken mit einer maximalen Höhe von 1,5 m zulässig. Gleiches gilt für freistehende Hecken ohne Zaun. Entlang der Straße sind Mauern und vollflächig geschlossene Zäune unzulässig.
Zur Einfriedung der Grundstücke zu Nachbargrundstücken sind gegliederte Zäune aus Holz, Metall oder Kunststoff (auch Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,5 m ohne, oder mit einer Hinterpflanzung mit Hecken mit einer maximalen Höhe von 1,5 m zulässig. Gleiches gilt für freistehende Hecken ohne Zaun. Zum Nachbargrundstück sind auch Mauern und vollflächig geschlossene Zäune mit einer Höhe von 1,5 m zulässig.
Im Übrigen gelten zu Nachbargrundstücken die Regelungen zu Einfriedungen gemäß der §§ 6 und 61 der Sächsischen Bauordnung (SächBO) und des Sächsischen Nachbarrechtsgesetz (SächsNRG).
Ein- und Ausfahrten des Grundstückes sind so zu gestalten, dass jederzeit eine ungehinderte Sicht auf die angrenzende Straße (Sichtdreieck) gewährleistet ist.

**5. Grünordnerische Festsetzungen** § 1a Abs. 3 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25a BauGB

Maßnahme M 1 - Die Befestigung von Stellplätzen, Wegen und Plätzen ist so auszuführen, dass das auf den jeweiligen Flächen anfallende Niederschlagswasser weitestgehend innerhalb dieser Flächen oder an deren Rand versickern kann.
Maßnahme M 2 - Je angefangene 250 m² Baugebietsfläche ist mindestens ein mittel- oder großkroniger Laubbaum oder ein halb- oder hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen.
Vorhandene Gehölze, welche die vorbenannten Anforderungen erfüllen, sind anzurechnen.
Maßnahme M3 – Gemäß zeichnerischer Festsetzung ist der Obstbaum auf dem Flurstück 671/1 und der auf dem Flurstück 669 zu erhalten.

**Verfahrensvermerke**

1. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes § 2 Abs.1 BauGB wurde durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz am 06.06.2019 gefasst.

Siegel
Oschatz, d. …… Oberbürgermeister

2. Zur Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Scoping wurden diese mit Anschreiben vom 15.04.2019 beteiligt

Siegel
Oschatz, d. …… Oberbürgermeister

3. Der Stadtrat hat in öffentlicher Sitzung am 14.07.2020 den Planentwurf gebilligt und die öffentliche Auslage gemäß § 3 Abs.2 BauGB beschlossen.

Siegel
Oschatz, d. …… Oberbürgermeister

4. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange § 4 BauGB erfolgte durch Anschreiben vom ……..

Siegel
Oschatz, d. …… Oberbürgermeister

5. Der Planentwurf wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Verwaltung in der Zeit vom ……..bis ……..zu jedermanns Einsicht ausgelegt.
Die Bekanntmachung der Planauslage erfolgte am …… im Amtsblatt.

Siegel
Oschatz, d. …… Oberbürgermeister

6. Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger, sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in der Stadtratsitzung am ……geprüft und gem. § 1 Abs. 6 BauGB in die Abwägung eingestellt.

Siegel
Oschatz, d. …… Oberbürgermeister

7. Die von der Abwägung Betroffenen wurden gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom Ergebnis der Abwägung am …… und am ……schriftlich benachrichtigt.

Siegel
Oschatz, d. …… Oberbürgermeister

8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil und dem Grünordnungsplan, wurde am …… in der Stadtratssitzung als Satzung beschlossen.

Siegel
Oschatz, d…… Oberbürgermeister

9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgefertigt.

Siegel
Oschatz, d. …… Oberbürgermeister

10. Die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 00.00.2019 im Amtsblatt bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und § 4 Abs.4 SächsGemO und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 hingewiesen worden.

Die Satzung ist am ……in Kraft getreten.

Siegel

Oschatz, d. …… Oberbürgermeister

# Bebauungsplan der Großen Kreisstadt

# Oschatz

## „Einfamilienhausstandort Altoschatz Neubauernsiedlung“

| | | | |
|---|---|---|---|
| Maßstab | 1: 1000 | bearbeitet | Stein |
| aufgestellt | Juni 2020 | | |
| geändert / ergänzt | | | |
| Aktenzeichen | 621-41-47 | Reg.-Nr. 47 | |

Kartengrundlage ALKIS April 2020 — Quelle: GeoSN, dl-de/by-2-0

Stadtverwaltung Oschatz
Stadtplanung

# Bebauungsplan
# „Einfamilienhausstandort Neubauernsiedlung“

## Begründung

# Inhalt


**1. Grundlagen ..... 3**

**2. Geltungsbereich ..... 4**

**3. Aussagen im Landesentwicklungsplan 2013 ..... 5**

**4. Städtebauliche Festsetzungen ..... 6**

**4.1 Art der bauliche Nutzung ..... 6**

**4.2 Maß der baulichen Nutzung ..... 7**

**4.3 Bauweise ..... 7**

**4.5 Nebenanlagen, Garagen, Carport und Stellplätze ..... 7**

**4.6 Einfriedungen ..... 8**

**4.7 Grün ..... 8**

**4.7.1 Grünordnerische Festsetzungen ..... 8**

**4.7.2 Grünordnerische Hinweise ..... 11**

**4.7.3 Vorgaben des Artenschutzes - Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ..... 12**

**4.7.4 Weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Umweltauswirkungen ..... 15**

**4.8 Werbeanlagen ..... 15**

**4.9 Sonstiges ..... 15**

**5. Erschließung ..... 16**

**5.1 Ver- und Entsorgung ..... 16**

**5.1.1 Abwasserbeseitigung ..... 16**

**5.1.2 Löschwasserversorgung ..... 16**

**5.1.3 Wasserversorgung ..... 16**

**5.1.4 Gasleitungen ..... 17**

**5.1.5 Stromversorgung ..... 17**

**5.1.6 Telekommunikation ..... 17**

**5.1.7 Straßenbauliche Erschließung ..... 18**

**5.1.8 Sonstige Regelungen / Hinweise ..... 18**

**5.1.8.1 Denkmalschutz / Denkmalpflege / Archäologie ..... 18**

**5.1.8.2 Bodenaushub ..... 19**

**5.1.8.3 Prüfung von Alternativstandorten ..... 19**

## 1. Grundlagen

Die Große Kreisstadt Oschatz beabsichtigt, im Bereich südlich der Neubauernsiedlung einen Bebauungsplan im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zu erarbeiten. Entsprechend § 2 BauGB wurde durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz für die betreffenden Flurstücke der Gemarkung Altoschatz die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. (Geltungsbereich siehe Anlage)
Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für eine städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Nach § 1 Abs. 5 sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Genera-tionen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten.

Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Im vorliegenden Fall soll eine im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet (MD) festgesetzte Fläche zum allgemeinen Wohngebiet entwickelt werden.

Damit in diesem Gebiet, welches z.Z. noch mit einer gärtnerischen Nutzung (teilweise Erholungsgartennutzung) belegt ist, eine geordnete städtebauliche Entwicklung vorgenommen werden kann, macht sich die Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 1 BauGB unbedingt erforderlich.

Hier soll die vorhandene durchgrünte Gartenlandschaft, innerhalb eines Siedlungsbereiches, städtebaulich weiterentwickelt werden.
Alternativstandorte stehen nicht zur Auswahl, da es sich um eine planerische Neuordnung der vorhandenen kleingärtnerisch genutzten Flächen handelt.

Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.
Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Eine Erschließung erfolgt ausschließlich über die vorhandene Straße Neubauernsiedlung und eine noch weiter auszubauende, in südliche Richtung verlaufende, Stichstraße mit Wendehammer (Gemeindestraße).

**Ziel der Planung**

Das Baugebiet befindet sich im nordwestlichen Bereich des Stadtgebietes der Stadt Oschatz.
Das Gebiet ist durch seine bereits vorhandenen Gebäudestrukturen geprägt.
Für das Gebiet soll ein allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt werden.

Das Planungsgebiet kann zur Innenstadt als infrastrukturell gut angeschlossen betrachtet werden. Das Stadtzentrum ist fußläufig in ca. 25 Minuten zu erreichen. Durch den OVH wird der Siedlungsbereich etwa 17 mal in jede Richtung durch die Linien 803 (Oschatz-Naundorf-Mügeln und zurück) und 818 (Oschatz-Limbach- Mügeln und zurück) angefahren.

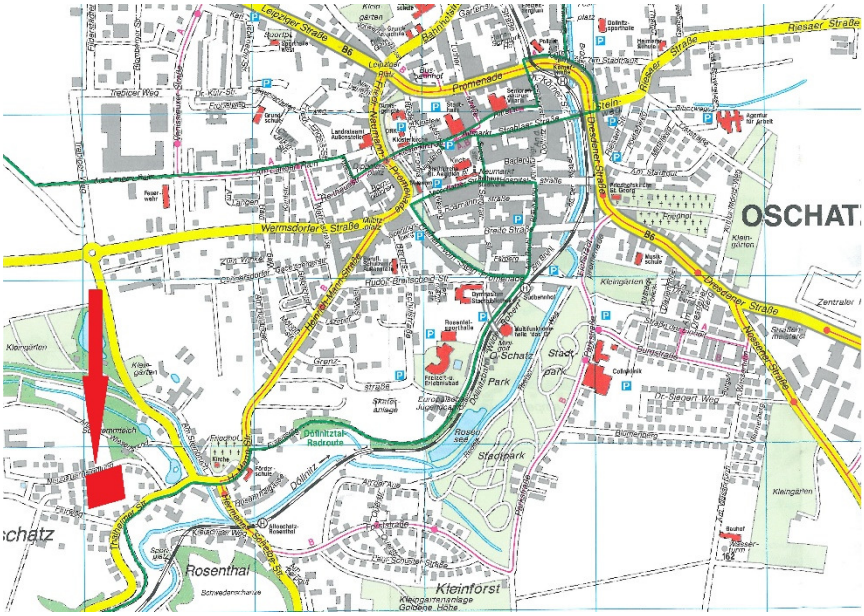


Das Gebiet ist im Süden der Straße Neubauernsiedlung geprägt durch die Strukturen einer Gartenanlage und durch bereits vorhandene Wohnbebauung westlich entlang der Stichstraße Richtung Süden.
Auf eine Prüfung von Alternativstandorten wird im vorliegenden Fall verzichtet, da der Bebauungsplan auf den bereits mit baulichen Anlagen (massive Gartenlauben unterschiedlichster Bauweisen) versehenen Flächen entwickelt wird.

Die Bebauungsplanung steht mit der Leitbildvorstellung der Stadtentwicklung von Oschatz im Einklang.
Die Fläche ist im genehmigten Flächennutzungsplan bereits als Dorfgebiet (MD) ausgewiesen. Da die vorhandene Umgebungsbebauung sich als allgemeines Wohngebiet darstellt, soll auch diese Fläche als ein allgemeines Wohngebiet (WA) entwickelt werden.

## 2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich wird durch die folgenden Flurstücke der Gemarkung Altoschatz:
344/2, 347, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 669, 670, 671/1, 671/2, 672/2 und 672/15
abgegrenzt. (siehe Bild Geltungsbereich)

Bild Geltungsbereich

## 3. Aussagen im Landesentwicklungsplan 2013

Entsprechend Landesentwicklungsplan Z 1.3.7 nimmt Oschatz die Funktion eines Mittelzentrums wahr. Das Netz der Mittelzentren ist von besonderer Bedeutung im Hinblick auf die Sicherung von Versorgungsqualitäten der höherwertigen Daseinsvorsorge in zumutbarer Entfernung, aber auch als wichtige regionale Wirtschafts-, Versorgungs-, Bildungs- und Kulturzentren insgesamt. Es stellt in Netzergänzung zu den Oberzentren ein räumlich ausgewogenes Grundgerüst zur Sicherung von Versorgungsqualitäten in den unterschiedlichen Teilräumen dar.

Angesichts des landesweiten Rückganges der Einwohner- und Beschäftigtenzahlen soll dieses Standortsystem im Interesse von Planungskontinuität bedarfsgerecht stabilisiert werden. Der Bestand an Siedlungs- und Verkehrsfläche nahm in den letzten acht Jahren trotz Bevölkerung kontinuierlich zu. Vor diesem Hintergrund würde eine ungesteuerte Bauflächenentwicklung dem schonenden Umgang mit natürlichen Ressourcen widersprechen. Der Landesentwicklungsplan setzt deshalb Grenzen für eine raumordnerisch verträgliche Zunahme von Siedlungsflächen, indem eine weitergehende Entwicklung an die jeweilige zentralörtliche Einstufung oder an eine nachgewiesene besondere Gemeindefunktion unter Beachtung der tatsächlichen demografischen Entwicklung geknüpft wird.
Die Planungshoheit der Gemeinden schließt - ungeachtet der zentralörtlichen Einstufung - ein, dass jeder Gemeinde eine bauliche Eigenentwicklung zugestanden wird. Das bedeutet, dass der Bedarf unter anderem an Wohnungen, der sich aus der natürlichen Zunahme der Bevölkerung oder auch bei rückläufiger Bevölkerungsentwicklung aus Veränderungen der Haushaltsstruktur, aus dem Überalterungsgrad und dem schlechten Bauzustand vorhandener Wohnungen ergibt, für die örtliche Bevölkerung auf Wunsch in der eigenen Gemeinde gesichert weden kann. Ebenso soll dem Bedarf für ortsangemessene Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen Rechnung getragen werden sowie im Einzelfall auch für potenzielle Gewerbebetriebe und Dienstleistungseinrichtungen, soweit diese sich in die bestehende Orts- und Siedlungsstruktur einfügen und ein örtlich begründeter Bedarf besteht oder besondere Standortvoraussetzungen für eine Neuansiedlung gegeben sind.
Eine Wiedernutzbarmachung von Brachflächen oder die Nachnutzung vorhandener bauerstruktureller Potenziale ohne zusätzlichen Flächenverzehr bleibt auch außerhalb der Zentratelen Orte und Gemeinden mit besonderen Gemeindefunktionen möglich, soweit damit keine Beeinträchtigung der umliegenden Zentralen Orte verbunden ist.
In Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion richtet sich der Bedarf einer über die Eigenentwicklung hinaus gehenden Siedlungsentwicklung nach den zur Sicherung und Entwicklung der besonderen Gemeindefunktion erforderlichen Flächen.
Das Ziel Z 2.2.1.6 des LEP zur Wiedernutzbarmachung von Brachflächen oder die Nachnutzung vorhandener baustruktureller Potenziale ohne zusätzlichen Flächenverzehr wird durch die Stadt Oschatz nach Möglichkeit konsequent verfolgt.

So wird die Siedlungsentwicklung der Stadt Oschatz sich in die vorhandene Siedlungsstruktur und in die Landschaft einfügen. Vor der Neuausweisung von Baugebieten außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird der Erneuerung, Abrundung, Verdichtung und maßvollen Erweiterung des Siedlungsgefüges Vorrang eingeräumt.

## 4. Städtebauliche Festsetzungen

### 4.1 Art der bauliche Nutzung

§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB, § 4 Abs.1 BauNVO

Im Geltungsbereich werden folgende bauliche Nutzungen festgesetzt:
Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO.
Zulässig sind die in § 4 Abs. 2 Punkt 1 aufgeführten Nutzungen.
Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 4 Abs. 2 Punkt 2 und 3 zulässigen Nutzungen und die nach Abs. 3 Punkt 1 – 5 BauNVO aufgeführten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen, nicht zugelassen werden.
Da dieses Gebiet dem Wohnen dienen soll, werden die anderen zulässigen und ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ausgeschlossen.

## 4.2 Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO

Zulässig sind nur Einzelhäuser mit max. 2 Vollgeschossen und einer Traufhöhe von max. 7 m. Der Bezugspunkt für die Traufhöhe liegt in der Mitte der Gebäudewand die traufseitig zur Erschließungsstraße liegt. Die Festsetzung der maximalen Traufhöhe hat städtebauliche, landschaftsräumliche, klimatische und baugestalterische Gründe. Die Festsetzung der Vollgeschosse allein ist kein ausreichendes Mittel, um die Gebäudehöhe zu begrenzen. Im Zusammenspiel zwischen vorgeschriebener Geschoßigkeit und zulässiger Gebäudehöhe ist eine Höhenentwicklung vorgegeben. Der Abstand zwischen der Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie wird auf 5 m festgesetzt. Für die Vorgartenfläche, wird im Interesse der Freihaltung von Sichtdreiecken folgendes festgesetzt. Zwischen der Straßenbegrenzungslinie der Erschließungsstraße und der Baulinie des jeweiligen Baugrundstückes wird auf der Grundlage von § 23 Abs. 5 BauNVO in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB festgesetzt, dass Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, sowie bauliche Anlagen die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, unzulässig sind.
Die zulässige Grundflächenzahl beträgt 0,4. Dies entspricht den gesetzlich vorgeschriebenen Obergrenzen der BauNVO für allgemeine Wohngebiete als Maß der baulichen Nutzung.

## 4.3 Bauweise

§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB

Gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO werden Gebäude als Einzelhäuser in offener Bauweise festgesetzt.

## 4.4 Dachform, Dachneigung, Dachdeckung, Gebäudestellung

Als zulässige Dachform sind symmetrische Satteldächer und Walmdächer mit einer Dachneigung von 22°- 49° festgesetzt. Bei Stadtvillen ist ausnahmsweise auch ein Zeltdach mit einer Mindestdachneigung von 22° zulässig.
Als Dacheindeckung ist kleinformatige Hartdeckung zulässig.
Solarmodule in/ auf der Dachfläche liegend sind zulässig.
Aufgeständerte Anlagen sind generell unzulässig.
Die Dachvorsprünge dürfen giebelseitig 0,5 m und traufseitig 0,8 m nicht überschreiten.
Eine Ausnahme bilden abgeschleppte Dächer von an das Hauptgebäude direkt angebauten Garagen und Carport.

## 4.5 Nebenanlagen, Garagen, Carport und Stellplätze

Garagen, Carport, Stellplätze und Nebenanlagen sind unter Beachtung von §§ 12 und 14 BauNVO eigenständig zulässig. Auf den § 23 Abs. 5 BauNVO wird an dieser Stelle verwiesen.
Wenn im Bebauungsplan nichts anderes festgesetzt ist, können auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen im Sinne des § 14 zugelassen werden. Das Gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrechtmin den Abstandflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.
Wintergärten sind als Anbauten an das Hauptgebäude zulässig.
Garagen und Carport können mit Sattel-, Walm-, oder Flachdach ausgeführt werden.
Bei geneigten Dächern auf Garagen und Carport ist eine Dacheindeckung entsprechend der des Hauptgebäudes auszuführen.
Diese Festsetzungen haben städtebaulichen Charakter, damit soll eine einheitliche Erscheinungsform des jeweiligen Baugrundstückes erreicht werden.

Vor Garagen und Carport ist zur Grundstücksgrenze hin ein Stauraum von 5 m einzuhalten. Beim Öffnen des Garagentores ist das Fahrzeug nicht auf der Straße, sondern auf dem Grundstück vor der Garage abzustellen. Ein Carport besitzt zwar kein Tor, ist aber baulich ohne größere Probleme zu einer Garage umzuwandeln, deshalb ist ein Carport, Garagen in Bezug auf den Abstand zur Straße gleichzustellen.
Auf jedem Grundstück sollten zu den selbst benötigten Kfz Stellplätzen mindestens zwei weitere Kfz- Stellplätze vorgesehen werden.
Der Grundstückseigentümer hat Familienangehörigen, Besuchern bzw. Nutzern die Möglichkeit zu geben ihre Pkw und Kräder auf dem jeweiligen Wohngrundstück abzustellen.

### 4.6 Einfriedungen

Zur Einfriedung der Grundstücke entlang der Straße sind gegliederte Zäune aus Holz, Metall oder Kunststoff mit einer Höhe von maximal 1,5 m über OK Straße ohne, oder mit einer Hinterpflanzung mit frei wachsenden oder geschnittenen Hecken mit einer maximalen Höhe von 1,5 m zulässig. Gleiches gilt für freistehende Hecken ohne Zaun. Entlang der Straße sind Mauern und vollflächig geschlossene Zäune unzulässig.
Zur Einfriedung der Grundstücke zu Nachbargrundstücken sind gegliederte Zäune aus Holz, Metall oder Kunststoff (auch Maschendraht) mit einer Höhe von maximal 1,5 m ohne, oder mit einer Hinterpflanzung mit Hecken mit einer maximalen Höhe von 1,5 m zulässig. Gleiches gilt für freistehende Hecken ohne Zaun. Zum Nachbargrundstück sind auch Mauern und vollflächig geschlossene Zäune mit einer Höhe von 1,5 m zulässig.
Im Übrigen gelten zu Nachbargrundstücken die Regelungen zu Einfriedungen gemäß der §§ 6 und 61 der Sächsischen Bauordnung (SächBO) und des Sächsischen Nachbarrechtsgesetz (SächsNRG). Ein- und Ausfahrten des Grundstückes sind so zu gestalten, dass jederzeit eine ungehinderte Sicht auf die angrenzende Straße (Sichtdreieck) gewährleistet ist.

### 4.7 Grün
### 4.7.1 Grünordnerische Festsetzungen

**Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)**

**Maßnahme 1 (M 1)**

| | |
|---|---|
| Ziel: | Versiegelungsbeschränkung |
| Planungsrechtliche Grundlage: | § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB |

Festsetzung:
Die Befestigung von Stellplätzen, Wegen und Plätzen ist so auszuführen, dass das auf den jeweiligen Flächen anfallende Niederschlagswasser weitestgehend innerhalb dieser Flächen oder an deren Rand versickern kann. Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig, soweit sie nicht zur Herstellung der Verkehrssicherheit erforderlich sind.

*Begründung:*
*Die Festsetzung dient der Eingriffsvermeidung.*
*Um natürliche Versickerungsvorgänge nicht vollkommen zu unterbinden, zur Erhöhung der Grundwasserneubildung und zur Entlastung von Abwassersystemen sind Stellflächen, Wege und Plätze so zu befestigen, dass das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser dort oder am Rand weitestgehend versickern kann. Bauweisen, welche eine Versickerung von Niederschlagswasser zulassen sind beispielsweise: Pflasterflächen, Rasengittersteine, Ökopflaster, Dränpflaster, Schotterrasen und wassergebundene Decken.*
*Eine darüber hinausgehende stärkere Versiegelung ist nur zulässig, wenn dies nutzungsbedingt aus Gründen der Verkehrssicherheit unumgänglich ist.*

**Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstige Anpflanzungen (§9 Abs.1 Nr. 25 a BauGB)**

**Maßnahme 2 (M 2)**

| | |
|---|---|
| Ziel: | Begrünung |
| Planungsrechtliche Grundlage: | § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB |

Festsetzung:
Je angefangene 250 m² Baugebietsfläche ist mindestens ein mittel- oder großkroniger Laubbaum oder ein halb- oder hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen.
Vorhandene Gehölze, welche die vorbenannten Anforderungen erfüllen, sind anzurechnen.

*Begründung:*
*Die Festsetzung dient der Eingriffsminimierung. Neben den positiven Auswirkungen der begrünten Flächen auf das Mikroklima und dem Erhalt der Bodenfunktionen auf diesen Flächen dient diese Festsetzung auch der Förderung von Flora und Fauna und ermöglicht einen, wenn auch eingeschränkten, Biotopverbund zwischen den Grünstrukturen innerhalb und außerhalb des Plangebietes. Um eine hohe ökologische Wertigkeit der Gehölze zu erreichen und um Flora und Fauna optimal zu fördern, wurde die Verwendung von Laubbäumen bzw. Obstbäumen festgesetzt. Wobei bei den Laubbäumen einheimische und standortgerechtete Arten gewählt werden sollten.*

Auswahl besonders geeigneter Laubbaumarten für das Plangebiet:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Acer campestre | - | Feldahorn | (mk) |
| Acer platanoides | - | Spitzahorn | (gk) |
| Acer pseudoplatanus | - | Bergahorn | (gk) |
| Betula pendula | - | Sandbirke | (mk - gk) |
| Carpinus betulus | - | Hainbuche | (mk - gk) |
| Fagus sylvatica | - | Gemeine Buche | (gk) |
| Fraxinus excelsior | - | Gemeine Esche | (gk) |
| Populus tremula | - | Zitterpappel | (mk - gk) |
| Prunus avium | - | Vogelkirsche | (mk) |
| Pyrus pyraster | - | Wildbirne | (mk) |
| Quercus petraea | - | Traubeneiche | (gk) |
| Quercus robur | - | Stieleiche | (gk) |
| Tilia cordata | - | Winterlinde | (gk) |
| Ulmus minor | - | Feldulme | (gk) |

Besonders geeignete Obstsorten sind [Quelle: SMUL; 2003]:

Apfelsorten:

Altländer Pfannkuchenapfel
Auralia
Bittenfelder
Blenheim
Bohnapfel
Brettacher
Carola
Coulon - Renette
Dülmener Rosenapfel
Finkenwerder Herbstprinz
Fischer
Geflammter Kardinal
Glockenapfel
Grahams Jubiläumsapfel
Halberstädter Junfernapfel
Helios
Jakob
Kaiser Wilhelm
Krügers Dickstiel
Lunower
Maunzen
Melrose
Minister von Hammerstein
Piros
Prinz Albrecht von Preußen
Prinzenapfel
Reka
Relinda
Retina
Rheinischer Krummstiel
Riesenboiken
Rote Sternrenette
Roter Eiserapfel
Roter Gravensteiner
Schöner von Herrnhut
Schöner von Nordhausen
Winterrambour
Zabergäu-Renette

Birnensorten:

Armida
Bunte Julibirne
Clairgeau
Eckehard
Gute Graue
Köstliche von Charneu
Lucius
Marianne
Paris
Pastorenbirne
Petersbirne
Phillipsbirne
Pitmaston
Poiteau
Thimo
Triumph von Vienne

Süßkirschen:

Altenburger Melonenkirsche
Bianca
Büttners Rote Knorpel
Dönissens Gelbe
Drogans Gelbe Knorpel
Durone de Vignola
Fromms Herz
Kassins Frühe
Namara
Teickners Schwarze Herzkirsche
Türkine Namosa

Klargestellt wird: Halbstämme sind Obstbäume mit einem Kronenansatz von 100 cm bis 160 cm. Hochstämme sind Obstbäume mit einem Kronenansatz von mindestens 160 cm bis 180 cm.
Mit der Regelung, dass vorhandene Gehölze anzurechnen sind, soll der Erhalt dieser gefördert werden.

**Bindungen für Bepflanzungen und Maßnahmen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern, sonstigen Bepflanzungen und von Gewässern (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)**

**Maßnahme 3 (M3)**

| | |
|---|---|
| Ziel: | Erhalt von Bäumen |
| Planungsrechtliche Grundlage: | § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB |

Festsetzung:
Gemäß zeichnerischer Festsetzung ist der Obstbaum auf dem Flurstück 671/1und der Obstbaum auf dem Flurstück 669 zu erhalten.

*Begründung*
*Die Maßnahme dient der Eingriffsvermeidung. Die beiden Obstbäume (Baum-Nr. 19 und 61 auf dem Bestandsplan in der Anlage 4) weisen Baumhöhlen auf und erfüllen demnach die Kriterien für ein geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG. Auch bieten die Bäume Quartiereigenschaften für baumbewohnende Fledermaus- und Vogelarten und sind deshalb erhaltenswert.*

### 4.7.2 Grünordnerische Hinweise

**Grenzabstände für Bäume und Sträucher**
Bei allen Gehölzpflanzungen sind die im Sächsischen Nachbarrechtsgesetz (SächsNRG) festgelegten Grenzabstände für Bäume und Sträucher einzuhalten, sofern zwischen den Nachbarn keine abweichende Vereinbarung (nach § 3 SächsNRG) getroffen wurde.
Abstände gemäß § 9 SächsNRG: Pflanzungen innerhalb von Ortschaften müssen mind. 0,5 m und bei Gehölzen mit einer Höhe von über 2 m mind. 2 m entfernt von der Grundstücksgrenze erfolgen.

**Bodenschutz**
Bodenmaterial, welches bei Baumaßnahmen anfällt, ist gemäß § 7 Abs. 2 KrWG zu verwerten. Die Verwertung hat Vorrang vor der Beseitigung. Ergeben sich im Zuge der weiteren Planung, Bauvorbereitung und -ausführung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder / und Altlasten (z.B. altlastenrelevante Sachverhalte wie organoleptische Auffälligkeiten, Abfall) besteht für den Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück die Pflicht, diese unverzüglich der zuständigen Behörde (Umweltamt) mitzuteilen.

**Erhalt und Pflege der Pflanzung**
Sämtliche Pflanzungen sind vom Grundstückseigentümer im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Alle ausgefallenen Gehölze sind, insoweit es die Standortverhältnisse zulassen, auf Kosten des Grundstückseigentümers zu ersetzen.

**Roden und Zurückschneiden von Gehölzen**
Das Abschneiden oder das auf den Stock setzen von Bäumen und Sträuchern außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzter Flächen, haben gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar zu erfolgen.
Abweichungen von dieser Regelung erfordert einen Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde.

**Beseitigung geschützter Biotope (hier: höhlenreiche Einzelbäume)**
Höhlenreiche Einzelbäume sind geschützte Biotope nach § 21 SächsNatSchG. Dabei handelt es sich, gemäß VwV Biotopschutz, um Einzelbäume standortheimischer Arten oder Obstbäume, welche eine große Höhle oder mehrere kleine Höhlen aufweisen, unabhängig, ob es sich um lebende oder abgestorbene Bäume handelt. Bei nachweislichem Vorkommen höhlenbewohnender Tierarten (Hohltaube, Spechte, Rauhfußkauz, Steinkauz, Sperlingskauz, Fledermäuse, Baummarder, Siebenschläfer, Hornissen, Bienen) sind höhlenreiche Einzelbäume, unabhängig von der Anzahl der Höhlen geschützt.
Aufgrund ihres gesetzlichen Schutzes, sind höhlenreiche Einzelbäume unabhängig von den Regelungen des Bebauungsplanes geschützt.

Im § 30 Abs. 4 BNatSchG ist geregelt:
„Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen Handlungen im Sinne des Absatzes 2 *[Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des geschützten Biotopes]* zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden. Ist eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung gewährt worden, bedarf es für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens keiner weiteren Ausnahme oder Befreiung, wenn mit der Durchführung des Vorhabens innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans begonnen wird.“ Ein auf dem Flurstück 671/2 befindlicher Apfelbaum (Baum Nr. 5 in der Tabelle 2 in der Darlegung der Umweltbelange) erfüllt die Kriterien eines höhlenreichen Einzelbaumes. Das Entfernen dieses Baumes kann nur zugelassen werden (Genehmigung der Naturschutzbehörde), wenn die zugelassene bauliche Nutzung des Grundstückes dies erfordert, die zulässige Nutzung des Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt wäre, die Baumfällung ausgeglichen wird und eine artenschutzrechtliche Fällbetreuung erfolgt. Über eine entsprechende Ausnahme oder Befreiung entscheidet die Untere Naturschutzbehörde (siehe Ausführungen oben). Dies gilt auch für alle anderen, eventuell vorhandene, höhlenreichen Einzelbäume auf den Baugrundstücken, welche die Kriterien der VwV Biotopschutz erfüllen.

**Fertigstellung der Grünflächen (§ 178 BauGB)**
Die Fertigstellung und Bepflanzung der Baugrundstücke müssen spätestens 12 Monate nach Beendigung der Baumaßnahmen (Errichtung Hauptbaukörper) abgeschlossen sein. Wird die Bebauung abschnittsweise realisiert, sind auch die für diese Bereiche festgelegten grünordnerischen Maßnahmen innerhalb eines Jahres, nach Beendigung der Baumaßnahme, durchzuführen.

**Schutzabstände**
Bei allen Gehölzpflanzungen sind die erforderlichen Schutzabstände zu Leitungen einzuhalten.

### 4.7.3 Vorgaben des Artenschutzes - Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Ableitend aus den Ergebnissen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages und der FFH-Erheblichkeitsabschätzung [PLA.NET Juli 2020; im Detail und Erläuterungen siehe ebenda] ergeben sich folgende artenschutzrechtlichen Vorgaben:

***artenschutzrechtliche Vorgabe 1 (V 1):***
Bei einer Änderung der Flächennutzung oder der Lebensraumausstattung, insbesondere bei einem erheblich verzögerten Baubeginn (5 Jahre nach Erstellung der Betroffenheitsabschätzung), ist im

Vorfeld einer Bebauung eine erneute artenschutzrechtliche Betroffenheitsabschätzung erforderlich. Eine Flächenumnutzung ist beispielsweise gegeben, wenn die bisherige Nutzung der Flächen als Gärten bzw. die Nutzung der Gebäude aufgegeben wird.

***artenschutzrechtliche Vorgabe 2 (V 2):***
Eine Baufeldfreimachung muss außerhalb der Brutzeit, welche von Anfang April bis Anfang August dauert, erfolgen. D.h. außerhalb der Brutzeit müssen die potentiell zur Brutzeit nutzbaren Strukturen (v.a. krautige Vegetation) entfernt werden. Auch darf eine Beräumung der Flächen (z.B. von Totholz, Holzstapeln oder Steinhaufen) nur außerhalb der Brutzeit stattfinden.
Können die Beschränkungen zur Bauzeit nicht eingehalten werden, ist alternativ V 3 durchzuführen.

***artenschutzrechtliche Vorgabe 3 (V 3)(alternativ zu V 2):***
Können die Beschränkungen zur Bauzeit nicht eingehalten werden, ist eine Begehung zur Feststellung des Brutvogelvorkommens innerhalb des entsprechenden Baubereiches notwendig.
Ist im Ergebnis der Untersuchungen festzustellen, dass das Schädigungs- bzw. Störungsverbot eintreten könnte, so ist zu prüfen ob:

- die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird und
- ob die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Ist dies der Fall, dann ist weder das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG noch das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt und es kann innerhalb der Brutzeit gebaut werden.
Treten das Schädigungsverbot und / oder das Störungsverbot ein, sind die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen oder alternativ muss mit der Realisierung des Bauvorhabens bis zum Ende der Brutzeit gewartet werden.

***artenschutzrechtliche Vorgabe 4 (V 4):***
Unmittelbar vor Beginn der Umbau-/Sanierungs- und/oder Abbrucharbeiten sind die Gebäude/Schuppen/Schauer auf das Vorkommen von gebäudebewohnenden Arten zu prüfen. Die Untersuchungen sind zeitnah vor dem Beginn der Baumaßnahmen durchzuführen. Kommen entsprechende Arten vor, ist das Auslösen des Schädigungs- und Störungsverbots erneut zu prüfen. Insbesondere ist beim Vorkommen von gebäudebrütenden Vogelarten zu klären, ob es sich um standorttreue Arten handelt. Kommen standorttreue Arten vor, so steht deren Nest auch außerhalb der Brutzeit unter Schutz. Kommen standorttreue Arten vor, ist im Einzelfall zu prüfen inwieweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte noch gewahrt werden kann ggf. sind weiterführende Maßnahmen notwendig.

***artenschutzrechtliche Vorgabe 5 (V 5):***
Vor der Fällung der Gehölze sind diese auf artenschutzrechtlich relevante Strukturen wie abblätternde Rinde, Spalten, Risse, Baumhöhlen und auch Nistkästen zu prüfen.
Werden artenschutzrechtlich relevante Strukturen festgestellt, ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob ein Fällen des Gehölzes vermieden werden kann.
Ist ein Fällen unvermeidbar, ist wie folgt zu verfahren:
Zum Schutz der gehölzbewohnenden Vogelarten sind die Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit durchzuführen (V 2) und Nistkästen sind vor der Fällung, außerhalb der Brutzeit an geeignete Bäume im Umfeld umzuhängen. Pro entnommenen potentiellen Quartier für baumhöhlenbewohnende Vogelarten sind zwei Kleinvogelnistkästen an geeigneten Bäumen im Umfeld aufzuhängen.

Weisen die Bäume Quartiereigenschaften für baumbewohnende Fledermäuse auf, so müssen vor der Fällung des Baumes mit Quartiereigenschaften je entnommenen Quartier zwei Fledermausflachkästen an geeigneten Bäumen im Umfeld angebracht werden. Auch sind die Gehölze unmittelbar vor der Fällung auf eine Besiedlung mit Fledermäusen zu untersuchen.

Wird eine Besiedlung mit Fledermäusen festgestellt oder sind die Höhlen / Spalten / Risse nicht zweifelsfrei unbesiedelt (falls nicht vollständig einsehbar), sind unter Anleitung der artenschutzrechtlichen Fällbetreuung die Stammbereiche in denen die Fledermäuse siedeln, vorsichtig aus dem Baum herauszusägen, abzuseilen und in unkritische Bereiche prädatorensicher aufzustellen bzw. aufzuhängen. Werden Fledermäuse geborgen, ist eine Umsiedlung auch in die aufgehangenen Ersatzquartiere möglich.
Die Person, welche die artenschutzrechtliche Fällbetreuung durchführt, muss entsprechend qualifiziert sein. Sie muss Fledermäuse erkennen und mit ihnen fachgerecht umgehen können.

*Es wird darauf verwiesen, dass höhlenreiche Einzelbäume (heimische Arten und Obstbäume) die Kriterien für ein geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG erfüllen. Sie stehen auch unabhängig vom auszustellenden Bebauungsplan unter Schutz. Das Fällen von höhlenreichen Einzelbäumen bedarf einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung der zuständigen Naturschutzbehörde.*

***artenschutzrechtliche Vorgabe 6 (V 6):***
Die Bäume Nr. 5, 19 und 61 weisen Quartiereigenschaften für baumbewohnende Fledermäuse und evtl. auch für baumhöhlenbewohnender Vogelarten auf. Die Bäume erfüllen die Kriterien für einen höhlenreichen Einzelbaum nach § 21 SächsNatSchG und sind daher geschützt.
Die Bäume Nr. 19 und 61 liegen außerhalb des Baufensters und werden im B-Plan zum Erhalt festgesetzt (vgl. Maßnahme M 3).
Der Baum Nr. 5 dagegen liegt innerhalb des Baufensters und kann deshalb im Bebauungsplan nicht zum Erhalt festgesetzt werden. Um das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, kann das Entfernen dieses Baumes ausnahmsweise nur zugelassen werden (Genehmigung der Naturschutzbehörde), wenn die zugelassene bauliche Nutzung des Grundstückes dies erfordert, die zulässige Nutzung des Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt wäre, die Baumfällung ausgeglichen wird und eine artenschutzrechtliche Fällbetreuung erfolgt. Über eine entsprechende Ausnahme oder Befreiung entscheidet die Untere Naturschutzbehörde.
Kann der Baum 5 nicht erhalten werden und es wird eine Besiedlung desselben mit Fledermäusen festgestellt oder sind die Höhlen nicht zweifelsfrei unbesiedelt (falls nicht vollständig einsehbar), sind unter Anleitung der artenschutzrechtlichen Fällbetreuung die Stammbereiche in denen die Fledermäuse siedeln, vorsichtig aus dem Baum herauszusägen, abzuseilen und in unkritische Bereiche prädatorensicher aufzustellen bzw. aufzuhängen.
Die Person, welche die artenschutzrechtliche Fällbetreuung durchführt, muss entsprechend qualifiziert sein. Sie muss Fledermäuse erkennen und mit ihnen fachgerecht umgehen können.
Zur Kompensation des mit der Fällung der Bäume verbundenen Quartierverlustes sind im unmittelbaren Umfeld an Bäumen, die erhalten bleiben, zwei Kleinvogelnistkästen und zwei Fledermauskästen anzubringen.
Zum Schutz der Vögel sind die Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit, welche von Anfang April bis Ende August dauert, durchzuführen (vgl. **V 2**). Eine Betroffenheit der Artgruppe gehölzbewohnender Vogelarten kann dadurch ausgeschlossen werden.

***artenschutzrechtliche Vorgabe 7 (V 7):***

Vor Beginn der Baufeldfreimachung einschließlich Beräumung der Flächen von abgelagerten Materialien auf dem jeweiligen Baugrundstück sind Geländebegehungen bezüglich des Vorkommens der Zauneidechse im Zeitraum von Mitte April bis Mitte Juni (mindestens 3 Begehungen) durchzuführen.
Ist ein Zauneidechsenlebensraum vorhanden, so muss die weitere Vorgehensweise mit der Naturschutzbehörde abgestimmt und ein Zauneidechsenersatzlebensraum auf dem entsprechenden Baugrundstück geschaffen werden.

Die Vorgaben des Artenschutzes leiten sich aus den Regelungen des § 44 BNatSchG ab. Es handelt sich dabei um Vorgaben, welche auch ohne Regelung im Bebauungsplan zwingend zu beachten und einer Abwägung nicht zugänglich sind.

Die artenschutzrechtliche Vorgabe mit einem bodenrechtlicher Bezug, so zum Baumerhalt (V 6), wurde als Festsetzung in den Bebauungsplan übernommen. (vgl. Kapitel 4.1: M 3).

### 4.7.4 Weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Umweltauswirkungen

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

- Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO wird im Gesamtgebiet ausgeschlossen. Durch diese Regelungen mindert sich die maximal überbaubare Grundfläche um 2.209 m².
- Um Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale zu vermeiden, sind im Vorfeld von Bodeneingriffen, auch auf bisher nicht obertägig in Erscheinung getretenen und kartographisch erfassten archäologischen Relevanzflächen, durch das Landesamt für Archäologie in den von den Bodeneingriffen betroffenen Flächen archäologische Grabungen durchzuführen. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.

## 4.8 Sonstiges

Weiterhin ist zu beachten, dass Zufahrten als befestigte Flächen auf die zulässige Grundflächenzahl angerechnet werden und deshalb nicht überdimensional breit ausgelegt werden sollten, aber auch ein Zugang für die Feuerwehr möglich sein sollte.
Wenn nicht zeichnerisch anders festgesetzt, beträgt der Abstand der Baugrenzen zu Nachbargrundstücken mindestens 3 m.

## 5. Erschließung
## 5.1 Ver- und Entsorgung
### 5.1.1 Abwasserbeseitigung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sollen durch den Abwasserverband neue Mischwasserkanäle gebaut werden. Der vorhandene Mischwasserkanal im Flurweg muss in diesem Zuge noch erneuert werden.
Zur Vorreinigung der häuslichen Schmutzwässer müssen vollbiologische Kleinkläranlagen nach dem Stand der Technik gebaut werden.

Anfallendes Niederschlagswasser kann ebenfalls in den geplanten Mischwasserkanal eingeleitet werden.

Nach § 55 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.07.2009 (Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts) soll das Niederschlagswasser, das auf dem Grundstück anfällt, versickert, verwertet oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser ins Gewässer eingeleitet werden, sofern keine öffentlich rechtlichen Bestimmungen entgegenstehen. Für die zukünftige Bebauung empfiehlt der Abwasserverband „Untere Döllnitz“ deshalb, alle Möglichkeiten der Verwendung oder schadlosen Belassung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück zu nutzen.

### 5.1.2 Löschwasserversorgung

Zur Versorgung des Gebietes mit Löschwasser sind in der Nähe des Standortes einige Unter – und Oberflurhydranten mit unterschiedlichen Entnahmemengen vorhanden.
Nach Aussage des Verantwortlichen für Brandschutz bei der Stadt Oschatz, kann der Grundschutz gemäß den Richtwerten des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches DVGW (Arbeitsblatt W 405) von 48 m³ / h abgedeckt werden. Neben dem Hydranten steht der Stadt das Feuerwehrauto (WLF 26) zur Verfügung.
Weiterhin kann im Notfall noch auf den Teich in Altoschatz (ca. 6.210 m³ Wasser) zurückgegriffen werden.

### 5.1.3 Wasserversorgung

Das Plangebiet liegt in keiner Trinkwasserschutzzone.
Trotzdem sind bei der Realisierung von Baumaßnahmen alle Vorkehrungen zu treffen, damit keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen.
Die Versorgung der geplanten Wohnbebauung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Neubauernsiedlung" mit Trinkwasser aus dem öffentlichen Netz kann prinzipiell gesichert werden.

Dazu ist es jedoch notwendig, dass in der Straße „Neubauernsiedlung" bis zur Straße „Am Wiesengrund" eine neue Trinkwasserversorgungsleitung PE 63 von ca. 340 m Länge verlegt wird. Sollte mit den zulässigen Bauvorhaben eine Änderung/Erweiterung der Trinkwasserhausinstallation bzw. des Trinkwasserbedarfes verbunden sein, ist rechtzeitig vor Baubeginn durch die Grundstückseigentümer der Antrag zum Trinkwasseranschluss einzureichen.
Bei eventuell vorgesehenen Pflanzmaßnahmen sind die „Technischen Mitteilungen Hinweis -Merkblatt GVV 125 (M)" des DVGW-Regelwerkes zu beachten und die darin enthaltenen Festlegungen umzusetzen. Der Pflanzabstand zu vorhandenen Versorgungsleitungen einschließlich Zubehör muss mindestens 2,5 m betragen.

### 5.1.4 Gasleitungen

Im Bereich der Straße Neubauernsiedlung befinden sich bereits Versorgungsleitungen der Mitnetz Gas. Diese genießen Bestandsschutz.
Die gastechnische Erschließung des Gebietes ist durch die Mitnetz Gas möglich. Im Zuge der Erschließung des Gebietes ist eine neue Gasleitung zu verlegen.
Sind aufgrund der geplanten Baumaßnahmen Veränderungen am Leitungssystem notwendig oder entstehen andere Aufwendungen, trägt der Verursacher sämtliche dafür anfallende
Kosten, sofern in den vertraglichen Vereinbarungen nichts Anderes geregelt ist.
Die Versorgung des Wohnbaustandortes aus dem Gasversorgungsnetzes ist grundsätzlich möglich. Sollten aus objektiven Gründen die von MITNETZ GAS geforderten Mindestabstände nicht eingehalten oder die Schutzstreifenbereiche nicht freigehalten werden können, sind unbedingt notwendigen Sicherungsmaßnahmen mit der MITNETZ GAS abzustimmen.

### 5.1.5 Stromversorgung

Im Bebauungsgebiet betreibt die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH Verteilungsanlagen des Mittelspannungsnetzes.
Die elektrotechnische Erschließung aus dem Versorgungsnetz der envia Mitteldeutsche Energie AG ist möglich.
Der Aufbau des inneren Versorgungsnetzes erfolgt auf der Grundlage der Bedarfsanmeldungen der Kunden. Die potentiellen Bauherren sollen rechtzeitig über ihre Fachfirma den Antrag auf Anschluss an das Versorgungsnetz stellen.

Werden durch Baumaßnahmen Umverlegungen der Anlagen notwendig, so sind die Kosten dafür vom Veranlasser zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden. Ein entsprechender Antrag ist frühestmöglich an die Mitnetz Strom zu stellen.
Die geplanten Trassen sind im öffentlichen Verkehrsraum in den schwächer befestigten Flächen (Fuß- und Radwege oder Grünstreifen) einzuordnen. Dabei ist die DIN 1998 "Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen" zu beachten.
Besteht die zwingende Notwendigkeit der Umverlegung vorhandener Anlagen, so sind die Kosten dafür vom Verursacher zu übernehmen.
Bei der Anpflanzung von Großgrün ist zu den Kabeltrassen ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten und im Schutzstreifen von Freileitungen darf es nur eine maximale Wuchshöhe von 4 m erreichen.

### 5.1.6 Telekommunikation

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.
Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen
(z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren.
Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Die Verkehrswege sind so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.
Zur Versorgung der neu zu errichtenden Gebäude mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.
Künftige Bauherren sind davon zu informieren, dass für die Einrichtung des Telekommunikationsanschlusses ein gesonderter Auftrag über die kostenlose Rufnummer 0 80 03 30 19 03 oder über https://www.telekom.de/hilfe/bauherren/ihr-hausanschluss notwendig ist.
Für den rechtzeitigen Ausbau des Netzes ist die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter fmb-stellungnahmen-pti13-leipzig@telekom.de so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.
Was als Medium für die Datenübertragung auf langen Strecken schon seit geraumer Zeit Standard ist, findet jetzt auch den Weg in die Häuser und Wohnungen, die Glasfaser. Die Technologie garantiert deutlich höhere Übertragungsraten als das bekannte Kupferkabel. Im Falle eines Ausbaues mit der Glasfaser-Technik muss berücksichtigt werden, dass ein Hausnetz mit Glasfaser errichtet werden muss. Dies ist bei der Planung Ihrer Inhouse-Verkabelung zu beachten. Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet.
Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen.
Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.

### 5.1.7 Straßenbauliche Erschließung

Das Baugebiet befindet sich direkt an der gewidmeten Gemeindestraße mit der Bezeichnung Neubauernsiedlung. Somit ist eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz gegeben.
Der von der Straße Neubauernsiedlung in südliche Richtung verlaufende Stich der Neubauernsiedlung muss im Zuge der Erschließung des künftigen Baugebietes so ausgebaut werden, dass sie den erhöhten Anforderungen gerecht wird. Dazu ist beim Ausbau die Regelbauweise anzuwenden.
Die Anlage des Wendehammers ist entsprechend der Satzung der A.T.O. GmbH anzulegen.

### 5.1.8 Sonstige Regelungen / Hinweise

#### 5.1.8.1 Denkmalschutz / Denkmalpflege / Archäologie

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei Eingriffen in das Erdreich archäologische Befunde und Funde als Sachzeugen früher Besiedlungen und damit Kulturdenkmale im Sinne des § 2 SächsDSchG aufgefunden und zerstört werden können, an deren fachgerechter Erhaltung, Sicherung, Bergung und Dokumentation ein geschichtliches, wissenschaftlich öffentliches Interesse besteht. Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld, die nach § 2 SächsDschG Gegenstand des Denkmalschutzes sind (mittelalterlicher Ortskern; Hochmittelalterliche, spätslavische Befestigung
[ 66690-01; 66690-05 ]).

Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten
müssen durch das Landesamt für Archäologie im von Bautätigkeit betroffenen
Areal archäologische Grabungen durchgeführt werden.
Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.

Nach § 14 SächsDSchG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde,
wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt
oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.
Der Vorhabenträger wird im Rahmen des Zumutbaren an den Kosten beteiligt
(§ 14, Abs. 3 SächsDschG).
Der zeitliche und finanzielle Rahmen der Ausgrabung sowie das Vorgehen
werden in einer zwischen Vorhabenträger und Landesamt für Archäologie abzuschließenden
Vereinbarung verbindlich festgehalten.

#### 5.1.8.2 Bodenaushub

Bei allen Erdarbeiten ist eventuell vorhandener Oberboden und leicht wieder verwendbares Material zu separieren und auf Unterboden später wieder an zudecken.
Sollten Altlasten aufgefunden werden, sind diese zu dokumentieren, sofort dem Bau und Umweltdezernat des Landratsamts Nordsachsen anzuzeigen und fachgerecht zu entsorgen (Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz und Bundes-Bodenschutzgesetz).
Bei eventuellen Anhaltspunkten für Altlasten (Farbe, organoleptische Auffälligkeit) ist das Aushubmaterial von einem geeigneten Fachlabor zu untersuchen. Verwendung und Verbleib sind dann in jedem Einzelfall zu prüfen.

#### 5.1.8.3 Prüfung von Alternativstandorten

Da die Stadt Oschatz hinsichtlich der Wohnbaulandentwicklung im Einklang mit den Leitbildvorstellungen der Stadtentwicklung von Oschatz (Flächennutzungsplan) und der Kreisentwicklung steht, soll auf eine Prüfung von Alternativstandorten verzichtet werden.
Der Bebauungsplan wird im Wesentlichen aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Oschatz heraus entwickelt.

Oschatz, den 29.06.2020

# Darlegung der Umweltbelange

## Stadt Oschatz

**Bebauungsplan**
**„Einfamilienhausstandort Altoschatz Neubauernsiedlung“**
**(Verfahren nach § 13 a BauGB)**

**Stand 07.07.2020**

**IMPRESSUM**

**Auftraggeber**
Stadt Oschatz
Neumarkt 1
04758 Oschatz

Ansprechpartner:
Herr Lutz Stein
Tel.: (034 35) 979263

**Auftragnehmer**
PLA.NET Sachsen GmbH
Straße der Freiheit 3
04769 Mügeln OT Kemmlitz
Tel.: (034 362) 316 50
Fax: (034 362) 316 47
E-Mail: info@planernetzwerk.de

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. agr. Heiko Hauffe
Susann Köhler, Dipl. -Ing. (Landschaftsarchitektur)
Rainer Ulbrich (Ornithologe)

Mügeln OT Kemmlitz, 07.07.2020

# Inhaltsverzeichnis

**0. ALLGEMEINE ANGABEN ..... 4**

**1. EINLEITUNG - RECHTLICHE GRUNDLAGEN ..... 5**

1.1 Ziele des Umweltschutzes und sonstiger fachlicher Grundlagen ..... 6

**2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER VORAUSSICHTLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN DER PLANUNG ..... 10**

2.1. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt ..... 10

2.2 Boden und Fläche ..... 22

2.3 Wasser ..... 23

2.4 Klima / Luft ..... 24

2.5 Landschaft ..... 25

2.6 Mensch ..... 27

2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter ..... 29

2.8 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern und Belangen ..... 30

**3. EINGRIFFSREGELUNG NACH DEM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ ..... 30**

**4. GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, ZUR VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN UMWELTAUSWIRKUNGEN ..... 31**

4.1 Grünordnerische Festsetzungen ..... 31

4.2 Grünordnerische Hinweise ..... 33

4.3 Vorgaben des Artenschutzes - Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ..... 35

4.4 Weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Umweltauswirkungen ..... 37

**5. ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN ..... 37**

**6. ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG ..... 38**

**Anhang:**

Anlage 1 - Literatur
Anlage 2 - Landesamtes für Archäologie: Karte der archäologischen Denkmale und dazugehörige Beschreibung, Daten übergeben am 18.06.2020
Anlage 3 - Fotodokumentation
Anlage 4 - Plan 1 Flächennutzungs- und Biotoptypen sowie Gehölzbestand
Anlage 5 - Plan 2 Lageplan der Grünordnerischen Maßnahmen

# 0. Allgemeine Angaben

## Standort des Planungsgebietes

| | |
|---|---|
| Land: | Sachsen |
| Landkreis: | Nordsachsen |
| Stadt: | Oschatz |
| Gemarkung: | Altoschatz |
| Flurstücke: | 344/2; 347; 617 bis 622; 670; 671/2; 671/1; 672/2 und 672/5 sowie Teile von 613/3 und 96/3 |
| Größe: | ca. 10.030 m² |

Das Plangebiet befindet sich im Westen von Altoschatz. Die Lage geht aus der nachfolgenden Karte hervor:

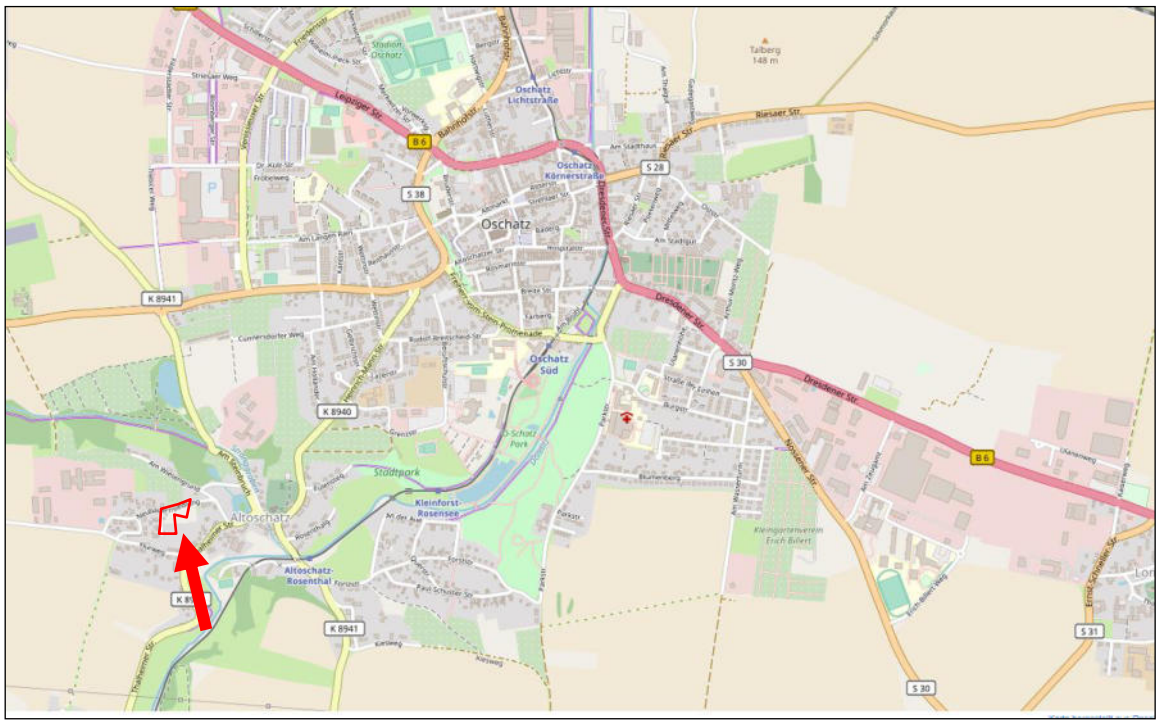


Abb. 1: Lage des Plangebietes (ohne Maßstab)

# 1. EINLEITUNG - RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Große Kreisstadt Oschatz beabsichtigt, im Bereich südlich der Neubauernsiedlung einen Bebauungsplan im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zu erarbeiten.

Entsprechend § 2 BauGB wurde durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz für die Flurstücke und die Gemarkung Altoschatz die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Es wird beabsichtigt eine im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet (MD) festgesetzte Fläche zum Allgemeinen Wohngebiet (WA) zu entwickeln. Angestrebt wird eine planerische Neuordnung der vorhandenen gärtnerisch genutzten Flächen. Die Erschließung ist über die vorhandene Straße Neubauernsiedlung und eine noch weiter auszubauende, in südliche Richtung verlaufende Stichstraße mit Wendehammer vorgesehen.

Inhaltliche Schwerpunkte des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO wird nicht zugelassen. Entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereiches wird eine Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ ausgewiesen. [Quelle: Begründung zum B-Plan; im Detail siehe ebenda]

Das Plangebiet befindet sich im Südwesten des Stadtgebietes von Oschatz. Charakteristisch für das Gebiet sind gärtnerisch genutzte Grundstücke, wobei die Gärten durch ein Mosaik baulicher Nebenanlagen (schmale Wege, Schuppen, Garten- und Gewächshäuser und Pools) sowie Schnitthecken und Koniferen geprägt sind. Der Garten auf dem Flurstück 620 wird nicht mehr bewirtschaftet und ist brach gefallen. Das Flurstück 618 wird derzeit als Weidefläche genutzt.

Nach § 13a Abs.2 Nr. 1 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Damit entfallen gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, der Umweltbericht nach § 2a BauGB und die Bekanntgabe im Rahmen der öffentlichen Auslegung, welche Arten umweltbezogener Informationen vorhanden sind (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB); daraus folgt im Übrigen, dass auch keine zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB erforderlich ist.

Das Vorliegen der umweltrelevanten Voraussetzungen für das beschleunigte Verfahren wurde mit folgenden Ergebnissen geprüft:

- Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 des UVPG oder nach Landesrecht unterliegen, wird nicht vorbereitet oder begründet. Es handelt sich der Art nach um den Bau eines Städtebauprojektes für sonstige Anlagen im Sinne der Nr. 18.7 der Anlage 1 zum UVPG. Der dort genannte Größenwert von 20.000 m² zulässiger Grundfläche zur Pflicht einer allgemeinen UVP-Vorprüfung bzw. der Größenwert von 100.000 m² zulässiger Grundfläche zur UVP-Pflicht, wird nicht erreicht. Die nach dem Bebauungsplan maximal zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO beträgt lediglich ca. 3.512 m².
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes).

Dennoch sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Auch ohne förmliche Umweltprüfung sind die wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes auf die Umwelt zu ermitteln und in der Begründung zum Bebauungsplan darzustellen (§ 2a Nr. 1 BauGB).

Bei der Darlegung der Umweltbelange werden die Auswirkungen der Planung auf die Belange des Umweltschutzes untersucht. Insbesondere soll dabei geklärt werden, ob erhebliche Umweltauswirkungen tatsächlich ausgeschlossen werden können. Ob erhebliche Beeinträchtigungen vorliegen bzw. zu erwarten sind, ist in erster Linie eine umweltfachliche Fragestellung, die im Einzelfall entschieden werden muss. Wichtig ist dabei nicht nur die Intensität der Auswirkungen, sondern auch die Empfindlichkeit des ggf. betroffenen Schutzgutes.

Der Katalog nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB erfüllt zugleich die Funktion der Prüfung des Vorliegens eines Eingriffes nach BNatSchG [BATTIS et al., 2014], so dass diese Prüfung in die Darlegung der Umweltbelange mit aufzunehmen ist.

Gemäß § 11 Abs. 2 BNatSchG kann die Kommune im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung einen Grünordnungsplan aufstellen. Die Grundlagen und Inhalte der Grünordnungsplanung sind als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen. Abweichungen sind zu begründen.
Da auf die Erstellung eines Grünordnungsplanes verzichtet wird, erfolgt, um den Belangen des Umweltschutzes gerecht zu werden, im Rahmen der Darlegung der Umweltbelange auch die Erarbeitung grünordnerischer Festsetzungen zur Übernahme in den Bebauungsplan und eine Begründung derselben.

## 1.1 Ziele des Umweltschutzes und sonstiger fachlicher Grundlagen

### Schutzgebiete und Schutzobjekte nach dem Naturschutzrecht

- **Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung**

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem **FFH - Gebiet**. Das Plangebiet wird aber im Süden, Osten und Norden vom FFH-Gebiet „Döllnitz- und Mutzschener Wasser“ umschlossen (kürzeste Distanz 50 Meter).
➔ In einer FFH-Erheblichkeitsabschätzung [PLANET, 07.07.2020 im Detail siehe ebenda] wurde belegt, dass Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ aufgrund der räumlichen Distanz, der Lage, der Bestandssituation und dem Charakter der Planung ausgeschlossen werden können.

Das Plangebiet liegt nicht in einem **ausgewiesenen europäischen Vogelschutzgebiet**. Die nächstgelegenen SPA-Gebiete sind das SPA-Gebiet „Linkselbische Bachtäler“ (landesinterne Nr. 24) mit einer kürzesten Distanz von 8 km im Südosten, sowie das SPA-Gebiet „Wermsdorfer Teich- und Waldgebiet“ mit einer kürzesten Distanz von 5 km im Nordwesten.
➔ Aufgrund der räumlichen Distanz, der Lage, der Bestandssituation und dem Charakter der Planung können projektbezogene Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der SPA- Gebiete ausgeschlossen werden.

- **Schutzgebiete nach dem sächsischen Naturschutzgesetz**

– Naturpark, Nationalparke und Biosphärenreservate
Im näheren Umfeld befinden sich keine solchen Schutzgebiete.
➔ Auswirkungen auf solche können aufgrund der räumlichen Distanz ausgeschlossen werden.

– Naturschutzgebiete
Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Naturschutzgebiet (NSG).
Die nächstgelegenen Naturschutzgebiete sind das NSG „An der Klosterwiese“ in einer Entfernung von 8 km in südwestlicher Richtung, das NSG „Langes Holz – Radeland“ in einer Entfernung von 7 km in nordwestlicher Richtung sowie das NSG „Kreuzgrund“ in einer Entfernung von 6 km in südwestlicher Richtung.
➔ Auswirkungen auf das NSG können aufgrund der räumlichen Distanz und dem Charakter des Vorhabens ausgeschlossen werden.

– Landschaftsschutzgebiete
Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Wermsdorfer Forst“ grenzt unmittelbar an das Plangebiet an. Da die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs des B-Planes unter den Regelungsinhalt des § 51 Abs.5 SächsNatSchG (Gebiete innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) fallen, ist das Gebiet nicht Bestandteil des LSG und es ist damit kein Ausgliederungsverfahren notwendig [LANDRATSAMT NORDSACHSEN: schriftliche Mitteilung (E-Mail) vom 13.11.2019 von Herrn Thorsten Lieke (SB Naturschutz) bezüglich Lage des Plangebietes im LSG Wermsdorfer Forst].
➔ Erhebliche Auswirkungen auf das umgebene LSG (Flächen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich) können aufgrund des Charakters des Planvorhabens (Wohnbebauung mit reduzierter Grundflächenzahl, intensive Durchgrünung) ausgeschlossen werden.

– Flächennaturdenkmale / Naturdenkmale
Das Plangebiet liegt nicht in einem Flächennaturdenkmal (FND). Das nächste Flächennaturdenkmal ist das FND „Steinbruch in Altoschatz“ in einer Entfernung von 0,3 km in nordöstlicher Richtung.
Das nächstgelegene Naturdenkmal (ND) sind die „Felsklippen in der Sandgrube Oschatz“ in ca. 0,4 km Entfernung im Norden.
➔ Auswirkungen auf das FND und das ND können aufgrund der räumlichen Distanz und dem Charakter des Vorhabens ausgeschlossen werden.

– geschützte Landschaftsbestandteile
Gemäß der SATZUNG ZUM SCHUTZ DES GEHÖLZBESTANDES IN DER GROßEN KREISSTADT OSCHATZ sind:
- einheimische Laubgehölze mit einem Stammumfang von 60 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem gewachsenen Erdboden;
- Nadelgehölze mit einem Stammumfang ab 80 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem gewachsenen Erdboden,
- Ersatzpflanzungen nach § 9 dieser Satzung, unabhängig von ihrem Stammumfang geschützt.

Entsprechende Gehölze sind damit geschützten Landschaftsbestandteile im Sinne des § 19 SächsNatSchG.

**Vom Schutz ausgenommen sind (§ 19 Abs. 2 SächsNatSchG):**

1. Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, Talsperren, Wasserspeichern und Rückhaltebecken,
2. Bäume und Hecken in Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146, 2147) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

3. Bäume mit einem Stammumfang von bis zu einem Meter, gemessen in einer Stammhöhe von einem Meter, sowie Obstbäume, Nadelgehölze, Pappeln (Populus spec.), Birken (Betula spec.), Baumweiden (Salix spec.) und abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken, vorbehaltlich der Regelung in § 21.

- geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 21 SächsNatSchG
  Im Plangebiet befinden sich keine flächigen nach § 21 SächsNatSchG oder § 30 BNatSchG geschützten Biotope.
  Bzgl. des Vorkommens höhlenreicher Einzelbäume (heimische Arten und Obstbäume gem. VwV Biotopschutz), welche nach § 21 SächsNatSchG geschützt sind, ist festzustellen, dass im Zuge der Gehölzerfassung (vgl. Tabelle 2) drei Bäume kartiert wurden, welche die Kriterien für ein geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG erfüllen.
  Es handelt sich dabei um zwei Apfelbäume (Nr. 5 und Nr. 61) sowie um eine Süßkirsche (Nr. 19).
  An den Apfelbäumen Nr. 3 und 33 wird ein Vorhandensein von Baumhöhlen vermutet, vom Zaun aus war dies nicht sicher einzusehen. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass in rückwärtigen Grundstücksbereichen weitere Bäume mit Baumhöhlen vorhanden sind, die vom Zaun, von der Grundstücksgrenze aus, nicht eingesehen werden konnten.

  Höhlenreiche Einzelbäume (heimische Arten und Obstbäume), welche die Kriterien für ein geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG erfüllen, stehen auch unabhängig vom aufzustellenden Bebauungsplan unter Schutz.

  ➔ Um Auswirkungen auf die Bäume Nr. 19 und 61 zu vermeiden, wurden diese beiden Bäume im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt.

  Der Baum Nr.5 liegt innerhalb des Baufensters und kann daher im Bebauungsplan nicht zum Erhalt festgesetzt werden.

  Im § 30 Abs. 4 BNatSchG ist geregelt:
  „Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen Handlungen im Sinne des Absatzes 2 *[Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des geschützten Biotopes]* zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden. Ist eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung gewährt worden, bedarf es für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens keiner weiteren Ausnahme oder Befreiung, wenn mit der Durchführung des Vorhabens innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans begonnen wird.“

  ➔ Das Entfernen des Baumes Nr. 5 kann nur zugelassen werden (Genehmigung der Naturschutzbehörde), wenn die zugelassene bauliche Nutzung des Grundstückes dies erfordert, die zulässige Nutzung des Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt wäre, die Baumfällung ausgeglichen wird und eine artenschutzrechtliche Fällbetreuung erfolgt. Über eine entsprechende Ausnahme oder Befreiung entscheidet die Untere Naturschutzbehörde (siehe Ausführungen oben).
    Dies gilt auch für alle anderen, eventuell vorhandene, höhlenreichen Einzelbäume auf den Baugrundstücken, welche die Kriterien der VwV Biotopschutz erfüllen.

  ➔ Aus dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag leitet sich eine Maßnahme ab, die besagt, dass vor der Fällung von Bäumen geprüft werden muss, ob an diesen Baumhöhlen vorhanden sind. Ist dies der Fall, ist wie vorbenannt zu verfahren.

## Sonstige Planungen und Ziele des Umweltschutzes

Regionalplan Westsachsen

Im Regionalplan Westsachsen (verbindlich seit 25.07.2008) ist die Stadt Oschatz als Mittelzentrum dargestellt, welches vom ländlichen Raum umgeben ist. In Hinblick auf die Siedlungsstruktur ist Oschatz einem zentralen Ort zuzuordnen. In der Karte des Ökologischen Verbundsystems ist die Döllnitz und das dazugehörige Auensystem im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes als Vorranggebiet für Natur und Landschaft sowie als Verbindungsfläche des ökologischen Verbundsystems gekennzeichnet. Das Plangebiet liegt nicht im Hochwasserschutz- oder Trinkwasserschutzgebiet. Es befindet sich nicht in einem regional bedeutsamen Grundwassersanierungsgebiet. Das Plangebiet befindet sich in einem regional bedeutsamen Kaltluftentstehungsgebiet. Bedeutende Radfernwege oder Hauptradrouten durchqueren das Plangebiet nicht. In der Karte des Integrierten Entwicklungskonzeptes Landschaft ist die Fläche als Siedlungsfläche gekennzeichnet. [Regionalplan Westsachsen, verbindlich seit 25.07.2008, Kartenteil.]

Flächennutzungsplan

Die Stadt Oschatz verfügt über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) [PLA.NET; 2011]. Im FNP ist das Plangebiet als Dorfgebiet (MD) ausgewiesen.

Landschaftsplan

Die Stadt Oschatz verfügt über einen Landschaftsplan (LP) [AEROCART CONSULT; 1996].
Der LP weist das Plangebiet als „städtisches Wohngebiet, Siedlungsschwerpunkt“ aus, mit den Funktions- und Nutzungsansprüchen: Wohnen; Landschaftsbild (Randstrukturen, Bauweisen, Außenanlagen); Naturschutz (Siedlungsökologie). Als primär zu entwickelndes Schutzgut von Natur und Landschaft wird das Landschaftsbild benannt.
Im Maßnahmenplan des LPs werden für das Plangebiet folgende Entwicklungsziele formuliert: Sicherung des vorhandenen Grünflächenbestandes; besonderer Schutz von Bäumen, Gärten und anderen nicht öffentlichen Freiflächen.

Sonstige fachliche Grundlagen

- LANDRATSAMT LANDKREIS NORDSACHSEN, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen von Tieren in einem weit und eng gefassten Betrachtungsraum, Daten übergeben am 13.03.2020.
- PLA.NET: Brutvogelkartierung durch den Ornithologen Rainer Ulbrich im Zeitraum von April bis Juni 2020, insgesamt 4 Begehungen.
- LRA NORDSACHSEN, SG Naturschutz, Stellungnahme zum Bebauungsplan „Neubauernsiedlung“, Aktenzeichen: 2019-06094 vom 07.08.2019.
- LANDRATSAMT NORDSACHSEN: schriftliche Mitteilung (E-Mail) vom 13.11.2019 von Herrn Thorsten Lieke (SB Naturschutz) bezüglich Lage des Plangebietes im LSG Wermsdorfer Forst.
- Managementplan zum FFH-Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ (kurz MAP), Stand Dezember 2009.
- LANDESAMTES FÜR ARCHÄOLOGIE: Karte der archäologischen Denkmale und dazugehörige Beschreibung, Daten übergeben am 18.06.2020.
- weitere Literatur siehe Literaturverzeichnis

# 2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER VORAUSSICHTLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Nachfolgende Flächenbilanz verdeutlicht die Änderung der Flächennutzung im Plangebiet. In der Bilanz wurde die Planung dem aktuellen Bestand gegenübergestellt.

**Tabelle1:** Flächenbilanz

| **Bestand 2020** | **Fläche in m²** | **Anteil in %** | |
|---|---|---|---|
| vollversiegelte Flächen / Gebäude | 651 | 6 | |
| Gewächshäuser | 43 | 0 | |
| vollversiegelte Flächen; Straße | 332 | 3 | |
| vollversiegelte Flächen; Pool | 81 | 1 | |
| befestigte Flächen | 596 | 6 | Summe überbaute Fläche: 1.703 m² (ca.: 17 %) |
| Rasen; Wiesenweg | 62 | 1 | |
| Garten | 7.120 | 71 | |
| Gartenbrache | 331 | 3 | |
| Wiese; Weidefläche | 390 | 4 | |
| Schnitthecken, Gehölzgruppen | 424 | 4 | |
| | **10.030** | **100** | |
| | | | |
| **Planung** | **Fläche in m²** | **Anteil in %** | |
| Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung | 1.250 | 12 | Summe überbaute Fläche: 4.762 m² (ca.: 48 %) |
| überbaubare Grundstücksfläche (WA) | 3.512 | 35 | |
| nicht überbaubare Grundstücksfläche (WA) | 5.268 | 53 | |
| | **10.030** | **100** | |

In den nachfolgenden Kapiteln 2.1 bis 2.8 werden die mit der Realisierung der Planung verbundenen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter dargestellt.

## 2.1. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Am 17.03.2020 erfolgte im Plangebiet eine flächendeckende Biotopkartierung. Folgende Flächennutzungs- und Biotoptypen sind anzutreffen:

- vollversiegelte Fläche; Gebäude
  Etwa 6 % des Plangebietes sind durch Gebäude überbaut. Dabei handelt es sich zum überwiegenden Teil um Gartenhäuser. Auch Schauer sind im Plangebiet anzutreffen.

- vollversiegelte Fläche; Straße
  Zu vollversiegelten Flächen zählt die im Westen des Plangebietes verlaufende Straße „Neubauernsiedlung“, welche bituminös befestigt ist.

- Gewächshäuser
  Innerhalb des Plangebiets stehen mehrere Gewächshäuser.

- vollversiegelte Flächen; Pool und Fischteich
  Im Südwesten des Plangebiets wurde ein Fischteich angelegt. Eine submerse Vegetation war in dem Teich nicht vorhanden. Gespannte Netze im Randbereich des Teiches deuten darauf hin, dass der Teich mit Fischen besetzt ist, welche gesichert werden sollen. Weiterhin befinden sich zwei Pools auf dem Flurstück 671/2 und ein weiterer auf dem Flurstück 669.

- befestigte Flächen
  Unter diesem Biotoptyp werden voll- und teilversiegelte sowie wasserdurchlässig befestigte Flächen zusammengefasst. Es handelt sich überwiegend um Zufahrten, Stellplätze, kleine Hofflächen, Gartenwege und Terrassen.

- Rasen; Wiesenweg
  Im Norden des Plangebietes wird ein Wiesenweg angeschnitten, welcher rasenartig gemäht wird.

- Garten
  Der überwiegende Flächenanteil des Plangebiets (ca. 71 %) wird von diesem Biotoptyp eingenommen.

- Gartenbrache
  Ein Garten im Nordosten des Plangebiets wird nicht mehr genutzt und ist brach gefallen. Kennzeichnend ist eine aufkommende Ruderalvegetation.

- Wiese; Weidefläche
  Im Nordosten des Plangebiets befindet sich eine Wiesenfläche, welche zum Zeitpunkt der Ortsbegehung durch Schafe abgeweidet wurde.

- Schnitthecken; Gehölzgruppen
  Zur Abgrenzung zwischen den einzelnen Gärten und Grundstücken sowie zum Straßenraum wurden im Plangebiet zahlreiche Schnitthecken angelegt. Typische Gehölzarten sind: Gemeiner Liguster, Lebensbaum und Scheinzypresse. Schnitthecken ab 3 m Höhe wurden soweit einsehbar in der Tabelle 2 detailliert beschrieben.

- Einzelgehölze
  In den Hausgärten stehen zahlreiche Einzelbäume und Großsträucher sowie Gebüsche, welche in der Tabelle 2 (soweit sie von der Grundstücksgrenze aus einsehbar waren und einen Stammdurchmesser von > 10 cm in 1,30 m Höhe aufwiesen) näher beschrieben sind. Der Anteil an Ziergehölzen und Koniferen ist hoch.

Die aktuelle Flächennutzung geht aus dem Bestandsplan hervor, welcher sich in der Anlage 4 befindet.

Im gesamten Plangebiet erfolgte eine Aufnahme der Einzelbäume und Gehölzbestände. Erfasst wurden alle Bäume mit einem Stammdurchmesser ab 10 cm sowie alle Sträucher ab 3 m Höhe, insofern sie von den Grundstücksgrenzen aus einsehbar waren. Da die Grundstücke bei der Ortsbegehung nicht betreten wurden, wurde Stammdurchmesser, Höhe und Kronendurchmesser vom Zaun aus geschätzt. Teilweise gab es Unsicherheiten bei Bestimmung der Baumart, da nur von der Ferne aus eine Beurteilung erfolgen konnte. Bäume und Sträucher, die nicht eingesehen werden konnten, wurden aus dem Luftbild heraus digitalisiert und sind im Plan 1 gesondert gekennzeichnet. Die Ergebnisse dieser Erfassung gehen aus der nachfolgenden Tabelle 2 hervor. Die Baumstandorte sind im Bestandsplan (Anlage 4) dargestellt.

**Tabelle 2**: Gehölzbestandsliste

| lfd. Nr. | Art | Stamm-Ø in 1,30 m Höhe in cm | Höhe in m | Kronen-Ø in m | Bemerkung |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Gewöhnlicher Flieder (Syringa vulgaris) | | 5 | 6 | Großstrauch |
| 2 | Gemeine Fichte (Picea abies) | 30 | 16 | 7 | trockene Äste |
| 3 | **Kultur-Apfel (Malus domestica)** | 35 | 6 | | keine Krone; vermutlich Baumhöhlen; schwer einsehbar; wenn Baumhöhlen dann Quartiereigenschaften für Fledermäuse |
| 4 | Walnuss (Juglans regia) | 20;18;18; 15 | 12 | 10 | mehrstämmig; gabelt bei 1m |
| 5 | **Kultur-Apfel (Malus domestica)** | 40 | 9 | 7 | vier Baumhöhlen, welche vom Weg aus sichtbar sind; einseitige Krone; Quartiereigenschaften für Fledermäuse |

| lfd. Nr. | Art | Stamm-Ø in 1,30 m Höhe in cm | Höhe in m | Kronen-Ø in m | Bemerkung |
|---|---|---|---|---|---|
| 6 | Lebensbaum Art (Thuja spec.) | 20? | bis 10 | 4 | schwer einsehbar im unteren Bereich trockene Äste; zwei Stämme dicht beieinander |
| 7 | Waldkiefer (Pinus sylvestris) | 30 | 10 | 7 | |
| 8 | Gewöhnlicher Flieder (Syringa vulgaris) | | 6 | 6 | Großstrauch |
| 9 | Kulturpflaume (Prunus domesticus) | 25 | 8 | 6 | |
| 10 | Echte Brombeere (Rubus fruticosus), Gewöhnlicher Liguster (Ligustrum vulgare) | | bis 4 | | Hecke |
| 11 | Gewöhnlicher Flieder (Syringa vulgaris) | | 5 | 3 | Großstrauch |
| 12 | Art unsicher | | 5 | 3 | Großstrauch |
| 13 | Art unsicher | 10;10;10 | 6 | 4 | Konifere; aufgeastet bis 3m |
| 14 | Korkenzieher-Weide (Salix matsudana 'Tortuosa') | 20;20 | 12 | 7 | gabelt sich an der Basis |
| 15 | Korkenzieher-Weide (Salix matsudana 'Tortuosa') | 12 | 4 | 3 | |
| 16 | Süß-Kirsche (Prunus avium) | ? | 10 | 8 | schwer einsehbar |
| 17 | Nummer nicht vergeben | | | | |
| 18 | Nummer nicht vergeben | | | | |
| 19 | **Süß-Kirsche (Prunus avium)** | 30 | 10 | 5 | Baumhöhle, Durchmesser 6 cm; einseitige Krone; Starkäste gekappt; Quartiereigenschaften für Fledermäuse; |
| 20 | Süß-Kirsche (Prunus avium) | ? | 10 | 7 | schwer einsehbar |
| 21 | Blau-Fichte (Picea pungens glauca) | 25 | 15 | 5 | schwer einsehbar |
| 22 | Blau-Fichte (Picea pungens glauca) | 25 | 15 | 5 | |
| 23 | Blau-Fichte (Picea pungens glauca) | 20 | 13 | 3 | bedrängt; einseitige Krone |
| 24 | Blau-Fichte (Picea pungens glauca) | 27 | 16 | 7 | |
| 25 | Blau-Fichte (Picea pungens glauca) | 22 | 13 | 5 | |
| 26 | Eibe (Taxus baccata) | | 5 | 5 | Großstrauch |
| 27 | Süß -Kirsche (Prunus avium) | 30 | 9 | 8 | |
| 28 | Lebensbaum (Thuja spec) | 20;23 | 8 | 5 | zwei Stämme, nah beieinander |
| 29 | Blau-Fichte (Picea pungens glauca) | 20;20 | 12 | 6 | zwei Stämme nah beieinander |
| 30 | Blau-Fichte (Picea pungens glauca) | 25 | 13 | 6 | Scheinzypresse; zwei Stämme; abgestorben |
| 31 | Lebensbaum (Thuja spec) | 17;17 (?) | 7 | 3 | Stamm nicht einsehbar |
| 32 | Art unsicher | ? | 5 | 3 | Stamm nicht einsehbar |
| 33 | **Kultur-Apfel (Malus domestica)** | 35 | 6 | 5 | schwer einsehbar; vermutlich Baumhöhlen; wenn Baumhöhlen vorhanden sind, dann Quartiereigenschaften für Fledermäuse |
| 34 | Art unsicher | ? | 10 | 5 | Nadelbaum |
| 35 | Lebensbaum (Thuja spec) | - | bis 8 | | Gruppe |
| 36 | Sauerkirsche (Prunus cerasus) | 15? | 6 | 4 | |
| 37 | Kultur-Apfel (Malus domestica) | 35 | 8 | 7 | Starkäste aus Krone entfernt |
| 38 | Kultur-Apfel (Malus domestica) | 18? | 5 | 4 | schwer einsehbar |
| 39 | Kultur-Apfel (Malus domestica) | 18? | 5 | 4 | |
| 40 | Gewöhnliche Fichte (Picea abies) | | 6 | | Gruppe |
| 41 | Gewöhnliche Fichte (Picea abies) | | 7 | 5 | |
| 42 | Kultur-Apfel (Malus domestica) | 30 | 5 | 6 | |
| 43 | Kultur-Apfel (Malus domestica) | 26 | 5 | 6 | vermutlich hohler Stamm |
| 44 | Kultur-Apfel (Malus domestica) | 16 | 3,5 | 2 | |
| 45 | Süß -Kirsche (Prunus avium) | 23 | 7 | 6 | |

| lfd. Nr. | Art | Stamm-Ø in 1,30 m Höhe in cm | Höhe in m | Kronen-Ø in m | Bemerkung |
|---|---|---|---|---|---|
| 46 | Art unsicher | 18 | 6 | 5 | |
| 47 | Gewöhnlicher Flieder (Syringa vulgaris) | | 6 | 1 | Großstrauch |
| 48 | Art unsicher | bis 10 | 7 | | Lebensbaum; abgängig |
| 49 | Gewöhnliche Fichte (Picea abies) | 25 | 11 | 5 | einseitige Krone |
| 50 | Gewöhnlicher Flieder (Syringa vulgaris) | | 8 | 6 | Großstrauch |
| 51 | Pfeifenstrauch (Philadelphus coronarius) | | 6 | 6 | Großstrauch; schwer einsehbar |
| 52 | Art unsicher | 10;10;15 | 3 | 2 | Konifere; mehrstämmig; abgestorben |
| 53 | Blau-Fichte (Picea pungens glauca) | 30 | 15 | 7 | |
| 54 | Blau-Fichte (Picea pungens glauca) | 27 | 15 | 6 | Trockenschäden |
| 55 | Blau-Fichte (Picea pungens glauca) | 30 | 14 | 6 | |
| 56 | Blau-Fichte (Picea pungens glauca) | 27 | 14 | 6 | Spitze abgebrochen; Trockenschäden |
| 57 | Blau-Fichte (Picea pungens glauca) | 27 | 15 | 6 | |
| 58 | Eibe (Taxus baccata) | | 5 | 5 | Großstrauch |
| 59 | Wacholder (Juniperus communis) | | 3 | 2 | Großstrauch; Trockenschäden |
| 60 | Kultur-Apfel (Malus domestica) | 15 | 5 | 3 | |
| 61 | **Kultur-Apfel (Malus domestica)** | 15 | 4 | 2 | Baumhöhle; Quartiereigenschaften für Fledermäuse |
| 62 | Kultur-Apfel (Malus domestica) | 17 | 5 | 3 | tiefer Astansatz |
| 63 | Kultur-Apfel (Malus domestica) | 20 | 6 | 4 | |
| 64 | Kultur-Apfel (Malus domestica) | 20 | 5 | 4 | |
| 65 | Kultur-Apfel (Malus domestica) | 20 | 6 | 5 | |
| 66 | Kultur-Apfel (Malus domestica) | 17 | 5 | 4 | |
| 67 | Korkenzieher-Weide (Salix matsudana 'Tortuosa') | 20 | 6 | 5 | |
| 68 | Süß-Kirsche (Prunus avium) | 30 | 9 | 10 | |
| 69 | Gewöhnlicher Flieder (Syringa vulgaris) | | 7 | 6 | Großstrauch |
| 70 | Forsythia (Forsythia x intermedia) | | 7 | 5 | Großstrauch; zwei dicht beieinander |
| 71 | Kultur-Apfel (Malus domestica) | 28 | 7 | 5 | Nistkasten; Starkäste gekappt; Astausfaulung |
| 72 | Walnuss (Juglans regia) | 25 | 7 | 6 | |
| 73 | Kultur-Apfel (Malus domestica) | 20 | 5 | 5 | |
| 74 | Blau-Fichte (Picea pungens glauca) | 30 | 16 | 7 | |
| 75 | Blau-Fichte (Picea pungens glauca) | 30 | 17 | 7 | |
| 76 | Gewöhnlicher Flieder (Syringa vulgaris) | | 4 | 2 | Großstrauch |
| 77 | Blau-Fichte (Picea pungens glauca) | 27 | 13 | 5 | |
| 78 | Eibe (Taxus baccata) | ? | 5 | 2 | Stamm schwer einsehbar |
| 79 | Art unsicher | 18 | 8 | 4 | |
| 80 | Pfirsich (Prunus persica) | 12 | 3 | 2 | |
| 81 | Forsythia (Forsythia x intermedia) | | 3 | 2 | Großstrauch |
| 82 | Kupfer-Felsenbirne (Amelanchier lamarckii) | | 5 | 2 | Großstrauch |
| 83 | Gewöhnlicher Flieder (Syringa vulgaris) | | 2 | 1,5 | Großstrauch |
| 84 | Europäischer Pfeifenstrauch (Philadelphus coronarius) ? | | 2 | 1 | Großstrauch; Art unsicher |

| lfd. Nr. | Art | Stamm-Ø in 1,30 m Höhe in cm | Höhe in m | Kronen-Ø in m | Bemerkung |
|---|---|---|---|---|---|
| 85 | Gewöhnliche Haselnuss (Corylus avellana) | | 6 | 4 | Großstrauch |
| 86 | Forsythia (Forsythia x intermedia) | | 3 | 2 | Großstrauch |
| 87 | Berberitze (Berberis vulgaris) | | 2 | 1,5 | Großstrauch |
| 88 | Forsythia (Forsythia x intermedia) | | 2,5 | 2 | Großstrauch |
| 89 | Kulturpflaume (Prunus domestica) | 22 | 6 | 4 | |
| 90 | Süß -Kirsche (Prunus avium) | 40 | 10 | 8 | |
| 91 | Art unsicher | 17 | 7 | 5 | |
| 92 | Süß Kirsche (Prunus avium) | 25 | 4 | 5 | |
| 93 | Zuckerhutfichte (Picea glauca ‘Conica’) | ? | 3 | 2 | |
| 94 | Scheinzypresse Art (Chamaecyparis spec.) | 23 | 5 | 3 | |
| 95 | Gewöhnlicher Flieder (Syringa vulgaris) | | 4 | 2 | Großstrauch |
| 96 | Gewöhnlicher Flieder (Syringa vulgaris) | | 4 | 4 | Großstrauch |
| 97 | Scheinzypresse Art (Chamaecyparis spec.), Lebensbaum Art (Thuja spec.) | | 6 | | Gruppe |
| 98 | Hänge-Birke (Betula pendula) | ? | 7 | 2 | schwer einsehbar |
| 99 | Lebensbaum (Thuja spec.) | 23 | 10 | 3 | |
| 100 | Blau-Fichte (Picea pungens glauca) | 17 | 8 | 2 | aufgeastet |
| 101 | Lebensbaum Art (Thuja spec.) | ? | 7 | 1,5 | |
| 102 | Art unsicher | ? | 6 | 4 | |
| 103 | Art unsicher | | bis 6 | | Gruppe |

Legende zur Tabelle 2:

| | |
|---|---|
| | Baum, der die Kriterien für ein geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG erfüllt (höhlenreicher Einzelbaum) |
| | Baum, der vermutlich (vom Zaun aus nicht einsehbar) eine oder mehrere Baumhöhlen aufweist |
| | abgängiger Baum |
| | abgestorbener Baum |
| **Name** | Baum weist Quartiereigenschaften für Fledermäuse auf |
| **Name** | Baum mit Verdacht auf Baumhöhlen, wenn Baumhöhlen vorhanden ggf. Quartiereignung für baumbewohnende Fledermausarten bzw. für baumhöhlenbewohnende Vogelarten |
| | Großstrauch |
| | Gehölzgruppe |
| ? | Art/ Stamm- oder Kronendurchmesser war von der Grundstücksgrenze aus nicht zu erkennen |

Die aktuelle Flächennutzung und die Lage der aufgenommenen Gehölze geht aus dem Bestandsplan hervor, welcher sich in der Anlage 4 der vorliegenden Arbeit befindet.
Im Zuge der Gehölzerfassung wurden die Bäume auf das Vorhandensein von Strukturen untersucht, die eine besondere Eignung als Tierlebensraum vermuten lassen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass an den Apfelbäumen Nr. 5 und Nr. 61 sowie an der Süß-Kirsche Nr. 19 Höhlen festgestellt werden konnten. An den Apfelbäumen Nr. 3 und 33 wird ein Vorhandensein von Baumhöhlen vermutet, vom Zaun aus war dies nicht sicher einzusehen. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass in rückwärtigen Grundstücksbereichen weitere Bäume mit Baumhöhlen vorhanden sind, die vom Zaun, von der Grundstücksgrenze aus, nicht eingesehen werden konnten.

Aufgrund der Biotoptypenausstattung kann ein natürliches Vorkommen von geschützten und/oder gefährdeten Pflanzenarten ausgeschlossen werden. In den Gärten dominieren Arten des Siedlungsbereiches, welche typisch für Nutz- und Erholungsgärten sind (Arten intensiv gepflegter Rasenflächen, Nutz- und Zierpflanzen, Obstgehölze, nicht standortheimische Gehölze/Koniferen).

**Tiere**

Im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages [PLANET, 07.07.2020, im Detail siehe ebenda] wurde das Vorkommen von Tieren innerhalb des Plangebietes sowie in dessen näheren und weiteren Umfeld untersucht.

So erfolgte im Rahmen einer ersten Sondierung eine Auswertung der Multi-Base-Artdatenbank [UNB, LRA Nordsachen; 13.03.2020]. Es wurden alle nachgewiesen Tierarten in der Multi-Base Datenbank für einen eng gefassten Betrachtungsraum und alle Fundpunkte der Artengruppe Vögel und Fledermäuse für einen weit gefassten Betrachtungsraum (entspricht MTBQ 4744 NO) ab dem Jahr 2000 abgefragt.

Die Lage der beiden Betrachtungsräume geht aus der nachfolgenden Abbildung (ohne Maßstab) hervor:

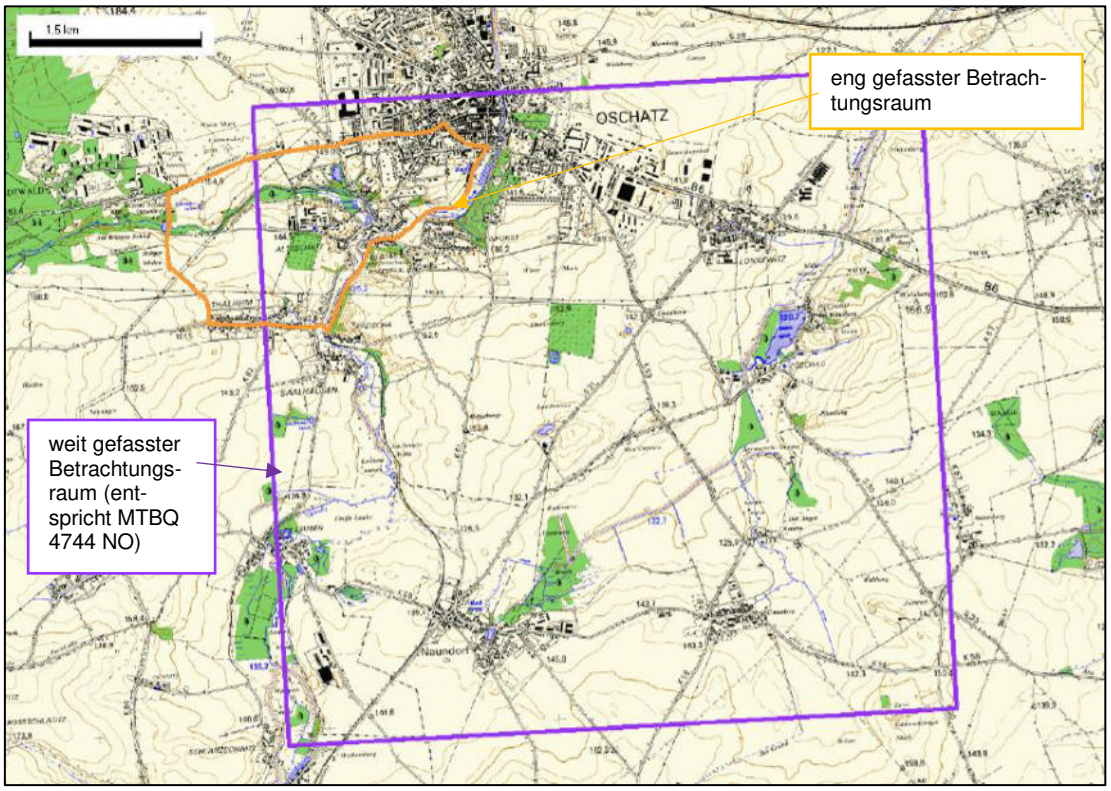


Abb. 2: Eng und weit gefasster Betrachtungsraum der Artabfrage aus der Multi-Base-Datenbank, ohne Maßstab.

Ergänzend wurde der Managementplan sowie der Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet „Döllnitz- und Mutzschener Wasser“ ausgewertet. Weiterhin erfolgten eigene Bestandsaufnahmen und Geländebegehungen in dem Jahr 2020, um Habitate und Habitatstrukturen, die auf das Vorkommen von wertgebenden Tierarten hindeuten können, nachzuweisen. Zusätzlich wurden im Frühjahr 2020 vier Begehungen zu Brutvögeln von einem Ornithologen durchgeführt. Diese Begehungen wurden dazu genutzt, die Lebensraumeignung des Plangebietes für die Artgruppe Vögel einzuschätzen. Die Bestandsaufnahmen erfolgten dabei vom Zaun aus, da die Grundstücke nicht betreten werden konnten.

Im Ergebnis des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages [PLANET, 07.07.2020, im Detail siehe ebenda] wurde zusammenfassend festgestellt, dass im Sinne einer worst-case-Betrachtung nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, dass die Zauneidechse als Art des Anhanges IV der FFH-Richtlinie potentiell innerhalb des Plangebietes vorkommen könnte. Ein konkreter Nachweis derselben innerhalb des Plangebietes liegt nicht vor. Da die Grundstücke bei den

Geländebegehungen nicht betreten werden konnten, waren keine Untersuchungen hinsichtlich dieser Art möglich. Ein Vorkommen aufgrund der derzeitigen Nutzung der Flächen kann nicht ausgeschlossen werden.
Weiterhin ist ein Vorkommen von Fledermäusen, welche alle im Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten sind, denkbar. Im AFB wurde festgestellt, dass ein Vorkommen von Fledermäusen an/ in den Gebäuden des Plangebietes nicht ausgeschlossen werden kann. Weiterhin bieten die Apfelbäume Nr. 5 und Nr. 61 sowie an die Süß-Kirsche Nr. 19 mit Baumhöhlen den baumbewohnenden Fledermausarten (potentiell) geeignete Quartiere. An den Apfelbäumen Nr. 3 und 33 wird ein Vorhandensein von Baumhöhlen vermutet, vom Zaun aus war dies nicht sicher einzusehen (die Grundstücke konnten bei den Geländebegehungen nicht betreten und nur von der Grundstücksgrenze aus eingesehen werden). Wenn auch diese Bäume Baumhöhlen aufweisen, sind ihnen ebenfalls Quartiereigenschaften zuzusprechen. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass in rückwärtigen Grundstücksbereichen weitere Bäume mit Baumhöhlen vorhanden sind, die vom Zaun, von der Grundstücksgrenze aus, nicht eingesehen werden konnten.

Ein Vorkommen von weiteren Anhang IV Arten ist aufgrund der Biotopausstattung und der Lage des Plangebietes im Siedlungsbereich nicht zu erwarten.

Im Ergebnis der Brutvogelkartierung durch einen Ornithologen zum Vorkommen der nach Art. 1 der VSchRL geschützten europäischen Vogelarten stand fest, dass innerhalb des Plangebietes 22 Vogelarten kartiert werden konnten. Davon 21, welchen das Plangebiet Brutmöglichkeiten bieten könnte. 12 Vogelarten aus dieser Liste zeigten in dem Plangebiet bzw. knapp außerhalb Revierverhalten bzw. einen höheren Brutstatus. Weiterhin wurde bei den Ortsbegehungen eingeschätzt, welche der in den Multi-Base Daten enthaltenen Vogelarten im Plangebiet potentiell geeignete Lebensbedingungen vorfinden könnten.
Folgende Tabelle gibt eine Übersicht zu den während der Brutvogelkartierung nachgewiesenen Vogelarten.

**Tabelle 3:** Innerhalb des Plangebietes im Frühjahr 2020 nachgewiesene Brutvögel bzw. registrierte Nahrungsgäste und Überflieger

| Art | höchster ermittelter Brutstatus | Status | ermittelte bzw. geschätzte Anzahl der Brutpaare/ Reviere |
|---|---|---|---|
| Ringeltaube (Columba palumbus) | B3 | wahrscheinlicher Brutvogel | 1 bis 2 |
| Türkentaube (Streptopelia decaocto) | 0 | Überflieger | 0 |
| Buntspecht (Dendrocopos major) | A1 | möglicher Brutvogel ohne Revierverhalten | 0 bis 1 |
| Eichelhäher (Garrulus glandarius) | 0 | Überflieger | 0 |
| Elster (Pica pica) | A1 | möglicher Brutvogel ohne Revierverhalten | 0 bis 1 |
| Rabenkrähe (Corvus corone) | A1 | möglicher Brutvogel ohne Revierverhalten | 0 bis 1 |
| Blaumeise (Cyanistes caeruleus) | A2 | möglicher Brutvogel mit Revierverhalten | 1 bis 2 |
| Kohlmeise (Parus major) | B4 | wahrscheinlicher Brutvogel | 3 bis 5 |
| Rauchschwalbe (Hirundo rustica) | 0 | Überflieger | 0 |
| Schwanzmeise Aegithalos caudatus) | A1 | möglicher Brutvogel ohne Revierverhalten | 0 bis 1 |
| Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla) | B4 | wahrscheinlicher Brutvogel | 2 |
| Klappergrasmücke (Sylvia curruca) | B4 | wahrscheinlicher Brutvogel | 2 |
| Sommergoldhähnchen (Regulus ignicapilla) | A2 | möglicher Brutvogel mit Revierverhalten | 1 bis 2 |

| Art | höchster ermittelter Brutstatus | Status | ermittelte bzw. geschätzte Anzahl der Brutpaare/ Reviere |
|---|---|---|---|
| Star (Sturnus vulgaris) | C16 | sicherer Brutvogel | 2 bis 3 |
| Amsel (Turdus merula) | A1 | möglicher Brutvogel ohne Revierverhalten | 1 bis 2 |
| Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros) | C14b | sicherer Brutvogel | 2 bis 3 |
| Gartenrotschwanz Phoenicurus phoenicurus) | B4 | wahrscheinlicher Brutvogel | 1 bis 2 |
| Haussperling (Passer domesticus) | A1 | möglicher Brutvogel ohne Revierverhalten | 1 bis 2 |
| Feldsperling (Passer montanus) | C13a | sicherer Brutvogel | 1 bis 2 |
| Grünfink (Chloris chloris) | B4 | wahrscheinlicher Brutvogel | 4 bis 5 |
| Bluthänfling (Linaria cannabina) | A1 | möglicher Brutvogel ohne Revierverhalten | 0 bis 1 |
| Girlitz (Serinus serinus) | B4 | wahrscheinlicher Brutvogel | 1 bis 2 |

Der Gefährdungsstatus der Arten ist in der Anlage 3 des AFB dokumentiert.

**Legende zu Tabelle 3: Status der nachgewiesenen Vogelarten im Plangebiet**

Die Angaben erfolgen nach folgendem international üblichen Schema:

| Status (A = möglicher, B = wahrscheinlicher, C = sicherer BV) | | |
|---|---|---|
| **A** | **1** | Art zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt |
| | **2** | singendes, trommelndes oder balzendes Männchen zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt |
| **B** | **3** | Paar zur Brutzeit in geeignetem Bruthabitat festgestellt |
| | **4** | Revierverhalten (Gesang, Kämpfe mit Reviernachbarn etc.) an mind. 2 Tagen im Abstand von mind. 7 Tagen am selben Ort lässt ein dauerhaft besetztes Revier vermuten |
| | **5** | Balzverhalten (Männchen und Weibchen) festgestellt |
| | **6** | Altvogel sucht einen wahrscheinlichen Nestplatz auf |
| | **7** | Warn- oder Angstrufe von Altvögeln oder anderes aufgeregtes Verhalten, das auf ein Nest oder Junge in der näheren Umgebung hindeutet |
| | **8** | Brutfleck bei gefangenem Altvogel festgestellt |
| | **9** | Nest- oder Höhlenbau, Anlage einer Nistmulde u.ä. beobachtet |
| **C** | **10** | Ablenkungsverhalten oder Verleiten (Flügellahmstellen) beobachtet |
| | **11a** | Benutztes Nest aus der aktuellen Brutperiode gefunden |
| | **11b** | Eischalen geschlüpfter Jungvögel aus der aktuellen Brutperiode gefunden |
| | **12** | Eben flügge Jungvögel (Nesthocker) oder Dunenjunge (Nestflüchter) festgestellt |
| | **13a** | Altvögel verlassen oder suchen einen Nestplatz auf. Das Verhalten der Altvögel deutet auf ein besetztes Nest hin, das jedoch nicht eingesehen werden kann (hoch oder in Höhlen gelegene Nester) |
| | **13b** | Nest mit brütendem Altvogel entdeckt |
| | **14a** | Altvogel trägt Kotsack von Nestling weg |
| | **14b** | Altvogel mit Futter für die nicht-flüggen Jungen beobachtet |
| | **15** | Nest mit Eiern entdeckt |
| | **16** | Junge im Nest gesehen oder gehört |

Die nachfolgende Abbildung gibt eine Übersicht zu registrierten Brutvögeln (ab Status A 2) im Plangebiet und in dessen unmittelbaren Umfeld.

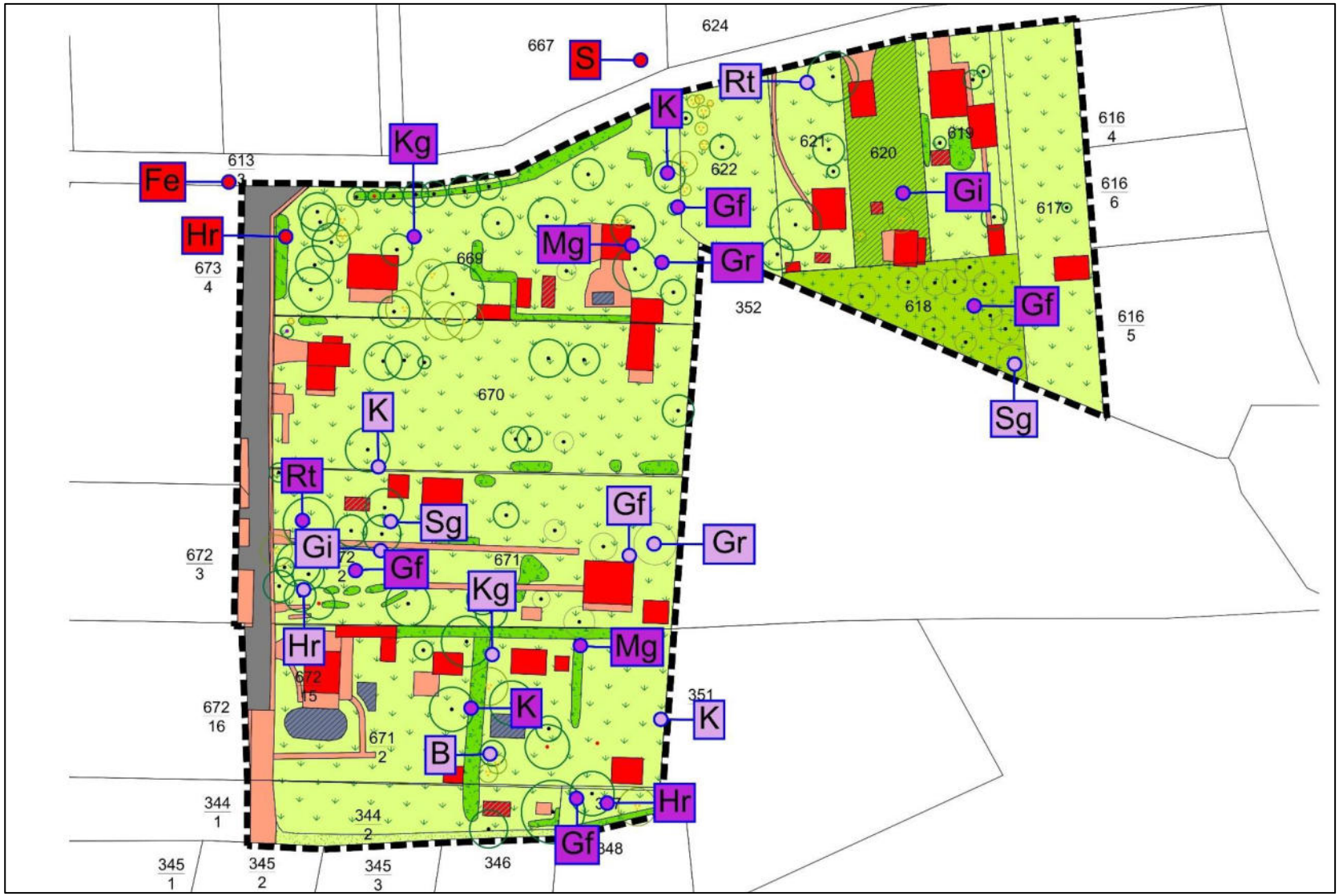


Abb. 3: Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2020 (hier Darstellung ab dem Status A 2); Legende vgl. folgende Seite

Legende zur Abb. 3:

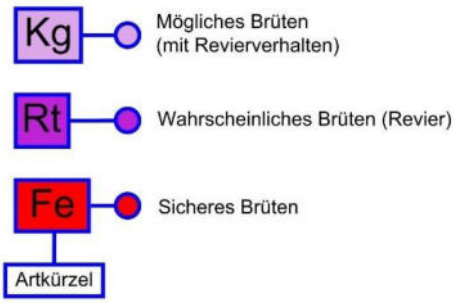


*Erläuterung zum Artkürzel vgl. Tabelle 4.*

**Tabelle 4:** Innerhalb des Plangebietes im Frühjahr 2020 nachgewiesene Brutvögel ab dem Status A 2, die in der Abbildung 3 dargestellt sind sowie Feststellung dieser Arten im Kartierungsverlauf

| Art | Abkürzung in Abb. 3 | höchster ermittelter Brutstatus | Feststellung im Kartierungsverlauf | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | 20.04.20 | 05.05.20 | 27.05.20 | 04.06.20 |
| Ringeltaube (Columba palumbus) | Rt | B3 | ■ | | ■ | |
| Blaumeise (Cyanistes caeruleus) | Bm | A2 | ■ | ■ | | ■ |
| Kohlmeise (Parus major) | K | B4 | ■ | ■ | ■ | ■ |
| Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla) | Mg | B4 | ■ | ■ | ■ | |
| Klappergrasmücke (Sylvia curruca) | Kg | B4 | ■ | ■ | | ■ |
| Sommergoldhähnchen (Regulus ignicapilla) | Sg | A2 | ■ | | ■ | |
| Star (Sturnus vulgaris) | S | C16 | | ■ | ■ | ■ |
| Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros) | Hr | C14b | ■ | ■ | ■ | ■ |
| Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus) | Gr | B4 | ■ | ■ | ■ | ■ |
| Feldsperling (Passer montanus) | Fe | C13a | | ■ | | ■ |
| Grünfink (Chloris chloris) | Gf | B4 | ■ | ■ | ■ | ■ |
| Girlitz (Serinus serinus) | Gi | B4 | | ■ | ■ | ■ |

**Biologische Vielfalt**

Bezüglich der biologischen Vielfalt lassen sich aus der Bestandssituation von Flora und Fauna folgende Schlüsse ableiten:
Die Artenzahl im Plangebiet ist unterdurchschnittlich ebenso wie die Vielfalt zwischen den Arten und zwischen den verschiedenen Biotoptypen.
Die biologische Vielfalt im Plangebiet ist anthropogenen Ursprunges (Kulturpflanzen, Ruderalarten, Kulturfolger etc.). Daraus wird deutlich, dass die biologische Vielfalt im Untersuchungsgebiet vor dem Hintergrund eines starken anthropogenen Einflusses zu betrachten und zu interpretieren ist - sie spiegelt in diesem Sinne eine Vorbelastung wider.

Eine Bestandsanalyse sollte daher unter dem Gesichtspunkt einer standorttypischen Vielfalt erfolgen. Nach SCHMIDT, HEMPEL et al. (2002) wäre die HPNV entsprechend der Standortbedingungen die Gesellschaft eines Grasreichen Hainbuchen-Traubeneichen-Waldes autochthon.

Von dieser ursprünglichen Waldgesellschaft sind im Plangebiet und in dessen unmittelbarer Umgebung keine Überbleibsel mehr vorhanden.
Lediglich einzelne Gehölzarten dieser Waldgesellschaft kommen im Plangebiet noch vor.
Auch die Tierwelt der natürlicherweise vorkommenden Waldgesellschaften wurde im Untersuchungsgebiet durch andere Tierarten ersetzt und kommt nicht mehr vor. Exemplarisch wird dies mit der Avifauna belegt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die biologische Vielfalt im Untersuchungsgebiet auf anthropogene Einflüsse zurückzuführen ist. Es dominieren Tier- und Pflanzenarten mit einer hohen ökologischen Potenz, welche häufig im Siedlungsbereich anzutreffen sind. Wertgebende, gefährdete und/oder geschützte Tier- und Pflanzenarten sind nur in einer unterdurchschnittlichen Vorkommensdichte zu erwarten.

**Auswirkungen der Planung und Erheblichkeitsabschätzung:** Mit der Realisierung der Vorgaben des Bebauungsplans sind folgende Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt zu erwarten:

*anlagebedingt:*
- Verlust von Pflanzenstandorten und Tierlebensräumen (Rasenflächen, Garten- und Grabeland, Gartenbrache; Wiese-/Weidefläche sowie Gehölzen) auf den zusätzlich neu befestigten Flächen (3.059 m²),
- Verlust von Tierlebensräumen bei Sanierung, Umbau oder Abbruch von Gebäuden,
- Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche und damit verbunden das Schaffen von neuen Lebensräumen.

*baubedingt:*
- Temporärer Verlust von Pflanzenstandorten durch baubedingte Flächenbeanspruchung, Verdichtung und im Falle von Havarien durch Schadstoffeinträge (z.B. bei Ölleckagen an Baumaschinen),
- Permanenter und temporärer Verlust von Tierlebensräumen durch baubedingte Flächenbeanspruchung und -beräumung,
- Tötung nicht fluchtfähiger Tiere,
- Funktionsverlust, Beeinträchtigung von Teillebens- und Gesamtlebensräumen durch bauzeitliche visuelle Störreize, Verlärmung, Erschütterungen, Licht,
- Baufeldfreimachung/Beräumung und damit Verlust (potentieller) Neststandorte von Vögeln bzw. (potentieller) Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse,
- ggf. Rodung von höhlenreichen Einzelbäumen und damit verbunden Verlust von (potentiell) geeigneten Quartieren für baumbewohnende Fledermäuse und baumhöhlenbewohnende Vogelarten.

*betriebsbedingt:*
- Die Änderung der Nutzungsintensität (z.B. werden derzeit (im Jahr 2020) nicht mehr genutzte Gärten wieder als Hausgärten genutzt werden) und in Teilbereichen Änderung der Nutzungsart (z.B. Anlage eines Hausgartens in einem Bereich im Jahr 2020 als Wiese/Weidenfläche genutzten Bereich) werden Auswirkungen auf die Artengarintur und Biotoptypenausstattung haben.

Festzustellen ist, dass im Plangebiet ein Mangel an wertgebenden und / oder geschützten Pflanzenarten herrscht. Es dominieren typische Arten von Gärten des Siedlungsbereiches. Die im Plangebiet vorkommenden Flächennutzungs- und Biotoptypen zeichnen sich durch eine hohe anthropogene Prägung, eine leichte Wiederherstellbarkeit und Ersetzbarkeit aus. In der Tierwelt dominieren typische Arten des Siedlungs- und Siedlungsrandbereiches.

In einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (vgl. PLA.Net., 07.07.2020) wurde geprüft, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten i. S. Art. 1 VSchRL, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) und der nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gem. nationalem Recht streng geschützt sind, durch die Realisierung der Planvorgaben ausgelöst werden können.
Im Ergebnis der Prüfung stand fest, dass das Auslösen von Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nur ausgeschlossen werden kann, wenn folgende Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden:

- V 1: Überarbeitung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bei erheblich verzögertem Baubeginn oder bei Flächenumnutzung,
- V 2: Bauzeitenbeschränkung (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit)
- V 3: alternativ zu V 3: Bestandsaufnahmen und weitere Prüfungen
- V 4: Untersuchung von Gebäuden/Schuppen/Schauern
- V 5: Schutz gehölzbewohnender Tierarten/Schutz von Tierarten, die Nistkästen bewohnen
- V 6: Schutz baumhöhlenbewohnender Tierarten
- V 7: Schutzmaßnahme Zauneidechse
  (im Detail vgl. PLA.NET, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Kap. 6)

Bei Durchführung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen kann zusammenfassend festgestellt werden, dass ein Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durch die Realisierung der Vorgaben des B-Planes nicht zu erwarten ist.

Im Bebauungsplan werden Regelungen getroffen, die eine intensive Durchgrünung des Plangebietes sicherstellen.
Auch werden Regelungen getroffen, welche den Anteil überbaubarer Flächen gegenüber der nach BauNVO möglichen Obergrenze deutlich reduzieren. So wurde die Größe der überbaubaren Flächen unter das mögliche Höchstmaß um 2.209 m² reduziert.

Bei der Größe des prognostizierten zusätzlichen Flächenverbrauches (vgl. Flächenbilanz Eingangs unter Kapitel 2), ist davon auszugehen, dass eine Bebauung des Plangebietes entsprechend den Vorgaben des Bebauungsplanes mit Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere verbunden sein wird (insbesondere: Verlust von Pflanzenstandorten und Tierlebensräumen). Aufgrund der Vorbelastungen, den geplanten grünordnerischen Maßnahmen (Durchgrünung) und den im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (vgl. PLA.NET; 07.07.2020) formulierten Vermeidungsmaßnahmen, wir eingeschätzt, dass diese Auswirkungen nicht die Schwelle zur Erheblichkeit überschreiten werden.
Bzgl. der biologischen Vielfalt werden die zu erwartenden Auswirkungen, aufgrund der Vorbelastungen, von geringerer Intensität sein. Erhebliche Umweltauswirkungen sind hier bei Planrealisierung nicht zu erwarten.
Diese Einschätzung wird auch dadurch verdeutlicht, da der Gesetzgeber mit dem Schwellenwert von 20.000 m² Grundfläche (vgl. § 13a Abs, 1 Nr. 1 BauGB) unterstellt, dass Vorhaben die diesen Schwellenwert deutlich unterschreiten (vorliegende Planung erreicht nur ca. 18 % des Schwellenwertes) i.d.R. nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind.

## 2.2 Boden und Fläche

**Bestand:**
Im Plangebiet bilden glazifluviatiler, z.T. fluviatiler Sand und Kies (Nachschüttbildungen) den geologischen Untergrund. [Quelle: Geologische Karte der eiszeitlich bedeckten Gebiete von Sachsen, 1 : 50.000, Blatt 2666 , 1. Auflage, 1996].
Ausgehend von diesem geologischen Untergrund sind im Plangebiet als Bodenform Regosole aus gekippten Kies führenden Schluff anzutreffen. [Quelle: https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml; Abrufdatum 06.07.2020]

- Regosol

Rohboden aus kalkfreien bis -armen Lockersedimenten. Besitzt einen geringmächtigen, humosen Oberbodenhorizont direkt auf über 30 cm mächtigem Lockergestein. Er ist demzufolge tiefgründig und besitzt meist eine sandige Körnung (weil lehmige Sedimente in der Regel kalkhaltig sind).

Die Standorteigenschaften der anstehenden natürlichen Böden werden in der Auswertkarte Bodenschutz [Quelle: https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml; Abrufdatum 06.07.2020] wie folgt beschrieben:

- natürliche Bodenfruchtbarkeit: hoch
- Erodierbarkeit durch Wasser: sehr hoch
- Wasserspeichervermögen hoch
- Filter- und Puffereigenschaften für Schadstoffe: mittel
- besondere Standorteigenschaften: keine

Im Plangebiet sind keine seltenen Böden (meint landesweit seltene Böden mit relativ regionaler Seltenheit; regional seltene Böden; naturnahe Böden) anzutreffen. [Quelle: Umweltbericht zum Regionalplan Westsachsen, verbindlich seit 25.07.2008, Karte U-3].

Das Plangebiet liegt in einer vielschichtig geprägten Kulturlandschaft von außerordentlich hoher archäologischer Relevanz. Dies belegen archäologische Kulturdenkmale im Plangebiet und aus dem nahen Umfeld, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind. [Landesamt für Archäologie; Stellungnahme vom 18.06.2020; vgl. im Detail Anlage 2]

**Auswirkungen der Planung und Erheblichkeitsabschätzung:**
Mit der Realisierung der Vorgaben des Bebauungsplanes geht eine Überbauung von 4.762 m² Fläche einher. Damit verbunden ist eine Erhöhung des Anteiles überbauter Flächen um 3.059 m² gegenüber der aktuellen Situation, da im Bestand wenige versiegelte Flächen anzutreffen sind (ca. 1.703 m²).
Die Voll- und Teilversiegelung derzeit unversiegelter Flächen auf den Baugrundstücken bedeutet nahezu den Totalverlust aller Bodenfunktionen:

**Tabelle 5:** Auswirkungen von Flächenversiegelung auf die Bodenfunktionen

| ökologische Bodenfunktionen | Auswirkungen der Flächenversiegelung |
|---|---|
| Lebensraum für Pflanzen und Tiere | Totalverlust |
| Grundlage der Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln und organischen Rohstoffen | Totalverlust (im Plangebiet von untergeordneter Bedeutung) |
| Filter-, Puffer- und Transformatorsystem für die Grundwasserneubildung und -reinhaltung | vollversiegelte Flächen ➔ Totalverlust<br>teilversiegelte Flächen ➔ starke Einschränkung |
| Speicherraum für Nährstoffe und Niederschlagswasser | vollversiegelte Flächen ➔ Totalverlust<br>teilversiegelte Flächen ➔ starke Einschränkung |

| auf den Menschen bezogene Bodenfunktionen | |
|---|---|
| Lagerstätte | keine |
| Baugrund | keine |
| Archiv der Natur- und Kulturgeschichte | starke Einschränkung |

Denkbare Auswirkungen während der Bauphase beschränken sich auf Beeinträchtigungen durch mögliche Kontamination in der Bau- und Erschließungsphase (bei Havarien).

Aufgrund der Größe der überbaubaren Flächen in der Planung, welche durch Festsetzung unter das planungsrechtlich mögliche Maß reduziert wurde, der Bestandsituation (keine seltenen Böden und keine Böden mit besonderen Standorteigenschaften) wird eingeschätzt, dass die Planrealisierung Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden erwarten lässt, welche die Schwelle zur Erheblichkeit nicht überschreiten.
Diese Einschätzung wird auch dadurch verdeutlicht, da der Gesetzgeber mit dem Schwellenwert von 20.000 m² Grundfläche (vgl. § 13a Abs, 1 Nr. 1 BauGB) unterstellt, dass Vorhaben die diesen Schwellenwert deutlich unterschreiten (vorliegende Planung erreicht nur ca. 18 % des Schwellenwertes) i.d.R. nicht mit erheblichen, bodenbezogenen Umweltauswirkungen verbunden sind.

## 2.3 Wasser

**Bestand:**
Oberflächengewässer:
Im Plangebiet befinden sich mit Ausnahme eines auf dem Flurstück 671/2 angelegten Fischteiches (Folieteich) keine Oberflächengewässer. Auch im unmittelbaren Umfeld befinden sich keine Oberflächengewässer.

Grundwasser:
Das Plangebiet befindet sich in keinem festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet [https://rz.ipm-gis.de/rapis2/client/?app=umwelt; Abrufdatum 19.06.2020].
Der Grundwasserflurabstand liegt im Plangebiet im Norden bei ca. 5 bis 10 m und im Süden bei > 10 m.
[Quelle: https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml]
Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers wird nach der europäischen Wasserrahmenrichtlinie als „gut“ und der chemische Zustand als „schlecht“ (Belastungskomponente: Nitrat) angegeben.
[Quelle: https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml#]

**Auswirkungen der Planung und Erheblichkeitsabschätzung:**
Mit der Realisierung der Vorgaben des Bebauungsplanes geht eine Überbauung von 4.762 m² Fläche einher. Damit verbunden ist eine Erhöhung des Anteiles überbauter Flächen um 3.059 m² gegenüber der aktuellen Situation, da im Bestand wenige versiegelte Flächen anzutreffen sind (ca. 1.703 m²).
Bei Realisierung der Vorgaben des B-Planes wird ein künstlich angelegter Fischteich (Folienteich) für die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung baulich beansprucht. Aufgrund der geringen Größe des Teiches, seines künstlichen Charakters und seiner geringen ökologischen Wertigkeit wird eingeschätzt, dass dies keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser hat.
Die Neuversiegelung von Flächen führt zu einer (geringfügigen) Reduktion der Grundwasserneubildungsrate und verstärkt den oberflächlichen Abfluss.
Denkbare Auswirkungen während der Bauphase beschränken sich auf Beeinträchtigungen durch mögliche Kontaminationen in der Bau- und Erschließungsphase (bei Havarien).

Die mit der Realisierung der Vorgaben des Bebauungsplanes zu erwartende Flächenversiegelung wird im Vergleich mit der aktuellen Bestandssituation mit negativen Umweltauswirkungen verbunden sein. Diese werden jedoch nicht die Schwelle zur Eingriffserheblichkeit überschreiten.
Die Einschätzung der Unerheblichkeit der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser wird auch dadurch bekräftigt, da der Gesetzgeber mit dem Schwellenwert von 20.000 m² Grundfläche (vgl. § 13a Abs, 1 Nr. 1 BauGB) unterstellt, dass Vorhaben die diesen Schwellenwert deutlich unterschreiten (vorliegende Planung erreicht nur ca. 18 % des Schwellenwertes) i.d.R. nicht mit erheblichen, bodenbezogenen (hier Grundwasser) Umweltauswirkungen verbunden sind.

## 2.4 Klima / Luft

**Bestand:**
Der Untersuchungsraum liegt im Bereich des mäßig trockenen Hügellandes und ist durch eine mittlere Jahrestemperatur von 7,7 bis 8,3°C gekennzeichnet. Die durchschnittliche Jahresniederschlagssumme beträgt 540 bis 660 mm. [http://www.naturraeume.lfz-dresden.de/Abrufdatum 17.06.2020]

Das Plangebiet befindet sich in einem regional bedeutsamen Kaltluftentstehungsgebiet [Quelle: Regionalplan Westsachsen, verbindlich seit 25.07.2008, Karte 16], wobei im Bestand die Kaltluftbildung durch die bereits vorhandene Versieglung und Gehölzbestände eingeschränkt ist.
Über der Wiesen-/Weidenfläche, sowie den freien Garten- und Brachflächen entsteht in wolkenarmen, windschwachen Nächten (Strahlungsnächte) bodennah Kaltluft, die den schwachen Gefällen folgend, nach Südosten abfließt.

Allgemein wird in der Region die Luftverunreinigung als mäßig eingestuft. Der Jahresmittelwert für die $NO_2$-Belastung lag 2017 bei <15 µg/m³ und die Ozon-Belastung im Jahresmittel 2017 zwischen 50 - 55 µg/m³. Die Feinstaubbelastung (PM 10) wurde 2017 mit einem Jahresmittel von unter 16 µg/m³ erfasst. [Luftqualität in Sachsen Jahresbericht 2017; LfULG, 2017.]

**Auswirkungen der Planung und Erheblichkeitsabschätzung:**
Die Realisierung der Vorgaben des Bebauungsplanes ist mit einer Erhöhung des Anteiles überbauter Flächen um 3.059 m² zulasten mikroklimatisch günstig zu beurteilender Flächen (Gartenland, Wiesen-/Weidenfläche, Gehölze) verbunden.

Aufgrund:
- der geringen Flächengröße,
- des relativ geringen Anteils überbauter Flächen in der Planung,
- und den im Bebauungsplan geregelten Begrünungsmaßnahmen sowie
- den im B-Plan getroffenen Regelungen, welche den Anteil überbaubarer Flächen gegenüber der nach BauNVO möglichen Obergrenze deutlich (um 2.209 m²) reduzieren,

wird eingeschätzt, dass die mit der Realisierung der Vorgaben des Bebauungsplanes verbundenen Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft nicht die Schwelle der Erheblichkeit überschreiten.
Diese Einschätzung wird auch dadurch bekräftigt, da der Gesetzgeber mit dem Schwellenwert von 20.000 m² Grundfläche (vgl. § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB) unterstellt, dass Vorhaben die diesen Schwellenwert deutlich unterschreiten (vorliegende Planung erreicht nur ca. 18 % des Schwellenwertes) i.d.R. nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Klima / Luft verbunden sind.

## 2.5 Landschaft

**Bestand:**
Bei der Beurteilung des Landschaftsbildes ist das Umfeld mit in die Betrachtung einzubeziehen.

Das Plangebiet ist dem Naturraum der Oschatz-Riesaer Altmoränenplatte zugeordnet. Es handelt sich um eine ackergeprägte, offene Kulturlandschaft. Kennzeichnend sind pleistozän glaziale und glaziofluviale Ablagerungen der Elster- und Saale - Vereisungen, die flachwellige von den Flussläufen zerschnittene Platten in einem Niveau von 130 bis 160 m ü. NN ausbilden. Diese sind vereinzelt von Durchragungen des Grundgebirges unterbrochen. Dabei handelt es sich um Porphyre wie bei Oschatz, Granite sowie verschiedene Grauwacken und Schiefer an der Laaser Schwelle und einige tertiäre und triassische Ablagerungen z. B. südlich von Riesa. Die ausgedehnte landwirtschaftliche Nutzung der Altmoränenplatten und Durchragungen beiderseits von Jahna und Döllnitz hat nur größere Waldbestände bei Strehla und den Wermsdorfer Forst östlich von Oschatz übrig gelassen.
[Quelle: Internetauftritt des BfN, Landschaftssteckbriefe; Abrufdatum 06.07.2020]

Das Plangebiet befindet sich im Südwesten des Stadtgebietes von Oschatz. Charakteristisch für das Gebiet sind gärtnerisch genutzte Grundstücke, wobei die Gärten durch ein Mosaik baulicher Nebenanlagen (schmale Wege, Schuppen, Garten- und Gewächshäuser und Pools) sowie Schnitthecken und Koniferen geprägt sind. Der Garten auf dem Flurstück 620 wird nicht mehr bewirtschaftet und ist brach gefallen. Das Flurstück 618 wird derzeit als Weidefläche genutzt.

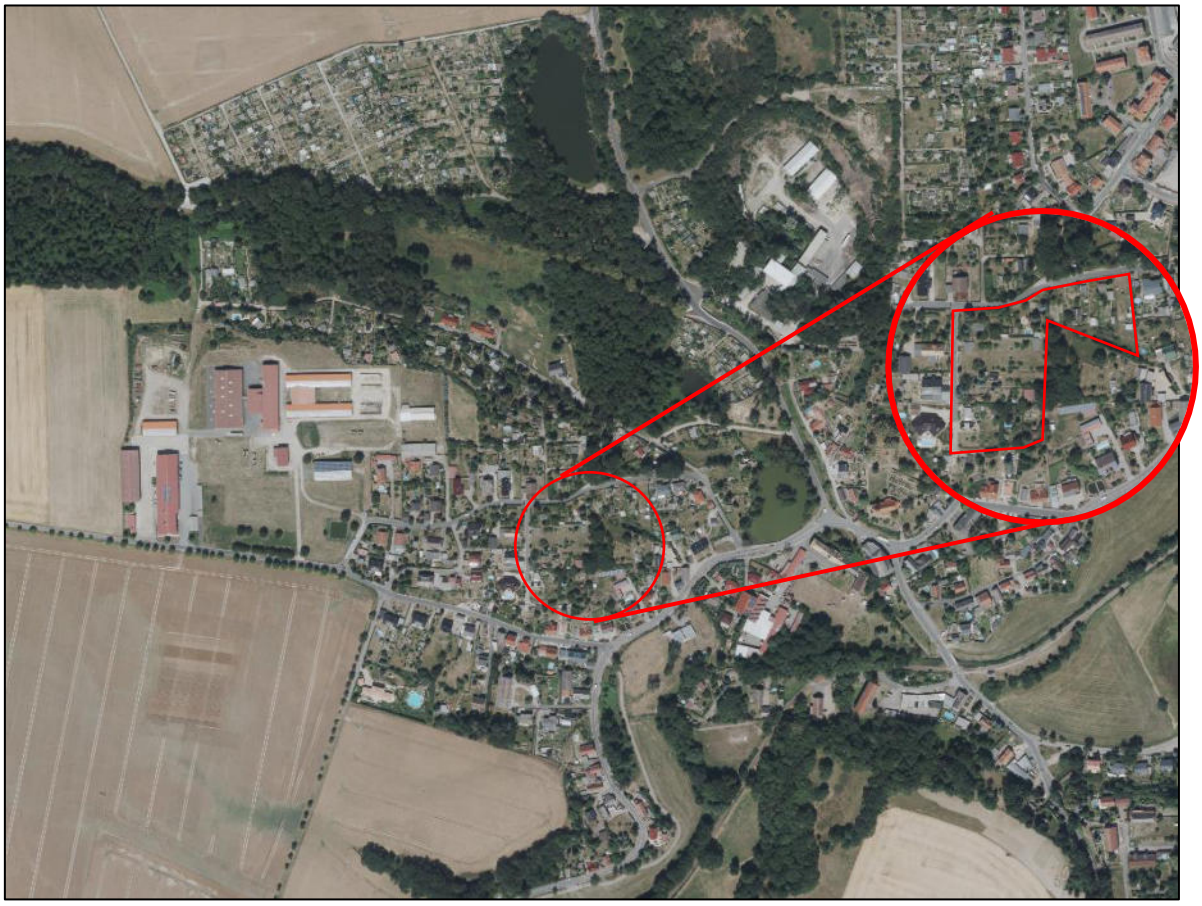

Abb. 4: Luftbild vom Plangebiet und dessen Umgebung (ohne Maßstab)
[Quelle: http://rz.ipm-gis.de/rapis/client/?app=umwelt; Abrufdatum 26.05.2020]

Die Bewertung des Landschaftsbildes richtet sich nach folgenden Kriterien:

- Strukturvielfalt
- Eigenart
- Naturnähe
- Erholungseignung

Die Bewertung erfolgt für jedes Kriterium in Form einer reduzierten 5er-Skala, wobei die Stufen 2 (gering) und 4 (hoch) aufgrund der problemspezifischen eingeschränkten Differenzierungsmöglichkeiten unbelegt bleiben.

---

Kriterien zur Einschätzung der Empfindlichkeit und Bedeutung des Schutzgutes Landschaftsbild/ landschaftsgebundene Erholung:

| | *Wertstufe* |
|---|---|
| **- Eigenart** | |
| Landschaftseinheit mit historisch gewachsenem, unverwechselbarem und typischem Erscheinungsbild bzw. besonders charakteristischen unverwechselbaren Landschaftsstrukturen mit ausgesprochen hoher Identifikationsfunktion | sehr hoch / 5 |
| Charakteristische Landschaftseinheit mit erkennbaren historisch begründeten bzw. prägenden Bereichen und Strukturen | mittel / 3 |
| Gleichförmig wirkende Landschaft mit sehr geringer bzw. fehlender historischer Prägung und mangelnden Identifikationen schaffenden Strukturen oder Flächen | sehr gering / 1 |
| **- Strukturvielfalt** | |
| Hohe Anzahl als angenehm empfundener prägender und miteinander in räumlichen Bezug stehender, wahrnehmungsbestimmender Einzelelemente und strukturierter Flächen bis zu einer sehr hohen, als flächendeckend empfundenen gleichmäßigen Durchsetzung mit verschiedenen natürlichen bzw. naturnahen oder auch landschaftlich eingepassten anthropogenen Strukturen in kleinräumigem Wechsel | sehr hoch / 5 |
| Mittlere Durchsetzung mit als angenehm empfundenen prägenden Einzelelementen und strukturierten Bereichen in mittel- bis weitläufigem räumlichen Bezug | mittel / 3 |
| Geringer Anteil an strukturgebenden Elementen und Flächen mit meist bzw. z.T. fehlendem Bezug zueinander oder Vorhandensein störender, als unangenehm empfundener technischer Bauwerke bis zum Empfinden von Eintönigkeit, z.B. aufgrund fehlender Bezüge | sehr gering / 1 |
| **- Naturnähe / Natürlichkeit** | |
| Kein bzw. geringer Einfluss menschlicher Nutzung ohne Verlust des naturnahen Charakters erkennbar; Eindruck einer intakten unberührten Natur (nicht ökologisch betrachtet) ohne Störfaktoren | sehr hoch / 5 |
| Ausmaß menschlicher Nutzung (deutlich) erkennbar, Empfinden von einer anthropogenen Überformung der natürlichen Landschaft | mittel / 3 |
| Hohes bis sehr hohes Ausmaß einer als Eingriff empfundenen menschlichen Nutzung, Eindruck einer ge- bis zerstörten Natur | sehr gering / 1 |
| **- Erholungseignung** | |
| Unter Einbeziehung der zuvor genannten Kriterien sind hier zusätzlich zu werten: | |
| Großflächige bis flächendeckende Schutzgebietsausweisung /-en mit (kultur-) landschaftlichem Bezug, hohes Maß an Luftreinheit und Ruhe, gute bis sehr gute Freiraumausstattung und Erschließung. | sehr hoch / 5 |
| Bestehende, flächige bis vereinzelte freiraumbezogene Schutzgebietsausweisungen, geringe Beeinträchtigungen durch Lärm und Gerüche, durchschnittliche Ausstattung und/oder Erschließung | mittel / 3 |
| Fehlende oder nur geringflächige freiraumbezogene Schutzgebietsausweisungen, deutliche Beeinträchtigungen durch Lärm und Gerüche, geringe bis fehlende Ausstattung und Erschließung | sehr gering / 1 |

**Gesamtwertbildung**
Die Gesamtbewertung erfolgt unter dem Gesichtspunkt der freiraumbezogenen Erholung und des landschaftlichen Erlebniswertes als Lebensgrundlage für den Menschen. Sie wird in der oben genannten Schrittfolge verbal-argumentativ hergeleitet.
[Quelle: THÜRINGER MINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDESPLANUNG; 1994]

Die Eigenart des Plangebietes wird geprägt durch das Erscheinungsbild gärtnerisch genutzter Grundstücke, wobei für die Gärten ein Mosaik baulicher Nebenanlagen (schmale Wege, Schuppen, Garten- und Gewächshäuser und Pools) sowie Schnitthecken und Koniferen charakteristisch ist. Ein Garten wird nicht mehr bewirtschaftet und ist brach gefallen. Im Südosten des Plangebietes stellt sich eine Fläche als Wiese/ Weide dar.
Der Siedlungsbereich, welcher sich im Umfeld des Plangebietes befindet, ist durch eine gut durchgrünte dörfliche Bebauung gekennzeichnet. (➔ Wertstufe **3**)
Die Ausstattung an Identifikationen schaffenden Strukturen oder Flächen ist innerhalb des Plangebietes durchschnittlich, insbesondere die Gehölze und Gärten strukturieren das Gebiet. (➔ Wertstufe **3**)

Gärten und Gehölze innerhalb des Plangebietes vermitteln bedingt einen Eindruck von Naturnähe/Natürlichkeit, wobei die anthropogene Prägung für den Betrachter vorherrscht und an jeder Stelle auch für den Laien erkennbar ist. Die Gebäude und bebauten Flächen wirken nicht naturnah / natürlich (➔ Wertstufe **1 bis 3**)

Das Plangebiet selbst ist für den erholungssuchenden Besucher ohne Bedeutung, da sich keine Erholungsinfrastruktur innerhalb des Plangebietes befindet. Lediglich für den Einzelnen haben die Gärten eine Erholungsfunktion. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb des LSG „Wermsdorfer Forst“, grenzt aber unmittelbar an dieses an (➔ Wertstufe **1 bis 3**).

**Zusammenfassend** ist festzustellen, dass das Plangebiet eine geringe bis mittlere Wertigkeit aus der Sicht des Landschaftsbildes und der Erholungseignung aufweist. Es unterscheidet sich in seiner Wertigkeit kaum vom umgebenen Siedlungsbereich.

**Auswirkungen der Planung und Erheblichkeitsabschätzung:**
Eine Realisierung der Vorgaben des Bebauungsplanes ist mit einer Änderung des Landschaft- und Ortsbildes in diesem Bereich verbunden.
Aufgrund der Bestandsituation sowie der geplanten intensiven Durchgrünung des Plangebietes, wird eingeschätzt, dass mit Planrealisierung keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten sind.

## 2.6 Mensch

**Vorbemerkung:** Das Schutzgut "Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung" umfasst sämtliche Faktoren der Umwelt, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der innerhalb des Plangebiets oder seines Wirkungsbereichs arbeitenden und wohnenden Menschen auswirken können. Hierzu zählen insbesondere:
- der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG, d.h. vor allem Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen,
- der Schutz vor von Bodenverunreinigungen ausgehenden Gefahren,
- die durch den Bauleitplan erwarteten klimatischen Veränderungen, soweit sie sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen innerhalb des Plangebiets oder seines Wirkungsbereichs auswirken,
- Beeinträchtigungen bestehender und geplanter Erholungsmöglichkeiten innerhalb des Plangebiets oder seines Wirkungsbereichs.

**Bestand:**
Im Jahresbericht zur Luftqualität in Sachsen 2017 werden folgende Jahresmittelwerte angegeben [LfULG, 2017]:

- Ozon-Konzentration: 50 - 55 µg/m³ (mittlere Konzentration) (2017),
- Feinstaub $PM_{10}$: <= 16 µg/m³ (geringe Konzentration) (2017),
- $NO_2$ Konzentration: < 15 µg/m³ (geringe Konzentration) (2017).

[Luftqualität in Sachsen Jahresbericht 2017; LfULG, 2017.]

*Klimatische Belastungen*
Das Plangebiet befindet sich in einem regional bedeutsamen Kaltluftentstehungsgebiet [Quelle: Regionalplan Westsachsen, verbindlich seit 25.07.2008, Karte 16], wobei im Bestand die Kaltluftbildung durch die bereits vorhandene Versieglung und Gehölzbestände eingeschränkt ist.
Über der Wiesen-/Weidenfläche, sowie den freien Garten- und Brachflächen entsteht in wolkenarmen, windschwachen Nächten (Strahlungsnächte) bodennah Kaltluft, die den schwachen Gefällen folgend, nach Südosten abfließt.

*Immissionsschutz*
Durch den Bebauungsplan werden keine Nutzungsarten festgesetzt, welche eine höheren Schutzanspruch als die umgebene Bebauung (Wohnbebauung) aufweisen. Auch befinden sich in der unmittelbaren Nachbarschaft keine Emissionsquellen und keine Anlagen, welche schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen können.

*Hochwasserschutz*
Das Plangebiet befindet sich weder in einem festgesetzten noch in einem faktischen Überschwemmungsgebiet.

*Erholung*
Besondere Erholungszielpunkte und Erholungsinfrastruktur befinden sich weder im B- Plangebiet noch in dessen unmittelbarer Umgebung.
Die Gärten im Plangebiet dienen den Anwohnern der individuellen Erholung.

**Auswirkungen der Planung und Erheblichkeitsabschätzung:**
Bei Planrealisierung sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG, d.h. vor allem Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, zu erwarten.
Von Bodenverunreinigungen bzw. Kontaminationen ausgehenden Gefahren sind, nach derzeitigem Kenntnisstand, nicht zu erwarten - ebenso wenig wie klimatische, für die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen relevante, Veränderungen innerhalb des Plangebiets oder seines Wirkungsbereichs.
Erhebliche Beeinträchtigungen bestehender und geplanter Erholungsmöglichkeiten innerhalb des Plangebiets oder seines Wirkungsbereichs können, aufgrund der Lage ausgeschlossen werden. Zwar wird die Nutzung der Flächen als Gärten mit Realisierung der Vorgaben des B-Planes nicht mehr möglich sein, jedoch werden zukünftig im Umfeld der Wohngebäude entstehende Hausgärten Anwohnern wieder zur Erholung dienen.
Im Bereich der im Bestand als Wiese-/Weide genutzte Fläche, auf welcher in wolkenarmen, windschwachen Nächten (Strahlungsnächte) bodennah Kaltluft entsteht, wird kein Baufenster ausgewiesen. Die Fläche kann deshalb auch nach Realisierung der Vorgaben des B-Planes mirkroklimatisch günstig auf die Umgebung wirken. Ebenso wirkt sich die geplante Reduktion des Anteiles überbauter Flächen gegenüber der nach BauNVO möglichen Obergrenze um 2.209 m² sowie die geplante intensive Durchgrünung auswirkungsmindernd aus.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass erhebliche Umweltauswirkungen bzgl. des Schutzgutes Mensch nicht zu erwarten sind.

## 2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

**Bestand:**

Kulturgüter:

- In den beiden Teilbereichen selbst befinden sich keine Baudenkmale nach § 2 Abs. 5a SächsDSchG.
- Das Plangebiet liegt in einer vielschichtig geprägten Kulturlandschaft von außerordentlich hoher archäologischer Relevanz. Dies belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem nahen Umfeld (Mittelalterlicher Ortskern, hochmittelalterische, spätslawische Befestigung), die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind (vgl. Anlage 2). [LANDESAMTES FÜR ARCHÄOLOGIE: Karte der archäologischen Denkmale und dazugehörige Beschreibung, Daten übergeben am 18.06.2020; LRA NORDSACHSEN, SG Naturschutz, Stellungnahme zum Bebauungsplan „Neubauernsiedlung“, Aktenzeichen: 2019-06094 vom 07.08.2019]

Sachgüter[1]:

- Die bestehenden Gebäude, die Straße sowie die baulichen Anlagen in den Gärten (Gartenwege, Fischteich, Pools etc.) sind Sachgüter im Sinne der Definition.

**Auswirkungen der Planung und Erheblichkeitsabschätzung:**

Kulturgüter:

Im Vorfeld von Bodeneingriffen sind, auch auf bisher nicht obertägig in Erscheinung getretenen und kartographisch erfassten archäologischen Relevanzflächen, vor Beginn der Eingriffe durch das Landesamt für Archäologie archäologische Grabungen durchzuführen. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.
Nur unter dieser Voraussetzung können erhebliche Auswirkungen auf Kulturgüter ausgeschlossen werden.

Sachgüter:

Die Straße wird im Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert.
Die weiterhin vorhandenen Gartenlauben, Gewächshäuser etc. liegen sowohl innerhalb des Baufensters als auch außerhalb derselben. Sie genießen Bestandsschutz sofern deren Bestand baurechtlich nicht zu beanstanden ist (d.h. es sich nicht um Schwarzbauten handelt). Bis auf das Flurstück 670 befinden sich alle Gartengrundstücke in kommunaler Hand. Im Falle eine Kündigung der Gartenpachtverträge ist davon auszugehen, dass die vorhanden baulichen Anlagen, im Zuge der Pachtaufgabe oder im Vorfeld der Bereitstellung des Baulandes, zurückgebaut werden.

Aufgrund des Bestandsschutzes bzw. des kommunalen Flächeneigentumes können Erhebliche negative Auswirkungen auf Sachgüter können nicht prognostiziert werden.

[1] Definition: Sachgüter sind alle natürlichen oder vom Menschen geschaffenen Güter, die für den Einzelnen, die Gesellschaft insgesamt oder Teile davon von materieller Bedeutung sind. [SCHRÖDER et al.; 2004 in BUNZEL; 2005]

### 2.8 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern und Belangen

Die größten Auswirkungen der durch den Bebauungsplan vorbereiteten Bauvorhaben sind bei den Schutzgütern Boden und Wasser sowie bei den Schutzgütern Tiere / Pflanzen und deren Lebensraumfunktionen zu erwarten. Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern können insbesondere auf die bauliche Inanspruchnahme derzeit nicht bebauter Böden zurückgeführt werden. Der Verlust einzelner Bodenfunktionen auf diesen Flächen wirkt sich auf andere Schutzgüter aus. So lassen sich die Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser sowie Tiere und Pflanzen auf die Bodenbeanspruchung zurückführen.
Aufgrund der in den Kapiteln 2.1 bis 2.7 dargelegten Bestandssituation, Vorbelastungen und Planungsauswirkungen und den im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bzw. in der FFH-Erheblichkeitsabschätzung formulierten Vermeidungsmaßnahmen wird eingeschätzt, dass bei Durchführung der Planung keine erheblichen Auswirkungen bezüglich der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern und Umweltbelangen zu erwarten sind.

Aufgrund der Lage und der Umgebung des Plangebiets kann darüber hinaus eingeschätzt werden, dass bei Durchführung der Planung erhebliche Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen räumlich benachbarten bzw. getrennten Ökosystemen ausgeschlossen werden können.

## 3. EINGRIFFSREGELUNG NACH DEM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

Der Bebauungsplan „Einfamilienhausstandort Altoschatz Neubauernsiedlung“ der Stadt Oschatz wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren
*„… in den Fällen des Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 (Gesamtgrundfläche kleiner 2 ha; so im vorliegenden Fall) Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.“*

§ 1a Abs. 3 Satz 5:
*„Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.“*

➔ Für den Bebauungsplan „Einfamilienhausstandort Altoschatz Neubauernsiedlung“ bedeutet Vorgenanntes, dass sich für die Realisierung des Planvorhabens kein Ausgleichserfordernis ableiten lässt.

§ 18 Abs. 1 BNatSchG definiert: „Eingriffe in Natur und Landschaft“ als „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“ Bei der Feststellung, ob eine Planung oder eine Maßnahme zu einem Eingriff führt, ist die planungsrechtliche Qualität der Fläche nicht von Bedeutung: Eine Verschlechterung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes kann sowohl bei der Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen als auch von Flächen im so genannten Innenbereich auftreten [SCHWIER; 2002]. Dieser Grundsatz gilt nunmehr auch für Bebauungspläne der Innenentwicklung.

Die Gemeinde ist somit nicht von der Pflicht zur Ermittlung der tatsächlichen Beeinträchtigung freigestellt. Auch ist die Prüfung der Vermeidungsmöglichkeit auf den vollen Umfang der Beeinträchtigung zu erstrecken. **Lediglich das Ausgleichserfordernis wird durch § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB modifiziert.** [vgl. BUNZEL; 1999]

Mit der Darlegung der Umweltbelange wird dem vorbenannten Anspruch Rechnung getragen.

# 4. GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, ZUR VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

## 4.1 Grünordnerische Festsetzungen

Nachfolgende grünordnerische Maßnahmen werden als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen:

**Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)**

**Maßnahme 1 (M 1)**
Ziel: Versiegelungsbeschränkung
Planungsrechtliche Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Festsetzung:
Die Befestigung von Stellplätzen, Wegen und Plätzen ist so auszuführen, dass das auf den jeweiligen Flächen anfallende Niederschlagswasser weitestgehend innerhalb dieser Flächen oder an deren Rand versickern kann.
Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig, soweit sie nicht zur Herstellung der Verkehrssicherheit erforderlich sind.

*Begründung:*
*Die Festsetzung dient der Eingriffsvermeidung.*
*Um natürliche Versickerungsvorgänge nicht vollkommen zu unterbinden, zur Erhöhung der Grundwasserneubildung und zur Entlastung von Abwassersystemen sind Stellflächen, Wege und Plätze so zu befestigen, dass das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser dort oder am Rand weitestgehend versickern kann. Bauweisen, welche eine Versickerung von Niederschlagswasser zulassen sind beispielsweise: Pflasterflächen, Rasengittersteine, Ökopflaster, Dränpflaster, Schotterrasen und wassergebundene Decken.*
*Eine darüber hinausgehende stärkere Versiegelung ist nur zulässig, wenn dies nutzungsbedingt aus Gründen der Verkehrssicherheit unumgänglich ist.*

**Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstige Anpflanzungen (§9 Abs.1 Nr. 25 a BauGB)**

**Maßnahme 2 (M 2)**
Ziel: Begrünung
Planungsrechtliche Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Festsetzung:
Je angefangene 250 m² Baugebietsfläche ist mindestens ein mittel- oder großkroniger Laubbaum oder ein halb- oder hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen.
Vorhandene Gehölze, welche die vorbenannten Anforderungen erfüllen, sind anzurechnen.

*Begründung:*
*Die Festsetzung dient der Eingriffsminimierung. Neben den positiven Auswirkungen der begrünten Flächen auf das Mikroklima und dem Erhalt der Bodenfunktionen auf diesen Flächen dient diese Festsetzung auch der Förderung von Flora und Fauna und ermöglicht einen, wenn auch eingeschränkten, Biotopverbund zwischen den Grünstrukturen innerhalb und außerhalb des Plangebietes.*

*Um eine hohe ökologische Wertigkeit der Gehölze zu erreichen und um Flora und Fauna optimal zu fördern, wurde die Verwendung von Laubbäumen bzw. Obstbäumen festgesetzt. Wobei bei den Laubbäumen einheimische und standortgerechtete Arten gewählt werden sollten.*

*Auswahl besonders geeigneter Laubbaumarten für das Plangebiet:*

| | | | |
|---|---|---|---|
| *Acer campestre* | - | *Feldahorn* | *(mk)* |
| *Acer platanoides* | - | *Spitzahorn* | *(gk)* |
| *Acer pseudoplatanus* | - | *Bergahorn* | *(gk)* |
| *Betula pendula* | - | *Sandbirke* | *(mk - gk)* |
| *Carpinus betulus* | - | *Hainbuche* | *(mk - gk)* |
| *Fagus sylvatica* | - | *Gemeine Buche* | *(gk)* |
| *Fraxinus excelsior* | - | *Gemeine Esche* | *(gk)* |
| *Populus tremula* | - | *Zitterpappel* | *(mk - gk)* |
| *Prunus avium* | - | *Vogelkirsche* | *(mk)* |
| *Pyrus pyraster* | - | *Wildbirne* | *(mk)* |
| *Quercus petraea* | - | *Traubeneiche* | *(gk)* |
| *Quercus robur* | - | *Stieleiche* | *(gk)* |
| *Tilia cordata* | - | *Winterlinde* | *(gk)* |
| *Ulmus minor* | - | *Feldulme* | *(gk)* |

*Besonders geeignete Obstsorten sind [Quelle: SMUL; 2003]:*

*<u>Apfelsorten:</u>*

| | |
|---|---|
| *Altländer Pfannkuchenapfel* | *Lunower* |
| *Auralia* | *Maunzen* |
| *Bittenfelder* | *Melrose* |
| *Blenheim* | *Minister von Hammerstein* |
| *Bohnapfel* | *Piros* |
| *Brettacher* | *Prinz Albrecht von Preußen* |
| *Carola* | *Prinzenapfel* |
| *Coulon - Renette* | *Reka* |
| *Dülmener Rosenapfel* | *Relinda* |
| *Finkenwerder Herbstprinz* | *Retina* |
| *Fischer* | *Rheinischer Krummstiel* |
| *Geflammter Kardinal* | *Riesenboiken* |
| *Glockenapfel* | *Rote Sternrenette* |
| *Grahams Jubiläumsapfel* | *Roter Eiserapfel* |
| *Halberstädter Junfernapfel* | *Roter Gravensteiner* |
| *Helios* | *Schöner von Herrnhut* |
| *Jakob* | *Schöner von Nordhausen* |
| *Kaiser Wilhelm* | *Winterrambour* |
| *Krügers Dickstiel* | *Zabergäu-Renette* |

*<u>Birnensorten:</u>*

| | |
|---|---|
| *Armida* | *Paris* |
| *Bunte Julibirne* | *Pastorenbirne* |
| *Clairgeau* | *Petersbirne* |
| *Eckehard* | *Phillipsbirne* |
| *Gute Graue* | *Pitmaston* |
| *Köstliche von Charneu* | *Poiteau* |
| *Lucius* | *Thimo* |
| *Marianne* | *Triumph von Vienne* |

*<u>Süßkirschen:</u>*

| | |
|---|---|
| *Altenburger Melonenkirsche* | *Fromms Herz* |

*Bianca*
*Büttners Rote Knorpel*
*Dönissens Gelbe*
*Drogans Gelbe Knorpel*
*Durone de Vignola*
*Kassins Frühe*
*Namara*
*Teickners Schwarze Herzkirsche*
*Türkine Namosa*

*Klargestellt wird: Halbstämme sind Obstbäume mit einem Kronenansatz von 100 cm bis 160 cm. Hochstämme sind Obstbäume mit einem Kronenansatz von mindestens 160 cm bis 180 cm.*
*Mit der Regelung, dass vorhandene Gehölze anzurechnen sind, soll der Erhalt dieser gefördert werden.*

**Bindungen für Bepflanzungen und Maßnahmen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern, sonstigen Bepflanzungen und von Gewässern (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)**

**Maßnahme 3 (M3)**
Ziel: Erhalt von Bäumen
Planungsrechtliche Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Festsetzung:
Gemäß zeichnerischer Festsetzung ist der Obstbaum auf dem Flurstück 671/1 und der Obstbaum auf dem Flurstück 669 zu erhalten.

*Begründung*
*Die Maßnahme dient der Eingriffsvermeidung. Die beiden Obstbäume (Baum-Nr. 19 und 61 auf dem Bestandsplan in der Anlage 4) weisen Baumhöhlen auf und erfüllen demnach die Kriterien für ein geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG. Auch bieten die Bäume Quartiereigenschaften für baumbewohnende Fledermaus- und Vogelarten und sind deshalb erhaltenswert.*

## 4.2 Grünordnerische Hinweise

**Grenzabstände für Bäume und Sträucher**
Bei allen Gehölzpflanzungen sind die im Sächsischen Nachbarrechtsgesetz (SächsNRG) festgelegten Grenzabstände für Bäume und Sträucher einzuhalten, sofern zwischen den Nachbarn keine abweichende Vereinbarung (nach § 3 SächsNRG) getroffen wurde.
Abstände gemäß § 9 SächsNRG: Pflanzungen innerhalb von Ortschaften müssen mind. 0,5 m und bei Gehölzen mit einer Höhe von über 2 m mind. 2 m entfernt von der Grundstücksgrenze erfolgen.

**Bodenschutz**
Bodenmaterial, welches bei Baumaßnahmen anfällt, ist gemäß § 7 Abs. 2 KrWG zu verwerten. Die Verwertung hat Vorrang vor der Beseitigung. Ergeben sich im Zuge der weiteren Planung, Bauvorbereitung und -ausführung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder / und Altlasten (z.B. altlastenrelevante Sachverhalte wie organoleptische Auffälligkeiten, Abfall) besteht für den Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück die Pflicht, diese unverzüglich der zuständigen Behörde (Umweltamt) mitzuteilen.

**Erhalt und Pflege der Pflanzung**
Sämtliche Pflanzungen sind vom Grundstückseigentümer im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Alle ausgefallenen Gehölze sind, insoweit es die Standortverhältnisse zulassen, auf Kosten des Grundstückseigentümers zu ersetzen.

**Roden und Zurückschneiden von Gehölzen**
Das Abschneiden oder das auf den Stock setzen von Bäumen und Sträuchern außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzter Flächen, haben gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar zu erfolgen.
Abweichungen von dieser Regelung erfordern einen Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde.

**Beseitigung geschützter Biotope (hier: höhlenreiche Einzelbäume)**
Höhlenreiche Einzelbäume sind geschützte Biotope nach § 21 SächsNatSchG. Dabei handelt es sich, gemäß VwV Biotopschutz, um Einzelbäume standortheimischer Arten oder Obstbäume, welche eine große Höhle oder mehrere kleine Höhlen aufweisen, unabhängig, ob es sich um lebende oder abgestorbene Bäume handelt. Bei nachweislichem Vorkommen höhlenbewohnender Tierarten (Hohltaube, Spechte, Rauhfußkauz, Steinkauz, Sperlingskauz, Fledermäuse, Baummarder, Siebenschläfer, Hornissen, Bienen) sind höhlenreiche Einzelbäume, unabhängig von der Anzahl der Höhlen geschützt.

Aufgrund ihres gesetzlichen Schutzes, sind höhlenreiche Einzelbäume unabhängig von den Regelungen des Bebauungsplanes geschützt.

Im § 30 Abs. 4 BNatSchG ist geregelt:
„Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen Handlungen im Sinne des Absatzes 2 *[Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des geschützten Biotopes]* zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden. Ist eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung gewährt worden, bedarf es für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens keiner weiteren Ausnahme oder Befreiung, wenn mit der Durchführung des Vorhabens innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans begonnen wird.“
Ein auf dem Flurstück 671/2 befindlicher Apfelbaum (Baum Nr. 5 in der Tabelle 2 in der Darlegung der Umweltbelange) erfüllt die Kriterien eines höhlenreichen Einzelbaumes.
Das Entfernen dieses Baumes kann nur zugelassen werden (Genehmigung der Naturschutzbehörde), wenn die zugelassene bauliche Nutzung des Grundstückes dies erfordert, die zulässige Nutzung des Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt wäre, die Baumfällung ausgeglichen wird und eine artenschutzrechtliche Fällbetreuung erfolgt. Über eine entsprechende Ausnahme oder Befreiung entscheidet die Untere Naturschutzbehörde (siehe Ausführungen oben).
Dies gilt auch für alle anderen, eventuell vorhandenen, höhlenreichen Einzelbäume auf den Baugrundstücken, welche die Kriterien der VwV Biotopschutz erfüllen.

**Fertigstellung der Grünflächen (§ 178 BauGB)**
Die Fertigstellung und Bepflanzung der Baugrundstücke müssen spätestens 12 Monate nach Beendigung der Baumaßnahmen (Errichtung Hauptbaukörper) abgeschlossen sein. Wird die Bebauung abschnittsweise realisiert, sind auch die für diese Bereiche festgelegten grünordnerischen Maßnahmen innerhalb eines Jahres, nach Beendigung der Baumaßnahme, durchzuführen.

## 4.3 Vorgaben des Artenschutzes - Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Ableitend aus den Ergebnissen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages und der FFH-Erheblichkeitsabschätzung [PLA.NET 07.07.2020; im Detail und Erläuterungen siehe ebenda] ergeben sich folgende artenschutzrechtlichen Vorgaben:

***artenschutzrechtliche Vorgabe 1 (V 1):***
Bei einer Änderung der Flächennutzung oder der Lebensraumausstattung, insbesondere bei einem erheblich verzögerten Baubeginn (5 Jahre nach Erstellung der Betroffenheitsabschätzung), ist im Vorfeld einer Bebauung ein erneuter Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erforderlich. Eine Flächenumnutzung ist beispielsweise gegeben, wenn die bisherige Nutzung der Flächen als Gärten bzw. die Nutzung der Gebäude aufgegeben wird.

***artenschutzrechtliche Vorgabe 2 (V 2):***
Eine Baufeldfreimachung muss außerhalb der Brutzeit, welche von Anfang April bis Anfang August dauert, erfolgen. D.h. außerhalb der Brutzeit müssen die potentiell zur Brutzeit nutzbaren Strukturen (v.a. krautige Vegetation) entfernt werden. Auch darf eine Beräumung der Flächen (z.B. von Totholz, Holzstapeln oder Steinhaufen) nur außerhalb der Brutzeit stattfinden.
Können die Beschränkungen zur Bauzeit nicht eingehalten werden, ist alternativ V 3 durchzuführen.

***artenschutzrechtliche Vorgabe 3 (V 3)(alternativ zu V 2):***
Können die Beschränkungen zur Bauzeit nicht eingehalten werden, ist eine Begehung zur Feststellung des Brutvogelvorkommens innerhalb des entsprechenden Baubereiches notwendig.
Ist im Ergebnis der Untersuchungen festzustellen, dass das Schädigungs- bzw. Störungsverbot eintreten könnte, so ist zu prüfen ob:

- die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird und
- ob die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Ist dies der Fall, dann ist weder das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG noch das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt und es kann innerhalb der Brutzeit gebaut werden.
Treten das Schädigungsverbot und / oder das Störungsverbot ein, sind die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen oder alternativ muss mit der Realisierung des Bauvorhabens bis zum Ende der Brutzeit gewartet werden.

***artenschutzrechtliche Vorgabe 4 (V 4):***
Unmittelbar vor Beginn der Umbau-/Sanierungs- und/oder Abbrucharbeiten sind die Gebäude/Schuppen/Schauer auf das Vorkommen von gebäudebewohnenden Arten zu prüfen. Die Untersuchungen sind zeitnah vor dem Beginn der Baumaßnahmen durchzuführen. Kommen entsprechende Arten vor, ist das Auslösen des Schädigungs- und Störungsverbots erneut zu prüfen. Insbesondere ist beim Vorkommen von gebäudebrütenden Vogelarten zu klären, ob es sich um standorttreue Arten handelt. Kommen standorttreue Arten vor, so steht deren Nest auch außerhalb der Brutzeit unter Schutz. Kommen standorttreue Arten vor, ist im Einzelfall zu prüfen inwieweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte noch gewahrt werden kann ggf. sind weiterführende Maßnahmen notwendig.

***artenschutzrechtliche Vorgabe 5 (V 5):***
Vor der Fällung der Gehölze sind diese auf artenschutzrechtlich relevante Strukturen wie abblätternde Rinde, Spalten, Risse, Baumhöhlen und auch Nistkästen zu prüfen.
Werden artenschutzrechtlich relevante Strukturen festgestellt, ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob ein Fällen des Gehölzes vermieden werden kann.
Ist ein Fällen unvermeidbar, ist wie folgt zu verfahren:
Zum Schutz der gehölzbewohnenden Vogelarten sind die Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit durchzuführen (V 2) und Nistkästen sind vor der Fällung, außerhalb der Brutzeit an geeignete Bäume im Umfeld umzuhängen. Pro entnommenen potentiellen Quartier für baumhöhlenbewohnende Vogelarten sind zwei Kleinvogelnistkästen an geeigneten Bäumen im Umfeld aufzuhängen.
Weisen die Bäume Quartiereigenschaften für baumbewohnende Fledermäuse auf, so müssen vor der Fällung des Baumes mit Quartiereigenschaften je entnommenen Quartier zwei Fledermausflachkästen an geeigneten Bäumen im Umfeld angebracht werden. Auch sind die Gehölze unmittelbar vor der Fällung auf eine Besiedlung mit Fledermäusen zu untersuchen. Wird eine Besiedlung mit Fledermäusen festgestellt oder sind die Höhlen / Spalten / Risse nicht zweifelsfrei unbesiedelt (falls nicht vollständig einsehbar), sind unter Anleitung der artenschutzrechtlichen Fällbetreuung die Stammbereiche in denen die Fledermäuse siedeln, vorsichtig aus dem Baum herauszusägen, abzuseilen und in unkritische Bereiche prädatorensicher aufzustellen bzw. aufzuhängen. Werden Fledermäuse geborgen, ist eine Umsiedlung auch in die aufgehangenen Ersatzquartiere möglich.
Die Person, welche die artenschutzrechtliche Fällbetreuung durchführt, muss entsprechend qualifiziert sein. Sie muss Fledermäuse erkennen und mit ihnen fachgerecht umgehen können.

*Es wird darauf verwiesen, dass höhlenreiche Einzelbäume (heimische Arten und Obstbäume) die Kriterien für ein geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG erfüllen. Sie stehen auch unabhängig vom aufzustellenden Bebauungsplan unter Schutz. Das Fällen von höhlenreichen Einzelbäumen bedarf einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung der zuständigen Naturschutzbehörde (im Detail siehe Kap. 4.2).*

***artenschutzrechtliche Vorgabe 6 (V 6):***
Die Bäume Nr. 5, 19 und 61 weisen Quartiereigenschaften für baumbewohnende Fledermäuse und evtl. auch für baumhöhlenbewohnender Vogelarten auf. Die Bäume erfüllen die Kriterien für einen höhlenreichen Einzelbaum nach § 21 SächsNatSchG und sind daher geschützt. Die Bäume Nr. 19 und 61 liegen außerhalb des Baufensters und werden im B-Plan zum Erhalt festgesetzt (vgl. Maßnahme M 3).
Der Baum Nr. 5 dagegen liegt innerhalb des Baufensters und kann deshalb im Bebauungsplan nicht zum Erhalt festgesetzt werden. Um das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, kann das Entfernen dieses Baumes ausnahmsweise nur zugelassen werden (Genehmigung der Naturschutzbehörde), wenn die zugelassene bauliche Nutzung des Grundstückes dies erfordert, die zulässige Nutzung des Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt wäre, die Baumfällung ausgeglichen wird und eine artenschutzrechtliche Fällbetreuung erfolgt. Über eine entsprechende Ausnahme oder Befreiung entscheidet die Untere Naturschutzbehörde.
Kann der Baum 5 nicht erhalten werden und es wird eine Besiedlung desselben mit Fledermäusen festgestellt oder sind die Höhlen nicht zweifelsfrei unbesiedelt (falls nicht vollständig einsehbar), sind unter Anleitung der artenschutzrechtlichen Fällbetreuung die Stammbereiche in denen die Fledermäuse siedeln, vorsichtig aus dem Baum herauszusägen, abzuseilen und in unkritische Bereiche prädatorensicher aufzustellen bzw. aufzuhängen.
Die Person, welche die artenschutzrechtliche Fällbetreuung durchführt, muss entsprechend qualifiziert sein. Sie muss Fledermäuse erkennen und mit ihnen fachgerecht umgehen können.

Zur Kompensation des mit der Fällung der Bäume verbundenen Quartierverlustes sind im unmittelbaren Umfeld an Bäumen, die erhalten bleiben, zwei Kleinvogelnistkästen und zwei Fledermauskästen anzubringen.
Zum Schutz der Vögel sind die Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit, welche von Anfang April bis Ende August dauert, durchzuführen (vgl. **V 2**). Eine Betroffenheit der Artgruppe gehölzbewohnender Vogelarten kann dadurch ausgeschlossen werden.

***artenschutzrechtliche Vorgabe 7 (V 7):***
Vor Beginn der Baufeldfreimachung einschließlich Beräumung der Flächen von abgelagerten Materialien auf dem jeweiligen Baugrundstück sind Geländebegehungen bezüglich des Vorkommens der Zauneidechse im Zeitraum von Mitte April bis Mitte Juni (mindestens 3 Begehungen) durchzuführen.
Ist ein Zauneidechsenlebensraum vorhanden, so muss die weitere Vorgehensweise mit der Naturschutzbehörde abgestimmt und ein Zauneidechsenersatzlebensraum auf dem entsprechenden Baugrundstück geschaffen werden.

Die Vorgaben des Artenschutzes leiten sich aus den Regelungen des § 44 BNatSchG ab. Es handelt sich dabei um Vorgaben, welche auch ohne Regelung im Bebauungsplan zwingend zu beachten und einer Abwägung nicht zugänglich sind.

Die artenschutzrechtliche Vorgabe mit einem bodenrechtlicher Bezug, so zum Baumerhalt (V 6), wurde als Festsetzung in den Bebauungsplan übernommen. (vgl. Kapitel 4.1: M 3).

### 4.4 Weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Umweltauswirkungen

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

- Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO wird im Gesamtgebiet ausgeschlossen. Durch diese Regelungen mindert sich die maximal überbaubare Grundfläche um 2.209 m².
- Um Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale zu vermeiden, sind im Vorfeld von Bodeneingriffen, auch auf bisher nicht obertägig in Erscheinung getretenen und kartographisch erfassten archäologischen Relevanzflächen, durch das Landesamt für Archäologie in den von den Bodeneingriffen betroffenen Flächen archäologische Grabungen durchzuführen. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.

## 5. ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, mit denen die Zielsetzung des Bebauungsplanes erfüllt werden kann, bestehen nicht.

# 6. ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Das Kapitel Umweltbelange umfasst die Ermittlung und Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen des durch die Aufstellung des Bebauungsplanes planerisch vorbereiteten Vorhabens.
Dabei wurden die Bestandsituation der Schutzgüter Pflanzen- und Tierwelt, biologische Vielfalt, Boden / Fläche, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern dargelegt und die Auswirkungen des Planvorhabens abgeschätzt.

Ergebnisse: Aufgrund der Bestandssituation und der geplanten Flächenausnutzung ist davon auszugehen, dass die Realisierung der Vorgaben des Bebauungsplanes mit negativen Umweltauswirkungen verbunden sein wird. Aufgrund der Bestandsituation, der Vorbelastungen, der geringen Dimension des Vorhabens, der geplanten Durchgrünungs-, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen, wird jedoch prognostiziert, dass diese Umweltauswirkungen nicht die Schwelle zur Erheblichkeit überschreiten. Voraussetzung ist, dass die im Kapitel 4. zusammenfassend aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung, sowie die Maßnahmen, welche sich aus den Anforderungen des Artenschutzes ableiten, realisiert werden.
Da der Bebauungsplan „Einfamilienhausstandort Altoschatz Neunbauernsiedlung“ der Stadt Oschatz im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wird und die überbaubare Grundstücksfläche kleiner 20.000 m² ist, sind weiterführende Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich (§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB in Verbindung mit § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB).

# Anlage 1 - Literatur

BASTTIAN O., SCHREIBER K.-F.: Analyse und ökologische Bewertung der Landschaft, Gustav Fischer Verlag, Jena, Stuttgart, 1994.

BATTIS, U.; KAUTZBERGER, M.; LÖHR, R.-P: Baugesetzbuch Kommentar 12. Auflage C.H. Beck, München, 2014.

BAYERISCHE STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (StMUL) Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, München, September 1999

BERNHARDT, A. et al. Naturräume der sächsischen Bezirke Sonderdruck aus den Heften 4/5 1986 der Sächs. Heimatblätter.

BEZZEL, E.: Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Band 1 und 2, Aula – Verlag, Wiesbaden, 1985.

BLAB, J.: Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, Kilda Verlag, Bonn-Bad Godesberg, 1993.

BLUME H.-P. [Hg.]: Handbuch des Bodenschutzes, Bodenökologie und –belastung Vorbeugende und abwehrende Schutzmaßnahmen, ecomed, Landsberg/Lech, 1992

BRAUN-BLANQUET, J. Pflanzensoziologie. 3. Auflage. Berlin, Wien, New York: Springer-Verlag, 1964.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (Hg.) Leitfaden zur Handhabung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung Berlin, Januar 2001.

BUNZEL, A. Bauleitplanung und Flächenmanagement bei Eingriffen in Natur und Landschaft Deutsches Institut für Urbanistik Berlin, Mai 1999

BUNZEL, A. Umweltprüfung in der Bauleitplanung Deutsches Institut für Urbanistik Berlin, April 2005

BUSSE, J.; DIRNBERG, F.; PRÖBSTEL, U.; SCHMIDT, W. Die neue Umweltprüfung in der Bauleitplanung - Ratgeber für Planer und Verwaltung Verlagesgruppe Hüthige Jehle Rehm GmbH, München, 2005

DIERSCHKE H.: Pflanzensoziologie, Grundlagen und Methoden, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1994.

ELLENBERG H.: Vegetation Mitteleuropas mit den Alpen in ökologischer, dynamischer und historischer Sicht, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1996.

ELLENBERG, H. „Zeigerwerte der Gefäßpflanzen Mitteleuropas“. 2. Auflage. Scripta Geobotanica (Göttingen) 9 (1979):1-106.

ELLENBERG, H. „Zeigerwerte der Gefäßpflanzen Mitteleuropas“. Scripta Geobotanica (Göttingen) 9 (1974):1-106.

FACHKOMMISSSION STÄDTEBAU Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU - Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau - EAG Bau) (EAG Bau - Mustererlass); beschlossen am 01.07.2004

FLADE, M. Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlandes, Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW - Verlag, Eching, 1994.

FRANK, D. „FLORA-D.“ Computerprogramm Version 1.01. Halle, 1991.

FRANK, D., KLOTZ, S. Biologisch-ökologische Daten zur Flora der DDR. 2. Auflage. Halle (Saale): Wissenschaftliche Beiträge/Martin-Luther-Universität Halle -Wittenberg, 1990.

FRENK, J. Umweltbericht - Mustergliederung vom 09.06.2020; unveröffentlicht; Leipzig, 09.06.2020.

HILBIG, W.; KLOTZ, S.; SCHUBERT, R. Bestimmungsbuch der Pflanzengesellschaften Mittel- und Nordostdeutschland, Gustav Fischer Verlag, Jena / Stuttgart, 1995

JEDICKE, E.: Boden, Entstehung, Ökologie, Schutz, Ravensburg, Maier, 1989.

JEDICKE; E.: Biotopverbund, Grundlagen und Maßnahmen einer neuen Naturschutzstrategie, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1990

KAULE, G. Arten- und Biotopschutz, 2. Auflage, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1991

KÖPPEL, J. u.a.: Praxis der Eingriffsregelung, Schadenersatz an Natur und Landschaft? Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1998

LOUIS, H.W. Das Verhältnis zwischen Baurecht und Naturschutz unter Berücksichtigung der Neuregelung durch das BauROG Natur und Recht Heft 3 / 20 Seite 113ff. Berlin, 1998

LOUIS, H.W. Die Auswirkungen der Vogelschutz- und der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie auf die Bauleitplanung und auf Bauvorhaben, Vortrag im 395. Kurs des Institutes für Städtebau Berlin „Naturschutz und Baurecht - Umsetzung und Vollzug naturschutzfachlicher Belange in der Bauleitplanung“ vom 08. bis 10.09.1999 in Berlin

METEROLOGISCHER DIENST DER DDR (Hg.) Klimatologische Normalwerte 1951/80 Reihe B Band 14 Klimadaten der DDR - Ein Handbuch für die Praxis Bearbeiter: Petzold, B., Piel, H.-D., Veit, U. Potsdam, 1987.

MÜHLENBERG, M. Freilandökologie. 3. Auflage. Wiesbaden: Quelle & Meyer Heidelberg Verlag, 1993.

MÜLLER, G. et al. Bodenkunde 3. Auflage VEB Deutscher Landwirtschaftsverlag Berlin, Berlin, 1989.

MÜLLER-TERPITZ; Aus eins mach zwei - Zur Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes, in NVwZ 1999, S. 26.

POTT, R. Biotoptypen Schützenswerte Lebensräume Deutschlands und angrenzender Regionen, Eugen Ulmer, Stuttgart, 1996.

POTT, R. Die Pflanzengesellschaften Deutschlands, Eugen Ulmer, Stuttgart, 1992

REGIONALER PLANUNGSVERBAND CHEMNITZ / ERZGEBIRGE Regionaler Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan - Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege für die Planungsregion Chemnitz-Erzgebirge. Chemnitz, 2007.

ROTHMALER, W. et al. Exkursionsflora für die Gebiete der DDR und der BRD, Bd. 2 Volk und Wissen Volkseigener Verlag, Berlin 1984

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE: Geologische Karte der eiszeitlich bedeckten Gebiete von Sachsen (GK 50), 1 : 50.000, 1996

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN (SMI) [Hg.] Arbeitshilfe zur Novellierung des BauGB 1998 - Vorschriften mit Bezug auf das allgemeine Städtebaurecht Dresden, 1998.

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT Europäische Vogelschutzgebiete in Sachsen - Sachsen leitet eine ergänzende Meldung an Brüssel ein Dresden, 2006.

SCHEFFER, F.; SCHACHTSCHABEL P. et al. Lehrbuch der Bodenkunde 13. Auflage. Enke, Stuttgart, 1992.

SCHINK Auswirkungen der Fauna - Flora - Habitat - Richtlinie (EG) auf die Bauleitplanung, in GewArch 1998, S. 41

SCHMIDT, P.A.; HEMPEL, W. [u.a.] Potentielle Natürliche Vegetation Sachsens mit Karte 1: 200.000 Hg.: Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Lößnitzer-Druck GmbH Radebeul, 2001

SCHWIER, V. Handbuch der Bebauungsplan-Festsetzungen, Verlag C.H. Beck, München 2002

STÜR, B. Der Bebauungsplan Städtebaurecht in der Praxis, Verlag C.H. Beck, München 2009

THÜRINGER MINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDESPLANUNG ABTEILUNG NATURSCHUTZ (Hg.) Thüringer Leitfaden Umweltverträglichkeitsprüfung und Eingriffsregelung, Erfurt, November 1994

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DRESDEN Kulturlandschaftsprojekt Mittelsachsen, Dresden, 2014.

USHER, M.B.; ERZ, W. (Hg.) Erfassen und Bewerten im Naturschutz Quelle & Meyer, Heidelberg, Wiesbaden, 1994.

WAGNER; MITSCHANG Novelle des BauGB 1998: Neue Aufgaben für die Bauleitplanung und die Landschaftsplanung, in: DVBl. 1997, S. 1137.

## unveröffentlichte Quellen

LANDRATSAMT LANDKREIS NORDSACHSEN, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen von Tieren in einem weit und eng gefassten Betrachtungsraum, Daten übergeben am 13.03.2020.

PLA.NET: Brutvogelkartierung durch den Ornithologen Rainer Ulbrich im Zeitraum von April bis Juni 2020, insgesamt 4 Begehungen.

LRA NORDSACHSEN, SG Naturschutz, Stellungnahme zum Bebauungsplan „Neubauernsiedlung“, Aktenzeichen: 2019-06094 vom 07.08.2019.

LANDRATSAMT NORDSACHSEN: schriftliche Mitteilung (E-Mail) vom 13.11.2019 von Herrn Thorsten Lieke (SB Naturschutz) bezüglich Lage des Plangebietes im LSG Wermsdorfer Forst.

Managementplan zum FFH-Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ (kurz MAP), Stand Dezember 2009.

LANDESAMTES FÜR ARCHÄOLOGIE: Karte der archäologischen Denkmale und dazugehörige Beschreibung, Daten übergeben am 18.06.2020.

# **Anlage 2** - Karte der archäologischen Denkmale und dazugehörige Beschreibung, Daten übergeben am 18.06.2020

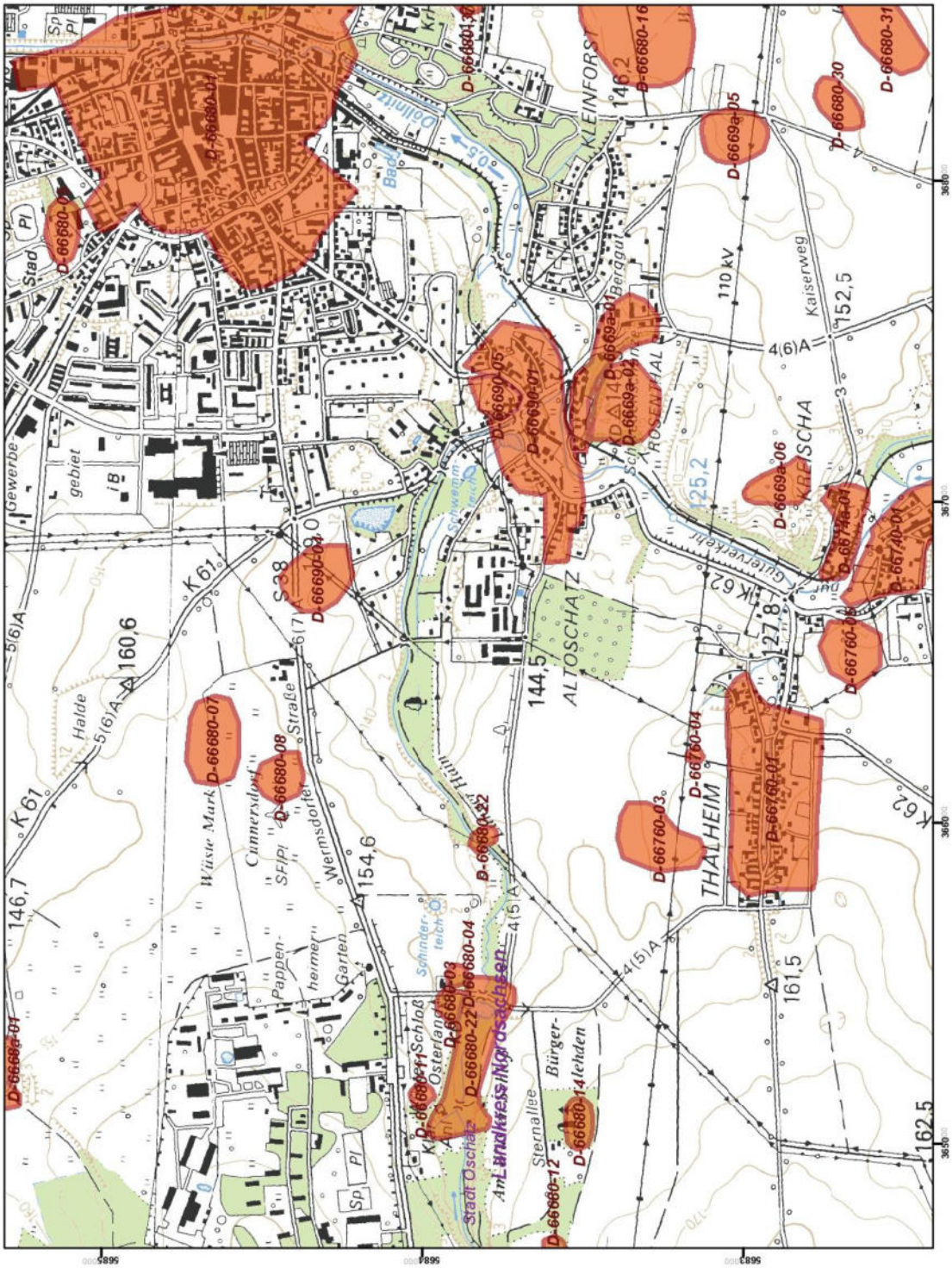

| ID | Kurzbeschreibung |
|---|---|
| D-66680-22 | Wasserwege/Wassertransport (Hochmittelalter) |
| D-66680-14 | Siedlungsformen (Neolithikum) + Siedlungsformen (Bronzezeit) + Siedlungsspuren (Hochmittelalter) |
| D-66760-05 | Siedlungsformen (Zeitstellung noch unbekannt) |
| D-66680-16 | Siedlungsformen (Zeitstellung noch unbekannt) |
| D-66680-04 | Siedlungsspuren (Hochmittelalter) |
| D-6669a-06 | Siedlungsspuren (Zeitstellung noch unbekannt) |
| D-66680-08 | Siedlung (Bronzezeit)+ Siedlungsspuren (Hochmittelalter) |
| D-66690-04 | Siedlungsspuren (Zeitstellung noch unbekannt) |
| D-66740-01 | Historischer Ortskern (Mittelalter) |
| D-6669a-05 | Gräber (Zeitstellung noch unbekannt) + Siedlungsformen (Zeitstellung noch unbekannt) |
| D-66680-01 | Historischer Ortskern (Mittelalter) |
| D-66760-04 | Siedlungsformen (Zeitstellung noch unbekannt) |
| D-66680-05 | Siedlung/Gräber (Neolithikum) + Siedlung/Gräber (jüngere vorrömische Eisenzeit) + Siedlungsformen (Hochmittelalter) + Siedlungsformen (Spätmittelalter) |
| D-66760-01 | Historischer Ortskern (Mittelalter) |
| D-66680-07 | Siedlungsspuren (Bronzezeit) |
| D-6668a-01 | Hoher wissenschaftlicher und (orts -)geschichtlicher Wert des Denkmals durch kontinuierliche Bebauung und Nutzung seit der urkundlich überlieferten Ersterwähnung 1292. Es werden Zeugnisse der Alltagskultur und Lebens- und Wirtschaftsweise sowie Reste |
| D-66760-03 | Siedlungsformen (Zeitstellung noch unbekannt) + Verkehrssysteme (Mittelalter) |
| D-66680-37 | Historischer Ortskern (13. Jh.) + Siedlungsspuren (Vorrömische Eisenzeit) |
| D-6674a-01 | Historischer Ortskern (Mittelalter) |
| D-66680-31 | Gräber (Zeitstellung noch unbekannt) |
| D-66680-11 | Siedlungsspuren (Bronzezeit) + Siedlungsspuren (Hochmittelalter) |

## Anlage 3 - Fotodokumentation

Bild 1: Der überwiegende Teil des Plangebietes stellt sich als Gärten dar.

Bild 2: Innerhalb der gärtnerisch genutzten Grundstücke wurden Nadelgehölze und Obstbäume gepflanzt.

Bild 3: Im Westen des Plangebietes verläuft eine Straße, welche einschließlich eines an die Straße angrenzenden ca. 3 m breiten Streifens als Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ ausgewiesen wird.

Bild 4: Im südlichen Abschnitt der im B-Plan ausgewiesenen Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ ist ein Wendehammer geplant. Im derzeitigen Bestand ist in diesem Bereich ein Fischteich vorhanden.

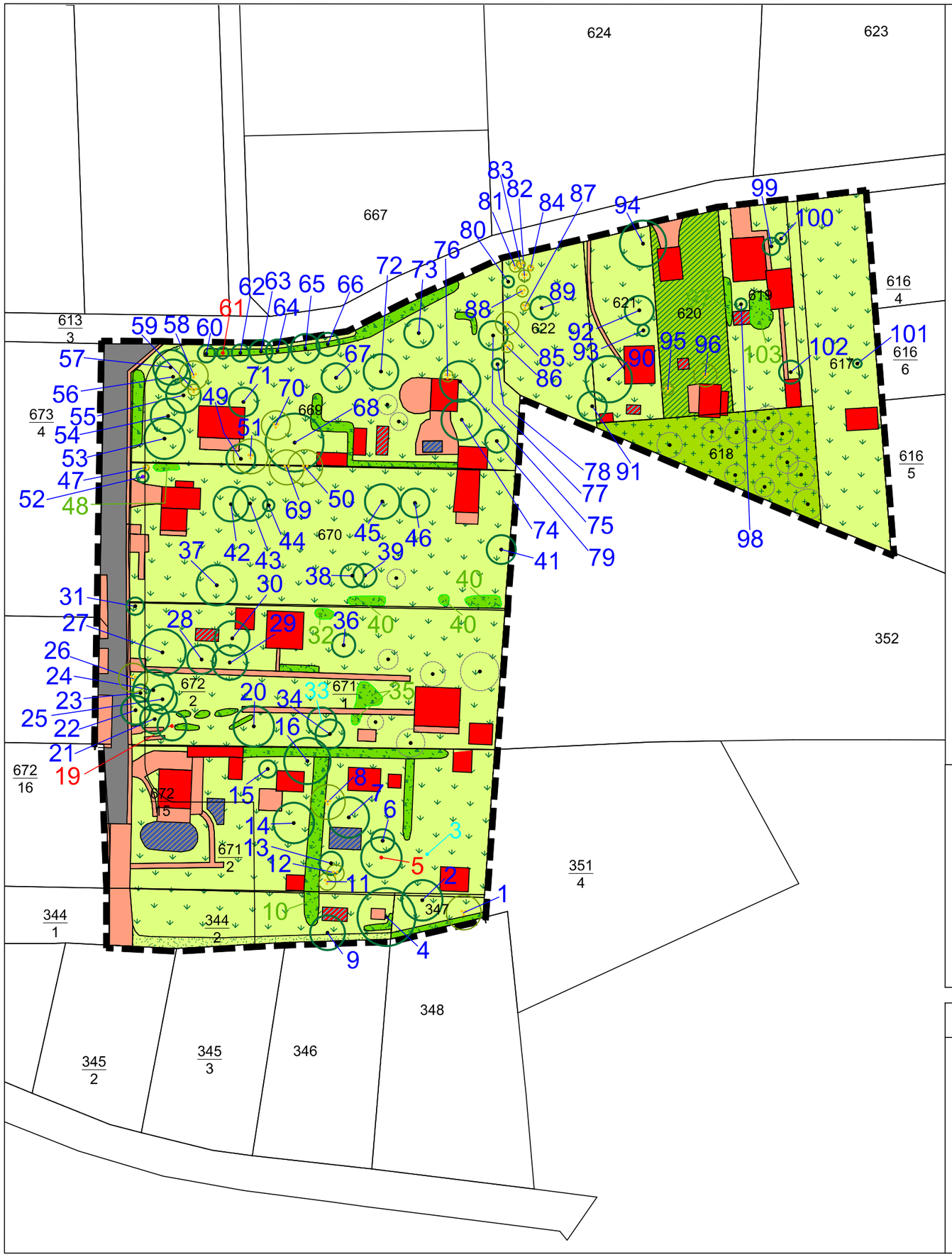


## Legende

- vollversiegelte Flächen / Gebäude
- Gewächshäuser
- vollversiegelte Flächen; Straße
- vollversiegelte Flächen; Pool und Fischteich
- befestigte Flächen
- Rasen; Wiesenweg
- Garten
- Gartenbrache
- Wiese; Weidefläche
- Schnitthecken, Gehölzgruppen
- 1 Einzelbaum mit Nr.
- 1 abgestorbener Einzelbaum mit Nr.
- 1 Baum, der die Kriterien für ein geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG erfüllt (höhlenreicher Einzelbaum) mit Nr.
- 1 Baum, der vermutlich (vom Zaun aus nicht einsehbar) eine oder mehrere Baumhöhlen aufweist, mit Nr.
- 1 Großstrauch mit Nr.

*Erläuterung zu den einzelnen Baum-Nr. vgl. Textteil*

- Baum / Strauch; Luftbildinterpretation; im Gelände nicht einsehbar
- 671/1 Flurstücksgrenze/Flurstücksnummer
- räumliche Grenze des Geltungsbereiches

# Stadt Oschatz

**Darlegung der Umweltbelange für den Bebauungsplan nach § 13a BauGB „Einfamilienhausstandort Altoschatz Neubauernsiedlung“**

Anlage 4: Plan 1: Flächennutzungs- und Biotoptypen sowie Gehölzbestand

Arbeitsstand: 07.07.2020

Maßstab: 1:750


Auftraggeber:

Stadt Oschatz
Neumarkt 1
04758 Oschatz

Planung / Bearbeitung:

PLA.NET Sachsen GmbH
Strasse der Freiheit 3 04769 Kemmlitz
Tel. 03 43 62 / 31 650 Fax 31 647

PlanerNetzwerk
PLA.NET
Stadtplanung
Regionalentwicklung
Landschaftsökologie

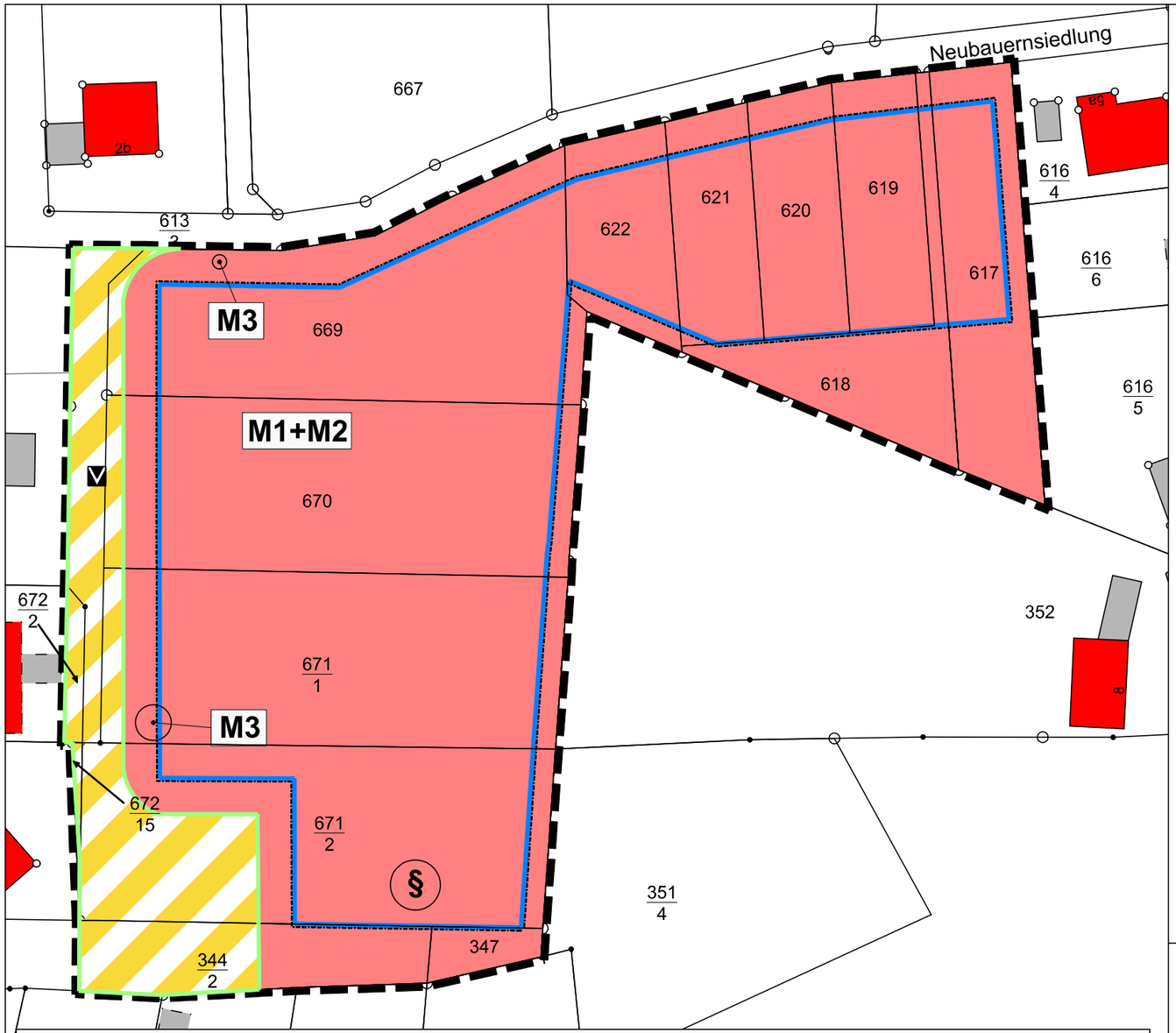


## Legende

§ — Baum, der die Kriterien für ein geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG erfüllt (höhlenreicher Einzelbaum)

· — zu erhaltender Baum

M1 — Maßnahmenbezeichnung vgl. Planeinschrieb

## Planzeichen (Übernahme aus B-Plan)

- Allgemeines Wohngebiet (WA)
- Baugrenze
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: verkehrsberuhigter Bereich
- Straßenbegrenzungslinie
- 671/1 — Flurstücksbegrenzung mit Flustücksnummer
- Geltungsbereich des Bebauungsplans

*Legende zu weiteren Planzeichen vgl. Planzeichnung zum B-Plan*
*Erläuterung zu den einzelnen Maßnahmen vgl. Textteil*

### Grünordnerische Maßnahmen (Kurzfassung im Detail vgl. Text Umweltbelange)

**Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)**

M 1: Die Befestigung von Stellplätzen, Wegen und Plätzen ist so auszuführen, dass das auf den jeweiligen Flächen anfallende Niederschlagswasser weitestgehend innerhalb dieser Flächen oder an deren Rand versickern kann.
Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig, soweit sie nicht zur Herstellung der Verkehrssicherheit erforderlich sind.

**Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstige Anpflanzungen (§9 (1) Nr. 25 a BauGB)**

M 2: Je angefangene 250 m² Baugebietsfläche ist mindestens ein mittel- oder großkroniger Laubbaum oder ein halb- oder hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen.
Vorhandene Gehölze, welche die vorbenannten Anforderungen erfüllen, sind anzurechnen.

**Bindungen für Bepflanzungen und Maßnahmen zur Erhaltung von Bäumen, Sträu-chern, sonstigen Bepflanzungen und von Gewässern (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)**

M 3: Gemäß zeichnerischer Festsetzung ist der Obstbaum auf dem Flurstück 671/1 und der Obstbaum auf dem Flurstück 669 zu erhalten.

# Stadt Oschatz

**Darlegung der Umweltbelange für den Bebauungsplan nach § 13a BauGB „Einfamilienhausstandort Altoschatz Neubauernsiedlung“**

Anlage 5: Plan 2: Lageplan der grünordnerischen Maßnahmen

Arbeitsstand: 07.07.2020 Maßstab: 1:750


Auftraggeber:
Stadt Oschatz
Neumarkt 1
04758 Oschatz

Planung / Bearbeitung:
PLA.NET Sachsen GmbH
Strasse der Freiheit 3 04769 Kemmlitz
Tel. 03 43 62 / 31 650 Fax 31 647


PlanerNetzwerk PLA.NET Stadtplanung Regionalentwicklung Landschaftsökologie

# ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG und FFH-ERHEBLICHKEITSABSCHÄTZUNG

## Stadt Oschatz

**Bebauungsplan**
**„Einfamilienhausstandort Altoschatz Neubauernsiedlung“**
**(Verfahren nach § 13a BauGB)**

**Stand 07.07.2020**

**IMPRESSUM**

**Auftraggeber**
Stadt Oschatz
Neumarkt 1
04758 Oschatz

Ansprechpartner:
Herr Lutz Stein
Tel.: (034 35) 979263

**Auftragnehmer**
PLA.NET Sachsen GmbH
Straße der Freiheit 3
04769 Mügeln OT Kemmlitz
Tel.: (034 362) 316 50
Fax: (034 362) 316 47
E-Mail: info@planernetzwerk.de

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. agr. Heiko Hauffe
Susann Köhler, Dipl. -Ing. (Landschaftsarchitektur)
Rainer Ulbrich (Ornithologe)

Mügeln OT Kemmlitz, 07.07.2020

# Inhalt

**0. ALLGEMEINE ANGABEN ..... 5**

**1. EINLEITUNG UND AUFGABENSTELLUNG ..... 6**

**2. BEARBEITUNGSGRUNDLAGEN ..... 7**

**3. BESTANDSAUFNAHME ..... 7**

3.1. Flächennutzungs- und Biotoptypen ..... 7

3.2 Brutvögel ..... 11

**4. FFH - ERHEBLICHKEITSABSCHÄTZUNG ..... 25**

4.1 Beschreibung und Bedeutung des betroffenen Schutzgebietes ..... 25

4.1.1 Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse ..... 26

4.1.2 Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse ..... 26

4.1.3 Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse ..... 26

4.2. Erhaltungsziele und Schutzzweck des Gebietes ..... 27

4.3. Auswirkung des Projektes auf Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse ..... 28

4.3.1 Beschreibung wesentlicher projektbezogener Wirkfaktoren ..... 28

4.3.2 Auswirkungen auf Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse ..... 29

4.3.3 Auswirkungen auf Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse unter Hervorhebung prioritärer Arten ..... 29

4.3.4 Auswirkungen auf Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse unter Hervorhebung prioritärer Arten ..... 29

4.4. Einschätzung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung möglicher Synergieeffekte ..... 32

**5. ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG ..... 34**

5.1 Datengrundlagen ..... 34

5.2 Rechtsgrundlagen ..... 35

5.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen ..... 36

5.4 Beschreibung der Planung und ihrer Wirkfaktoren ..... 38

5.5 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ..... 40

5.6 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten ..... 41

5.6.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ..... 41

5.6.2 Tierarten des Anhanges IV a) FFH-RL ..... 41

5.6.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL ..... 44

5.6.4 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen ..... 47

5.7 Artbezogene Wirkungsprognose ..... 47

5.7.1 Ökologische Gilde der Fledermäuse ..... 47

5.7.2 Zauneidechse ..... 48

5.7.3 Gartenrotschwanz ..... 48

**6. MAßNAHMEN DER EINGRIFFSVERMEIDUNG, -MINIMIERUNG UND -KOMPENSATION ..... 53**

**7. ZUSAMMENFASSUNG / ERGEBNIS ..... 57**

**Anhang:**

| | | |
|---|---|---|
| Anlage 1: | - | Literatur |
| Anlage 2: | - | Fotodokumentation |
| Anlage 3 | - | Tabellen zur Ermittlung der wertgebenden Arten im Plangebiet |
| Anlage 4: | - | Plan 1 - Flächennutzungs- und Biotoptypen sowie Gehölzbestand |
| Anlage 5: | - | Plan 2 – Ergebnisse der Brutvogelkartierung |
| Anlage 6: | - | Plan 3 – Lage der Vermeidungsmaßnahmen |

# 0. ALLGEMEINE ANGABEN

## Standort des Planungsgebietes

| | |
|---|---|
| Land: | Sachsen |
| Landkreis: | Nordsachsen |
| Stadt: | Oschatz |
| Gemarkung: | Altoschatz |
| Flurstücke: | 344/2; 347; 617 bis 622; 670; 671/2; 671/1; 672/2 und 672/5 sowie Teile von 613/3 und 96/3 |
| Größe: | ca. 10.030 m² |

Das Plangebiet befindet sich im Westen von Altoschatz. Die Lage geht aus der nachfolgenden Karte hervor:

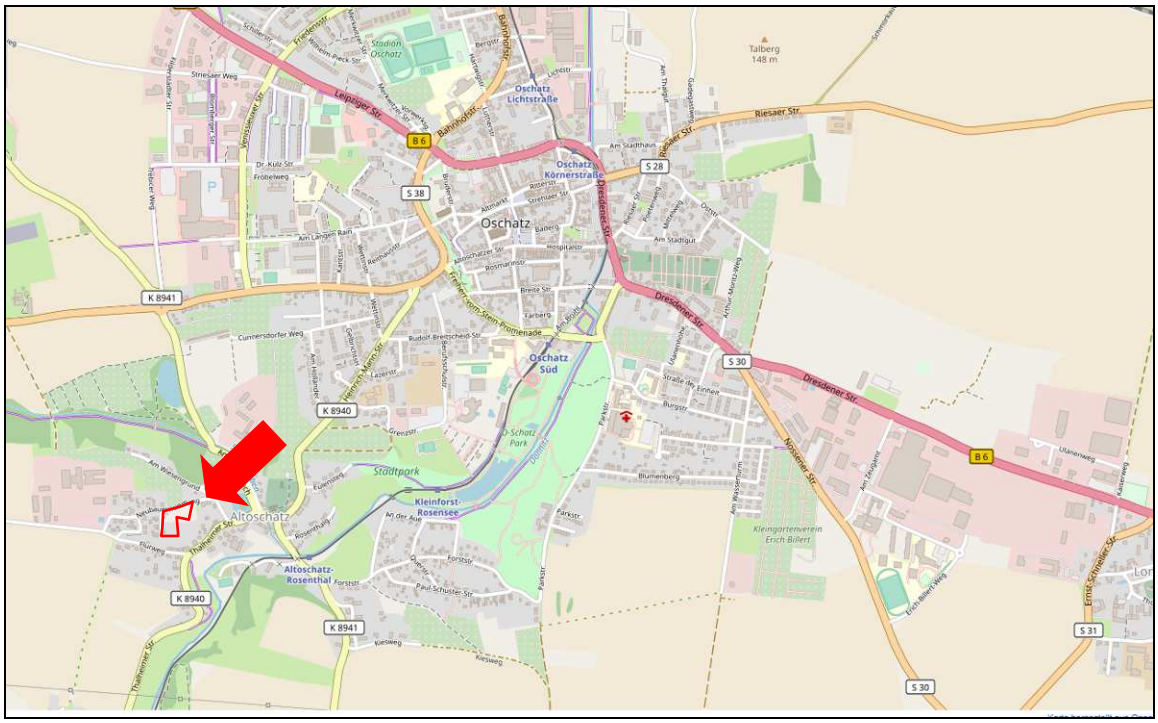


Abb. 1: Lage des Plangebietes (ohne Maßstab)

# 1. EINLEITUNG UND AUFGABENSTELLUNG

Die Große Kreisstadt Oschatz beabsichtigt, im Bereich südlich der Neubauernsiedlung einen Bebauungsplan im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zu erarbeiten.

Entsprechend § 2 BauGB wurde durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz für die Flurstücke und die Gemarkung Altoschatz die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Es wird beabsichtigt eine im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet (MD) festgesetzte Fläche zum Allgemeinen Wohngebiet (WA) zu entwickeln. Angestrebt wird eine planerische Neuordnung der vorhandenen gärtnerisch genutzten Flächen. Die Erschließung ist über die vorhandene Straße Neubauernsiedlung und eine noch weiter auszubauende, in südliche Richtung verlaufende Stichstraße mit Wendehammer vorgesehen.

Inhaltliche Schwerpunkte des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO wird nicht zugelassen. Entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereiches wird eine Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ ausgewiesen. [Quelle: Begründung zum B-Plan; im Detail siehe ebenda]

Das Plangebiet befindet sich im Südwesten des Stadtgebietes von Oschatz. Charakteristisch für das Gebiet sind gärtnerisch genutzte Grundstücke, wobei die Gärten durch ein Mosaik baulicher Nebenanlagen (schmale Wege, Schuppen, Garten- und Gewächshäuser und Pools) sowie Schnitthecken und Koniferen geprägt sind. Der Garten auf dem Flurstück 620 wird nicht mehr bewirtschaftet und ist brach gefallen. Das Flurstück 618 wird derzeit als Weidefläche genutzt.
Das Plangebiet wird im Süden, Osten und Norden vom FFH-Gebiet „Döllnitz- und Mutzschener Wasser“ umschlossen (kürzeste Distanz 50 Meter). Aufgrund der Nähe zu dem FFH-Gebiet fordert das LRA Nordsachsen (SG Naturschutz) in seiner Stellungnahme die Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages und einer FFH-Erheblichkeitsabschätzung. [LRA Nordsachsen, SG Naturschutz, Stellungnahme zum Bebauungsplan „Neubauernsiedlung“, Aktenzeichen: 2019-06094].

In der vorliegenden Arbeit wird auf der Grundlage vorhandener Daten (Abfrage der Multi-Base-Datenbank) und einer Brutvogelkartierung im Frühjahr 2020 sowie einer Erhebung der Biotop- und Flächennutzungstypen ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie eine FFH-Erheblichkeitsabschätzung erstellt.

Aufgabe des **Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB)** ist es:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der *gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten i. S. Art. 1 VSchRL, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) und der nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gem. nationalem Recht streng geschützt sind*, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, zu ermitteln und darzustellen und
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen.

Entsprechend dem im Kap. 3 erläuterten § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote für die nach nationalem Recht besonders geschützten Arten für das zu prüfende Vorhaben nicht.

Bei der Erstellung der **FFH-Erheblichkeitsabschätzung** ist abzuschätzen, ob die Realisierung der Planvorgaben den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ entgegensteht. Im Ergebnis der FFH-Erheblichkeitsabschätzung ist festzustellen, ob erhebliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet offensichtlich ausgeschlossen werden können.

# 2. BEARBEITUNGSGRUNDLAGEN

- STADT OSCHATZ: Planzeichnung und Begründung zum Bebauungsplan nach 13a BauGB (vereinfachtes Verfahren) „Einfamilienhausstandort Altoschatz Neubauernsiedlung“ der Stadt Oschatz, Stand 22.06.2020.
- LANDRATSAMT LANDKREIS NORDSACHSEN, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen von Tieren in einem weit und eng gefassten Betrachtungsraum, Daten übergeben am 13.03.2020.
- PLA.NET: Darlegung der Umweltbelange mit Grünordnerischen Festsetzungen und Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Stand 08.07.2020.
- PLA.NET: Brutvogelkartierung durch den Ornithologen Rainer Ulbrich im Zeitraum von April bis Juni 2020, insgesamt 4 Begehungen.
- LRA NORDSACHSEN, SG Naturschutz, Stellungnahme zum Bebauungsplan „Neubauernsiedlung“, Aktenzeichen: 2019-06094 vom 07.08.2019.
- Managementplan zum FFH-Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ (kurz MAP), Stand Dezember 2009.
- weitere Literatur siehe Literaturverzeichnis.

# 3. BESTANDSAUFNAHME

## 3.1. Flächennutzungs- und Biotoptypen

Am 17.03.2020 erfolgte im Rahmen der Erstellung der Darlegung der Umweltbelange im Untersuchungsgebiet eine flächendeckende Biotopkartierung.
Folgende Flächennutzungs- und Biotoptypen sind anzutreffen:

- vollversiegelte Fläche; Gebäude
  Etwa 6 % des Plangebietes sind durch Gebäude überbaut. Dabei handelt es sich zum überwiegenden Teil um Gartenhäuser. Auch Schauer sind im Plangebiet anzutreffen.

- vollversiegelte Fläche; Straße
  Zu vollversiegelten Flächen zählt die im Westen des Plangebietes verlaufende Straße „Neubauernsiedlung“, welche bituminös befestigt ist.

- Gewächshäuser
  Innerhalb des Plangebiets stehen mehrere Gewächshäuser.

- vollversiegelte Flächen; Pool und Fischteich
  Im Südwesten des Plangebiets wurde ein Fischteich angelegt. Eine submerse Vegetation war in dem Teich nicht vorhanden. Gespannte Netze im Randbereich des Teiches deuten darauf hin, dass der Teich mit Fischen besetzt ist, welche vor Räubern gesichert werden sollen. Weiterhin befinden sich zwei Pools auf dem Flurstück 671/2 und ein weiterer auf dem Flurstück 669.

- befestigte Flächen
  Unter diesem Biotoptyp werden voll- und teilversiegelte sowie wasserdurchlässig befestigte Flächen zusammengefasst. Es handelt sich überwiegend um Zufahrten, Stellplätze, kleine Hofflächen, Gartenwege und Terrassen.

- Rasen; Wiesenweg
  Im Norden des Plangebietes wird ein Wiesenweg angeschnitten, welcher rasenartig gemäht wird.

- Garten
  Der überwiegende Flächenanteil des Plangebiets (ca. 71 %) wird von diesem Biotoptyp eingenommen.

- Gartenbrache
  Ein Garten im Nordosten des Plangebiets wird nicht mehr genutzt und ist brach gefallen. Kennzeichnend ist eine aufkommende Ruderalvegetation.

- Wiese; Weidefläche
  Im Nordosten des Plangebiets befindet sich eine Wiesenfläche, welche zum Zeitpunkt der Ortsbegehung durch Schafe abgeweidet wurde.

- Schnitthecken; Gehölzgruppen
  Zur Abgrenzung zwischen den einzelnen Gärten und Grundstücken sowie zum Straßenraum wurden im Plangebiet zahlreiche Schnitthecken angelegt. Typische Gehölzarten sind: Gemeiner Liguster, Lebensbaum und Scheinzypresse. Schnitthecken ab 3 m Höhe wurden soweit einsehbar in der Tabelle 1 detailliert beschrieben.

- Einzelgehölze
  In den Hausgärten stehen zahlreiche Einzelbäume und Großsträucher sowie Gebüsche, welche in der Tabelle 1 (soweit sie von der Grundstücksgrenze aus einsehbar waren und einen Stammdurchmesser von > 10 cm in 1,30 m Höhe aufwiesen) näher beschrieben sind. Der Anteil an Ziergehölzen und Koniferen ist hoch.

Die aktuelle Flächennutzung geht aus dem Bestandsplan hervor, welcher sich in der Anlage 4 befindet.

Im gesamten Plangebiet erfolgte eine Aufnahme der Einzelbäume und Gehölzbestände. Erfasst wurden alle Bäume mit einem Stammdurchmesser ab 10 cm sowie alle Sträucher ab 3 m Höhe, insofern sie von den Grundstücksgrenzen aus einsehbar waren. Da die Grundstücke bei der Ortsbegehung nicht betreten wurden, konnte nur der Stammdurchmesser, die Höhe und der Kronendurchmesser vom Zaun aus geschätzt werden. Teilweise gab es Unsicherheiten bei Bestimmung der Baumart, da nur von der Ferne aus eine Beurteilung erfolgen konnte. Bäume und Sträucher, die nicht eingesehen werden konnten, wurden aus dem Luftbild heraus digitalisiert und sind im Plan 1 gesondert gekennzeichnet. Die Ergebnisse dieser Erfassung gehen aus nachfolgender Tabelle 1 hervor. Die Baumstandorte sind im Bestandsplan (Anlage 4) dargestellt.

**Tabelle 1**: Gehölzbestandsliste

| lfd. Nr. | Art | Stamm-Ø in 1,30 m Höhe in cm | Höhe in m | Kronen-Ø in m | Bemerkung |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Gewöhnlicher Flieder (Syringa vulgaris) | | 5 | 6 | Großstrauch |
| 2 | Gemeine Fichte (Picea abies) | 30 | 16 | 7 | trockene Äste |
| 3 | **Kultur-Apfel (Malus domestica)** | 35 | 6 | | keine Krone; vermutlich Baumhöhlen; schwer einsehbar; wenn Baumhöhlen dann Quartiereigenschaften für Fledermäuse |
| 4 | Walnuss (Juglans regia) | 20;18;18; 15 | 12 | 10 | mehrstämmig; gabelt bei 1m |
| 5 | **Kultur-Apfel (Malus domestica)** | 40 | 9 | 7 | vier Baumhöhlen, welche vom Weg aus sichtbar sind; einseitige Krone; Quartiereigenschaften für Fledermäuse |
| 6 | Lebensbaum Art (Thuja spec.) | 20? | bis 10 | 4 | schwer einsehbar im unteren Bereich trockene Äste; zwei Stämme dicht beieinander |
| 7 | Waldkiefer (Pinus sylvestris) | 30 | 10 | 7 | |
| 8 | Gewöhnlicher Flieder (Syringa vulgaris) | | 6 | 6 | Großstrauch |
| 9 | Kulturpflaume (Prunus domesticus) | 25 | 8 | 6 | |
| 10 | Echte Brombeere (Rubus fruticosus), Gewöhnlicher Liguster (Ligustrum vulgare) | | bis 4 | | Hecke |
| 11 | Gewöhnlicher Flieder (Syringa | | 5 | 3 | Großstrauch |

| lfd. Nr. | Art | Stamm-Ø in 1,30 m Höhe in cm | Höhe in m | Kronen-Ø in m | Bemerkung |
|---|---|---|---|---|---|
| | vulgaris) | | | | |
| 12 | Art unsicher | | 5 | 3 | Großstrauch |
| 13 | Art unsicher | 10;10;10 | 6 | 4 | Konifere; aufgeastet bis 3m |
| 14 | Korkenzieher-Weide (Salix matsudana 'Tortuosa') | 20;20 | 12 | 7 | gabelt sich an der Basis |
| 15 | Korkenzieher-Weide (Salix matsudana 'Tortuosa') | 12 | 4 | 3 | |
| 16 | Süß-Kirsche (Prunus avium) | ? | 10 | 8 | schwer einsehbar |
| 17 | Nummer nicht vergeben | | | | |
| 18 | Nummer nicht vergeben | | | | |
| 19 | **Süß-Kirsche (Prunus avium)** | 30 | 10 | 5 | Baumhöhle, Durchmesser 6 cm; einseitige Krone; Starkäste gekappt; Quartiereigenschaften für Fledermäuse; |
| 20 | Süß-Kirsche (Prunus avium) | ? | 10 | 7 | schwer einsehbar |
| 21 | Blau-Fichte (Picea pungens glauca) | 25 | 15 | 5 | schwer einsehbar |
| 22 | Blau-Fichte (Picea pungens glauca) | 25 | 15 | 5 | |
| 23 | Blau-Fichte (Picea pungens glauca) | 20 | 13 | 3 | bedrängt; einseitige Krone |
| 24 | Blau-Fichte (Picea pungens glauca) | 27 | 16 | 7 | |
| 25 | Blau-Fichte (Picea pungens glauca) | 22 | 13 | 5 | |
| 26 | Eibe (Taxus baccata) | | 5 | 5 | Großstrauch |
| 27 | Süß -Kirsche (Prunus avium) | 30 | 9 | 8 | |
| 28 | Lebensbaum (Thuja spec) | 20;23 | 8 | 5 | zwei Stämme, nah beieinander |
| 29 | Blau-Fichte (Picea pungens glauca) | 20;20 | 12 | 6 | zwei Stämme nah beieinander |
| 30 | Blau-Fichte (Picea pungens glauca) | 25 | 13 | 6 | Scheinzypresse; zwei Stämme; abgestorben |
| 31 | Lebensbaum (Thuja spec) | 17;17 (?) | 7 | 3 | Stamm nicht einsehbar |
| 32 | Art unsicher | ? | 5 | 3 | Stamm nicht einsehbar |
| 33 | **Kultur-Apfel (Malus domestica)** | 35 | 6 | 5 | schwer einsehbar; vermutlich Baumhöhlen; wenn Baumhöhlen vorhanden sind, dann Quartiereigenschaften für Fledermäuse |
| 34 | Art unsicher | ? | 10 | 5 | Nadelbaum |
| 35 | Lebensbaum (Thuja spec) | - | bis 8 | | Gruppe |
| 36 | Sauerkirsche (Prunus cerasus) | 15? | 6 | 4 | |
| 37 | Kultur-Apfel (Malus domestica) | 35 | 8 | 7 | Starkäste aus Krone entfernt |
| 38 | Kultur-Apfel (Malus domestica) | 18? | 5 | 4 | schwer einsehbar |
| 39 | Kultur-Apfel (Malus domestica) | 18? | 5 | 4 | |
| 40 | Gewöhnliche Fichte (Picea abies) | | 6 | | Gruppe |
| 41 | Gewöhnliche Fichte (Picea abies) | | 7 | 5 | |
| 42 | Kultur-Apfel (Malus domestica) | 30 | 5 | 6 | |
| 43 | Kultur-Apfel (Malus domestica) | 26 | 5 | 6 | vermutlich hohler Stamm |
| 44 | Kultur-Apfel (Malus domestica) | 16 | 3,5 | 2 | |
| 45 | Süß -Kirsche (Prunus avium) | 23 | 7 | 6 | |
| 46 | Art unsicher | 18 | 6 | 5 | |
| 47 | Gewöhnlicher Flieder (Syringa vulgaris) | | 6 | 1 | Großstrauch |
| 48 | Art unsicher | bis 10 | 7 | | Lebensbaum; abgängig |
| 49 | Gewöhnliche Fichte (Picea abies) | 25 | 11 | 5 | einseitige Krone |
| 50 | Gewöhnlicher Flieder (Syringa vulgaris) | | 8 | 6 | Großstrauch |
| 51 | Pfeifenstrauch (Philadelphus coronarius) | | 6 | 6 | Großstrauch; schwer einsehbar |
| 52 | Art unsicher | 10;10;15 | 3 | 2 | Konifere; mehrstämmig; abgestorben |
| 53 | Blau-Fichte (Picea pungens glauca) | 30 | 15 | 7 | |
| 54 | Blau-Fichte (Picea pungens glauca) | 27 | 15 | 6 | Trockenschäden |
| 55 | Blau-Fichte (Picea pungens glauca) | 30 | 14 | 6 | |
| 56 | Blau-Fichte (Picea pungens | 27 | 14 | 6 | Spitze abgebrochen; Trockenschäden |

| lfd. Nr. | Art | Stamm-Ø in 1,30 m Höhe in cm | Höhe in m | Kronen-Ø in m | Bemerkung |
|---|---|---|---|---|---|
| | glauca) | | | | |
| 57 | Blau-Fichte (Picea pungens glauca) | 27 | 15 | 6 | |
| 58 | Eibe (Taxus baccata) | | 5 | 5 | Großstrauch |
| 59 | Wacholder (Juniperus communis) | | 3 | 2 | Großstrauch; Trockenschäden |
| 60 | Kultur-Apfel (Malus domestica) | 15 | 5 | 3 | |
| 61 | **Kultur-Apfel (Malus domestica)** | 15 | 4 | 2 | Baumhöhle; Quartiereigenschaften für Fledermäuse |
| 62 | Kultur-Apfel (Malus domestica) | 17 | 5 | 3 | tiefer Astansatz |
| 63 | Kultur-Apfel (Malus domestica) | 20 | 6 | 4 | |
| 64 | Kultur-Apfel (Malus domestica) | 20 | 5 | 4 | |
| 65 | Kultur-Apfel (Malus domestica) | 20 | 6 | 5 | |
| 66 | Kultur-Apfel (Malus domestica) | 17 | 5 | 4 | |
| 67 | Korkenzieher-Weide (Salix matsudana 'Tortuosa') | 20 | 6 | 5 | |
| 68 | Süß-Kirsche (Prunus avium) | 30 | 9 | 10 | |
| 69 | Gewöhnlicher Flieder (Syringa vulgaris) | | 7 | 6 | Großstrauch |
| 70 | Forsythia (Forsythia x intermedia) | | 7 | 5 | Großstrauch; zwei dicht beieinander |
| 71 | Kultur-Apfel (Malus domestica) | 28 | 7 | 5 | Nistkasten; Starkäste gekappt; Astausfaulung |
| 72 | Walnuss (Juglans regia) | 25 | 7 | 6 | |
| 73 | Kultur-Apfel (Malus domestica) | 20 | 5 | 5 | |
| 74 | Blau-Fichte (Picea pungens glauca) | 30 | 16 | 7 | |
| 75 | Blau-Fichte (Picea pungens glauca) | 30 | 17 | 7 | |
| 76 | Gewöhnlicher Flieder (Syringa vulgaris) | | 4 | 2 | Großstrauch |
| 77 | Blau-Fichte (Picea pungens glauca) | 27 | 13 | 5 | |
| 78 | Eibe (Taxus baccata) | ? | 5 | 2 | Stamm schwer einsehbar |
| 79 | Art unsicher | 18 | 8 | 4 | |
| 80 | Pfirsich (Prunus persica) | 12 | 3 | 2 | |
| 81 | Forsythia (Forsythia x intermedia) | | 3 | 2 | Großstrauch |
| 82 | Kupfer-Felsenbirne (Amelanchier lamarckii) | | 5 | 2 | Großstrauch |
| 83 | Gewöhnlicher Flieder (Syringa vulgaris) | | 2 | 1,5 | Großstrauch |
| 84 | Europäischer Pfeifenstrauch (Philadelphus coronarius) ? | | 2 | 1 | Großstrauch; Art unsicher |
| 85 | Gewöhnliche Haselnuss (Corylus avellana) | | 6 | 4 | Großstrauch |
| 86 | Forsythia (Forsythia x intermedia) | | 3 | 2 | Großstrauch |
| 87 | Berberitze (Berberis vulgaris) | | 2 | 1,5 | Großstrauch |
| 88 | Forsythia (Forsythia x intermedia) | | 2,5 | 2 | Großstrauch |
| 89 | Kulturpflaume (Prunus domestica) | 22 | 6 | 4 | |
| 90 | Süß -Kirsche (Prunus avium) | 40 | 10 | 8 | |
| 91 | Art unsicher | 17 | 7 | 5 | |
| 92 | Süß Kirsche (Prunus avium) | 25 | 4 | 5 | |
| 93 | Zuckerhutfichte (Picea glauca ‘Conica’) | ? | 3 | 2 | |
| 94 | Scheinzypresse Art (Chamaecyparis spec.) | 23 | 5 | 3 | |
| 95 | Gewöhnlicher Flieder (Syringa vulgaris) | | 4 | 2 | Großstrauch |
| 96 | Gewöhnlicher Flieder (Syringa vulgaris) | | 4 | 4 | Großstrauch |
| 97 | Scheinzypresse Art (Chamaecyparis spec.), Lebensbaum Art (Thuja spec.) | | 6 | | Gruppe |

| lfd. Nr. | Art | Stamm-Ø in 1,30 m Höhe in cm | Höhe in m | Kronen-Ø in m | Bemerkung |
|---|---|---|---|---|---|
| 98 | Hänge-Birke (Betula pendula) | ? | 7 | 2 | schwer einsehbar |
| 99 | Lebensbaum (Thuja spec.) | 23 | 10 | 3 | |
| 100 | Blau-Fichte (Picea pungens glauca) | 17 | 8 | 2 | aufgeastet |
| 101 | Lebensbaum Art (Thuja spec.) | ? | 7 | 1,5 | |
| 102 | Art unsicher | ? | 6 | 4 | |
| 103 | Art unsicher | | bis 6 | | Gruppe |

Legende zur Tabelle 1:

| | |
|---|---|
| | Baum, der die Kriterien für ein geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG erfüllt (höhlenreicher Einzelbaum) |
| | Baum, der vermutlich (vom Zaun aus nicht einsehbar) eine oder mehrere Baumhöhlen aufweist |
| | abgängiger Baum |
| | abgestorbener Baum |
| **Name** | Baum weist Quartiereigenschaften für Fledermäuse auf |
| **Name** | Baum mit Verdacht auf Baumhöhlen, wenn Baumhöhlen vorhanden ggf. Quartiereignung für baumbewohnende Fledermausarten bzw. für baumhöhlenbewohnende Vogelarten |
| | Großstrauch |
| | Gehölzgruppe |
| ? | Art/ Stamm- oder Kronendurchmesser war von der Grundstücksgrenze aus nicht zu erkennen |

Die aktuelle Flächennutzung und die Lage der aufgenommenen Gehölze geht aus dem Bestandsplan hervor, welcher sich in der Anlage 4 der vorliegenden Arbeit befindet.
Im Zuge der Gehölzerfassung wurden die Bäume auf das Vorhandensein von Strukturen untersucht, die eine besondere Eignung als Tierlebensraum vermuten lassen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass an den Apfelbäumen Nr. 5 und Nr. 61 sowie an der Süß-Kirsche Nr. 19 Höhlen festgestellt werden konnten. An den Apfelbäumen Nr. 3 und 33 wird ein Vorhandensein von Baumhöhlen vermutet, vom Zaun aus war dies nicht sicher einzusehen. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass in rückwärtigen Grundstücksbereichen weitere Bäume mit Baumhöhlen vorhanden sind, die vom Zaun, von der Grundstücksgrenze aus, nicht eingesehen werden konnten.

Aufgrund der Biotoptypenausstattung kann ein natürliches Vorkommen von geschützten und/oder gefährdeten Pflanzenarten ausgeschlossen werden. In den Gärten dominieren Arten des Siedlungsbereiches, welche typisch für Nutz- und Erholungsgärten sind (Arten intensiv gepflegter Rasenflächen, Nutz- und Zierpflanzen, Obstgehölze, nicht standortheimische Gehölze/Koniferen).

### 3.2 Brutvögel

Methodik

Während der Brutzeit der Vögel erfolgten insgesamt 4 Begehungen innerhalb des Plangebietes, so am 20.04., 05.05., 27.05., und am 04.06.2020. Randbereiche wurden mit erfasst und in der Kartendarstellung sichtbar gemacht. Das Projektgebiet war nicht begehbar und konnte nur vom nördlichen und westlichen Rand eingesehen werden. Daher kann die folgende Auflistung in den Kartendarstellungen als Minimum angesehen werden. Die Begehungen erfolgten in den Morgenstunden, da zu diesen Tageszeiten die Gesangsaktivitäten der Reviere anzeigenden Männchen bei den Vögeln am höchsten sind. Zusätzlich wurden mit Anwohnern Gespräche geführt, um zusätzliche Informationen zu erhalten.
Aufgefundene Nester, beobachtete Jungvögel, futtertragende Altvögel und ähnliche Beobachtungen wurden ebenfalls als Brutnachweise angesehen. Gewöllfunde, Kotplätze usw. wurden hinsichtlich der Möglichkeit einer Brut kritisch bewertet.

Die Kartierung und die daraus folgende Darstellung erfolgte gemäß den "Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands".

Erfassungsergebnis

Insgesamt wurden 22 Vogelarten kartiert. Davon 21, welchen das Plangebiet Brutmöglichkeiten bieten könnte. 12 Vogelarten aus dieser Liste zeigten in dem Plangebiet bzw. knapp außerhalb Revierverhalten bzw. einen höheren Brutstatus. Jene sind im Plan 2 in der Anlage 5 berücksichtigt.
Sichere Brutnachweise wurden für Feldsperling, Hausrotschwanz und Star erbracht.
Die höchsten Brutdichten sind in den Bereichen der größten Strukturvielfalt vorhanden. Die "gepflegten", strukturarmen Bereiche im östlichen, mittleren und südlichen Teil werden kaum besiedelt.
Es kann mit 23 bis 41 Vogelbrutpaaren bzw. Revieren gerechnet werden.

**Tabelle 2:** Brutvögel im Untersuchungsgebiet sowie im unmittelbaren Umfeld

| Nr. | Name | Status | Bemerkungen | Kartendarstellung<br>*(Zeichenerklärung siehe Legende am Tabellenende)* |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Ringeltaube (Columba palumbus) | B3 | Nachweis als wahrscheinlicher Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 1 bis 2 geschätzt. | |
| 2 | Buntspecht (Dendrocopos major) | A1 | Nachweis als möglicher Brutvogel ohne Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 0 bis 1 geschätzt. | |

| Nr. | Name | Status | Bemerkungen | Kartendarstellung<br>*(Zeichenerklärung siehe Legende am Tabellenende)* |
|---|---|---|---|---|
| 3 | Elster<br>(Pica pica) | A1 | Nachweis als möglicher Brutvogel ohne Revierverhalten. Es wurden nur Einzelexemplare gesichtet. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 0 bis 1 geschätzt. | |
| 4 | Rabenkrähe<br>(Corvus corone) | A1 | Nachweis als möglicher Brutvogel ohne Revierverhalten. Es wurden nur Einzelexemplare gesichtet. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 0 bis 1 geschätzt. | |

| Nr. | Name | Status | Bemerkungen | Kartendarstellung<br>*(Zeichenerklärung siehe Legende am Tabellenende)* |
|---|---|---|---|---|
| 5 | Blaumeise<br>(Cyanistes caeruleus) | A2 | Nachweis als möglicher Brutvogel mit Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 1 bis 2 geschätzt. | |
| 6 | Kohlmeise<br>(Parus major) | B4 | Nachweis als wahrscheinlicher Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 3 bis 5 geschätzt. | |

| Nr. | Name | Status | Bemerkungen | Kartendarstellung<br>*(Zeichenerklärung siehe Legende am Tabellenende)* |
|---|---|---|---|---|
| 7 | Schwanzmeise (Aegithalos caudatus) | A1 | Nachweis als möglicher Brutvogel ohne Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 0 bis 1 geschätzt. | |
| 8 | Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla) | B4 | Nachweis als wahrscheinlicher Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 2 geschätzt. | 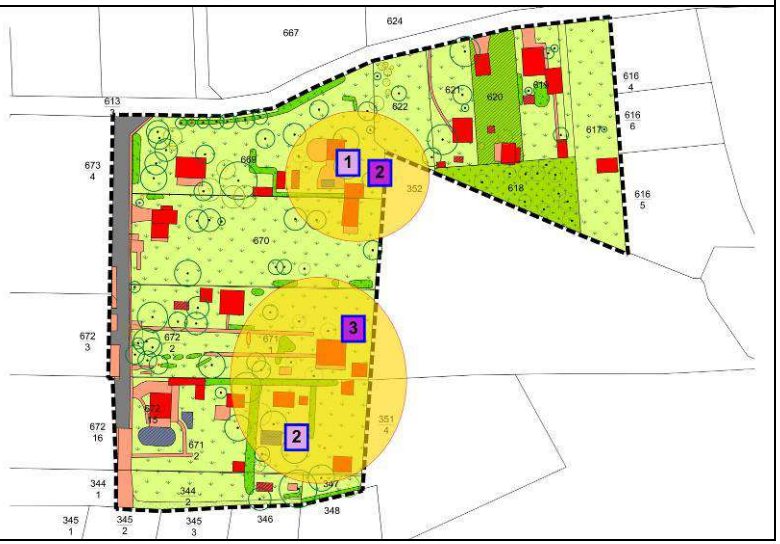 |

| Nr. | Name | Status | Bemerkungen | Kartendarstellung<br>*(Zeichenerklärung siehe Legende am Tabellenende)* |
|---|---|---|---|---|
| 9 | Klappergrasmücke (Sylvia curruca) | B4 | Nachweis als wahrscheinlicher Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 2 geschätzt. | |
| 10 | Sommergoldhähnchen (Regulus ignicapilla) | A2 | Nachweis als möglicher Brutvogel mit Reviererhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 1 bis 2 geschätzt. | |

| Nr. | Name | Status | Bemerkungen | Kartendarstellung<br>*(Zeichenerklärung siehe Legende am Tabellenende)* |
|---|---|---|---|---|
| 11 | Star<br>(Sturnus vulgaris) | C16 | Nachweis als sicherer Brutvogel knapp außerhalb des Plangebietes. Ein wahrscheinliches Brutpaar wurde direkt an der Projektgrenze nachgewiesen. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 2 bis 3 geschätzt. | |
| 12 | Amsel<br>(Turdus merula) | A1 | Nachweis als möglicher Brutvogel ohne Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 1 bis 2 geschätzt. | |

| Nr. | Name | Status | Bemerkungen | Kartendarstellung<br>*(Zeichenerklärung siehe Legende am Tabellenende)* |
|---|---|---|---|---|
| 13 | Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros) | C14b | Nachweis als sicherer Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 2 bis 3 geschätzt. | |
| 14 | Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus) | B4 | Nachweis als wahrscheinlicher Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 1 bis 2 geschätzt. | 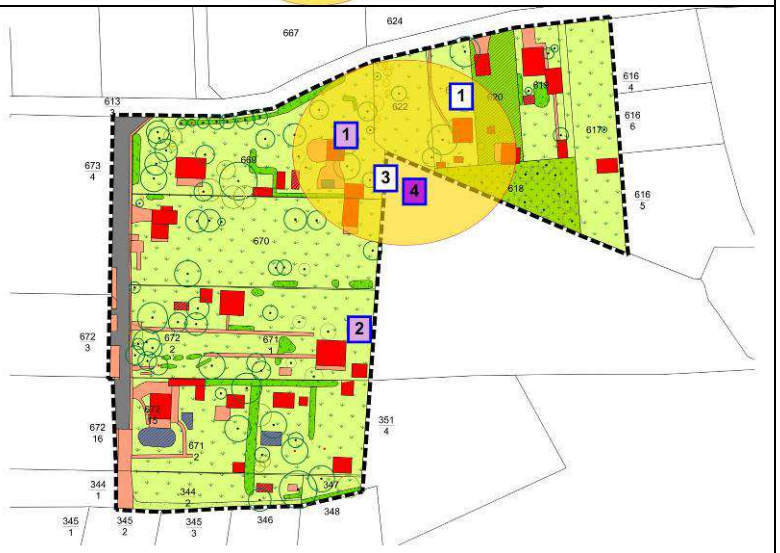 |

| Nr. | Name | Status | Bemerkungen | Kartendarstellung<br>*(Zeichenerklärung siehe Legende am Tabellenende)* |
|---|---|---|---|---|
| 15 | Haussperling (Passer domesticus) | A1 | Nachweis als möglicher Brutvogel ohne Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 1 bis 2 geschätzt. | |
| 16 | Feldsperling (Passer montanus) | C13a | Nachweis als sicherer Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 1 bis 2 geschätzt. | |

| Nr. | Name | Status | Bemerkungen | Kartendarstellung<br>*(Zeichenerklärung siehe Legende am Tabellenende)* |
|---|---|---|---|---|
| 17 | Grünfink<br>(Chloris chloris) | B4 | Nachweis als wahrscheinlicher Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 4 bis 5 geschätzt. | 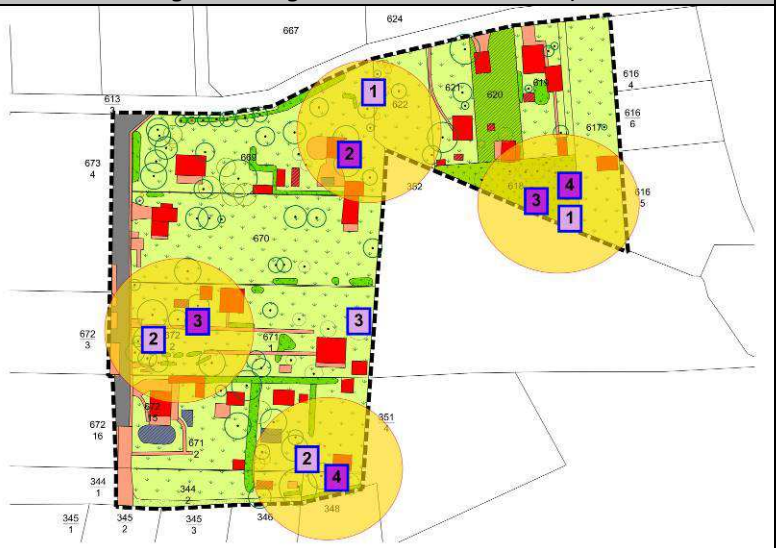 |
| 18 | Bluthänfling<br>(Linaria cannabina) | A1 | Nachweis als möglicher Brutvogel ohne Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 0 bis 1 geschätzt. | |

| Nr. | Name | Status | Bemerkungen | Kartendarstellung<br>*(Zeichenerklärung siehe Legende am Tabellenende)* |
|---|---|---|---|---|
| 19 | Girlitz<br>(Serinus serinus) | B4 | Nachweis als wahrscheinlicher Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 1 bis 2 geschätzt. | |

**Legende zur Tabelle 2 / Spalte Kartendarstellung**

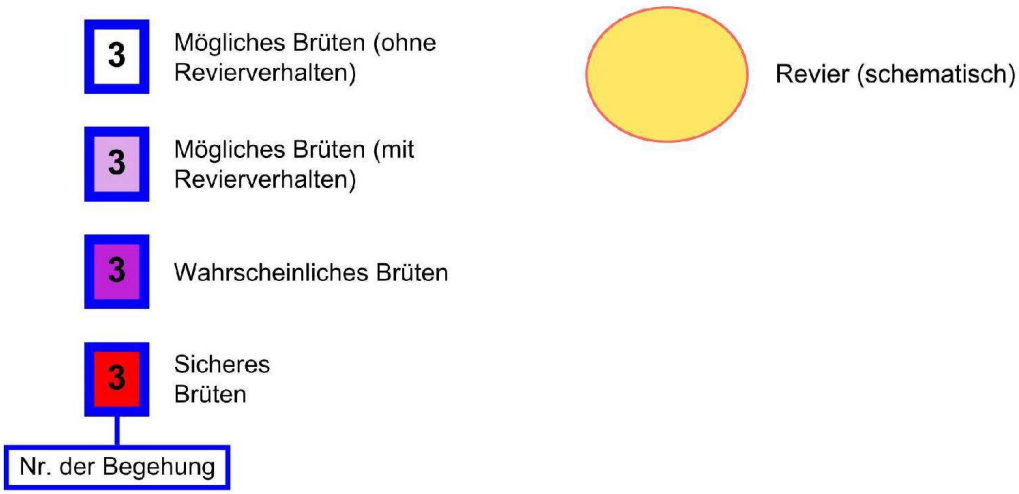


Begehungstermine:

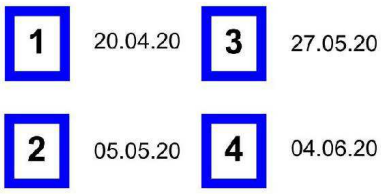


Brutvögel bei denen Punktnachweise innerhalb des Untersuchungsgebietes und/oder im unmittelbaren Umfeld gelangen, sind zusammengefasst im Plan 2 in der Anlage 5 dargestellt. Der Gefährdungsstatus der Arten ist den Tabellen in der Anlage 3 zu entnehmen.

**Legende zur Tabelle 2 / Spalte Status**

Die Angaben erfolgen nach folgendem international üblichen Schema:

| **Status (A = möglicher, B = wahrscheinlicher, C = sicherer BV)** | | |
|---|---|---|
| **A** | **1** | Art zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt |
| | **2** | singendes, trommelndes oder balzendes Männchen zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt |
| **B** | **3** | Paar zur Brutzeit in geeignetem Bruthabitat festgestellt |
| | **4** | Revierverhalten (Gesang, Kämpfe mit Reviernachbarn etc.) an mind. 2 Tagen im Abstand von mind. 7 Tagen am selben Ort lässt ein dauerhaft besetztes Revier vermuten |
| | **5** | Balzverhalten (Männchen und Weibchen) festgestellt |
| | **6** | Altvogel sucht einen wahrscheinlichen Nestplatz auf |
| | **7** | Warn- oder Angstrufe von Altvögeln oder anderes aufgeregtes Verhalten, das auf ein Nest oder Junge in der näheren Umgebung hindeutet |
| | **8** | Brutfleck bei gefangenem Altvogel festgestellt |
| | **9** | Nest- oder Höhlenbau, Anlage einer Nistmulde u.ä. beobachtet |
| **C** | **10** | Ablenkungsverhalten oder Verleiten (Flügellahmstellen) beobachtet |
| | **11a** | Benutztes Nest aus der aktuellen Brutperiode gefunden |
| | **11b** | Eischalen geschlüpfter Jungvögel aus der aktuellen Brutperiode gefunden |

| Status (A = möglicher, B = wahrscheinlicher, C = sicherer BV) | | |
|---|---|---|
| | **12** | Eben flügge Jungvögel (Nesthocker) oder Dunenjunge (Nestflüchter) festgestellt |
| | **13a** | Altvögel verlassen oder suchen einen Nestplatz auf. Das Verhalten der Altvögel deutet auf ein besetztes Nest hin, das jedoch nicht eingesehen werden kann (hoch oder in Höhlen gelegene Nester) |
| | **13b** | Nest mit brütendem Altvogel entdeckt |
| | **14a** | Altvogel trägt Kotsack von Nestling weg |
| | **14b** | Altvogel mit Futter für die nicht-flüggen Jungen beobachtet |
| | **15** | Nest mit Eiern entdeckt |
| | **16** | Junge im Nest gesehen oder gehört |

Die folgende Tabelle stellt bezüglich der erfassten Brutvögel zusammenfassend die Anzahl der ermittelten Datensätze und die Feststellung der Arten im Kartierungsverlauf dar.

**Tabelle 3:** ermittelte Datensätze und Feststellung der Arten im Kartierungsverlauf

| Art | Anzahl der Datensätze | Feststellung im Kartierungsverlauf | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | 20.04.20 | 05.05.20 | 27.05.20 | 04.06.20 |
| Blaumeise (Cyanistes caeruleus) | 3 | | | | |
| Feldsperling (Passer montanus) | 3 | | | | |
| Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus) | 5 | | | | |
| Girlitz (Serinus serinus) | 5 | | | | |
| Grünfink (Chloris chloris) | 10 | | | | |
| Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros) | 5 | | | | |
| Klappergrasmücke (Sylvia curruca) | 3 | | | | |
| Kohlmeise (Parus major) | 10 | | | | |
| Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla) | 4 | | | | |
| Ringeltaube (Columba palumbus) | 2 | | | | |
| Sommergoldhähnchen (Regulus ignicapilla) | 2 | | | | |
| Star (Sturnus vulgaris) | 6 | | | | |

Weiterhin wurden im Untersuchungsgebiet folgende Überflieger registriert.

**Tabelle 4:** Überflieger im Untersuchungsgebiet

| Art | Bemerkungen |
|---|---|
| Türkentaube (Streptopelia decaocto) | zwei Überflieger am 20.04.2020 |
| Eichelhäher (Garrulus glandarius) | zwei Überflieger am 04.06.2020 |
| Rauchschwalbe (Hirundo rustica) | max. Überflieger am 04.06.2020 |

Alle im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvögel sind besonders geschützt nach §7 Abs.2 Ziff.13 BNatSchG. Keine der als Brutvögel nachgewiesenen Arten ist streng geschützt nach §7 Abs.2 Ziff. 14. Der Gartenrotschwanz ist nach der Roten Liste Sachsen und der Star nach der Roten Liste Deutschland als gefährdet eingestuft. Vier der nachgewiesenen Brutvögel stehen auf der Vorwarnliste (keine Gefährdungskategorie) der Roten Liste Sachsens. Mit Ausnahme des Gartenrotschwanzes handelt es sich bei allen innerhalb des Untersuchungsgebietes und im unmittelbaren Umfeld nachgewiesenen Vogelarten laut der Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten des LfULG vom 30.03.2017 um häufige Brutvogelarten. Der Gartenrotschwanz wird hingegen in

gleichnamiger Tabelle als Vogelart mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung geführt.

# 4. FFH - ERHEBLICHKEITSABSCHÄTZUNG

## 4.1 Beschreibung und Bedeutung des betroffenen Schutzgebietes

Das FFH - Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ umfasst ein strukturreiches collines Bachsystem zwischen Elbe und Mulde. Charakteristisch sind naturnahe Bachabschnitte mit Begleitvegetation, in Auen verschiedene Feuchtlebensräume sowie daran angrenzende naturnahe Laubwälder und Frischwiesenbereiche.
Die Schutzwürdigkeit begründet sich in dem engen Mosaik verschiedener Lebensraumtypen (Fließ- und Stillgewässer, Uferstaudenfluren, Auwälder, bodensauere Buchen- und Eichen- Hainbuchenwälder sowie magere Frischwiesen). [LfUG; 2006]

Insgesamt hat das FFH Gebiet eine Flächengröße von 1.347 ha. Folgende Lebensraumtypen kommen im FFH-Gebiet vor:

| | | |
|---|---|---|
| - | Fließgewässer mit Unterwasservegetation | 1,76 ha |
| - | Feuchte Hochstaudenfluren | 0,99 ha |
| - | Flachland-Mähwiesen | 62,87 ha |
| - | Silikatfelsgruppen mit Pioniervegetation | 0,26 ha |
| - | Hainsimsen-Buchenwälder | 20,74 ha |
| - | Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder | 38,01 ha |
| - | Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder | 21,49 ha |
| - | Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder | 77,21 ha |
| - | Hartholzauenwälder | 2,57 ha |

Etwa 1 % des FFH - Gebietes sind als NSG („Kreuzgrund“) und 32 % sind als LSG („Wermsdorfer Forst “;Thümmlitzwald - Muldetal“; „Leubener Döllnitzaue“; „Riesaer Döllnitzaue“) ausgewiesen. [Quelle: Standarddatenbogen]

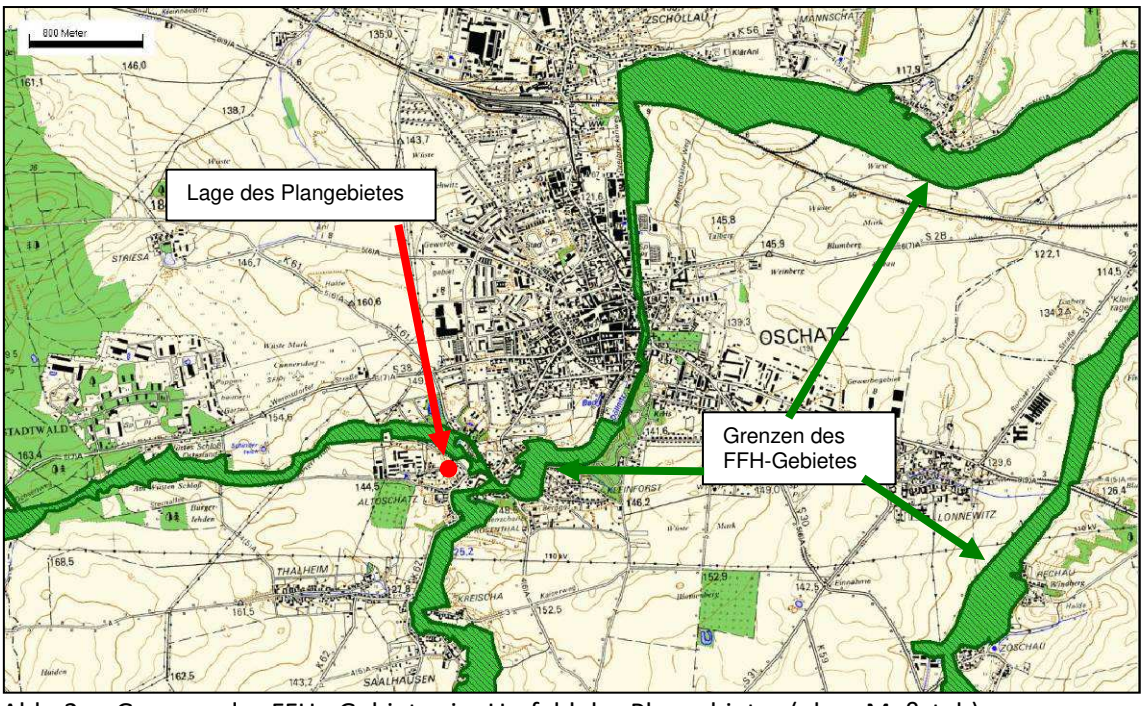


Abb. 2: Grenzen des FFH - Gebietes im Umfeld des Plangebietes (ohne Maßstab)

### 4.1.1 Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse

Im FFH - Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ sind laut Standarddatenbogen folgende Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG anzutreffen:

- Eutrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
- artenreiche Borstgrasrasen (prioritärer Lebensraumtyp 6230*)
- Feuchte Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
- Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
- Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (Lebensraumtyp 8220)
- Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
- Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0*)
- Hartholzauenwälder (Lebensraumtyp 91F0)

Eine Definition und Erläuterung zu den einzelnen Lebensraumtypen finden sich im Internet unter: www.bfn.de

Durch die Realisierung der Planvorgaben werden keine Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse direkt beansprucht. Nächstgelegene durch den Managementplan (RANA; 2009) ausgewiesener Lebensraumtyp liegt ca. 280 m südöstlich der Plangebietsgrenze, dabei handelt es sich um einen Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald im Erhaltungszustand B. Weitere nächstgelegene Lebensraumtypen sind Flachland-Mähwiesen im Erhaltungszustand B in ca. 330 m Entfernung südöstlich und in 380 m Entfernung südlich des Plangebietes.

### 4.1.2 Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse

Im FFH - Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ kommen keine Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse vor.

### 4.1.3 Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse

Im FFH - Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ sind folgende Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse anzutreffen [Quelle: Internetauftritt des SMUL; Standarddatenbogen, MAP]:

*Säugetiere (gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG)*
- Nyctalus noctula (Abendsegler) / NATURA 2000-Code: 1312
- Myotis daubentonii (Wasserfledermaus) / NATURA 2000-Code: 1314
- Plecotus austriacus (Graue Langohr) / NATURA 2000-Code: 1329
- Myotis myotis (Großes Mausohr) / NATURA 2000-Code: 1324
- Barbatstella barbastellus (Mopsfledermaus) / NATURA 2000-Code: 1308
- Lutra lutra (Fischotter) / NATURA 2000-Code: 1355
- Castor fiber (Biber) / NATURA 2000-Code: 1337

*Amphibien (gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG)*
- Bufo viridis (Wechselkröte) / NATURA 2000-Code: 1201
- Rana dalmatina (Springfrosch) / NATURA 2000-Code: 1209
- Triturus cristatus (Kammolch) / NATURA 2000-Code: 1166

*Wirbellose (gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG)*
- Glaucopsyche nausithous (Dunkler Wiesenknopf - Ameisenbläuling) / NATURA 2000-Code: 1061

- Cerambyx cerdo (Heldbock) / NATURA 2000-Code: 1088
- Osmoderma eremita (Eremit) / NATURA 2000-Code: 1084

Erläuterung zur Bedeutung der Anhänge:

- Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie): in Schutzgebiete zu schützende Vogelarten.
- Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie): Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie): Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse.
- Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie): Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können.

### 4.2. Erhaltungsziele und Schutzzweck des Gebietes

**Gebietsspezifische Erhaltungsziele** nach Artikel 6 (3) der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) für den sächsischen Gebietsvorschlag gemeinschaftlicher Bedeutung Nr.204:

**Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Döllnitz und Mutzschener Wasser“**

1. Erhaltung colliner Bachsysteme zwischen Elbe und Mulde, die als Ausbreitungskorridor und für die Kohärenz von besonderer Bedeutung sind. Es besitzt naturnahe Bachabschnitte, strukturreiche Laubwaldgesellschaften, Frischwiesen und Uferstaudenfluren.

2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhanges I der FFH-RL von Bedeutung sind.

   Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2008:

| Lebensraumtyp (LRT) EU-Code und Kurzbezeichnung | Flächengrößen der Erhaltungszustände | | | Einheit |
|---|---|---|---|---|
| | A | B | C | |
| 3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation | 1,39 | 0,37 | | ha |
| 6430 Feuchte Hochstaudenfluren | | 0,99 | | ha |
| 6510 Flachland-Mähwiesen | | 62,87 | | ha |
| 8230 Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation | | 0,26 | | ha |
| 9110 Hainsimsen-Buchenwälder | | 20,74 | | ha |
| 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder | | 38,01 | | ha |
| 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder | 4,69 | 16,80 | | ha |
| 91E0* Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder | | 77,21 | | ha |
| 91F0 Hartholzauenwälder | | 2,57 | | ha |

* prioritärer Lebensraumtyp

Den Waldlebensräumen nach Anhang I der FFH-RL kommt im waldarmen Übergang vom Mittelsächsischen zum Nordsächsischen Hügelland eine wichtige Kohärenzfunktion zu. Vor allem der prioritäre Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald (LRT 91E0*) nimmt eine landesweit bedeutsame Fläche ein. Bei dem über 11 Hektar großen Auenwald im Bruch nordöstlich von Naundorf handelt es sich um eine der größten Einzelflächen dieses Lebensraumtyps in Sachsen. Auch für die Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) hat das Gebiet schon auf Grund des beachtlichen Flächenumfangs einen hohen Stellenwert. Die Feuchten Hochstaudenfluren (LRT 6430) treten in unterschiedlichen Gesellschaften auf, die frei von Neophyten sind. Sie werden deshalb als überregional bedeutsam eingeschätzt. Beim nördlichen Abschnitt des Sandbaches zwischen Rechau und Wadewitz handelt es sich landesweit um eine der größten Einzelflächen mit hervorragendem Erhaltungszustand der Fließgewässer mit Unterwasservegetation (LRT 3260) in der Ausbildung Flachlandbach/Flachlandfluss.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

   Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2008:

| Art | Habitattyp | vorkommende Erhaltungszustände | | |
|---|---|---|---|---|
| | | A | B | C |
| **Säugetiere** | | | | |
| Biber (*Castor fiber*) | Reproduktionshabitat[1] | | x | |
| Fischotter (*Lutra lutra*) | Reproduktionshabitat[2] | | x | |
| Großes Mausohr (*Myotis myotis*) | Jagdhabitat[3] | x | | |
| Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) | Jagdhabitat (Jagdhabitat/Sommerquartierkomplex)[4] | x | | |
| **Amphibien** | | | | |
| Kammmolch (*Triturus cristatus*) | Habitatfunktion unbekannt | | x | |
| **Schmetterlinge** | | | | |
| Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) | Reproduktionshabitat[5] | x | x | x |
| **Käfer** | | | | |
| Eremit (*Osmoderma eremita*)* | Reproduktionshabitat[6] | | x | |

* prioritäre Art

Die Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) an der Döllnitz vermittelt zwischen den beiden Hauptverbreitungsgebieten im Elbtal um Dresden und Meißen sowie dem Leipziger Raum. Bei dem sehr typischen und individuenreichen Habitat des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings am Südrand von Borna zwischen Wiesenstraße und Döllnitz handelt es sich landesweit um eines der wenigen Habitate im hervorragenden Zustand. Die Kohärenzfunktion des FFH-Gebietes hat für den Eremiten (*Osmoderma eremita*) eine große Bedeutung. Es beherbergt nach derzeitigem Kenntnisstand eine der individuenreichsten Populationen dieser Käferart in Sachsen.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung beziehungsweise der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

---

1 natürliche oder naturnahe Ufer von Gewässern mit dichter Vegetation und an Weichholzarten reichen Gehölzsäumen (vor allem Pappel, Weide, Schwarzerle, Birke), insbesondere störungsarme Abschnitte langsam strömender Fließgewässer und Fließgewässersysteme mit ihren Auenlebensräumen (Altwasser, Überschwemmungsräume), Gewässer in Niedermoorgebieten und stillgelegte wassergefüllte Restlöcher des Braunkohlebergbaus

2 großräumig vernetzte aquatische Lebensräume (Fließgewässersysteme, Seenplatten, Teichgebiete, Moore, Grabensysteme der Niederungen und ähnliche) und angrenzender Landlebensraum jeglicher Art; wichtig sind kleinräumig wechselnde Uferstrukturen, Ruhezonen und Nahrungsangebot

3 überwiegend geschlossene Waldgebiete mit gering ausgeprägter Strauch- und Krautschicht, relativ freiem Luftraum bis in 2 Meter Höhe und gutem Zugang zum Boden; vorzugsweise unterwuchsarmer Laubwald, aber auch Misch- und Nadelwälder

4 naturnah strukturierte Wälder und strukturreiche parkähnliche und halboffene Landschaften mit Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen mit natürlichen Spaltenquartieren an Bäumen (vor allem stehendes Totholz und rindengeschädigte Bäume) als Jagdhabitat und zugleich auch Reproduktionshabitat

5 wechselfeuchte bis feuchte Offenlandbereiche entlang der Flusstäler und deren Nebentäler (zum Beispiel extensiv genutzte Feuchtwiesenkomplexe, Ränder von Flachmooren, Weg- und Grabensäume, junge 1- bis 5-jährige Grünland-Brachestadien); Voraussetzung für das Vorkommen sind Bestände des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) und eine ausreichende Anzahl von Nestern der Wirtsameisen (insbesondere *Myrmica rubra*)

6 alte anbrüchige und/oder höhlenreiche Laubbäume mit feuchtem Mulm (insbesondere Eichen, Linden, Rotbuchen aber auch in Obstbäumen, Ulmen, Weiden, Kastanien und andere) in lichten Laubwäldern mit hohem Totholzanteil (vor allem Mittelwälder, Hartholzauen, Hutewälder); in der Kulturlandschaft ersatzweise alte Streuobstbestände, Kopf- und Schneitelbäume sowie Baumreihen im Bereich historischer Teichanlagen, in Parkanlagen, Alleen bis hin zu Solitärbäumen

## 4.3. Auswirkung des Projektes auf Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse

### 4.3.1 Beschreibung wesentlicher projektbezogener Wirkfaktoren

Mit der Realisierung der Vorgaben des B-Planes sind mögliche Auswirkungen auf Fledermausjagdhabitate (Beanspruchung von 7.120 m² Garten; 331 m² Gartenbrache, 390 m² Wiese/Weide und von 424 m² Schnitthecken/Gehölzgruppen), denkbar. Auch könnten Fledermäuse beim Abbruch/ Sanierung von Gebäuden und/oder bei dem Fällen von Bäumen mit Quartiereigenschaften potentiell betroffen sein. [im Detail siehe Kap. 5.4]

Weitere projektbezogene Wirkfaktoren im FFH - Gebiet sind nicht zu erwarten.
Begründung:
- das Plangebiet liegt im Siedlungsbereich der Stadt Oschatz;
- das Plangebiet liegt nicht im Auensystem der Döllnitz (einschließlich Stranggraben) und grenzt auch nicht unmittelbar an dieses an.

### 4.3.2 Auswirkungen auf Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse

Bei der Realisierung des Bauvorhabens sind **keine** Auswirkungen auf Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse zu erwarten.

**Begründung:**
– Bei Realisierung der Vorgaben des B-Planes werden keine Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse beansprucht oder tangiert. Entsprechende Lebensraumtypen kommen auf den durch den B-Plan beanspruchten Flächen nicht vor.

### 4.3.3 Auswirkungen auf Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse unter Hervorhebung prioritärer Arten

Auswirkungen auf Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse sind **nicht** zu erwarten.

**Begründung:**
Entsprechende Pflanzenarten kommen im Gebiet nicht vor.

### 4.3.4 Auswirkungen auf Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse unter Hervorhebung prioritärer Arten

Da in den Erhaltungszielen formuliert wurde:
„Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung….“
erfolgt nachfolgend eine „worst - case“ - Betrachtung, bei der die Auswirkungen auf Tiere von gemeinschaftlichem Interesse schwerpunktmäßig anhand ihrer Habitatansprüche zu beurteilen sind. So ist es irrelevant, ob die Tierart tatsächlich vorkommt oder nicht - vielmehr sind die momentane Lebensraumeignung und die Entwicklungspotentiale am Standort ausschlaggebend.

**Säugetiere**
Im Gebiet vorkommende Säugetiere von gemeinschaftlichen Interesse (gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG) sind:
- Nyctalus noctula (Abendsegler) / NATURA 2000-Code: 1312
- Myotis daubentonii (Wasserfledermaus) / NATURA 2000-Code: 1314
- Plecotus austriacus (Graue Langohr) / NATURA 2000-Code: 1329
- Myotis myotis (Großes Mausohr) / NATURA 2000-Code: 1324
- Barbatstella barbastellus (Mopsfledermaus) / NATURA 2000-Code: 1308
- Eptesicus serotinus (Breitflügelfledermaus) / NATURA 2000-Code: 1327
- Lutra lutra (Fischotter) / NATURA 2000-Code: 1355
- Castor fiber (Biber) / NATURA 2000-Code: 1337

Lebensweise und Lebensraum siehe Anlage 3.

**Einschätzung:**
Bei der Realisierung des Bauvorhabens sind für Fischotter und Biber keine Auswirkungen zu erwarten. Für die im Gebiet vorkommenden Fledermausarten sind **keine bis geringe** Auswirkungen zu erwarten- **unter der Bedingung**, dass spezielle Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

**Begründung:**
- Vorkommen des Bibers und des Fischotters sind innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten- das Plangebiet liegt nicht im Auensystem der Döllnitz (einschließlich Stranggraben) und grenzt auch nicht unmittelbar an dieses an. Zwischen Döllnitz und Plangebiet befinden sich Teile des Siedlungsbereiches von Altoschatz. Somit kann ausgeschlossen werden, dass Fischotter und Biber das Plangebiet durchwandern.
- Fließgewässer, die als Lebensraum des Bibers und Fischotters dienen, kommen im Plangebiet und in dessen unmittelbaren Umfeld nicht vor.
- Auswirkungen auf die Döllnitz und ihr Auensystem können aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb des Siedlungsbereiches von Oschatz und der räumlichen Distanz zwischen Plangebiet und Döllnitz / Stranggraben ausgeschlossen werden.
- Potentielle Quartiere der Fledermäuse können die im Plangebiet vorhandenen Gebäude sein. Weiterhin bieten die Apfelbäume Nr. 5 und Nr. 61 sowie die Süß-Kirsche Nr. 19 mit Baumhöhlen den baumbewohnenden Fledermausarten (potentiell) geeignete Quartiere. An den Apfelbäumen Nr. 3 und 33 wird ein Vorhandensein von Baumhöhlen vermutet, vom Zaun aus war dies nicht sicher einzusehen. Wenn auch diese Bäume Baumhöhlen aufweisen, sind ihnen ebenfalls Quartiereigenschaften zuzusprechen. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass in rückwärtigen Grundstücksbereichen weitere Bäume mit Baumhöhlen vorhanden sind, die vom Zaun, von der Grundstücksgrenze aus, nicht eingesehen werden konnten. Unter der Voraussetzung, dass bei einem geplanten Abbruch von Gebäuden diese vorher auf gebäudebewohnende Fledermäuse untersucht werden **(V 4,** vgl. Kap. 6**)** sind keine Auswirkungen auf die Artengruppe der gebäudebewohnenden Fledermausarten zu prognostizieren. In **V 5** wurde weiterhin zum Schutz der baumbewohnenden Fledermausarten festgelegt, dass die Gehölze vor der Fällung auf artenschutzrechtlich relevante Strukturen zu untersuchen sind. Werden an den Gehölzen (potentiell) geeignete Habitatstrukturen festgestellt, so ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob der Baum erhalten bleiben kann. Ist ein Fällen unvermeidbar, so sind im Vorfeld je entnommenen Quartier zwei Fledermausflachkästen an geeigneten Bäumen im Umfeld anzubringen. Auch sind die Gehölze unmittelbar vor der Fällung auf eine Besiedlung mit Fledermäusen zu untersuchen. Wird eine Besiedlung mit Fledermäusen festgestellt oder sind die Höhlen / Spalten / Risse nicht zweifelsfrei unbesiedelt (falls nicht vollständig einsehbar), sind unter Anleitung der artenschutzrechtlichen Fällbetreuung die Stammbereiche in denen die Fledermäuse siedeln, vorsichtig aus dem Baum herauszusägen, abzuseilen und in unkritische Bereiche prädatorensicher aufzustellen bzw. aufzuhängen. Werden Fledermäuse geborgen, ist eine Umsiedlung auch in die aufgehangenen Ersatzquartiere möglich.
- An den Bäumen Nr. 5, 19 und 61 konnten Baumhöhlen festgestellt werden. Potentiell könnten diese Bäume als Quartier für baumbewohnende Fledermausarten dienen. In **V 6** wurde festgelegt, dass in den B-Plan eine Festsetzung aufzunehmen ist, die ein Erhalt der Bäume Nr. 19 und 61 sicherstellt. Der Baum Nr. 5 dagegen liegt innerhalb des Baufensters, so dass ein Erhalt desselben nicht festgesetzt werden kann. Bezüglich des Baumes Nr. 5 wurde Hinweis in die Darlegung der Umweltbelange aufgenommen, welcher klarstellt, dass ein Entfernen des Baumes auch aufgrund seines Status als geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG nur ausnahmsweise (Genehmigung der Naturschutzbehörde) möglich ist. Kann der Baum Nr. 5 mit Baumhöhle nicht erhalten werden, sind als Ersatz je entnommener Baumhöhle je zwei

Fledermausflachkästen an geeigneten Gehölzen im Umfeld anzubringen und das Fällen des Baumes muss im Beisein der ökologischen Fällbetreuung erfolgen. (vgl. im Detail **V 6**)

– Mögliche Auswirkungen auf Fledermausjagdgebiete sind denkbar (Beanspruchung von 7.120 m² bzw. 331 m² Gartenbrache sowie von 390 m² Wiesen-/Weidenfläche als potentielles Fledermausjagdhabitat), werden jedoch als unerheblich eingeschätzt, da sich das Plangebiet innerhalb des Siedlungsbereiches befindet –so wird die als Weide genutzte Fläche des Plangebietes nach allen Himmelsrichtungen von bebauten Flächen (Siedlungsbereich Altoschatz) begrenzt- eine durchgehende Grünverbindung wird nicht verbaut. Auch können die neu entstehenden Gartenflächen wieder als Jagdhabitat für Fledermäuse genutzt werden.

**Amphibien**

Im Gebiet vorkommende Amphibien von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG sind:

- Bufo viridis (Wechselkröte) / NATURA 2000-Code: 1201
- Hyla arborea (Laubfrosch) / NATURA 2000-Code: 1203
- Rana dalmatina (Springfrosch) / NATURA 2000-Code: 1209
- Triturus cristatus (Kammmolch) / NATURA 2000-Code: 1166

Lebensweise und Lebensraum siehe Anlage 3.

**Einschätzung:**

Bei der Realisierung des Bauvorhabens sind für die vier Amphibienarten **keine** Auswirkungen zu erwarten.

**Begründung:**

– Das einzige Gewässer innerhalb des Plangebietes ist ein Fischteich. Bei den Ortsbegehungen konnte keine submerse Vegetation in dem Teich festgestellt werden. Gespannte Netze im Randbereich des Schwimmteiches deuten darauf hin, dass der Teich mit Fischen besetzt ist.
– Auch im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer, welchen Amphibien als Lebensraum dienen könnten.
– Vegetationsfreie Flächen bzw. leicht grabbare Substrate wie sie die Wechselkröte präferiert, sind weder innerhalb des Plangebietes noch im unmittelbaren Umfeld vorhanden.
– Bei den Ortsbegehungen zu Brutvögeln wurden keine der oben aufgeführten Amphibienarten verhört.
– In dem trockenen Frühjahr 2020 konnten bei den Ortsbegehungen keine temporären Kleingewässer wie Pfützen festgestellt werden.
– Durch die Realisierung der Vorgaben des B-Planes werden keine Landlebensräume der vier Amphibienarten vernichtet, auch grenzen im näheren Umfeld keine solchen Habitate an das Plangebiet an.
– Auswirkungen auf die Döllnitz und ihr Auensystem (einschließlich Stranggraben) können aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb des Siedlungsbereiches von Altoschatz und der räumlichen Distanz zwischen Plangebiet und Döllnitz / Stranggraben ausgeschlossen werden.

**Wirbellose**

Im Gebiet kommen drei wirbellose Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG vor:

- Cerambyx cerdo (Heldbock) / NATURA 2000-Code: 1088
- Osmoderma eremita (Eremit) / NATURA 2000-Code: 1084
- Glaucopsyche nausithous (Dunkler Wiesenknopf - Ameisenbläuling) / NATURA 2000-Code: 1061

Lebensweise und Lebensraum siehe Anlage 3.

**Einschätzung:**
Bei der Realisierung des Bauvorhabens sind für den Eremit, den Heldbock und den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling **keine** Auswirkungen zu erwarten.

**Begründung:**
- Durch die Realisierung der Vorgaben des B-Planes werden keine Lebensräume des Eremiten und Heldbockes direkt beansprucht oder tangiert. Die Gehölze, die innerhalb des Plangebietes vorhanden sind, kommen als Lebensraum für beide Käferarten nicht in Frage, so dass im Fall einer Rodung der Gehölze keine Auswirkungen auf beide Käferarten zu erwarten sind.
- Ein Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*), welcher als Wirtspflanze des Dunklen Wiesenknopf - Ameisenbläulings gilt, innerhalb des Plangebietes wird als unwahrscheinlich eingeschätzt, da die Pflanze frische bis feuchte Wiesenstandorte in der Nähe von Gewässern präferiert.

## 4.4. Einschätzung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung möglicher Synergieeffekte

„Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn die Veränderung und Störung in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Gebiet seine Funktionen in Bezug auf die Erhaltungsziele der FFH- oder der Vogelschutz-Richtlinie oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränkten Umfang erfüllen kann“ [MU 2001].

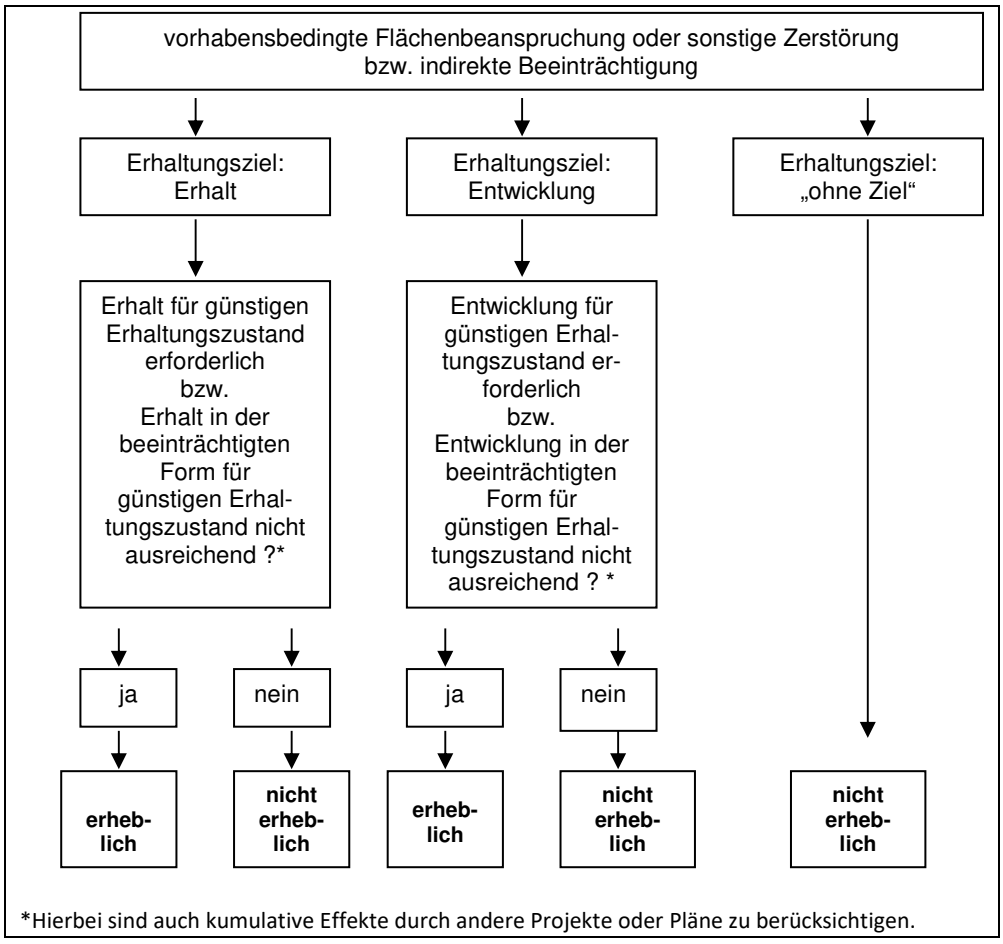


Abb. 3: Ermittlung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele.
[KAISER, 2003; geringfügig geändert]

Bei der Beurteilung des Maßes der Erheblichkeit sind neben kumulativen Effekten durch andere Projekte oder Pläne auch bestehende Beeinträchtigungen (Vorbelastungen) zu berücksichtigen. Einerseits kann die Neubelastung dazu führen, dass ein Erhaltungsziel erheblich beeinträchtigt wird („Der Tropfen, der das Fass zum Überlaufen bringt.“), andererseits kann die Beseitigung einer solchen Vorbelastung zwingende Voraussetzung für das Erreichen der Erhaltungsziele sein. Sofern das Beseitigen einer solchen Vorbelastung vorhabensbedingt unmöglich wird, führt auch das zu einer vorhabensbedingten erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele. [KAISER, 2003]

➔ Bezüglich der Realisierung der Vorgaben des Bebauungsplanes „Einfamilienhausstandort Altoschatz Neubauernsiedlung“ wird, unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele und den Ausführungen im Kapitel 4.3 festgestellt, dass **erheblichen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, unter der Bedingung,** dass folgende **Vermeidungsmaßnahmen** realisiert werden:

- Soll eine Sanierung / ein Umbau oder der Abbruch von Gebäuden erfolgen, so sind vor Durchführung der Baummaßnahmen die Gebäude auf das Vorkommen von gebäudebewohnenden Arten zu prüfen. Die Untersuchungen sind zeitnah vor dem Beginn der Baumaßnahmen durchzuführen. [im Detail siehe **V 4**, Kap. 6]
- Vor der Fällung von Gehölzen sind diese hinsichtlich Strukturen zu untersuchen, die Quartiereigenschaften für baumbewohnende Fledermausarten bieten können. Weisen die Bäume Quartiereigenschaften für baumbewohnende Fledermäuse auf, so muss vor der Fällung des Baumes mit Quartiereigenschaften je entnommenen Quartier ein Fledermausflachkasten an geeigneten Bäumen im Umfeld angebracht werden. Auch sind die Gehölze unmittelbar vor der Fällung auf eine Besiedlung mit Fledermäusen zu untersuchen. Wird eine Besiedlung mit Fledermäusen festgestellt oder sind die Höhlen / Spalten / Risse nicht zweifelsfrei unbesiedelt (falls nicht vollständig einsehbar), sind die in der Maßnahme **V 5** erläuterten weiteren Schritte durchzuführen.
- Hinsichtlich der Bäume Nr. 19 und 61, bei denen das Vorhandensein einer Baumhöhle bei der Ortsbegehung am 17.03.20 festgestellt werden konnte, ist eine Festsetzung in den B-Plan aufzunehmen, die einen Erhalt der Bäume sicherstellt (vgl. **V 6**). Bezüglich des Baumes Nr. 5, welcher auch eine Baumhöhle aufweist aber da er im Baufenster liegt, nicht zum Erhalt festgesetzt werden kann, ist ein Entfernen nur ausnahmsweise (Genehmigung der Naturschutzbehörde) zulässig. Kann der Baum Nr. 5 nicht erhalten werden, sind auch für diesen Ersatzquartiere anzubringen und das Fällen des Baumes muss im Beisein der ökologischen Fällbetreuung erfolgen.

**Begründung:**

- Das Vorhaben hat keine erheblichen Auswirkungen auf Lebensraumtypen, Pflanzen oder Tiere von gemeinschaftlichem Interesse, unter der Bedingung, dass die vorbenannt beschriebenen Maßnahmen realisiert werden.
- **Kumulative Effekte** mit anderen Plänen oder Projekten, welche zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele führen können, sind nicht bekannt.
- Der Beseitigung vorhandener **Vorbelastungen** steht die Umsetzung der Vorgaben des Bebauungsplanes „Einfamilienhausstandort Altoschatz Neubauernsiedlung“ nicht entgegen.

# 5. ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

## 5.1 Datengrundlagen

Vorliegende Daten wurden in Hinblick auf das Vorkommen der im Kapitel 1 beschriebenen, planungsrelevanten Artengruppen ausgewertet.

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- LRA Nordsachsen; Multi-Base Datenbankauszug, 13.03.2020; für einen eng gefassten Betrachtungsraum wurden die vorliegenden Daten aller Artengruppen abgefragt, für einen weit gefassten Betrachtungsraum (entspricht dem MTBQ 4744 NO) alle Nachweise der Artengruppe Vögel und Fledermäuse.

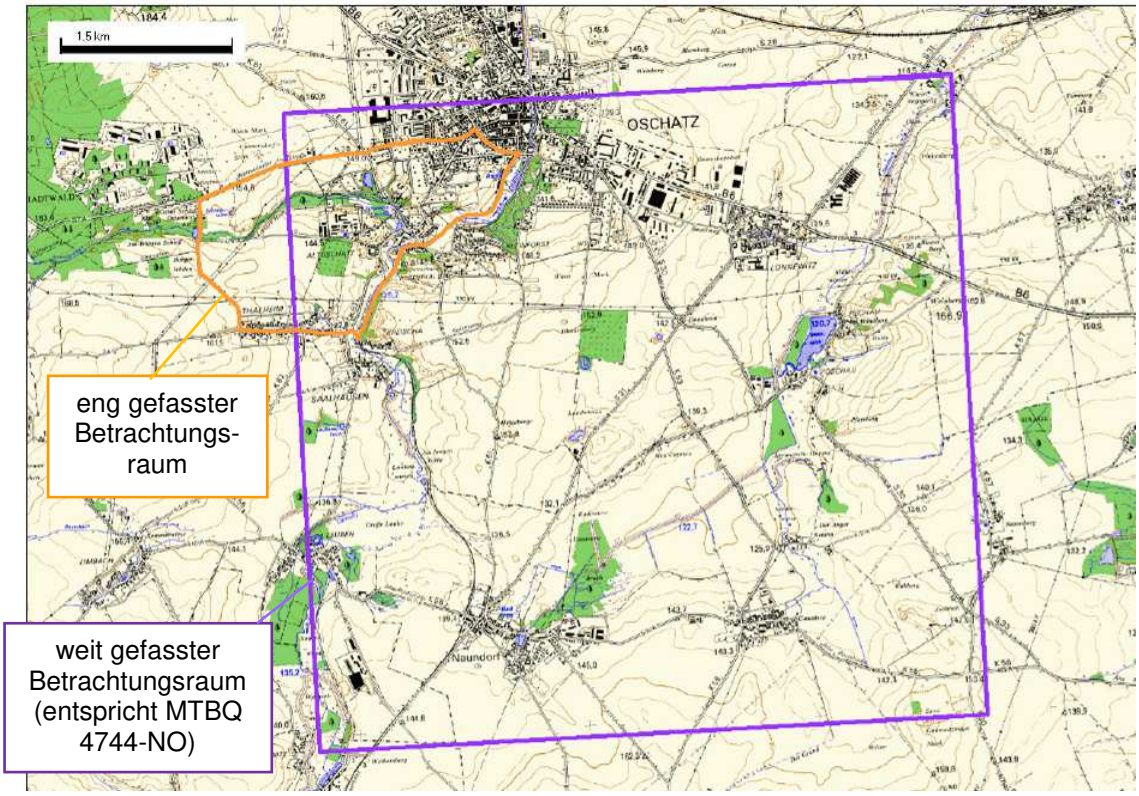


Abb. 4: Lage der Betrachtungsräume für die Multi-Base-Datenbankabfrage

- MAP Döllnitz und Mutzschener Wasser, Stand Dezember 2009; hilfreich zur Abgrenzung der Lebensräume der Anhang IV Arten waren v. a. die Karten zu Habitaten der Arten und die dazugehörige Erläuterung im Textteil.

- Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet Döllnitz und Mutzschener Wasser, Fortschreibung Mai 2012; im Vgl. mit dem MAP konnten Arten bestätigt bzw. für das Gebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

- eigene Bestandsaufnahmen und Geländebegehungen 2020; hier: Brutvogelkartierung durch den Ornithologen Rainer Ulbrich im Zeitraum von April bis Juni 2020 (4 Begehungen) und des Weiteren die im Rahmen der Darlegung der Umweltbelange erhobene Aufnahme zu Flächennutzungs- und Biotoptypen sowie Aufnahme von im Gebiet vorkommenden Habitaten / Habitatstrukturen; Zufallsbeobachtungen. Die Geländebegehung wurde darüber hinaus genutzt, das Plangebiet hinsichtlich seiner Bedeutung als Lebensraum einzuschätzen, wobei die Grundstücke jedoch nicht betreten werden konnten und eine Beurteilung nur von der Grundstücksgrenze aus erfolgte.

## 5.2 Rechtsgrundlagen

Artenschutzrechtliche Situation:

Gemäß § 44 BNatSchG gilt:

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

…

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 14.07.2011 (Az.9 A 12.10; „Freiberg-Urteil“) wird klargestellt, dass die Privilegierung überhaupt nur in Betracht komme, wenn ein nach § 15 BNatSchG zulässiger Eingriff in Natur und Landschaft vorliegt. Als Eingriff in diesem Sinne sei nicht die konkrete Beeinträchtigung, sondern nach dem eindeutigen, zwischen Eingriff und Beeinträchtigungen unterscheidenden Wortlaut des § 14 Abs. 1 BNatSchG die Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen *als Ganzes* zu verstehen[1]. Dies habe zur Konsequenz, dass Gegenstand der Zulässigkeitsbeurteilung das Vorhaben und nicht die einzelne Beeinträchtigung sei; führt also das Vorhaben in bestimmter Hinsicht zu Beeinträchtigungen, die den Vorgaben der Eingriffsregelung widersprechen, so sei der Eingriff insgesamt unzulässig mit der Folge, dass auch anderen von ihm ausgehenden Beeinträchtigungen die Privilegierung des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG verwehrt bleibe.
Der Wortlaut „unvermeidbare Beeinträchtigungen“ macht klar, dass vermeidbare Tötungen oder Beeinträchtigungen zu unterlassen sind, d.h. Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden müssen.

Zu betrachten sind gemäß § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG alle europäischen Vogelarten i. S. Art. 1 VSchRL, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) und die nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gem. nationalem Recht streng geschützt sind. Nach dem nationalen Recht besonders geschützte Arten müssen nicht einbezogen werden.

[1] BVwerG, (Fn.6), Rn.117

## 5.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die Veröffentlichungen zum Speziellen Artenschutz in der Planungspraxis von der Bayrischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, 2009 und auf das Prüfschema zum Artenschutz des SMUL, 2010.

Als Datengrundlage des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages gilt es, die betroffenen geschützten Arten zu ermitteln – In Anlehnung an in Kap. 3 dargestellte Rechtsgrundlagen müssen im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, d.h.:

- alle europäischen Vogelarten i. S. Art. 1 VSchRL und
- Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

betrachtet werden.

*[Entsprechend dem im Kap. 3 erläuterten § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote für die nach nationalem Recht besonders geschützten Arten für das zu prüfende Vorhaben nicht, so dass nach nationalem Recht besonders geschützte Arten nicht Gegenstand der vorliegenden Arbeit sind.*

In einem ersten Schritt findet eine **Vorprüfung** statt. Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann *(Relevanzschwelle).* Es können dazu die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten (vgl. Kap. 2) oder allgemein auf Grund der Roten Liste bzw. für Vogelarten die Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“ (Version 2.0, 30.03.2017) als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können. Die Abschichtung der Arten erfolgt transparent und nachvollziehbar.

Folgende Kriterien finden bei der „Abschichtung“ Verwendung:

- „N“: Art im Groß**N**aturraum entsprechend Roter Listen Sachsen ausgestorben / verschollen,
- „V“: Wirkraum liegt nicht im bekannten **V**erbreitungsgebiet der Art; Vogelarten werden als „im Gebiet nicht brütend/nicht vorkommend“ bewertet, wenn Brutvogelnachweise /Vorkommensnachweise nach dem Brutvogelatlas Sachsens im Wirkraum und auch in den benachbarten TK25-Quadranten nicht vorliegen.
- „L“: Erforderlicher **L**ebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Mooren, Wälder, Magerrasen, Gewässern etc.)
  Gastvögel: Es werden nur diejenigen Gastvögel erfasst, die in relevanten Rast- / Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.
- „E“: Wirkungs**E**mfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (in der Regel euryöke, weit verbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität. Für Vogelarten wird die Tabelle der „in Sachsen auftretenden Vogelarten“[2] als Hilfsmittel zur Bewertung der Wirkungsempfindlichkeit mit heran gezogen.)

Für die nach der Abschichtung verbleibenden Arten gilt es:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten), die bei Vorhabensrealisierung erfüllt werden können, zu ermitteln und darzustellen,
- zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

[2] LfULG: Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“, Version 2.0, 30.03.2017, hier: Unterscheidung in Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung und in häufige Brutvogelarten.

Für die *Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL* und der *Europäischen Vogelarten gem. Art. 1 VRL* wird geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, erfolgt - um den sachlichen Zusammenhang zu wahren - textlich unmittelbar anschließend eine Prüfung, ob die **naturschutzfachlichen**[3] Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Eine besondere Bedeutung im Zuge der Prüfung der Verbotstatbestände nehmen Maßnahmen ein, die der Prognose zugrunde gelegt werden können. Dabei handelt es sich einerseits um Maßnahmen, die Beeinträchtigungen vermeiden und andererseits um solche, die zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität dienen.
*Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures)* setzen am Projekt an. Vermeidungsmaßnahmen haben zur Folge, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z.B. Durchführung von Rodungen oder der Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit vorkommender Vogelarten).

*Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionalty-measures)* setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Um dies zu gewährleisten, müssen sie hohe Anforderungen erfüllen. So müssen die Maßnahmen zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein sowie im funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Lebensstätte stehen, um die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der jeweiligen Art erhalten zu können (z.B. Verbesserung bzw. Neuschaffung von Habitaten, die in funktionaler Beziehung zu der betroffenen Lebensstätte stehen).

Liegen Verbotstatbestände trotz der Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und/oder CEF-Maßnahmen vor, müssen *kompensatorische Maßnahmen (compensatory measures)* dem Erhalt des derzeitig (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art dienen. Die Kompensatorischen Maßnahmen, die auch als „Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) bezeichnet werden, können im Rahmen der Ausnahmezulassung festgesetzt werden. Abgeleitet werden diese aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population. Geeignet ist zum Beispiel die Anlage einer neuen Lebensstätte ohne direkte funktionale Verbindung zur betroffenen Lebensstätte in einem großräumigeren Kontext oder Umsiedlung einer lokalen Population. Diese kompensatorischen Maßnahmen kommen der gesamten Population in der biogeografischen Region zugute und sind daher nicht mit den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gleichzusetzen, die immer unmittelbar an den betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ansetzen. Sie sollten möglichst bereits vor der Beeinträchtigung realisiert sein und Wirkung zeigen. Im Einzelfall können jedoch auch zeitliche Funktionsdefizite in Kauf genommen werden. [SMUL: Hinweise zu zentralen, unbestimmten Rechtsbegriffen im Bundesnaturschutzgesetz, 26.10.2009.]

3 die Beurteilung, ob für ein Vorhaben zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen oder ob es im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt ist und welche Varianten für den Vorhabensträger als zumutbar oder unzumutbar einzustufen sind, ist nicht Bestandteil des Fachbeitrages. Fachlicher Inhalt ist jedoch herauszuarbeiten, inwieweit sich verschiedene Varianten hinsichtlich der Betroffenheit der relevanten Arten unterscheiden
[Quelle: Oberste Baubehörde im Bayrischen Staatsministerium des Inneren: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, S.5; 2008]

## 5.4 Beschreibung der Planung und ihrer Wirkfaktoren

Um mögliche Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften hinreichend genau zu beschreiben und sachgerecht beurteilen zu können, ist es notwendig auch die spezifischen Wirkfaktoren (die ursächlich mit dem geplanten Vorhaben in Zusammenhang stehen) zu kennen.
Um die Wirkungsfaktoren zu ermitteln, wurde von einer vollständigen Ausschöpfung des mit dem Bebauungsplan ermöglichten planungsrechtlichen Zulässigkeitsrahmens ausgegangen. Dazu wurde der aktuelle Bestand im Vergleich mit dem durch den B-Plan vorbereiteten Planungszustand betrachtet.

Nachfolgende Flächenbilanz verdeutlicht die Änderung der Flächennutzung im Plangebiet. In der Bilanz wurde die aktuelle Planung dem aktuellen Bestand gegenübergestellt.

**Tabelle 5:** Flächenbilanz

| **Bestand 2020** | **Fläche in m²** | **Anteil in %** | |
|---|---|---|---|
| vollversiegelte Flächen / Gebäude | 651 | 6 | |
| Gewächshäuser | 43 | 0 | |
| vollversiegelte Flächen; Straße | 332 | 3 | |
| vollversiegelte Flächen; Pool | 81 | 1 | |
| befestigte Flächen | 596 | 6 | Summe überbaute Fläche: 1.703 m² (ca.: 17 %) |
| Rasen; Wiesenweg | 62 | 1 | |
| Garten | 7.120 | 71 | |
| Gartenbrache | 331 | 3 | |
| Wiese; Weidefläche | 390 | 4 | |
| Schnitthecken, Gehölzgruppen | 424 | 4 | |
| | **10.030** | **100** | |
| | | | |
| **Planung** | **Fläche in m²** | **Anteil in %** | |
| Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung | 1.250 | 12 | Summe überbaute Fläche: 4.762 m² (ca.: 48 %) |
| überbaubare Grundstücksfläche (WA) | 3.512 | 35 | |
| nicht überbaubare Grundstücksfläche (WA) | 5.268 | 53 | |
| | **10.030** | **100** | |

Aus der Flächenbilanz geht hervor, dass planungsrechtlich zukünftig die Überbauung von 4.762 m² (überbaubare Fläche; Verkehrsfläche) Fläche zulässig sein wird. Das entspricht etwa 48 % der Gesamtflächengröße. Im derzeitigen Bestand sind dagegen 1.703 m² (ca. 17 %) der Flächen innerhalb des Plangebietes überbaut.
Die zusätzlich neue Befestigung von Flächen (3.059 m²) ist mit einem Verlust von Pflanzenstandorten und Tierlebensräumen (Rasenflächen, Garten- und Grabeland, Gartenbrache; Wiese-/Weidefläche sowie Gehölzen) verbunden. Auch kann es bei Durchführung von Umbau-, Sanierungs- oder Abbruchmaßnahmen an Gebäuden zu einer Beeinträchtigung oder Verlust von Tierlebensräumen kommen bzw. könnten Tiere verletzt oder getötet/erheblich gestört werden. Nicht ausgeschlossen werden kann, dass es zu einer Beanspruchung eines Zauneidechsenlebensraumes kommt. Festzustellen ist, dass im Bebauungsplan Regelungen getroffen werden, die eine intensive Durchgrünung des Plangebietes sicherstellen.
Auch werden Regelungen getroffen, welche den Anteil überbaubarer Flächen gegenüber der nach BauNVO möglichen Obergrenze deutlich vermindern. So wurde die Größe der überbaubaren Flächen unter das planungsrechtliche mögliche Maß um 2.209 m² reduziert.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Wirkungen beschrieben, die zu erwarten sind, wenn die Vorgaben des Bebauungsplanes nach § 13a BauGB „Einfamilienhausstandort Altoschatz Neubauernsiedlung“ der Stadt Oschatz realisiert werden. Dabei ist davon auszugehen, dass die Realisierung des mit dem B-Plan vorbereitenden Vorhabens zeitnah geschieht, da die prognostizierten Wirkfaktoren sich auf den 2020 erfassten Bestand beziehen und nicht die langfristige Entwicklung der Flächen einschließen können.
Grundsätzlich lassen sich die während der Vorhabensrealisierung (Bauphase) auftretenden Auswirkungen von den langfristigen Auswirkungen auf hydrologische, morphologische und ökologische Verhältnisse unterscheiden.
Entsprechend ihres zeitlichen und räumlichen Wirkungsspektrums hat sich eine Untergliederung in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren als zweckmäßig erwiesen.

**Tabelle 6:** Wirkfaktoren

| **Wirkfaktor** | **Wirkungs-dauer** | **Auswirkungen** |
|---|---|---|
| baubedingt | | |
| □ Lärmemissionen, Abgase, Licht, Erschütterungen<br>□ Inanspruchnahme von Boden, Bodenverdichtung (Erdarbeiten; Zwischenlagerung)<br>□ Baufeldfreimachung einschließlich evtl. notwendiger Gehölzfällungen sowie Beseitigung von abgelagerten Material | kurz- bis langfristig | □ Störung/Zerstörung der im gebaggerten Boden lebenden Arten- und Lebensgemeinschaften,<br>□ Verlust potentieller und möglicherweise vorhandener Neststandorte (Gehölzbrüter, dicht über dem Boden oder in abgelagerten Materialien brütende Arten),<br>□ Verlust potentieller und möglicherweise vorhandener Quartiere baumbewohnender Fledermausarten<br>□ Scheuchwirkung / Beunruhigung von Teillebensräumen (Brutstätten, Nahrungshabitate) während der Bauphase durch den Baustellenbetrieb,<br>□ Tötung nicht fluchtfähiger Tiere durch Baustellenbetrieb / Bauarbeiten<br>□ Potentiell (wenn die Zauneidechse im Plangebiet vorkommt) Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse bei Beräumung des abgelagerten Materials |
| anlagebedingt | | |
| □ Durchführung von Sanierungs-, Umbau-, Abbrucharbeiten an Gebäuden<br>□ Baufeldfreimachung einschließlich evtl. notwendiger Gehölzfällungen sowie Beseitigung von abgelagerten Material<br>□ Verlust von Pflanzenstandorten und Tierlebensräumen (Rasenflächen, Garten- und Grabeland, Gartenbra- | langfristig | □ Verlust potentieller und möglicherweise vorhandener Neststandorte (Gehölzbrüter, dicht über dem Boden oder in abgelagerten Materialien brütende Arten; in Gebäuden brütende Arten; in Baumhöhlen brütende Arten),<br>□ Verlust potentieller und möglicherweise vorhandener Quartiere |

| Wirkfaktor | Wirkungs-dauer | Auswirkungen |
|---|---|---|
| che; Wiese-/Weidefläche sowie Gehölzen) auf den zusätzlich neu befestigten Flächen (3.059 m²).<br>□ ggf. Rodung von höhlenreichen Einzelbäumen | | baum- und gebäudebewohnender Fledermausarten<br>□ Verlust eines potentiellen und möglicherweise vorhandenen Zauneidechsenlebensraumes einschließlich des Verlustes von potentiellen und möglicherweise vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse |
| □ Begrünung der Baugebietsfläche<br>□ im B-Plan werden Regelungen getroffen, welche den Anteil überbaubarer Flächen gegenüber der nach BauNVO möglichen Obergrenze deutlich (um 2.209 m²) reduzieren | langfristig | □ Schaffung von neuen Lebensräumen (z.B. für Gebüsch- und Baumbrüter),<br>□ Erhalt unversiegelter und damit als Lebensraum für Tiere geeigneter Flächen |
| betriebsbedingt | | |
| □ Änderung der Nutzungsintensität (z.B. werden derzeit (im Jahr 2020) nicht mehr genutzte Gärten wieder als Hausgärten genutzt werden)<br>□ in Teilbereichen Änderung der Nutzungsart (z.B. Anlage eines Hausgartens in einem Bereich der im Jahr 2020 als Wiese/Weidenfläche genutzt wurde) | langfristig | □ Veränderung der Artengarnitur und Biotoptypenausstattung |

kurzfristig: wenige Wochen bis mehrere Monate
mittelfristig: bis zwei Jahre
langfristig: mehrere Jahre bis hin zu einer Dauerwirkung

### 5.5 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen (ausführlich Vgl. Kap.6):

**V 1**: **Flächenumnutzung; Lebensraumveränderung; erheblich verzögerter Baubeginn**
**V 2: Begrenzung der Bauzeit**
**V 3: alternativ zu V 2: Bestandsaufnahmen und weitere Prüfungen**
**V 4: Untersuchung von Gebäuden/Schuppen/Schauern**
**V 5: Schutz gehölzbewohnender Tierarten/Schutz von Tierarten, die Nistkästen bewohnen**
**V 6: Schutz baumhöhlenbewohnender Tierarten**
**V 7: Schutzmaßnahme Zauneidechse**

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden keine durchgeführt.

## 5.6 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

### 5.6.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL

Aufgrund der Biotopausstattung und der zum Teil intensiven Pflege der Flächen sind keine Pflanzenarten, die nach Anhang IV b) FFH-RL geschützt sind, innerhalb des Plangebietes zu erwarten.

**➔ Eine Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG von Pflanzenarten, die nach Anhang IV b) FFH-RL geschützt sind, für die im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG zulässigen Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.**

### 5.6.2 Tierarten des Anhanges IV a) FFH-RL

Im Multi-Base-Datenbankauszug lagen Hinweise auf folgende **Fledermäuse** innerhalb des weit gefassten Betrachtungsraumes vor: die Breitflügelfledermaus *(Eptesicus serotinus)*, die Wasserfledermaus *(Myotis daubentonii)*, das Graue Langohr *(Plecotus austriacus)* und die Zwergfledermaus *(Pipistrellus pipistrellus).* Im Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ wurde die Mopsfledermaus *(Barbastella barbastellus),* die Breitflügelfledermaus *(Eptesicus serotinus)*, die Wasserfledermaus *(Myotis daubentonii)*, das Große Mausohr *(Myotis myotis)*, der Große Abendsegler *(Nyctalis noctula)* sowie das Graue Langohr *(Plecotus austriacus)* benannt.
Im Zuge der Erfassungen des MAP konnte der Nachweis der Mopsfledermaus innerhalb des FFH Gebietes „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ erbracht werden. Habitatflächen wurden innerhalb des Plangebietes keine ausgewiesen, nächstgelegene, laut dem MAP geeignete Waldflächen befinden sich in einer Distanz von ca. 280 m im Südosten. Ein Nachweis von Wochenstubenquartieren des Großen Mausohrs innerhalb des FFH-Gebietes gelang nicht; lediglich Aktionsräume in 15 km Umkreis zu bekannten Vorkommen außerhalb des FFH-Gebietes (in Nerchau und Strehla) wurden ausgewiesen. Davon liegt jedoch keiner im Plangebiet oder dessen näheren Umfeld.
Es ist festzustellen, dass ein Vorkommen von Fledermäusen an/ in den Gebäuden des Plangebietes nicht ausgeschlossen werden kann. Weiterhin bieten die Apfelbäume Nr. 5 und Nr. 61 sowie die Süß-Kirsche Nr. 19 mit Baumhöhlen den baumbewohnenden Fledermausarten (potentiell) geeignete Quartiere. An den Apfelbäumen Nr. 3 und 33 wird ein Vorhandensein von Baumhöhlen vermutet, vom Zaun aus war dies nicht sicher einzusehen (die Grundstücke konnten bei den Geländebegehungen nicht betreten und nur von der Grundstücksgrenze aus eingesehen werden). Wenn auch diese Bäume Baumhöhlen aufweisen, sind ihnen ebenfalls Quartiereigenschaften zuzusprechen. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass in rückwärtigen Grundstücksbereichen weitere Bäume mit Baumhöhlen vorhanden sind, die vom Zaun, von der Grundstücksgrenze aus, nicht eingesehen werden konnten.
Alle gebäudebewohnenden Fledermausarten können bei den Sanierungs-/ Umbau- oder Abbruchmaßnahmen von Gebäuden/Schauern und Schuppen betroffen sein. Deshalb wurde u.a. zum Schutz der gebäudebewohnenden Fledermausarten festgelegt, dass die Gebäude/Schuppen/Schauer kurz vor Beginn der Baumaßnahmen auf das Vorkommen von gebäudebewohnenden Arten zu prüfen sind. Kommen entsprechende Arten vor, ist das Auslösen des Schädigungs- und Störungsverbot erneut zu prüfen. (**V 4**)
Ein Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bezüglich der baumbewohnenden Fledermausarten wäre denkbar, wenn Gehölze mit Quartiereigenschaften gefällt werden. In **V 5** wurde deshalb u.a. zum Schutz der baumbewohnenden Fledermausarten festgelegt, dass die Gehölze vor der Fällung auf artenschutzrechtlich relevante Strukturen zu untersuchen sind. Werden an den Gehölzen (potentiell) geeignete Habitatstrukturen festgestellt, so ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob der Baum erhalten bleiben kann. Ist ein Fällen unvermeidbar, so sind im Vorfeld je entnommenen Quartier zwei Fledermausflachkästen an geeigneten Bäumen im Umfeld anzubringen. Auch sind die Gehölze unmittelbar vor der Fällung auf eine Besiedlung mit Fleder-

mäusen zu untersuchen. Wird eine Besiedlung mit Fledermäusen festgestellt oder sind die Höhlen / Spalten / Risse nicht zweifelsfrei unbesiedelt (falls nicht vollständig einsehbar), sind unter Anleitung der artenschutzrechtlichen Fällbetreuung die Stammbereiche in denen die Fledermäuse siedeln, vorsichtig aus dem Baum herauszusägen, abzuseilen und in unkritische Bereiche prädatorensicher aufzustellen bzw. aufzuhängen. Werden Fledermäuse geborgen, ist eine Umsiedlung auch in die aufgehangenen Ersatzquartiere möglich.
An den Bäumen Nr. 5, 19 und 61 konnten Baumhöhlen festgestellt werden. Potentiell könnten diese Bäume als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für baumbewohnende Fledermäuse dienen. In **V 6** wurde festgelegt, dass in den B-Plan eine Festsetzung aufzunehmen ist, die ein Erhalt der Bäume Nr. 19 und 61 sicherstellt. Der Baum Nr. 5 dagegen liegt innerhalb des Baufensters, so dass ein Erhalt desselben nicht festgesetzt werden kann. Bezüglich des Baumes Nr. 5 wurde Hinweis in die Darlegung der Umweltbelange aufgenommen, welcher klarstellt, dass ein Entfernen des Baumes nur ausnahmsweise (Genehmigung der Naturschutzbehörde) möglich ist. Kann der Baum Nr. 5 mit Baumhöhle nicht erhalten werden, sind als Ersatz je entnommener Baumhöhle je zwei Fledermausflachkästen an geeigneten Gehölzen im Umfeld anzubringen und das Fällen des Baumes muss im Beisein der ökologischen Fällbetreuung erfolgen. (vgl. im Detail **V 6**)

Ein Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen **V 4, V 5** und **V 6** ausgeschlossen werden.
Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine artbezogene Wirkungsprognose für die Artgruppe Fledermäuse nicht notwendig ist.

Hinweise auf das Vorkommen des **Fischotter**s und des **Biber**s innerhalb des eng gefassten Betrachtungsraumes gab es durch die Auswertung der Multi-Base-Daten (hier Nachweise aus dem Jahr 2016).
Weiterhin werden diese beiden Arten im Standard-Datenbogen des FFH-Gebietes „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ aufgeführt. Habitatflächen derselben wurden im MAP innerhalb des FFH-Gebietes in einer kürzesten Entfernung von 90 m in südöstliche Richtung vom Plangebiet ausgewiesen. Da sich zwischen Plangebiet und dem FFH-Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ der Siedlungsbereich von Oschatz befindet und das Plangebiet nicht durch ein Gewässer mit der Döllnitz bzw. den Stranggraben verbunden ist und auch innerhalb des Plangebietes keine Fließgewässer vorhanden sind, kann ausgeschlossen werden, dass Fischotter und Biber innerhalb des Plangebietes vorkommen.
Eine artbezogene Prognose für den Fischotter und den Biber ist nicht notwendig.

Im SDB sind als **Amphibien** genannt: Wechselkröte *Bufo viridis,* Springfrosch *Rana dalmatina,* Kammmolch *Triturus cristatus* und Laubfrosch *Hyla arborea.* Hinweise durch den Multi-Base-Datenbankauszug auf diese Arten lagen nicht vor. Im Multi-Base-Datenbankauszug war nur der nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Teichmolch enthalten, welcher für die vorliegende Arbeit jedoch nicht planungsrelevant ist. Auch weist der MAP keine Habitatflächen für die Arten im Plangebiet oder dessen näheren Umfeld aus. Das einzige Gewässer innerhalb des Plangebietes ist ein Fischteich. Bei den Ortsbegehungen konnte keine submerse Vegetation in dem Teich festgestellt werden. Gespannte Netze im Randbereich des Teiches deuten darauf hin, dass der Teich mit Fischen besetzt ist, welche vor Räubern gesichert werden sollen. Durch den Fischbesatz des Schwimmteiches ist eine Eignung als Amphibienlaichgewässer nahezu ausgeschlossen. Auch im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer, welchen Amphibien als Lebensraum dienen könnten. Großflächige, vegetationsfreie Flächen bzw. leicht grabbare Substrate wie sie die Wechselkröte präferiert, sind weder innerhalb des Plangebietes noch im unmittelbaren Umfeld vorhanden.
Bei den Ortsbegehungen zu Brutvögeln wurden keine Amphibienarten des Anhanges IV der FFH Richtlinie verhört. In dem trockenen Frühjahr 2020 konnten bei den Ortsbegehungen keine temporären Kleingewässer wie Pfützen festgestellt werden. Durch die Realisierung der Vorgaben des B-Planes werden keine Landlebensräume der vier Amphibienarten vernichtet auch grenzen im

näheren Umfeld keine solchen Habitate an das Plangebiet an. Auswirkungen auf die Döllnitz und ihr Auensystem (einschließlich Stranggraben) können aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb des Siedlungsbereiches von Altoschatz und der räumlichen Distanz zwischen Plangebiet und Döllnitz / Stranggraben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit der Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ist auszuschließen, eine artbezogene Wirkungsprognose in Bezug auf die Artgruppe Amphibien ist nicht durchzuführen.

Als planungsrelevante **Käfer** werden im SDB der Eremit *Osmoderma eremita und* der Heldbock *Cerambyx cerdo* genannt. Im Multi-Base-Datenbankauszug gab es dagegen keinen Hinweis auf diese beiden Arten. Nachweise für den Heldbock gelangen durch die Erfassungen zum MAP nicht (bezogen auf gesamtes FFH-Gebiet), es wurden jedoch geeignete Habitatflächen ausgewiesen. Keine der Flächen befindet sich im Plangebiet oder dessen näheren Umgebung, auch befinden sich keine Alteichenbestände mit entsprechend viel Totholz im Untersuchungsgebiet, die seinen Habitatansprüchen gerecht werden würden, so dass das Vorkommen des Heldbocks ausgeschlossen werden kann.
Der Eremit konnte innerhalb des FFH-Gebietes an mehreren Stellen nachgewiesen werden. Innerhalb des Plangebietes wurden keine Habitatflächen für den Eremit ausgewiesen; auch sind im Plangebiet keine Altbäume, die möglicherweise genügend Mulm aufweisen könnten, vorhanden, so dass das Vorkommen des Eremiten mit hinreichend genauer Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Der **Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling** konnte innerhalb des FFH-Gebietes „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ nachgewiesen werden, Nachweise innerhalb des Plangebietes oder dessen näheren Umgebung gelangen jedoch nicht. Es wurden keine Habitatflächen innerhalb des Plangebietes ausgewiesen. Ein Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*), welcher als Wirtspflanze des Dunklen Wiesenknopf - Ameisenbläulings gilt, innerhalb des Plangebietes wird als unwahrscheinlich eingeschätzt, da die Pflanze frische bis feuchte Standorte in der Nähe von Gewässern präferiert. Eine artbezogene Wirkungsprognose für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist nicht notwendig.

Die **Keilflecklibelle** *Aeshna isoceles* wird im Standarddatenbogen aufgeführt. Weiterhin gab es auf 12 weitere Libellenarten Hinweise im Multi-Base-Datenbankauszug im eng gefassten Betrachtungsraum. Keine der Libellen auf die es Hinweise in den ausgewerteten Daten gab, wird im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt. Sie sind deshalb für vorliegende Arbeit nicht planungsrelevant. Die Artgruppe Libellen muss keiner artbezogenen Prognose unterzogen werden.

Das Vorkommen der **Zauneidechse** *Lacerta agilis* ist im eng gefassten Betrachtungsraum durch den Multi-Base-Datenbankauszug nachgewiesen. Als Art des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und nach §7 Abs.2 Ziff. 14 BNatSchG gilt diese als streng geschützt. Die Zauneidechse ist entsprechend der Roten Liste Sachsens gefährdet. Weiterhin wird im Multi-Base-Datenbankauszug die **Blindschleiche** *Anguis fragilis* aufgeführt. Die Blindschleiche ist keine Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und deshalb für vorliegende Arbeit nicht planungsrelevant.
Ein Vorkommen der Zauneidechse innerhalb des Plangebietes kann aufgrund der derzeitigen Nutzung der Flächen nicht ausgeschlossen werden. Da die Grundstücke bei den Geländebegehungen nicht betreten werden konnten, waren keine Untersuchungen hinsichtlich dieser Art möglich. In **V 7** wurde deshalb festgelegt, dass vor der Bebauung und Beräumung des jeweiligen Baugrundstückes untersucht werden muss, ob das Baugrundstück als Zauneidechsenlebensraum fungiert. Ist ein Zauneidechsenlebensraum vorhanden, so muss die weitere Vorgehensweise mit der Naturschutzbehörde abgestimmt und ein Zauneidechsenersatzlebensraum auf dem entsprechenden Baugrundstück geschaffen werden. Nur unter der Voraussetzung, dass **V 7** fachgerecht durchgeführt wird, ist ein Auslösen der Verbotstatsbestände sicher auszuschließen.

**➔ Eine Betroffenheit von Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kann nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG zulässigen Vorhaben ausgeschlossen werden. Für die Artgruppe Fledermäuse geschieht dies unter der Voraus-**

**setzung, dass die Vermeidungsmaßnahmen V 4, V 5 und V 6 fachgerecht durchgeführt werden. Aus Sicht der möglicherweise im Plangebiet vorkommenden Zauneidechse ist eine Betroffenheit nur auszuschließen, wenn V 7 durchgeführt wird.**

### 5.6.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL

*Brutvögel*

Die Auswertung der vorhandenen Daten (vgl. Kap. 2) weist auf das Vorkommen von 104 Vogelarten hin. Von diesen konnten diejenigen abgeschichtet werden, welche stark an Gewässer oder an hohe Gebäude gebunden sind, da entsprechende Lebensräume innerhalb des Plangebietes nicht vorkommen.
Von den 104 Vogelarten konnten 48 Arten unter diesen Gesichtspunkten abgeschichtet werden. Sie sind in der Anlage 3 in den Spalten „L“ und „E“ mit „0“ gekennzeichnet und als nicht relevant in die Tabelle eingetragen.
Von den verbleibenden 56 Arten sind der Star, der Hausrotschwanz und der Feldsperling als sicherer, 7 Arten als wahrscheinlicher und 9 als möglicher Brutvogel bei der Brutvogelkartierung 2020 innerhalb des Plangebietes nachgewiesen worden (vgl. auch Tabelle 2 im Kap.3.2 und Plan 2).

Bei 18 der innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesenen Vogelarten, welche potentiell oder nachweislich innerhalb des Plangebietes brüten könn(t)en (Ringeltaube, Buntspecht, Elster, Rabenkrähe, Blau-, Kohl- und Schwanzmeise, Mönchs- und Klappergrasmücke, Sommergoldhähnchen, Star, Amsel, Hausrotschwanz, Haus- und Feldsperling, Grünfink, Bluthänfling, Girlitz) und bei weiteren 25 potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten (in der Anlage 3 in der Spalte „relevant“ mit grüner Schattierung gekennzeichnet) handelt es sich laut der Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“ des LfULG vom 30.03.2017 um häufige Brutvogelarten.

Die **häufigen** Brutvogelarten, welche im Anhang 3 aufgeführt sind, wurden hinsichtlich ihres möglichen Vorkommens im Untersuchungsgebiet sowie hinsichtlich eines möglichen Verstoßes gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG in Folge der Realisierung der Vorgaben des B-Planes überschlägig geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass Vermeidungsmaßnahmen notwendig sind, um das Auslösen der Verbotstatsbestände des § 44 BNatSchG zu verhindern. Diese Vermeidungsmaßnahmen sind im Kap. 9 der vorliegenden Arbeit beschrieben und erläutert.
Werden die im Kap. 9 benannten Vermeidungsmaßnahmen fachgerecht durchgeführt, so ist festzustellen, dass:

- sich das Tötungsrisiko für diese Arten nicht signifikant erhöht,
- verbleibende Beeinträchtigungen im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 unvermeidbar sind,
- sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten nicht verschlechtert (vgl.§ 44 Abs. 1Nr. 2 BNatSchG),
- im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sowie durch die festgesetzte Begrünung der Baugebietsfläche (M 2) die ökologische Funktion gesichert wird.

Im Ergebnis der Abschichtung und der überschlägigen Prüfung der häufigen Brutvogelarten bzw. der Brutvogelkartierung im Frühjahr 2020 verbleiben von den 104 Arten 13 Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung, für welche zu prüfen ist, ob die Verbotstatsbestände ausgelöst werden könnten. Sie sind in Anlage 3 in der Spalte „relevant“ mit orangefarbener Schattierung und dem Einschrieb “relevant“ gekennzeichnet.

Dabei handelt es sich um:

**Tabelle 7:** Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung, die *potentiell im Plangebiet vorkommen* **bzw. die 2020 als Brutvögel Untersuchungsgebiet nachgewiesen** werden konnten

| Name | Angaben zum (potentiellen) Vorkommen |
|---|---|
| *Accipiter gentilis (Habicht)* | • Kein Nachweis bei Erfassungsarbeiten 2020.<br>• Potentiell mögliches Habitat ist der im Südosten kurz außerhalb des PG vorhandene Gehölzbestand.<br>• Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahr 2007.<br>• Im eng gefassten Betrachtungsraum dagegen kein Nachweis. |
| *Accipiter nisus (Sperber)* | • Kein Nachweis bei Erfassungsarbeiten 2020.<br>• Potentiell mögliches Habitat ist der im Südosten kurz außerhalb des PG vorhandene Gehölzbestand und Gehölze innerhalb des Plangebietes.<br>• Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahre 2007 und 2017.<br>• Im eng gefassten Betrachtungsraum Nachweis mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahr 2017. |
| *Asio otus (Waldohreule)* | • Kein Nachweis bei Erfassungsarbeiten 2020.<br>• Potentiell mögliches Habitat ist v.a. der im Südosten kurz außerhalb des PG vorhandene Gehölzbestand.<br>• Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahre 2007und 2017.<br>• Im eng gefassten Betrachtungsraum Nachweis mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahr 2017. |
| *Cuculus canorus (Kuckuck)* | • Kein Nachweis bei Erfassungsarbeiten 2020.<br>• Potentiell ist ein Vorkommen möglich, da nachweislich Wirtsarten im Plangebiet vorkommen.<br>• Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahre 2007und 2017.<br>• Im eng gefassten Betrachtungsraum Nachweis mit dem höchsten Status als möglicher Brutvogel mit Revierverhalten, Nachweisjahr 2017. |
| *Delichon urbicum (Mehlschwalbe)* | • Kein Nachweis bei Erfassungsarbeiten 2020.<br>• Potentiell ist ein Brüten an den im Plangebiet vorhandenen Gebäuden möglich, wenn auch unwahrscheinlich.<br>• Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahre 2007 und 2017.<br>• Im eng gefassten Betrachtungsraum dagegen kein Nachweis. |
| *Turmfalke (Falco tinnunculus)* | • Kein Nachweis bei Erfassungsarbeiten 2020.<br>• Potentiell mögliches Habitat ist der im Südosten kurz außerhalb des PG vorhandene Gehölzbestand.<br>• Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahre 2007 und 2017.<br>• Im eng gefassten Betrachtungsraum dagegen kein Nachweis. |
| *Gelbspötter (Hippolais icterina)* | • Kein Nachweis bei Erfassungsarbeiten 2020.<br>• Potentiell bieten dichte Gebüschstrukturen Brutmöglichkeiten.<br>• Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten |

| Name | Angaben zum (potentiellen) Vorkommen |
|---|---|
| | Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahre 2007und 2017.<br>• Im eng gefassten Betrachtungsraum Nachweis mit dem höchsten Status als möglicher Brutvogel mit Revierverhalten, Nachweisjahr 2017. |
| *Hirundo rustica (Rauchschwalbe)* | • Bei Erfassungsarbeiten 2020 Nachweis nur als Überflieger.<br>• Potentiell ist ein Brüten in den im Plangebiet vorhandenen Gebäuden möglich, wenn auch unwahrscheinlich.<br>• Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahr 2007.<br>• Im eng gefassten Betrachtungsraum dagegen kein Nachweis. |
| *Jynx torquilla (Wendehals)* | • Kein Nachweis bei Erfassungsarbeiten 2020.<br>• Potentiell sind Bruten in Baumhöhlen und Nistkästen nicht auszuschließen, wenn auch unwahrscheinlich.<br>• Nachweis im eng und weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten Status als möglicher Brutvogel mit Revierverhalten, Nachweisjahre 2007 und 2017. |
| *Milvus migrans (Schwarzmilan)* | • Kein Nachweis bei Erfassungsarbeiten 2020.<br>• Potentiell mögliches Habitat ist der im Südosten kurz außerhalb des PG vorhandene Gehölzbestand.<br>• Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahr 2004 bis 2007; 2017.<br>• Im eng gefassten Betrachtungsraum nur ein Nachweis ohne Statusangabe aus dem Jahr 2017. |
| *Milvus milvus (Rotmilan)* | • Kein Nachweis bei Erfassungsarbeiten 2020.<br>• Potentiell mögliches Habitat ist der im Südosten kurz außerhalb des PG vorhandene Gehölzbestand.<br>• Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahr 2004 bis 2007; 2011 und 2017.<br>• Nachweis mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahre 2004 bis 2007 und 2017. |
| **Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)** | • Bei den Erfassungsarbeiten 2020 als wahrscheinlicher Brutvogel im Nordosten des Plangebietes nachgewiesen.<br>• Durch Multi-Base-Datenbankauszug Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahre 2007 und 2017.<br>• Im eng gefassten Betrachtungsraum Nachweis aus dem Jahr 2017 höchster Status als wahrscheinlicher Brutvogel. |
| *Picus viridis (Grünspecht)* | • Bei Erfassungsarbeiten 2020 kein Nachweis.<br>• Potentiell ist ein Brüten in entsprechend starken Bäumen im Plangebiet möglich.<br>• Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahre 2007 und 2017.<br>• Im eng gefassten Betrachtungsraum dagegen kein Nachweis. |

**Anmerkung**: Schutz und Gefährdungsstatus der Arten ist der Anlage 3 zu entnehmen.

Ein Vorkommen der in der Tabelle 7 aufgeführten Arten wurde bei den Erfassungsarbeiten 2020 während vier Begehungen durch den Ornithologen Rainer Ulbrich überprüft, mit dem Ergebnis, dass für Habicht, Sperber, Waldohreule, Kuckuck, Mehlschwalbe, Turmfalke, Gelbspötter,

Schwarz- und Rotmilan sowie Grünspecht weder ein Sicht- noch ein Brutnachweis und für die Rauchschwalbe nur ein Nachweis als Überflieger gelang und eine Betroffenheit dieser Arten auf der Grundlage der Erfassungsergebnisse aus dem Jahr 2020 ausgeschlossen werden kann.
Für den 2020 im Plangebiet als wahrscheinlichen Brutvogel nachgewiesenen Gartenrotschwanz ist dagegen in einer artbezogenen Wirkungsprognose zu prüfen, ob die Verbotstatsbestände ausgelöst werden.

*Durchzügler und Überwinterungsgäste*

In Bezug auf die **Durchzügler und Überwinterungsgäste** ist die Frage zu klären, ob Handlungen vollzogen werden, die bewirken, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Zug- und Rastvogelarten mehr oder weniger beeinträchtigt wird. Dies könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn die Realisierung der Vorgaben des B-Planes dazu führt, dass die im Anhang 3 benannten Zug- und Rastvögel keine geeigneten Rastplätze mehr finden und in der Folge davon sterben, den Raum verlassen müssen oder auf die Fortpflanzung verzichten beziehungsweise nur noch zu einem reduzierten Fortpflanzungserfolg in der Lage sind.[4.]
Es ist festzustellen, dass regelmäßige bedeutende Ansammlungen bildende Arten in Gewässern und Feuchtgebieten (Wasservogelarten) und eine übergeordnete Bedeutung des Plangebietes für Zug- und Rastvögel aufgrund der Biotopausstattung und der Lage des Plangebietes ausgeschlossen werden kann. Ein Auslösen der Verbotstatsbestände des § 44 BNatSchG kann in Hinblick auf Durchzügler und Überwinterungsgäste ausgeschlossen werden.

### 5.6.4 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

Es kommen **keine Pflanzenarten** im Untersuchungsgebiet vor, die zwar nach BArtSchV streng geschützt, jedoch nicht im Anhang IV der FFH-RL aufgelistet sind.

Es kommen **keine** streng geschützten **Tierarten**, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-RL oder gem. Art. 1 VRL geschützt sind, im Untersuchungsgebiet vor.

## 5.7 Artbezogene Wirkungsprognose

Nachfolgend wird Art für Art (bzw. Zusammenfassung zu ökologischen Gilden) geprüft, ob die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden. Die Prüfung geschieht unter der Voraussetzung, dass die Vorgaben des B-Planes zeitnah (d.h. innerhalb von 5 Jahren) umgesetzt werden.
Die im Folgenden benannten Vermeidungsmaßnahmen sind ausführlich im Kapitel 9 aufgeführt.

### 5.7.1 Ökologische Gilde der Fledermäuse

Unter der Voraussetzung, dass die im Kap. 6 erläuterten Vermeidungsmaßnahmen **V 4, V 5 und V 6** durchgeführt werden, ist eine Betroffenheit der Artengruppen gebäudebewohnender und baumbewohnender Fledermäuse auszuschließen. Eine artbezogene Wirkungsprognose ist nicht notwendig.

[4] Wann Zugstraßen unter die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG fallen ist unter: Bayrische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege: Der spezielle Artenschutz in der Planungspraxis, 2009, S. 33 ff. nachzulesen.

### 5.7.2 Zauneidechse

Unter der Voraussetzung, dass die im Kap. 6 erläuterte Vermeidungsmaßnahme **V 7** durchgeführt wird, ist eine Betroffenheit der möglicherweise im Plangebiet vorkommenden Zauneidechse auszuschließen. Eine artbezogene Wirkungsprognose ist nicht notwendig.

### 5.7.3 Gartenrotschwanz

Wie im Kap.5.5.2 ausführlich dargelegt, kann der Gartenrotschwanz, welcher zu der ökologischen Gilde der Vogelarten, die in/auf Gehölzen brüten, gehört, (potentiell) betroffen sein. Zunächst werden im Folgenden die Basisangaben für den (potentiell) betroffenen Gartenrotschwanz aufgelistet. Anschließend erfolgt die Prüfung, ob die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden.

| **Gartenrotschwanz**<br>***Phoenicurus phoenicurus (LINNAEUS, 1758)*** | ☒Vogelschutzrichtlinie ☐Anhang I<br>☐Anhang A der EG-VO 338/97<br>☒besonders geschützt ☐streng geschützt |
|---|---|
| Basisangaben | |
| Vorkommen im Untersuchungsgebiet | ☒nachgewiesen ☐potenziell möglich<br>Hinweise auf ein potentielles Vorkommen ergaben sich durch die Auswertung der Multi-Base-Daten in dem der Gartenrotschwanz als sicherer Brutvogel des weit gefassten Betrachtungsraumes in dem Jahr 2007 aufgeführt war. Im MTBQ 4644-SO ist der Gartenrotschwanz im Brutvogelatlas im Kartierzeitraum 2004-2007 als sicherer Brutvogel nachgewiesen. Bei der Brutvogelkartierung im Frühjahr 2020 wurde der Gartenrotschwanz als wahrscheinlicher Brutvogel nachgewiesen. (Potentiell) sind Bruten in Nistkästen und in vorhandenen Baumhöhlen möglich. |
| Bestandssituation | **Deutschland:** n (ungefährdet)*; 67.000 – 115.000 Reviere**<br>* Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015<br>** GEDEON ET AL. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten<br>Die Bestandentwicklung ist langfristig stark rückläufig. Im kurzfristigen Zeitraum (1990-2009) zeigte sich zunächst eine Zunahme, Ende der 1990 Jahre trat jedoch eine erneute Trendumkehr ein. Langfristig wird von einer starken Abnahme seit 1900 ausgegangen, die von zwischenzeitlichen Phasen leichter Bestandserholungen unterbrochen wurde. [Atlas Deutscher Brutvogelarten, 2014.] |
| | **Sachsen:** Rote Liste 3 (gefährdet)*; 6.000 – 12.000 BP**<br>* LFULG: Rote Liste Sachsens 2013/2015 in Tabelle: In Sachsen auftretende Vogelarten, 30.03.2017.<br>** STEFFENS ET AL. (2013): Brutvögel in Sachsen. |

| **Gartenrotschwanz**<br>***Phoenicurus phoenicurus (LINNAEUS, 1758)*** | ☒Vogelschutzrichtlinie ☐Anhang I<br>☐Anhang A der EG-VO 338/97<br>☒besonders geschützt ☐streng geschützt |
|---|---|
| | 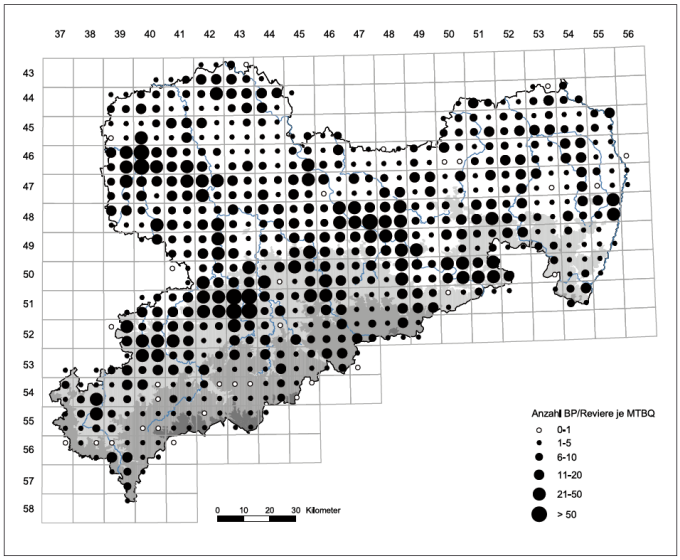 <br><br>Häufigkeit des Gartenrotschwanzes in Sachsen im Zeitraum 2004–2007<br><br>Abbildung aus STEFFENS ET AL. (2013): Brutvögel in Sachsen, wobei das Untersuchungsgebiet innerhalb des Meßtischblattquadranten 4744 NO liegt. |
| Erhaltungszustand | der Art in **Deutschland** in der **kontinentalen Region**<br><br>☒günstig ☐unzureichend ☐schlecht ☐unbekannt<br><br>[Erhaltungszustand wird als günstig bewertet, da der Gartenrotschwanz in der Roten Liste Deutschlands als ungefährdet geführt wird und weil im nationalen Vogelschutzbericht (2019) ein zunehmender Populationstrend (+52%) vermerkt ist.] |
| | der Art in **Sachsen**<br><br>☒günstig ☐unzureichend ☐schlecht ☐unbekannt<br><br>[LFULG: Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“, 30.03.2017.]<br><br>Deutlicher Bestandsrückgang einer bislang als "häufiger Brutvogel" eingestuften Art; aufgrund des immer noch sehr großen Landesbestandes und der weiterhin noch günstigen Habitate und Zukunftsaussichten wird der Gesamterhaltungszustand zunächst mit "günstig" bewertet. |
| | der **lokalen Population**<br><br>☐hervorragend (A) ☐gut (B) ☐mittel bis schlecht (C) ☒unbekannt<br><br>Die lokale Population ist laut der Tabelle der in Sachsen auftretenden Vogelarten, (Stand: 30.03.2017) auf der Ebene der Gemeinde (hier: Stadtgebiet von Oschatz) abzugrenzen.<br><br>Auf der Ebene des Stadtgebietes wurden keine eigenen Erfassungen durchgeführt. Der Erhaltungszustand ist deshalb unbekannt. |
| **Prognose und Bewertung der Betroffenheit der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Gartenrotschwanz** | |
| **Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen dieser Tiere (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)** | |
| a) Könnten Tiere gefangen, verletzt oder getötet oder Entwicklungsformen dieser Tiere entnommen, beschädigt oder zerstört werden? | |

| **Gartenrotschwanz** ***Phoenicurus phoenicurus (LINNAEUS, 1758)*** | ☒Vogelschutzrichtlinie ☐Anhang I<br>☐Anhang A der EG-VO 338/97<br>☒besonders geschützt ☐streng geschützt |
|---|---|

☒ja ☐nein

*Bei einer Baufeldfreimachung ist nicht auszuschließen, dass Gehölze als potentielle Lebensräume des Gartenrotschwanzes gerodet werden müssen. Wird das Beseitigen der Gehölze innerhalb der Brutzeit durchgeführt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass beispielsweise Eier zerstört, Jungtiere verletzt oder getötet werden.*

Wenn ja, erhöht sich das Verletzungs- oder Tötungsrisiko für die Tiere (Individuen bzw. deren Entwicklungsformen) signifikant?

☒ja ☐nein

*Es ist nicht auszuschließen, dass Gehölze als potentielle Lebensräume des Gartenrotschwanzes gerodet werden müssen. Werden die Gehölze innerhalb der Brutzeit gerodet, erhöht sich das Verletzungs- und Tötungsrisiko des Gartenrotschwanzes, der innerhalb der Gehölze brüten könnte, signifikant.*

Wenn ja, sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☒ja ☐nein

*Um ein Zerstören von Eiern/ Gelegen zu verhindern, ist die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Das heißt Vegetationsbestände (insbesondere Gehölze) dürfen nur außerhalb dieser Zeit beseitigt werden. (**V 2**)*

*Können die Beschränkungen der Zeit, in welcher die Baufeldfreimachung erfolgen darf, nicht eingehalten werden, ist alternativ eine Brutvogelkartierung zeitnah zum Beginn der Baufeldfreimachung notwendig. Findet eine Brut auf den beanspruchten Flächen statt, ist zu prüfen, ob das Schädigungsverbot ausgelöst wird. Tritt das Schädigungsverbot ein, sind die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen oder alternativ muss mit der Baufeldfreimachung bis zum Ende der Brutzeit gewartet werden. (**V 3 alternativ zu V 2).***

*Zum Schutz des in Baumhöhlen brütenden Gartenrotschwanzes wurde weiterhin festgelegt, dass die Bäume vor der Fällung auf artenschutzrechtlich relevante Strukturen (insbesondere Baumhöhlen) zu prüfen sind. Werden Baumhöhlen an den zu fällenden Bäumen festgestellt, muss in einem ersten Schritt geprüft werden, ob der Baum erhalten werden kann. Ist ein Fällen unvermeidbar, müssen je entnommener Baumhöhle zwei Kleinvogelnistkästen an geeigneten Gehölzen im Umfeld angebracht werden. Sind an den zu fällenden Bäumen Nistkästen vorhanden, sind diese außerhalb der Brutzeit an geeignete Bäume im Umfeld umzuhängen. (**V 5**)*

*An den Bäumen Nr. 5, 19 und 61 konnten Baumhöhlen festgestellt werden. Potentiell könnten diese Bäume als Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Gartenrotschwanzes dienen. In **V 6** wurde festgelegt, dass in den B-Plan eine Festsetzung aufzunehmen ist, die ein Erhalt der Bäume Nr. 19 und 61 sicherstellt. Der Baum Nr. 5 dagegen liegt innerhalb des Baufensters, so dass ein Erhalt desselben nicht festgesetzt werden kann. Bezüglich des Baumes Nr. 5 wurde Hinweis in die Darlegung der Umweltbelange aufgenommen, welcher klarstellt, dass ein Entfernen des Baumes nur ausnahmsweise (Genehmigung der Naturschutzbehörde) möglich ist. Kann der Baum Nr. 5 mit Baumhöhle nicht erhalten werden, sind als Ersatz je entnommener Baumhöhle je zwei Kleinvogelnistkästen an geeigneten Gehölzen im Umfeld anzubringen. (vgl. im Detail **V 6**)*

b) Ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt?

☐ja ☒nein

*Wenn **V 2 (oder alternativ zu V 2: V 3) sowie V 5 und V 6** fachgerecht durchgeführt werden, ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt.*

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)**

c) Könnten Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?

☒ja ☐nein

*Bei einer Baufeldfreimachung innerhalb der Brutzeit, kann es zu einer Störung in der Fortpflanzungs- und Aufzuchtszeit, des Gartenrotschwanzes kommen. Während der Bauphase ist durch baubedingte Störreize (Lärm, Licht, Erschütterungen, etc.) mit einer Scheuchwirkung zu rechnen.*

Wenn ja, führt diese Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?

| **Gartenrotschwanz** ***Phoenicurus phoenicurus (LINNAEUS, 1758)*** | ☒Vogelschutzrichtlinie ☐Anhang I<br>☐Anhang A der EG-VO 338/97<br>☒besonders geschützt ☐streng geschützt |
|---|---|

☐ja ☒nein

*Für den Gartenrotschwanz wird eingeschätzt, dass die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes führt:*
*Begründung:*

- *Laut der Tabelle „in Sachsen auftretende Vogelarten (Stand: 30.03.2017) ist die lokale Population des Gartenrotschwanzes auf Ebene der Gemeinde abzugrenzen.*
- *In Sachsen wird der Erhaltungszustand des Gartenrotschwanzes als günstig eingeschätzt.*
- *Der Gartenrotschwanz ist zwar laut der Roten Listen Sachsens (2013/15) gefährdet, aber in Sachsen noch relativ flächendeckend verbreitet.*
- *Die flächendeckende Verbreitung der Arten innerhalb Sachsens wird durch die in den Basisangaben eingefügte Verbreitungskarten aus STEFFENS ET AL. (2013) deutlich.*

➔ *Durch die flächendeckende Verbreitung und den günstigen Erhaltungszustand des Gartenrotschwanzes wird eingeschätzt, dass die Aufgabe eines Reviers oder das Zerstören eines Geleges (bezogen auf Ebene der Gemeinde) nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen wird.*

***(Die Prüfung endet hier.)***

d) Ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt?

☐ja ☒nein

*Der Verbotstatsbestand des § 44 Abs.1 Nr. 2 BNtaSchG ist nicht erfüllt. Dies gilt insbesondere unter der Berücksichtigung das **V 2 (oder alternativ zu V 2: V 3)** sowie **V 5 und V 6** fachgerecht durchgeführt werden.*

**Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Könnten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

☒ja ☐nein

*Bei dem Fällen von Gehölzen während der Brutzeit kann es zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Nestern kommen, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne der Definition sind.*

Wenn ja, sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☒ja ☐nein

*Vor der Fällung von Gehölzen sind diese auf artenschutzrechtlich relevante Strukturen (insbesondere Baumhöhlen) zu prüfen. Werden Baumhöhlen an den zu fällenden Bäumen festgestellt, muss in einem ersten Schritt geprüft werden, ob der Baum erhalten werden kann. Ist ein Fällen unvermeidbar, müssen je entnommener Baumhöhle zwei Kleinvogelnistkästen an geeigneten Gehölzen im Umfeld angebracht werden. Sind an den zu fällenden Bäumen Nistkästen vorhanden, sind diese außerhalb der Brutzeit an geeignete Bäume im Umfeld umzuhängen. (**V 5**)*

*An den Bäumen Nr. 5, 19 und 61 konnten Baumhöhlen festgestellt werden. Potentiell könnten diese Bäume als Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Gartenrotschwanzes dienen. In **V 6** wurde festgelegt, dass in den B-Plan eine Festsetzung aufzunehmen ist, die ein Erhalt der Bäume Nr. 19 und 61 sicherstellt. Der Baum Nr. 5 dagegen liegt innerhalb des Baufensters, so dass ein Erhalt desselben nicht festgesetzt werden kann. Bezüglich des Baumes Nr. 5 wurde Hinweis in die Darlegung der Umweltbelange aufgenommen, welcher klarstellt, dass ein Entfernen des Baumes nur ausnahmsweise (Genehmigung der Naturschutzbehörde) möglich ist. Kann der Baum Nr. 5 mit Baumhöhle nicht erhalten werden, sind als Ersatz je entnommener Baumhöhle je zwei Kleinvogelnistkästen an geeigneten Gehölzen im Umfeld anzubringen. (vgl. im Detail **V 6**)*

*Da der Gartenrotschwanz nicht nesttreu ist, d.h. dass das er sein Nest als Fortpflanzungsstätte regelmäßig wechselt und es in der Regel nicht erneut nutzt, ist die Zerstörung der Fortpflanzung- und Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeit / Brutzeit kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. [BLESSING/SCHARMER: der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren, 2012, S. 41,42.].*

*Um zu vermeiden, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört oder beschädigt werden, ist wie oben erläutert eine Beschränkung der Zeit, in der die Gehölze gefällt werden dürfen, festzulegen (**V 2**). Alternativ können in diesen Bereichen weitere Untersuchungen durchgeführt werden (**V 3** alternativ zu **V 2**).*

b) Handelt es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff oder nach § 18 Abs. 2 Satz 1 zulässiges Vorhaben bzw. zulässige Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?

| **Gartenrotschwanz**<br>***Phoenicurus phoenicurus (LINNAEUS, 1758)*** | ☒Vogelschutzrichtlinie ☐Anhang I<br>☐Anhang A der EG-VO 338/97<br>☒besonders geschützt ☐streng geschützt |
|---|---|

☒ja ☐nein

Wenn ja, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne CEF-Maßnahmen weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

☐ja ☒nein (ist im Zuge von **V 5 und V 6** zu klären)

*Zunächst ist festzustellen, dass sich die vorgesehene Begrünungsmaßnahme innerhalb der Baugebietsfläche (vgl. M 2 in der Darlegung der Umweltbelange) positiv aus die Lebensraumausstattung des Plangebietes für gehölzbewohnende Vogelarten auswirkt (es wird festgesetzt, dass je angefangene 250 m² Baugebietsflächen mindestens ein mittel- oder großkroniger Laubbaum oder ein halb- oder hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen ist und vorhandene Gehölze, insofern sie die vorbenannten Anforderungen erfüllen, anzurechnen sind).*
*An den Bäumen Nr. 5, 19 und 61 konnten Baumhöhlen festgestellt werden. Potentiell könnten diese Bäume als Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Gartenrotschwanzes dienen. In **V 6** wurde festgelegt, dass in den B-Plan eine Festsetzung aufzunehmen ist, die ein Erhalt der Bäume Nr. 19 und 61 sicherstellt. Der Baum Nr. 5 dagegen liegt innerhalb des Baufensters, so dass ein Erhalt desselben nicht festgesetzt werden kann. Bezüglich des Baumes Nr. 5 wurde Hinweis in die Darlegung der Umweltbelange aufgenommen, welcher klarstellt, dass ein Entfernen des Baumes nur ausnahmsweise (Genehmigung der Naturschutzbehörde) möglich ist. Kann der Baum Nr. 5 mit Baumhöhle nicht erhalten werden, sind als Ersatz je entnommener Baumhöhle je zwei Kleinvogelnistkästen an geeigneten Gehölzen im Umfeld anzubringen. (vgl. im Detail **V 6**)*

*Ein Großteil der aufgenommenen Bäume liegt innerhalb des Baufensters. Ein Fällen von Gehölzen ist deshalb nicht auszuschließen. Ist das Fällen von Gehölzen geplant, so ist im Zuge von **V 5** zu klären, ob an den Gehölzen, die gefällt werden sollen, Baumhöhlen vorhanden sind. Sind an den zu fällenden Bäumen Baumhöhlen vorhanden, muss in einem ersten Schritt geprüft werden, ob der Baum erhalten bleiben kann.*
*Ist ein Fällen von Bäumen mit artenschutzrechtlich relevanten Strukturen unvermeidbar, müssen als Ersatz im Vorfeld der Fällung je entnommener Baumhöhle zwei Kleinvogelnistkästen an Bäumen im Umfeld angebracht werden.*

Wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt bleibt, kann sie durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden?

☒ ja ☐nein (muss im Rahmen von **V 5 und V 6** festgestellt werden)

*Im Ergebnis von **V 5** bzw. bei der Fällung von Bäumen mit Baumhöhlen ist im Zuge von **V 6** ist festzustellen, ob CEF-Maßnahmen (d.h. das Anbringen von Kleinvogelnistkästen) notwendig werden.*

c) Ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG erfüllt?

☐ja ☒nein

*Der Verbotstatsbestand des § 44 Abs.1 Nr. 3 BNtaSchG ist nicht erfüllt. Dies gilt insbesondere unter der Berücksichtigung das **V 5 und V 6** fachgerecht durchgeführt werden.*

# 6. MAßNAHMEN DER EINGRIFFSVERMEIDUNG, -MINIMIERUNG UND -KOMPENSATION

**V 1: erneute Prüfung bei Flächenumnutzung; Lebensraumveränderung; erheblich verzögerter Baubeginn:**
Bei einer Änderung der Flächennutzung oder der Lebensraumausstattung, insbesondere bei einem erheblich verzögerten Baubeginn (5 Jahre nach Erstellung des AFB), ist im Vorfeld einer Bebauung eine erneute artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Eine Flächenumnutzung ist beispielsweise gegeben, wenn die bisherige Nutzung der Flächen als Gärten bzw. die Nutzung der Gebäude aufgegeben wird.

➔ ***V 1** ist als Hinweis in den Bebauungsplan oder dessen Begründung bzw. in die Darlegung der Umweltbelange aufzunehmen.*

*Erläuterung zu V 1:*
*Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag beschreibt eine Momentaufnahme. Eine gravierende Änderung der Biotopausstattung ist nach jetzigen Kenntnisstand kurzfristig (in weniger als 5 Jahren) nicht zu erwarten.*
*Da unsicher ist, wie schnell die Bebauung entsprechend den Vorgaben des B-Planes umgesetzt wird, wurde die Maßnahme **V 1** benannt. Eine Nutzungsaufgabe der Gärten und eine damit verbundene Gehölzsukzession und Ungestörtheit der bisher intensiv gepflegten Grünflächen bzw. das Leerstehen der vorhandenen Gebäude ist ein mögliches Szenario, welches sich auf die Artenzusammensetzung am Standort soweit auswirken kann, dass die Aussagen des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages nicht mehr zutreffen und aktualisiert werden müssen.*

**V 2: Begrenzung der Bauzeit:**
Eine Baufeldfreimachung muss außerhalb der Brutzeit, welche von Anfang April bis Anfang August dauert, erfolgen. D.h. außerhalb der Brutzeit müssen die potentiell zur Brutzeit nutzbaren Strukturen (v.a. krautige Vegetation) entfernt werden. Auch darf eine Beräumung der Flächen (z.B. von Totholz, Holzstapeln oder Steinhaufen) nur außerhalb der Brutzeit stattfinden.
Können die Beschränkungen zur Bauzeit nicht eingehalten werden, ist alternativ V 3 durchzuführen.

➔ ***V 2** ist als Hinweis in den Bebauungsplan oder dessen Begründung bzw. in die die Darlegung der Umweltbelange aufzunehmen.*

**Können die Beschränkungen der Bauzeit nicht eingehalten werden, sind alternativ folgende Schritte durchzuführen:**

**V 3: (alternativ zu V 2): Bestandsaufnahme und weitere Prüfungen**
Können die Beschränkungen zur Bauzeit nicht eingehalten werden, ist eine Begehung zur Feststellung des Brutvogelvorkommens innerhalb des entsprechenden Baubereiches notwendig.
Ist im Ergebnis der Untersuchungen festzustellen, dass das Schädigungs- bzw. Störungsverbot eintreten könnte, so ist zu prüfen ob:

- die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird und
- ob die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Ist dies der Fall, dann ist weder das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG noch das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt und es kann innerhalb der Brutzeit gebaut werden.
Treten das Schädigungsverbot und / oder das Störungsverbot ein, sind die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen oder alternativ muss mit der Realisierung des Bauvorhabens bis zum Ende der Brutzeit gewartet werden.

➔ ***V 3** ist als Hinweis in den Bebauungsplan oder dessen Begründung bzw. in die die Darlegung der Umweltbelange aufzunehmen.*

Erläuterung zu V 2 und V 3:
*Die Maßnahme dient dem Schutz von Vögeln, welche in Gehölzen oder in der Krautschicht bzw. niedrig über dem Boden in abgelagerten Materialien wie Steinen oder Totholz brüten, wobei der Schutz sich nicht nur auf die Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung (wie beispielsweise den im Frühjahr 2020 bei der Brutvogelkartierung nachgewiesenen Gartenrotschwanz bezieht, sondern auch häufige Brutvogelarten (wie beispielsweise die im Frühjahr 2020 bei der Brutvogelkartierung nachgewiesenen Mönchs- und Gartengrasmücke oder die Kohlmeise) umfasst.*
*Alternativ zu der Bauzeitenbeschränkung ist im Fall des Baubeginns innerhalb der Brutzeit -eine Brutvogelkartierung kurz vor Baubeginn notwendig, um festzustellen, ob im Vorhabensbereich tatsächlich Bruten stattfinden. Finden Bruten statt, sind weitere Prüfschritte durchzuführen.*

**V 4: Untersuchung von Gebäuden/Schuppen/Schauern:**
Unmittelbar vor Beginn der Umbau-/Sanierungs- und/oder Abbrucharbeiten sind die Gebäude/Schuppen/Schauer auf das Vorkommen von gebäudebewohnenden Arten zu prüfen. Die Untersuchungen sind zeitnah vor dem Beginn der Baumaßnahmen durchzuführen. Kommen entsprechende Arten vor, ist das Auslösen des Schädigungs- und Störungsverbots erneut zu prüfen. Insbesondere ist beim Vorkommen von gebäudebrütenden Vogelarten zu klären, ob es sich um standorttreue Arten handelt. Kommen standorttreue Arten vor, so steht deren Nest auch außerhalb der Brutzeit unter Schutz. Kommen standorttreue Arten vor, ist im Einzelfall zu prüfen inwieweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte noch gewahrt werden kann ggf. sind weiterführende Maßnahmen notwendig.

➔ ***V 4** ist als Hinweis in den Bebauungsplan oder dessen Begründung bzw. in die die Darlegung der Umweltbelange aufzunehmen.*

*Erläuterung zu V 4:*
*Die Durchführung der Umbau-/ Sanierungs- bzw. der Abrissmaßnahmen kann Auswirkungen insbesondere auf gebäudebewohnende Fledermaus- und Vogelarten haben, deshalb wurde zum Schutz der gebäudebewohnenden Tierarten oben beschriebene Maßnahme festgelegt.*

**V 5**: **Schutz gehölzbewohnender Tierarten/Schutz von Tierarten, die Nistkästen bewohnen**
Vor der Fällung der Gehölze sind diese auf artenschutzrechtlich relevante Strukturen wie abblätternde Rinde, Spalten, Risse, Baumhöhlen und auch Nistkästen zu prüfen.
Werden artenschutzrechtlich relevante Strukturen festgestellt, ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob ein Fällen des Gehölzes vermieden werden kann.
Ist ein Fällen unvermeidbar, ist wie folgt zu verfahren:
Zum Schutz der gehölzbewohnenden Vogelarten sind die Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit durchzuführen (V 2) und Nistkästen sind vor der Fällung, außerhalb der Brutzeit an geeignete Bäume im Umfeld umzuhängen. Pro entnommenen potentiellen Quartier für baumhöhlenbewohnende Vogelarten sind zwei Kleinvogelnistkästen an geeigneten Bäumen im Umfeld aufzuhängen.

Weisen die Bäume Quartiereigenschaften für baumbewohnende Fledermäuse auf, so müssen vor der Fällung des Baumes mit Quartiereigenschaften je entnommenen Quartier zwei Fledermausflachkästen an geeigneten Bäumen im Umfeld angebracht werden. Auch sind die Gehölze unmittelbar vor der Fällung auf eine Besiedlung mit Fledermäusen zu untersuchen. Wird eine Besiedlung mit Fledermäusen festgestellt oder sind die Höhlen / Spalten / Risse nicht zweifelsfrei unbesiedelt (falls nicht vollständig einsehbar), sind unter Anleitung der artenschutzrechtlichen Fällbetreuung die Stammbereiche in denen die Fledermäuse siedeln, vorsichtig aus dem Baum herauszusägen, abzuseilen und in unkritische Bereiche prädatorensicher aufzustellen bzw. aufzuhängen. Werden Fledermäuse geborgen, ist eine Umsiedlung auch in die aufgehangenen Ersatzquartiere möglich.
Die Person, welche die artenschutzrechtliche Fällbetreuung durchführt, muss entsprechend qualifiziert sein. Sie muss Fledermäuse erkennen und mit ihnen fachgerecht umgehen können.

➔ ***V 5** ist als Festsetzung bzw. Hinweis in den Bebauungsplan bzw. in die Umweltbelange aufzunehmen.*

*<u>Erläuterung zu V 5:</u>*
*Bei den Ortsbegehungen wurden die Grundstücke nicht betreten und es erfolgte nur eine Beurteilung der Gehölze von der Grundstücksgrenze aus. Eine Aufnahme von artenschutzrechtlich relevanten Strukturen wie Rissen, Spalten und Baumhöhlen konnte nur vom Zaun aus vermutet und nicht eingehend geprüft werden. Es ist deshalb nicht auszuschließen, dass innerhalb des Plangebietes Gehölze neben den Apfelbäumen Nr. 5 und Nr. 61 sowie der Süß-Kirsche Nr. 19, an denen Baumhöhlen bei der Ortsbegehung vom Zaun ausfestgestellt werden konnten, noch weitere Bäume vorhanden sind, die Baumhöhlen, Risse, Spalten, Nistkästen etc. aufweisen. So wird auch an den Apfelbäumen Nr. 3 und 33 ein Vorhandensein von Baumhöhlen vermutet, konnte aber vom Zaun aus nicht eindeutig geklärt werden. Auch ist es möglich, dass in rückwärtigen Grundstücksbereichen, die bei den Ortsbegehungen nicht eingesehen werden konnten, Bäume mit Baumhöhlen oder anderen Quartiereigenschaften stehen. Sind Gehölzrodungen/- fällungen vorgesehen, muss deshalb vor Beginn der Fällarbeiten geprüft werden, inwieweit artenschutzrechtlich relevante Strukturen vorhanden sind, ggf. sind weiterführende Maßnahmen notwendig.*
*Zum Schutz gehölzbewohnender Vogelarten sind die Gehölzrodungen/-fällungen außerhalb der Brutzeit, welche von Anfang April bis Anfang August dauert, durchzuführen (vgl. V 2). Eine Betroffenheit der Artgruppe baum(höhlen)bewohnender Vogelarten kann dadurch ausgeschlossen werden.*
*Es wird darauf verwiesen, dass höhlenreiche Einzelbäume (heimische Arten und Obstbäume) die Kriterien für ein geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG erfüllen. Sie stehen auch unabhängig vom auszustellenden Bebauungsplan unter Schutz. Das Fällen von höhlenreichen Einzelbäumen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde.*

**V 6**: **Schutz baumhöhlenbewohnender Tierarten**
Die Bäume Nr. 5, 19 und 61 weisen Quartiereigenschaften für baumbewohnende Fledermäuse und evtl. auch für baumhöhlenbewohnender Vogelarten auf. Die Bäume erfüllen die Kriterien für einen höhlenreichen Einzelbaum nach § 21 SächsNatSchG und sind daher geschützt. Die Bäume Nr. 19 und 61 liegen außerhalb des Baufensters und werden im B-Plan zum Erhalt festgesetzt (vgl. Maßnahme M 3).

Der Baum Nr. 5 dagegen liegt innerhalb des Baufensters und kann deshalb im Bebauungsplan nicht zum Erhalt festgesetzt werden. Um das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, kann das Entfernen dieses Baumes ausnahmsweise nur zugelassen werden (Genehmigung der Naturschutzbehörde), wenn die zugelassene bauliche Nutzung des Grundstückes dies erfordert, die zulässige Nutzung des Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt wäre, die Baumfällung ausgeglichen wird und eine artenschutzrechtliche Fällbetreuung erfolgt. Über eine entsprechende Ausnahme oder Befreiung entscheidet die Untere Naturschutzbehörde.

Kann der Baum 5 nicht erhalten werden und es wird eine Besiedlung desselben mit Fledermäusen festgestellt oder sind die Höhlen nicht zweifelsfrei unbesiedelt (falls nicht vollständig einsehbar), sind unter Anleitung der artenschutzrechtlichen Fällbetreuung die Stammbereiche in denen die Fledermäuse siedeln, vorsichtig aus dem Baum herauszusägen, abzuseilen und in unkritische Bereiche prädatorensicher aufzustellen bzw. aufzuhängen.
Die Person, welche die artenschutzrechtliche Fällbetreuung durchführt, muss entsprechend qualifiziert sein. Sie muss Fledermäuse erkennen und mit ihnen fachgerecht umgehen können.
Zur Kompensation des mit der Fällung der Bäume verbundenen Quartierverlustes sind im unmittelbaren Umfeld an Bäumen, die erhalten bleiben, zwei Kleinvogelnistkästen und zwei Fledermauskästen anzubringen.

Zum Schutz der Vögel sind die Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit, welche von Anfang April bis Ende August dauert, durchzuführen (vgl. **V 2**). Eine Betroffenheit der Artgruppe gehölzbewohnender Vogelarten kann dadurch ausgeschlossen werden.

➔ ***V 6** ist als Festsetzung bzw. Hinweis in den Bebauungsplan bzw. in die Darlegung der Umweltbelange aufzunehmen.*

Hinweis:
Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG ist es notwendig vor dem Beseitigen der geschützten Biotope (höhlenreiche Einzelbäume) einen Ausnahmeantrag bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen und die Beeinträchtigungen auszugleichen oder es bedarf einer Befreiung nach § 67 BNatschG, wenn ein Ausgleich nicht möglich ist.

*Erläuterung zu V 6:*
*Die Bäume Nr. 5, 19 und 61 sind als Fledermausquartier potentiell geeignet. Die Festlegung von **V 2**, welche besagt, dass die Gehölze außerhalb der Brutzeit zu roden sind, ist deshalb als Vermeidungsmaßnahme für diese Bäume nicht ausreichend. Auch erfüllen die Bäume die Kriterien für ein geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG (höhlenreicher Einzelbaum). Es muss die in der Maßnahmenbeschreibung vorgeschlagene Regelung in den Bebauungsplan aufgenommen werden, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden.*

**V 7**: **Schutzmaßnahme Zauneidechse**

Vor Beginn der Baufeldfreimachung einschließlich Beräumung der Flächen von abgelagerten Materialien auf dem jeweiligen Baugrundstück sind Geländebegehungen bezüglich des Vorkommens der Zauneidechse im Zeitraum von Mitte April bis Mitte Juni (mindestens 3 Begehungen) durchzuführen.
Ist ein Zauneidechsenlebensraum vorhanden, so muss die weitere Vorgehensweise mit der Naturschutzbehörde abgestimmt und ein Zauneidechsenersatzlebensraum auf dem entsprechenden Baugrundstück geschaffen werden.

➔ ***V 7** ist als Festsetzung bzw. Hinweis in den Bebauungsplan bzw. in die Darlegung der Umweltbelange aufzunehmen.*

*Erläuterung zu V 7:*
*Die Grundstücke konnten bei den Geländebegehungen nicht betreten werden und es erfolgte nur eine Beurteilung vom Zaun, von der Grundstücksgrenze aus. Durch den Multi-Base-Datenbankauszug ist das Vorkommen der Zauneidechse innerhalb des eng gefassten Betrachtungsraumes belegt (Nachweise aus den Jahren 2005 bis 2007; 2009). Ein Vorkommen der Zauneidechse innerhalb der gärtnerisch genutzten Grundstücke ist potentiell möglich. Um das Auslösen der Verbotstatsbestände des § 44 BNatschG zu vermeiden, müssen deshalb vor Beginn der Baufeldfreimachung bzw. vor Beräumung der Flächen von abgelagerten Materialien Kartierarbeiten zur Zauneidechse durchgeführt werden. Da es sich bei dem B-Plan um eine Angebotsplanung handelt und nicht vorhergesagt werden kann, wann welches Grundstück bebaut wird, wurde festgelegt, dass die Untersuchungen auf dem jeweiligen Baugrundstück zu erbringen sind. Wird ein*

*Vorkommen der Zauneidechse nachgewiesen, ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Falls die Untersuchungen ergeben, dass ein Zauneidechsenlebensraum infolge der Bebauung des Grundstückes beschädigt oder zerstört wird, ist der Ersatz des Zauneidechsenlebensraumes auf dem Baugrundstück zu erbringen auf dem der Zauneidechsenlebensraum beansprucht wird.*

Die beschriebenen Maßnahmen **V 1** bis **V 7** sind, wie dargestellt, als Festsetzungen in den Bebauungsplan und / oder als Hinweise in die Begründung zum Bebauungsplan aufzunehmen.

Die Lage der Vermeidungsmaßnahmen ist im Plan 3 in der Anlage 6 dargestellt.

Die Vorgaben des Artenschutzrechtes sind **striktes Recht** und der Abwägung zum Bebauungsplan durch die Kommune nicht zugänglich.

# 7. ZUSAMMENFASSUNG / ERGEBNIS

Die Große Kreisstadt Oschatz beabsichtigt, im Bereich südlich der Neubauernsiedlung einen Bebauungsplan im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zu erarbeiten.

Entsprechend § 2 BauGB wurde durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz für die Flurstücke und die Gemarkung Altoschatz die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Es wird beabsichtigt eine im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet (MD) festgesetzte Fläche zum Allgemeinen Wohngebiet (WA) zu entwickeln. Angestrebt wird eine planerische Neuordnung der vorhandenen gärtnerisch genutzten Flächen. Die Erschließung ist über die vorhandene Straße Neubauernsiedlung und eine noch weiter auszubauende, in südliche Richtung verlaufende Stichstraße mit Wendehammer vorgesehen.

Inhaltliche Schwerpunkte des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO wird nicht zugelassen. Entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereiches wird eine Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ ausgewiesen. [Quelle: Begründung zum B-Plan; im Detail siehe ebenda]

Das Plangebiet befindet sich im Südwesten des Stadtgebietes von Oschatz. Charakteristisch für das Gebiet sind gärtnerisch genutzte Grundstücke, wobei die Gärten durch ein Mosaik baulicher Nebenanlagen (schmale Wege, Schuppen, Garten- und Gewächshäuser und Pools) sowie Schnitthecken und Koniferen geprägt sind. Der Garten auf dem Flurstück 620 wird nicht mehr bewirtschaftet und ist brach gefallen. Das Flurstück 618 wird derzeit als Weidefläche genutzt.
Das Plangebiet wird im Süden, Osten und Norden komplett vom FFH-Gebiet „Döllnitz- und Mutzschener Wasser“ umschlossen (kürzeste Distanz 50 Meter). Aufgrund der Nähe zu dem FFH-Gebiet fordert das LRA Nordsachsen (SG Naturschutz) in seiner Stellungnahme die Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages und einer FFH-Erheblichkeitsabschätzung. [LRA Nordsachsen, SG Naturschutz, Stellungnahme zum Bebauungsplan „Neubauernsiedlung“, Aktenzeichen: 2019-06094].

Als Datengrundlage für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dienten insbesondere der Auszug aus der Multi-Base-Artdatenbank [LRA Nordsachsen, 13.03.2020]. Bzgl. der Tierarten wurden alle nachgewiesen Arten in der Multi-Base Datenbank für einen eng gefassten Betrachtungsraum und alle Fundpunkte der Artengruppe Vögel und Fledermäuse für einen weit gefassten Betrachtungsraum (entspricht MTBQ 4744-NO) ab dem Jahr 2000 abgefragt und ausgewertet. Auch lagen die im Rahmen der Darlegung der Umweltbelange zum B-Plan erhobene Flächennutzungs- und Biotoptypenkartierung für die Erarbeitung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bzw. der FFH-

Erheblichkleitsabschätzung vor. Ergänzt wurden diese Daten durch eigene Ortsbegehungen. Diese wurden dazu genutzt, das Plangebiet hinsichtlich seiner Bedeutung als Lebensraum einzuschätzen, wobei die Grundstücke jedoch nicht betreten werden konnten und eine Beurteilung nur von der Grundstücksgrenze aus erfolgte. Auch wurde durch den Ornithologen Rainer Ulbrich im Frühjahr 2020 eine Brutvogelkartierung durchgeführt. Auch der Managementplan zum FFH-Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ sowie der dazugehörige Standarddatenbogen lagen vor.
Im Ergebnis der Datenrecherche und der Geländekartierungen für den Bebauungsplan „Einfamilienhausstandort Altoschatz Neubauernsiedlung“ ist unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele des FFH - Gebietes „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ festzustellen, dass **keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete** zu erwarten sind, wenn Vermeidungsmaßnahmen (siehe unten) berücksichtigt werden. Eine weiterführende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.
Begründet wird dies darin, dass keine Lebensraumtypen von gemeinschaftlichen Interesse innerhalb des Plangebietes vorkommen, keine direkte Beanspruchung der Schutzgebiete erfolgt und keine Habitatflächen im oder im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes ausgewiesen worden. Auch kann eine Lebensraumeignung des Plangebietes für die gemäß dem MAP im FFH-Gebiet vorkommendenden Tierarten von gemeinschaftlichen Interesse Fischotter, Biber, Wechselkröte, Springfrosch, Kammmolch, Dunkler-Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Heldbock und Eremit ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen von gebäude- und/oder baumbewohnenden Fledermausarten ist hingegen denkbar. Erhebliche Beeinträchtigungen können aber unter der Voraussetzung, dass **V 4, V 5 und V 6** fachgerecht durchgeführt werden, ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis der Datenrecherche und der Geländeaufnahmen konnte dargelegt werden, dass aufgrund der Biotopausstattung und der intensiven Pflege der Flächen keine **Pflanzenarten,** die nach Anhang IV b) FFH-RL geschützt sind, innerhalb des Plangebietes zu erwarten sind. Auch kommen keine weiteren streng geschützten Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen sowie keine Tierarten, die nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie geschützt sind, innerhalb des Plangebietes vor - und eine Betroffenheit dieser nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG zulässigen Vorhaben kann ausgeschlossen werden.
Von den **Tierarten**, die nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie geschützt sind, ist festzustellen, dass es durch die Auswertung des Multi-Base-Datenbankauszuges Hinweise auf ein Vorkommen von Fledermäusen innerhalb des weit gefassten Betrachtungsraumes gab. Im Zuge der Erfassungen des MAP konnte der Nachweis der Mopsfledermaus innerhalb des FFH Gebietes „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ erbracht werden. Habitatflächen wurden innerhalb des Plangebietes keine ausgewiesen, nächstgelegene, laut dem MAP geeignete Waldflächen befinden sich in einer Distanz von ca. 280 m im Südosten. Ein Nachweis von Wochenstubenquartieren des Großen Mausohrs innerhalb des FFH-Gebietes gelang nicht; lediglich Aktionsräume in 15 km Umkreis zu bekannten Vorkommen außerhalb des FFH-Gebietes (in Nerchau und Strehla) wurden ausgewiesen. Davon liegt jedoch keiner im Plangebiet oder dessen näheren Umfeld.
Eine Besiedlung der Gebäude durch Fledermäuse kann nicht ausgeschlossen werden. Auch ist es denkbar, dass die Apfelbäume Nr. 5 und Nr. 61 sowie die Süß-Kirsche Nr. 19 mit Baumhöhlen den baumbewohnenden Fledermausarten (potentiell) geeignete Quartiere bieten. An den Apfelbäumen Nr. 3 und 33 wird ein Vorhandensein von Baumhöhlen vermutet, vom Zaun aus war dies nicht sicher einzusehen (die Grundstücke konnten bei den Geländebegehungen nicht betreten und nur von der Grundstücksgrenze aus eingesehen werden). Wenn auch diese Bäume Baumhöhlen aufweisen, sind ihnen ebenfalls Quartiereigenschaften zuzusprechen. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass in rückwärtigen Grundstücksbereichen weitere Bäume mit Baumhöhlen vorhanden sind, die vom Zaun, von der Grundstücksgrenze aus, nicht eingesehen werden konnten.
Ein Vorkommen des Fischotters und des Bibers, welche in den Multi-Base-Daten für den eng gefassten Betrachtungsraum aufgeführt werden, sind innerhalb des Plangebietes nicht zu erwartenda sich zwischen Plangebiet und dem FFH-Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ der Sied-

lungsbereich von Oschatz befindet und das Plangebiet nicht durch ein Gewässer mit der Döllnitz bzw. den Stranggraben verbunden ist und auch innerhalb des Plangebietes keine Fließgewässer vorhanden sind.
Ein Vorkommen der im Anhang IV genannten Amphibien (Wechselkröte, Springfrosch und Kammmolch sowie Laubfrosch) kann innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden, da weder in den Multi-Base-Daten noch durch die Auswertung des MAP Vorkommen im Plangebiet oder dessen näheren Umfeld vorlagen und das einzige im Plangebiet vorhandene Gewässer einen Teich mit Fischbesatz darstellt. Auch wurden im Zuge der Ortsbegehungen zu Brutvögel keine Amphibien des Anhanges IV der FFH-Richtlinie verhört. Durch die Realisierung der Vorgaben des B-Planes werden keine Landlebensräume der vier Amphibienarten vernichtet auch grenzen im näheren Umfeld keine solchen Habitate an das Plangebiet an. Auswirkungen auf die Döllnitz und ihr Auensystem (einschließlich Stranggraben) können aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb des Siedlungsbereiches von Altoschatz und der räumlichen Distanz zwischen Plangebiet und Döllnitz / Stranggraben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit der Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ist auszuschließen.
Ein Vorkommen der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Käfer (Heldbock und Eremit) konnte innerhalb des Plangebiet ausgeschlossen werden, da es an entsprechend geeigneten Brutbäumen fehlt.
Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling konnte innerhalb des FFH-Gebietes „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ nachgewiesen werden, Nachweise innerhalb des Plangebietes oder dessen näheren Umgebung gelangen jedoch nicht. Es wurden keine Habitatflächen innerhalb des Plangebietes ausgewiesen. Ein Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*), welcher als Wirtspflanze des Dunklen Wiesenknopf - Ameisenbläulings gilt, innerhalb des Plangebietes wird als unwahrscheinlich eingeschätzt, da die Pflanze frische bis feuchte Standorte in der Nähe von Gewässern präferiert. Eine Betroffenheit desselben konnte deshalb ausgeschlossen werden.
Keine der Libellen auf die es Hinweise in den ausgewerteten Daten gab, wird im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt. Sie sind deshalb für vorliegende Arbeit nicht planungsrelevant.
Ein Vorkommen der Zauneidechse innerhalb des Plangebietes kann aufgrund der derzeitigen Nutzung der Flächen nicht ausgeschlossen werden. Da die Grundstücke bei den Geländebegehungen nicht betreten werden konnten, waren keine Untersuchungen hinsichtlich dieser Art möglich. In **V 7** wurde deshalb festgelegt, dass vor der Bebauung und Beräumung des jeweiligen Baugrundstückes untersucht werden muss, ob das Baugrundstück als Zauneidechsenlebensraum fungiert. Ist ein Zauneidechsenlebensraum vorhanden, so muss die weitere Vorgehensweise mit der Naturschutzbehörde abgestimmt und ein Zauneidechsenersatzlebensraum auf dem entsprechenden Baugrundstück geschaffen werden.

Bezüglich der **Europäischen Vogelarten** nach VSchRL lagen Hinweise auf das Vorkommen von 104 Vogelarten vor. 48 davon konnten für das Plangebiet ausgeschlossen werden, da die benötigten Habitatstrukturen zur Brutzeit nicht im Wirkraum des Vorhabens anzutreffen sind.
Von den verbleibenden 56 Arten sind der Star, der Hausrotschwanz und der Feldsperling als sicherer, 7 Arten als wahrscheinlicher und 9 als möglicher Brutvogel bei der Brutvogelkartierung 2020 innerhalb des Plangebietes nachgewiesen worden (vgl. auch Tabelle 2 im Kap.3.2 und Plan 3).
Bei 18 der innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesenen Vogelarten, welche potentiell oder nachweislich innerhalb des Plangebietes brüten könn(t)en (Ringeltaube, Buntspecht, Elster, Rabenkrähe, Blau-, Kohl- und Schwanzmeise, Mönchs- und Klappergrasmücke, Sommergoldhähnchen, Star, Amsel, Hausrotschwanz, Haus- und Feldsperling, Grünfink, Bluthänfling, Girlitz) und bei weiteren 25 potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten (in der Anlage 3 in der Spalte „relevant“ mit grüner Schattierung gekennzeichnet) handelt es sich laut der Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“ des LfULG vom 30.03.2017 um häufige Brutvogelarten.
Die **häufigen** Brutvogelarten, welche im Anhang 3 aufgeführt sind, wurden hinsichtlich ihres möglichen Vorkommens im Untersuchungsgebiet sowie hinsichtlich eines möglichen Verstoßes gegen

die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG in Folge der Realisierung der Vorgaben des B-Planes überschlägig geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass Vermeidungsmaßnahmen notwendig sind, um das Auslösen der Verbotstatsbestände des § 44 BNatSchG zu verhindern. Diese Vermeidungsmaßnahmen sind im Kap. 9 der vorliegenden Arbeit beschrieben und erläutert.
Werden die im Kap. 9 benannten Vermeidungsmaßnahmen fachgerecht durchgeführt, so ist festzustellen, dass:

- sich das Tötungsrisiko für diese Arten nicht signifikant erhöht,
- verbleibende Beeinträchtigungen im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 unvermeidbar sind,
- sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten nicht verschlechtert (vgl.§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
- im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sowie durch die festgesetzte Begrünung der Baugebietsfläche (M 2) die ökologische Funktion gesichert wird.

Im Ergebnis der Abschichtung und der überschlägigen Prüfung der häufigen Brutvogelarten bzw. der Beobachtungen bei den Geländebegehungen im Frühjahr 2020 stellte sich heraus, dass für den Gartenrotschwanz in einer artbezogenen Wirkungsprognose geprüft werden muss, ob die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bei Realisierung der Vorgaben des Bebauungsplanes erfüllt werden.
Weiterhin konnte dargelegt werden, dass regelmäßige bedeutende Ansammlungen bildende Arten in Gewässern und Feuchtgebieten (Wasservogelarten) und eine übergeordnete Bedeutung des Plangebietes für Zug- und Rastvögel aufgrund der Biotopausstattung und der Lage des Plangebietes ausgeschlossen werden kann. Zug- und Rastvögel waren demnach keiner artbezogenen Wirkungsprognose zu unterziehen.

Um mögliche Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften hinreichend genau zu beschreiben und sachgerecht beurteilen zu können, war es notwendig die spezifischen Wirkfaktoren zu kennen. Um die Wirkungsfaktoren zu ermitteln, wurde von einer vollständigen Ausschöpfung des mit dem Bebauungsplan ermöglichten planungsrechtlichen Zulässigkeitsrahmens ausgegangen. Dazu wurde der aktuelle Bestand im Vergleich mit dem durch den B-Plan vorbereiteten Planungszustand betrachtet.
Im Ergebnis der Gegenüberstellung steht fest, dass planungsrechtlich zukünftig die Überbauung von 4.762 m² (überbaubare Fläche; Verkehrsfläche) Fläche zulässig sein wird. Das entspricht etwa 48 % der Gesamtflächengröße. Im derzeitigen Bestand sind dagegen 1.703 m² (ca. 17 %) der Flächen innerhalb des Plangebietes überbaut.
Die zusätzlich neue Befestigung von Flächen (3.059 m²) ist mit einem Verlust von Pflanzenstandorten und Tierlebensräumen (Rasenflächen, Garten- und Grabeland, Gartenbrache; Wiese-/Weidefläche sowie Gehölzen) verbunden. Auch kann es bei Durchführung von Umbau-, Sanierungs- oder Abbruchmaßnahmen an Gebäuden zu einer Beeinträchtigung oder Verlust von Tierlebensräumen kommen bzw. könnten Tiere verletzt oder getötet/erheblich gestört werden. Nicht ausgeschlossen werden kann, dass es zu einer Beanspruchung eines Zauneidechsenlebensraumes kommt. Festzustellen ist, dass im Bebauungsplan Regelungen getroffen werden, die eine intensive Durchgrünung des Plangebietes sicherstellen.
Auch werden Regelungen getroffen, welche den Anteil überbaubarer Flächen gegenüber der nach BauNVO möglichen Obergrenze deutlich vermindern. So wurde die Größe der überbaubaren Flächen unter das planungsrechtliche mögliche Maß um 2.209 m² reduziert.

Um das Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 zu verhindern, ist es notwendig folgende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen (Kurzfassung, ausführlich vgl. Kap.6):

- V 1: erneute Prüfung bei Flächenumnutzung, Lebensraumveränderung; erheblich verzögerten Baubeginn *(Da unsicher ist, wie schnell die die Vorgaben des B-Planes umgesetzt werden, wurde die Maßnahme **V 1** benannt*).
- V 2: Bauzeitenbeschränkung *(Baufeldfreimachung und Beräumung der Flächen von abgelagerten Material außerhalb der Brutzeit)*,
- V 3: alternativ zu V 2: Bestandsaufnahmen und weitere Prüfungen *(wenn V 2 nicht eingehalten werden kann, muss bezüglich Brutvögeln weiter untersucht werden*)
- V 4: Untersuchung von Gebäuden/Schuppen/Schauern *(unmittelbar vor Beginn der Abbruch-/Sanierungs- und Umbaumaßnahmen sind Gebäude, auf das Vorkommen von gebäudebewohnenden Arten zu prüfen.)*
- V 5: Schutz gehölzbewohnender Tierarten / Schutz von Tierarten, die Nistkästen bewohnen *(Untersuchung der Bäume auf artenschutzrechtlich relevante Strukturen vor der Fällung, bei Feststellung von Baumhöhlen, abblätternder Rinde, Spalten etc. ist das Durchführen weiterer Maßnahmen erforderlich.*)
- V 6: Schutz baumhöhlenbewohnender Tierarten *(vorrangig Erhalt von höhlenreichen Einzelbäumen; Rodung von Bäumen mit Baumhöhlen ist nur ausnahmsweise (Genehmigung der Naturschutzbehörde) zulässig und erfordert aus artenschutzrechtlicher Sicht weiterführende Maßnahmen).*
- V 7: Schutzmaßnahme Zauneidechse *(Untersuchung des jeweiligen Baugrundstückes auf Zauneidechsen; bei Nachweis derselben sind weiterführende Maßnahmen notwendig).*

Bei Durchführung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen kann zusammenfassend festgestellt werden, dass ein Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durch die Realisierung der Vorgaben des B-Planes nicht zu erwarten ist und dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ zu prognostizieren sind.

Kemmlitz, den 07.07.2020

Holger Schilke
(Dipl.-Ing. Architekt für Stadtplanung SRL / Geschäftsführer)

# Anlage 1 - Literatur

BEZZEL, E.: Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Band 1 und 2, Aula – Verlag, Wiesbaden, 1985.

BFN: Nationaler Vogelschutzbericht 2013, veröffentlicht unter: https://www.bfn.de/0316_vsbericht2013.html.

BFN: Nationaler Bericht nach Art.17 FFH-Richtlinie in Deutschland (2013), veröffentlicht unter: https://www.bfn.de/0316 _bericht2013.html.

BLAB, J.: Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, Kilda Verlag, Bonn-Bad Godesberg, 1993.

BLAB, J.: Biologie, Ökologie und Schutz von Amphibien, Bad-Godesberg 1986.

BLESSING UND SCHARMER: Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren, 2012.

DIERSCHKE H.: Pflanzensoziologie, Grundlagen und Methoden, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1994.

ELLENBERG H.: Vegetation Mitteleuropas mit den Alpen in ökologischer, dynamischer und historischer Sicht, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1996.

FLADE, M. Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlandes, Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW - Verlag, Eching, 1994.

GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, B., KOOP, B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S. R., STEFFENS, R., VÖKLER, F. und WITT, K. 2014: Atlas Deutscher Brutvogelarten.

GÜNTHER, R.: Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena 1996.

HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B., WEDDELING, K.: Methoden der Feldherpetologie, Bielefeld 2009.

HILBIG, W.; KLOTZ, S.; SCHUBERT, R. Bestimmungsbuch der Pflanzengesellschaften Mittel- und Nordostdeutschland, Gustav Fischer Verlag, Jena / Stuttgart, 1995.

JEDICKE; E.: Biotopverbund, Grundlagen und Maßnahmen einer neuen Naturschutzstrategie, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1990.

KAULE, G. Arten- und Biotopschutz, 2. Auflage, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1991.

LfULG: https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/Tabelle_In-Sachsen-auftretende-Vogelarten_2.0.xlsx, Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“, Version 2.0, 30.03.2017.

MÜLLER-TERPITZ; Aus eins mach zwei - Zur Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes, in NVwZ 1999, S. 26

POTT, R. Biotoptypen Schützenswerte Lebensräume Deutschlands und angrenzender Regionen, Eugen Ulmer, Stuttgart, 1996

POTT, R. Die Pflanzengesellschaften Deutschlands, Eugen Ulmer, Stuttgart, 1992.

RAU et. al. (1999): Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens.

RICHARZ, K.; BEZZEL, E.; HORMANN, M. Taschenbuch für Vogelschutz Aula-Verlag, Wiebelsheim, 2001.

ROTHMALER, W. et al. Exkursionsflora für die Gebiete der DDR und der BRD, Bd. 2 Volk und Wissen Volkseigener Verlag, Berlin 1984.

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE [Hg.] Rote Liste und Artenliste Sachsens Farn- und Samenpflanzen, Dresden 2013.

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN (SMI) [Hg.] Arbeitshilfe zur Novellierung des BauGB 1998 - Vorschriften mit Bezug auf das allgemeine Städtebaurecht Dresden, 1998.

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT Europäische Vogelschutzgebiete in Sachsen - Sachsen leitet eine ergänzende Meldung an Brüssel ein Dresden, 2006.

SCHINK Auswirkungen der Fauna - Flora - Habitat - Richtlinie (EG) auf die Bauleitplanung, in GewArch 1998, S. 41

STEFFENS et al. (2013): Brutvögel in Sachsen.

SUDFELDT et al. (2013): Vögel in Deutschland – 2013.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, K., SCHRÖDER u. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

SÜDBECK,et al. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (4. Fassung).

USHER, M.B.; ERZ, W. (Hg.) Erfassen und Bewerten im Naturschutz Quelle & Meyer, Heidelberg, Wiesbaden, 1994.

unveröffentlichte Quellen:

STADT OSCHATZ: Planzeichnung und Begründung zum Bebauungsplan nach 13a BauGB (vereinfachtes Verfahren) „Einfamilienhausstandort Altoschatz Neubauernsiedlung“ der Stadt Oschatz, Stand 22.06.2020.

LANDRATSAMT LANDKREIS NORDSACHSEN, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen von Tieren in einem weit und eng gefassten Betrachtungsraum, Daten übergeben am 13.03.2020.

PLA.NET: Darlegung der Umweltbelange mit Grünordnerischen Festsetzungen und Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Stand 07.07.2020.

PLA.NET: Brutvogelkartierung durch den Ornithologen Rainer Ulbrich im Zeitraum von April bis Juni 2020, insgesamt 4 Begehungen.

LRA NORDSACHSEN, SG Naturschutz, Stellungnahme zum Bebauungsplan „Neubauernsiedlung“, Aktenzeichen: 2019-06094 vom 07.08.2019.

Managementplan zum FFH-Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ (kurz MAP), Stand Dezember 2009.

.

## Anlage 2 - Fotodokumentation

Bild 1: Teilweise werden die Gärten im Plangebiet nicht mehr genutzt und sind brach gefallen.

Bild 2: Blick auf einen Garten im Plangebiet.

Bild 3: Auf dem Grundstück im Südwesten des Plangebietes wurde ein Gartenteich angelegt.

Bild 4: Blick von der nördlich der Plangebietsgrenze verlaufenden Straße „Neubauernsiedlung“ auf das Plangebiet (links im Bild).

# Anlage 3: Tabellen zur Ermittlung der wertgebenden Arten im Plangebiet

Die folgenden Tabellen beinhalten alle wertgebenden Arten, d.h.

- nach BNatSchG besonders und / oder streng geschützte Arten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr.13 und 14 BNatSchG;
- und / oder Arten, die in einer Gefährdungskategorie oder in der Vorwarnliste der Roten Liste Sachsens und / oder der Roten Liste Deutschlands aufgeführt sind,

auf die es Hinweise in den ausgewerteten Daten (vgl. Kap. 2 Bearbeitungsgrundlagen) gab.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung ermittelt auf welche Arten die Realisierung der Vorgaben des B-Planes Auswirkungen entfalten kann.
Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Sachsens werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind (hier Arten, die konkret für den Betrachtungsraum im Multi-Base-Datenbankauszug als solche benannt waren.) - Vgl. Tabelle Durchzügler und Überwinterungsgäste. Wird eine Art als Brutvogel aufgeführt, findet sie in der Tabelle der Durchzügler und Überwinterungsgäste keine Erwähnungen um Dopplungen zu vermeiden (vorrangig wird dann hier der Status als Brutvogel betrachtet). Für die Zug- und Rastvögel finden die Abschichtungskriterien keine Anwendung.
Die Ergebnisse der Auswahl der Arten sind im Textteil (Kap. 5 ff.) dokumentiert.

**Abschichtungskriterien** (Spalten am Tabellenanfang):

**Schritt 1: Relevanzprüfung**

**N**: Art im Großnaturraum der Roten Liste Sachsens

**0** = ausgestorben/verschollen/nicht vorkommend

**X** = vorkommend oder keine Angaben in der Roten Liste vorhanden (k.A.)

**V**: Wirkraum des Vorhabens liegt

**0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art nach den folgenden für die einzelnen Artengruppen getroffenen Bestimmungen

**X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Sachsen oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Sachsen vorhanden **(k.A.)**

für Liste Vögel:

Vogelart wird als im Verbreitungsgebiet vorkommend bewertet, wenn sie:

- im Multi-Base-Datenbankauszug für den weit oder eng gefassten Betrachtungsraum als möglicher, wahrscheinlicher oder sicherer Brutvogeln (A 2, B-, C- Status) ab dem Jahr 2007 aufgeführt war,
- oder bei der Brutvogelkartierung 2020 durch den Ornithologen Rainer Ulbrich gesichtet/verhört werden konnte.

für Liste Säugetiere:

Art wird als im Verbreitungsgebiet vorkommend bewertet, wenn:

- sie im Multi-Base-Datenbankauszug für den eng und/oder weit gefassten Betrachtungsraum ab dem Jahr 2000,
- und/oder im MAP Döllnitz und Mutzschener Wasser Habitate im näheren Umfeld (bis 1000 m vom Plangebiet entfernt) verzeichnet werden,
- und/oder im Standarddatenbogen zum FFH- Gebiet Döllnitz und Mutzschener Wasser enthalten waren.

für Liste Kriechtiere:

Art wird als im Verbreitungsgebiet vorkommend bewertet, wenn:

- im Multi-Base-Datenbankauszug für den eng gefassten Betrachtungsraum ein Hinweis aus dem Jahr 2000 enthalten war.

für Liste Libellen:

Art wird als im Verbreitungsgebiet vorkommend bewertet, wenn:

- sie im Multi-Base-Datenbankauszug für den eng gefassten Betrachtungsraum ab dem Jahr 2008
- und/oder im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet Döllnitz und Mutzschener Wasser

enthalten war.

für Liste Amphibien:

Art wird als im Verbreitungsgebiet vorkommend bewertet, wenn:

- es Nachweise im Multi-Base-Datenbankauszug für den eng gefassten Betrachtungsraum aus dem Jahr 2017 für die Art gab und/oder
- sie im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet Döllnitz und Mutzschener Wasser enthalten war.

für Liste Käfer:

Art wird als im Verbreitungsgebiet vorkommend bewertet, wenn:

- sie im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet Döllnitz und Mutzschener Wasser enthalten war.

für Liste Schmetterlinge:

Art wird als im Verbreitungsgebiet vorkommend bewertet, wenn:

- sie im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet Döllnitz und Mutzschener Wasser enthalten war.

Die Datengrundlagen für die Annahme des Vorkommens sind in der Spalte ‚Quelle’ aufgeführt und im Detail am Ende der Tabelle benannt.

**L**: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Moore, Wälder, Gewässer)

**0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

**X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)

**E**: Wirkungsempfindlichkeit der Art

**0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. weitverbreitete, ungefährdete Arten ohne Rote Liste Status)

**X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

**Zunächst relevant sind** im Ergebnis der Abschichtung **diejenigen Arten**, bei denen **alle** Kriterien der ersten vier Spalten („N“, „V“, „L“ und „E“) mit "**x**" bewertet wurden. Zusammenfassend sind die relevanten Arten farbig hervorgehoben:

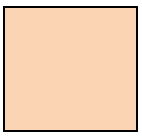

Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung, für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit zunächst nicht ausgeschlossen werden kann und für die eine weitere Betroffenheitsabschätzung / potentielle Gefährdungsanalyse im Kap. 5.5.3 ff. durchzuführen ist

Die **häufigen Vogelarten ohne hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung** (vgl. Tabelle „in Sachsen auftretende Vogelarten“ des LfULG vom 30.03.2017) wurden mit grüner Schattierung gekennzeichnet.

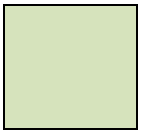

relevante Brutvogelarten, die in Anlehung an die Tabelle „in Sachsen auftretender Vogelarten“ als häufige Vogelarten ohne hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung einzustufen sind; eine weitere Betroffenheitsabschätzung der Vogelarten erfolgt im Kap. Kap. 5.5.3 ff.

Bei der Liste Vögel sind Durchzügler und Überwinterungsgäste zunächst alle als planungsrelevant indentifiziert, da die Abschichtungskriterien hier keine Anwendung fanden.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

**RLS:** **Für Wirbeltiere:** LFULG: Rote Liste der Wirbeltiere Sachsen, 30. Dezember 2015
**Für Vögel:** LFULG: Rote Liste Sachsens 2013/2015 in Tabelle: In Sachsen auftretende Vogelarten, 30.03.2017 sowie Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015
**Für Schmetterlinge:** LFULG: Rote Liste Tagfalter Sachsens, Juli 2007; LFULG: Rote Liste Schwärmer Sachsens, November 2001
**Für Käfer:** LFULG: Rote Liste der Wasserbewohnenden Käfer Sachsens, 15.01.2016; LFULG: Rote Liste der Laufkäfer Sachsens, Dezember 2008
**Für Libellen:** LFULG: Rote Liste der Libellen Sachsens, Mai 2006

**für Tiere und Pflanzen:**

| Kategorien | |
|---|---|
| **0** | Ausgestorben oder verschollen |
| **1** | Vom Aussterben bedroht |
| **2** | Stark gefährdet |
| **3** | Gefährdet |
| n | nicht gefährdet |
| nb | nicht bewertet |
| **G** | Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt |
| **R** | Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen |
| **D** | Daten defizitär |
| **V** | Arten der Vorwarnliste |

**RLD:** Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLS für Tiere):
**für Wirbeltiere:** BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009); für Vögel: GRÜNEBERG, C., H—G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T.RYSSLAVY & P.SÜDBECK, Ber. Vogelschutz 52: 19-69.
**für Wirbellose Tiere:** BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3, Wirbellose Tiere (Teil 1)
**für Libellen:** ROTE LISTE DEUTSCHLANDS 2015

**b:** besonders geschützte Art nach §7 Abs.2 Ziff.13 BNatSchG
**s:** streng geschützte Art nach §7 Abs.2 Ziff.14 BNatSchG
**g:** allgemeiner gesetzlicher Schutz nach §39 BNatSchG; keine europäische Vogelart

## Aves – Vögel

**Brutvögel**

| Abschichtungskriterien | | | | | Name | EG-VO 338/97 Anh. A | RL 79/409 EWG Anh. I | BNatSchG | RLS | RLD | Ökologische Gilde | Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I) | Raumbedarf zur Brutzeit | Fluchtdistanz | Quelle |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| N | V | L | E | relevant | | | | | | | | | | | |
| **x** | **x** | **x** | **x** | ja<br>potentiell bietet der an der Südostgrenze kurz außerhalb des PG gelegene Baumbestand Brutmöglichkeiten | **Accipiter gentilis** (Habicht) | **X** | | s | n | n | Wälder und Forsten *(auf hohen Bäumen brütend)* | Großlandschaften im Wechsel von Waldgebieten u. Offenland; jagt oft in halboffenen Landschaften u. Feuchtgebieten; bevorzugter Aufenthalt vor allem in der Waldrandzone mit deckungsreicher u. vielgestaltiger Feldmark; völlig offene Flächen werden nach Möglichkeit gemieden; neuerdings vermehrt in Siedlungen brütend (große Parks, Friedhöfe usw.) | 10 - 50 km² | > 50 - 200 m | 3) |
| **x** | **x** | **x** | **x** | ja<br>potentiell bietet der an der Südostgrenze kurz außerhalb des PG gelegene Baumbestand Brutmöglichkeiten; außerdem kann die Art auf entsprechenden Gehölzen im Gesamtgebiet brüten | **Accipiter nisus** (Sperber) | **X** | | s | n | n | Wälder und Forsten *(auf hohen Bäumen brütend)* | Abwechslungsreiche Landschaften mit Waldflächen u. Offenland (ausreichendes Kleinvogelangebot); Horst bevorzugt in Nadelholz-Stangenhölzern (kaum in reinen Laubwäldern); Jagd bes. in Heckenlandschaften, Waldrandnähe, halboffene Feuchtgebiete, Gärten | Nestabstand z.T. < 1 km; Aktionsraum 7 - 14 km² | 50 - 150 m | 3)<br>6) |
| **x** | **x** | **0** | **0** | nein<br>keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden | **Acrocephalus arundinaceus** (Drosselrohrsänger) | | | s | n | n | Gew. und Verl.ber. *(dicht über Boden brüt.)* | hohe und starkhalmige Schilf- und Schilfrohrkolbenmischbestände über anstehenden Wasser, stark an Wasser gebunden; besiedelt i.d.R. mind. vorjährige Röhrichtbestände (ideal 3-6 jährige) mit > 6,5 mm dicken Halmen und nicht zu großer Dichte (34 - 62 Halme / m²); überwiegend an mind. 5 m breiten Schilfgürteln größerer Stillgewässer; toleriert einzelne Büsche | <400 - >5200 m² | 10-30 m | 3) |

| Abschichtungskriterien | | | | | Name | EG-VO 338/97 Anh. A | RL 79/409 EWG Anh. I | BNatSchG | RLS | RLD | Ökologische Gilde | Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I) | Raumbedarf zur Brutzeit | Fluchtdistanz | Quelle |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| N | V | L | E | relevant | | | | | | | | | | | |
| **x** | **x** | **x** | **x** | ja<br>potentiell können v.a. die nicht mehr bewirtschafteten Kleingärten Brutmöglichkeiten bieten | **Acrocephalus palustris**<br>(Sumpfrohrsänger) | | | b | n | n | Gew. und Verl.ber.<br>*(dicht über Boden brüt.)* | Brutvogel in offener od. locker mit Büschen bestandenen Flächen; dichte Hochstaudenbestände mit Blättern u. Verzweigungen, aber vor allem mit einem hohen Anteil vertikaler Elemente aufweisen (Höhe ca. 80 - 160 cm) => Bestände aus: Brennnessel, Mädesüß, Wasserdost, Weidenröschen, Knöterich, Rainfarn, Beifuß u.a. aber auch Raps; häufig auch Mischbestände, meidet reine Schilfröhrichte u. andere Strukturen ohne Verzweigungen; früher häufig in verunkrauteten Getreidefeldern - heute in diesen nur selten; einzelne Sträucher o.ä. als Singwarten notwendig | k.A. | k.A. | 3) |
| **x** | **x** | **0** | **0** | nein<br>keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden | **Acrocephalus scirpaceus**<br>(Teichrohrsänger) | | | b | n | n | Gew. und Verl.ber.<br>*(dicht über Boden brüt.)* | Enge Bindung an vertikale Strukturelemente in Röhrichten (bes. Schilf, dichte Bestände) => Brutvogel in Altschilfbeständen (nicht zwingend im Wasser), Mischbestände aus Schilf/ Rohrkolben, gelegentlich auch in anderen vertikalen Veg.strukturen (Rapsfelder, Brennesselfluren, Kratzdistelbestände usw.) | 100-700 (bis 1240) m² bei < 200 m ² t.w. Nahr.suche außerhalb | < 10 m | 2) |
| **x** | **x** | **x** | **x** | ja<br>NW als möBV ohne Reviererhalten; Bruten sind im gesamten PG möglich | **Aegithalos caudatus**<br>(Schwanzmeise) | | | b | n | n | Wälder und Forsten / Halboffenland<br>*(auf Bäumen brütend)* | Bevorzugt Wacholderheiden sowie lichte, bodenfeuchte, unterholzreiche Wälder, reichstrukturierte Waldränder, Ufergehölze, halboffene Landschaften mit hohen reichstrukturierten Hecken u. Feldgehölzen, Parks, Friedhöfe, Gebüschbrachen, +/- ungepflegte Baum-/ Obstgärten; meidet große monotone Forste u. Offenland | Einzelrevier<5 - 18 ha, Schwarmrevier 17 - 200 ha | <5 - 15 m | 3)<br>4)<br>7) |
| **x** | **x** | **0** | **0** | nein<br>keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden | **Alcedo atthis**<br>(Eisvogel) | | **X** | s | 3 | n | Gew. und Verl.ber.<br>*(Steilufer)* | Kleinfischreiche Still- u. Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe u. geeigneten Ansitzwarten (<2 - 3 m über dem Wasser) sowie nicht zu weit entfernten (bevorzugt am Wasser gelegenen) steilen, sandig – lehmigen, >50 cm hohe Erd- (Ufer-)abbrüche | 0,5 - 3 km Fließgewässer-strecke | 20 - 80 m (Gewöhnung an Wege möglich) | 3)<br>6) |
| **x** | **x** | **0** | **0** | nein<br>keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden | **Alauda arvensis**<br>(Feldlerche) | | | b | V | 3 | Offenland<br>*(Bodenbrüter)* | Brutvogel im offenen Gelände auf trockenen bis wechselfeuchten Böden mit niedriger, abwechslungsreicher Kraut- u. Strauchschicht, bevorzugt karge Veg. => Wiesen, Weiden, Ackerland (ideal: extensiv genutzte, reich strukturierte Feldflur) | k.A. | k.A. | 3) |
| **x** | **x** | **x** | **x** | ja<br>potentiell in deckungsreichen Teilen des PG da Aufzuchtgewässer vorhanden sind | **Anas platyrhynchos**<br>(Stockente) | | | b | n | n | Gew. und Verl.ber.<br>*(Bodenbüter)* | Brutvogel an stehenden u. langsam fließenden Gewässern aller Art; Nahrungssuche auch fernab vom Wasser (z.B. Felder) | k.A. | k.A. | 3) |

| Abschichtungskriterien | | | | | Name | EG-VO 338/97 Anh. A | RL 79/409 EWG Anh. I | BNatSchG | RLS | RLD | Ökologische Gilde | Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I) | Raumbedarf zur Brutzeit | Fluchtdistanz | Quelle |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| N | V | L | E | relevant | | | | | | | | | | | |
| **x** | **x** | **0** | **0** | nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden | **Anthus pratensis** (Wiesenpieper) | | | b | 2 | 2 | Offen. bis Halboffenl. *(Bodenbrüter)* | Offenes od. gehölzarmes, etwas unebenes od. von Gräben u. Böschungen strukturiertes Gelände mit i.d.R. hohem Grundwasserstand od. Feuchtstellen u. Deckung bietender, aber nicht zu dichter Krautschicht; auf Regenmooren, Feuchtgrünland, Seggenrieden, +/- feuchten, vergrasten Kahlschlägen/ Forstkulturen, Salzgrünland, Heiden, Ruderalfluren; wichtig sind Warten | < 0,3 - 10 ha | 10 - 20 m | 2) |
| **x** | **x** | **0** | **0** | nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden | **Apus apus** (Mauersegler) | | | b | n | n | Wälder und Forsten sowie Siedlungsb. *(Bäume oder Gebäude)* | Nistplätze an (bevorzugt mehrgeschossigen) Gebäuden mit tiefen Nischen u. Höhlen (Dachtraufbereich); Altblocks, Burgen, Türme, Ruinen, Fabriken, Bahnhöfe; kaum an Neubauten mit glatter/ intakter Fassade; Schwerpunkt in Innenstädten, in Dörfern seltener; vereinzelt in Altholzbeständen mit Höhlen u. freiem Anflug; jagt im freien Luftraum, oft über Wasserflächen | Nestabstand in den Kolonien oft <1 m; Aktionsradius 0,5 bis >50 km | <10 m | 3) 4) |
| **x** | **x** | **x** | **x** | ja potentiell bietet v.a. der an der Südostgrenze kurz außerhalb des PG gelegene Baumbestand Brutmöglichkeiten | **Asio otus** (Waldohreule) | **X** | | s | n | n | Wälder und Forsten/ Halboffenland *(auf Bäumen brütend)* | Brutplatz in Wäldern in Waldrandnähe od. (bevorzugt) in Feldgehölzen, Baumgruppen, Hecken od. sogar Einzelbäume; bevorzugt Fichten- u. Kiefernbestände; jagt über deckungsarmen Gelände mit niedriger Veg. (z.B. Felder, Wiesen, Niedermoore, Kahlschläge, Lichtungen, Parkrasen) | <150 - 600 ha; Aktionsradius bis zu 2,3 km | <5 - >10 m | 3) 6) |
| **x** | **x** | **0** | **0** | nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden | **Aythya ferina** (Tafelente) | | | b | 3 | n | Gew. und Verl.ber. *(Bodenbüter)* | Eutrophe Flachseen, Strandseen, Weiher u. Teiche mit gut strukturierter Verlandungsveg. u. geringer Tiefe (<0,5 - 2 m); größte Brutkonzentrationen in Fischteichgebieten; bevorzugt großflächige Gewässer, an Kleingewässern selten; nur schwache Bindung an Möwenkolonie; bevorzugt Seggenbulten u. Kaupen zur Brut | meist Wasserflächen ab 5 ha Größe besiedelt | 50 - 150 m | 2) |
| **x** | **x** | **0** | **0** | nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden | **Aythya fuligula** (Reiherente) | | | b | n | n | Gew. und Verl.ber. *(Bodenbüter)* | Meso- bis polytrpohe Gewässer unterschiedlicher Art wie Seen, Weiher, Fisch- , Park- und Klärteiche, breite Gräben, Kanäle, sofern ungestörte Ufer bzw. Inseln mit deckungsreicher Vegetation vorhanden sind; bevorzugt Gewässer mit 1-3 m Wassertiefe und dichten Beständen an Muscheln oder Schnecken am Grund bzw. an der submersen Vegetation | > 0,5 - 1 ha | > 50 m an Parkteichen; z. T. < 5 m | 2) |
| **x** | **x** | **x** | **x** | ja potentiell bietet der an der Südostgrenze gelegene Baumbestand Brutmöglichkeiten | **Buteo buteo** (Mäusebussard) | **X** | | s | n | n | Wälder und Forsten *(auf hohen Bäumen brütend)* | benötigt Wald als Brutplatz u. offenes Land als Jagdrevier; Nester in größeren geschlossenen Baumbeständen, aber auch in kleineren Beständen (Feldgehölze) bis hin zu einzelnen Baumgruppen u. sogar Einzelbäumen; Jagd auf offenen Flächen in der weiteren Umgebung der Nester; bevorzugt hier kahlen Boden od. kurzrasige Veg. | k.A. | k.A. | 3) 4) |

| Abschichtungskriterien | | | | | Name | EG-VO 338/97 Anh. A | RL 79/409 EWG Anh. I | BNatSchG | RLS | RLD | Ökologische Gilde | Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I) | Raumbedarf zur Brutzeit | Fluchtdistanz | Quelle |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| N | V | L | E | relevant | | | | | | | | | | | |
| **x** | **x** | **x** | **x** | ja<br>potentiell sind Bruten im gesamten PG möglich | **Carduelis carduelis** (Stieglitz) | | | b | n | n | Halboffenland sowie Siedlungsb. *(auf Bäumen brütend)* | Halboffene Agrarlandschaften mit Alleen, Feldgehölzen, hohen Hecken sowie Obstbaumbeständen; bäuerliche Dörfer mit lockeren Baumbeständen; seltener Waldränder, lichte Laubwälder; bes. Hartholzauen; zunehmend in Gartenstädten, Kleingärten, Parks u. Friedhöfen mit entsprechendem Baumbestand; selbst im Innern großer Städte | <1 - >3 ha; Nester z.T. in lockeren Gruppen | <1 - 3 m | 3)<br>4) |
| **x** | **x** | **x** | **x** | ja<br>NW als waBV; Bruten sind im gesamten PG möglich | **Carduelis chloris** (Grünfink) | | | b | V | n | Wälder und Forsten sowie Siedlungsb. *(Hecken, Gebüsch)* | Brutvogel halboffener, parkähnlicher Landschaften, mit Baumgruppen, Gebüsch od. aufgelockerten Baumbeständen u. freien Flächen (z.B. Feldgehölze, Waldränder, lichte Misch- u. Auwälder, Parks, Gärten); bei Anwesenheit von nur wenigen Gehölzen auch in Siedlungen, nach der Brutzeit: Ruderalfluren, Felder, Wegränder, Bahndämme; im Winter mehr in u. um Siedlungen | k.A. | k.A. | 3)<br>4)<br>9) |
| **x** | **x** | **x** | **x** | ja<br>potentiell bietet v.a. der an der Südostgrenze kurz außerhalb des PG gelegene Baumbestand Brutmöglichkeiten | **Certhia brachydactyla** (Gartenbaumläufer) | | | b | n | n | Wälder und Forsten sowie Siedlungsb. *(Baumspalten, Holzstößen, unter Dächern)* | +/- lichte Wälder, Waldränder, Parks, Friedhöfe, Baumgärten, -hecken, Alleen usw. mit im lockeren Verband stehenden Altbäumen; bevorzugt großborkige Gehölze (z.B. Eichen) | <0,8 - >3 ha | meist <10 ha | 3)<br>4) |
| **x** | **x** | **0** | **0** | nein<br>keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden | **Certhia familaris** (Waldbaumläufer) | | | b | n | n | Wälder und Forsten. *(Baumspalten, Holzstößen)* | Wälder aller Art, sofern genügend Altholz vorhanden ist. Lichte Bestände werden bevorzugt. Im Gegensatz zum Gartenbaumläufer ist seine Vorliebe für ausgedehnte Wälder zu erkennen. | k.A. | k.A. | 2) |
| **x** | **x** | **0** | **0** | nein<br>keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden | **Charadrius dubius** (Flussregenpfeifer) | | | s | n | n | Gew. und Verl.ber. *(Bodenbüter)* | Veg.arme bis -freie Flächen, i.d.R. in der Nähe zumindest kleiner Wasserstellen; bes. Sand-, Kies-, Schotterufer u. -bänke von Flüssen, Kies- u.a. Tagebaugruben; kahle od. spärlich bewachsene schlammige od. schlickige Ufer von Gewässern, z.B. Klär- u. Stapelteiche, Spülfelder | 1 - 2 ha | <10 - 30 m | 2)<br>4) |
| **x** | **x** | **0** | **0** | nein<br>keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden | **Circus aeruginosus** (Rohrweihe) | **X** | **X** | s | n | n | Gew. und Verl.ber. *(Bodenbüter, über Wasser)* | Brutvogel in offenen Landschaften, eng an Röhrichte (Schilf) gebunden, selten in Getreidefeldern, Weiden, Wiesen, Sümpfe; Jagd: in Röhrichtgürteln, Verlandungszonen, Wiesen | Röhricht ab 0,5 ha, Jagdgebiet <2 – 15 km²; Nestabstand z.T. <100 m | >100 – 300 m | 3) |

| Abschichtungskriterien | | | | | Name | EG-VO 338/97 Anh. A | RL 79/409 EWG Anh. I | BNatSchG | RLS | RLD | Ökologische Gilde | Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I) | Raumbedarf zur Brutzeit | Fluchtdistanz | Quelle |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| N | V | L | E | relevant | | | | | | | | | | | |
| **x** | **x** | **x** | **x** | ja<br>potentiell bietet v.a. der an der Südostgrenze kurz außerhalb des PG gelegene Baumbestand Brutmöglichkeiten | **Coccothraustes coccothraustes** (Kernbeißer) | | | b | n | n | Wälder und Forsten / Siedlungsbereich *(auf Bäumen brütend)* | Lichte Laub- u. Mischwaldbestände mit Unterwuchs (in geschlossenen Wäldern meist in Randzonen) => Hainbuchen-, Buchenbestände, Parks, größere Gärten, lichte Auwälder, Feldgehölze | k.A. | k.A. | 3)<br>4) |
| **x** | **x** | **0** | **0** | nein<br>keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden | **Corvus monedula** (Dohle) | | | b | 3 | n | Wälder und Forsten, Felsen, Siedlungsbereich *(Baumbrüter, Beb.brüter, Felsbrüter)* | Brutplatz in lichten, höhlenreichen Altholzbeständen (bes. mit Schwarzspechthöhlen), natürlichen Felswänden und Steinbrüchen sowie in Nischen und Höhlen an Gebäuden (Ruinen, Burgen, Schlösser, Kirchen, Altbaublocks, Industrieanlagen, Brücken), auch im City-Bereich oft in Schornsteinen brütend; Nahrungssuche auf Rasenflächen und landwirtschaftlichen Flächen, besonders Dauergrünland, daher nicht im Inneren großer Wälder | meist in lockeren Kolonien brütend; Akt.rad. mehrere km | < 20 - 20 m | 3) |
| **x** | **x** | **0** | **0** | nein<br>keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden | **Columba livia f. domestica** (Straßentaube) | | | b | nb | nb | Siedlungsb. und Felsen *(in Geb.nischen od. an Felsen brütend)* | Städte u. größere Ortschaften (in Dörfern u. Streusiedlungen selten od. fehlend) mit größeren Gebäudekomplexen (z.B. Bahnhöfe, Markt- u. Lagerhallen, Kirchen), die ein reiches Angebot an geeigneten Höhlen, Nischen u. Simsen aufweisen, stets nur ein kleiner Teil der Population reproduktiv | Siedlung <10 ha nur selten besiedelt | <1 - 3 m | 3) |
| **x** | **x** | **0** | **0** | nein<br>keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden | **Columba oenas** (Hohltaube) | | | b | n | n | Wälder und Forsten *(in Baumhöhlen brütend)* | +/- hallenartige Altholzbestände mit max. 2 – 3 km entfernten landwirtschaftlichen Flächen; bevorzugt Buchen- z.T. auch Kiefern– Althölzer mit Schwarzspechthöhlen; meist größere Wälder, aber auch Feldgehölze, Parks, Alleen, Flußauen, halboffene Landschaften mit Kopf- u./ od. Einzelbäumen; Nahrungssuche am Waldboden, auf landwirtschaftlichen Flächen | Nestrevier sehr klein, brütet z.T. kolonieartig; Aktionsradius meist 1 – 3 km | 30 – 100 m | 2) |
| **x** | **x** | **x** | **x** | ja<br>NW als waBV; Bruten sind im gesamten PG auf entsprechend hohen Bäumen möglich | **Columba palumbus** (Ringeltaube) | | | b | n | n | Wälder und Forsten sowie Siedlungsb. *(auf Bäumen brütend)* | Nest- u. Ruhezone in Gehölzen; Nahrungserwerb auf Flächen mit niedriger od. lückenhafter Veg.; meist Baumgruppen inmitten od. in der Umgebung von Feldern (Wälder, Feldgehölze, Alleen, mitunter Einzelbäume od. Gebüsche); zunehmend in menschlichen Siedlungen | k.A. | k.A. | 3)<br>4)<br>9) |
| **x** | **x** | **x** | **x** | ja<br>potentiell sind Bruten im gesamten PG auf entsprechend hohen Bäumen möglich | **Corvus corone cornix** (Nebelkrähe) | | | b | n | n | Wälder und Forsten *(in Baumhöhlen brütend)* | Bevorzugt als Brutvogel lichte, parkartige Altholzbestände, z.T. geschlossene Buchenwälder, Felswände u. Abbrüche sowie nischenreiche Gebäude; in der Nähe der Brutplätze offene (möglichst extensiv genutzte) Acker- u. Wiesenflächen od. Öd- u. Brachflächen als Nahrungsraum; Nahrungssuche auf Flächen mit niedriger od. fehlender Veg. | k.A. | k.A. | 2) |

| Abschichtungskriterien | | | | | Name | EG-VO 338/97 Anh. A | RL 79/409 EWG Anh. I | BNatSchG | RLS | RLD | Ökologische Gilde | Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I) | Raumbedarf zur Brutzeit | Fluchtdistanz | Quelle |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| N | V | L | E | relevant | | | | | | | | | | | |
| **x** | **x** | **x** | **x** | ja<br>NW als möBV ohne Revierverhalten; Bruten sind auf Gehölzen im gesamten PG auf entsprechend hohen Bäumen möglich | **Corvus corone corone**<br>(Rabenkrähe) | | | b | n | n | Halboffenl. und Offenland.<br>*(auf Bäumen brütend)* | Benötigt Bäume od. zumindest hohe Büsche als Ansitzwarten, Deckung, Schlaf- u. Nistplätze sowie offene, kurzrasige, schütter bewachsene od. veg.freie Flächen (z.B. Grünland, Acker, Rasenflächen) zur Nahrungssuche; typ. Brutvogel der halboffenen u. offenen Agrarlandschaft mit Feldgehölzen, Baumreihen od. Hecken sowie der Waldränder zur offenen Landschaft; zunehmend in Parks, Friedhöfen u. Siedlungen mit höherem Baumbestand | <10 (Städte) - >50 ha | 100 - 200 m im Offenland | 3)<br>7) |
| **x** | **x** | **0** | **0** | nein<br>keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden | **Corvus frugilegus**<br>(Saatkrähe) | | | b | 2 | n | Halboffenland; Siedlungsbereich<br>*(Baumbrüter)* | Offene, ebene bis hügelige Agrarlandschaft mit fruchtbaren, mittelschweren bis schweren Böden sowie Feldgehölzen, Baumgruppen und -reihen oder Siedlungen mit hohen Baumbestand zur Anlage der Brutkolonie; auch in großen Städten brütend, sofern größere Rasenflächen u.a. offene Flächen z.B. in Parks, Wohnblockzonen oder Flugplätzen vorhanden | Akt.rad. um die Brutlolonie 1 - 6 km | < 5 -50 m | 3)<br>4) |
| **x** | **x** | **0** | **0** | nein<br>keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden | **Coturnix coturnix**<br>(Wachtel) | | | b | n | V | Offenland<br>*(Bodenbrüter)* | Möglichst gehölzfreie Felder, Wiesen, Ruderalflächen; benötigt eine dichte, Deckung gebende Krautschicht; bevorzugt warme u. dabei frische Sand-, Moor od. tiefgründige Löß- u. Schwarzerdeböden; Brutvogel in: Wintergetreide, Klee, Luzerne, Wiesen; im Sommer in Hackfruchtäckern u.a. | mind. 20 - 50 ha an geeigneten Habitat | 30 - 50 m (?) | 2) |
| **x** | **x** | **x** | **x** | ja<br>potentiell sind Bruten möglich, da Wirtsarten nachweislich im PG brüten | **Cuculus canorus**<br>(Kuckuck) | | | b | 3 | V | alle Bereiche<br>*(k.A.)* | vielseitige Lebensräume, zur Eiablage deckungslose, offene Flächen bevorzugt mit geeigneten Sitzwarten; fehlt in der ausgeräumten Agrarlandschaft | k.A. | k.A. | 3)<br>5) |
| **x** | **x** | **x** | **x** | ja<br>NW als möBV mit Revierverhalten; Bruten sind im gesamten PG in Baumhöhlen oder Nistkästen möglich | **Cyanistes caeruleus**<br>(Blaumeise) | | | b | n | n | Wälder und Forsten / Halboffenland *(in Baumhöhlen, Halbhöhlen, Nistkästen)* | Lichte sonnige Laubwälder u. offene Baumbestände (z.B. Laub- u. Mischwälder, Auwälder, Feldgehölze, Parks, Gärten u.ä.); selten in dunklen geschlossenen Hoch- u. reinen Nadelwäldern | k.A. | k.A. | 3)<br>4)<br>8) |
| **x** | **x** | **0** | **0** | nein<br>keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden | **Cygnus olor**<br>(Höckerschwan) | | | b | n | n | Gew. und Verl.ber.<br>*(Bodenbüter)* | Wildpopulationen: Große eutrophe Flachseen mit ausgedehnter Verlandungszone (Röhrichtgürtel); halbzahme Population: Eutrophe bis Hypertrophe Gewässer aller Art, z.B. auch Park-, Fisch- u. Klärteiche, breite Gräben usw. | 1 ha bis 1 km² (halbzahme bis Wildvögel) | wild: >200 m; halbzahm: <5 m | 3) |

| Abschichtungskriterien | | | | | Name | EG-VO 338/97 Anh. A | RL 79/409 EWG Anh. I | BNatSchG | RLS | RLD | Ökologische Gilde | Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I) | Raumbedarf zur Brutzeit | Fluchtdistanz | Quelle |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| N | V | L | E | relevant | | | | | | | | | | | |
| **x** | **x** | **x** | **x** | ja<br>potentiell ist ein Nisten an vorhandenen Gebäuden möglich, aber unwahrscheinlich | **Delichon urbicum** (Mehlschwalbe) | | | b | 3 | V | Siedlungsb.*(an Gebäuden o. ä. brütend)* | Alle Formen menschlicher Siedlungen (v.a. bäuerliche Dörfer); wichtig sind Gewässernähe (Nahrungs- u. Nistmaterial) bzw. schlammige/ lehmige Ufer od. Pfützen, sowie für den Nestbau Gebäudefassaden mit rauher Oberfläche u. überstehenden Vorsprüngen/ Simsen/ Dachtraufen | Nester z.T. aneinander gebaut; Aktionsradius i.d.R. 0,3 – 0,7 km | <10 – 20 m | 3) |
| **x** | **x** | **x** | **x** | ja<br>NW als möBV ohne Revierverhalten; Bruten sind im gesamten PG in entsprechend starken Bäumen möglich | **Dendrocopos major** (Buntspecht) | | | b | n | n | Wälder und Forsten *(in Baumhöhlen brütend)* | Brutvogel in allen Laub- u. Nadelwaldlandschaften; ferner in Parks, Feldgehölzen, Gärten | k.A. | k.A. | 3)<br>4)<br>7) |
| **x** | **x** | **x** | **x** | ja<br>potentiell bietet v.a. der an der Südostgrenze kurz außerhalb des PG gelegene Baumbestand Brutmöglichkeiten | **Dendrocopos minor** (Kleinspecht) | | | b | n | V | Wälder und Forsten *(in Baumhöhlen brütend)* | Laub- (Misch-) Wälder, bevorzugt Erlen-, Birkenbruchwälder, Hart- u. Weichholzauen, Erlen-Eschen-Wälder, Pappelforste; oft in Ufergehölzen z.B. bachbegleitende Saumgehölze, halboffene Niederungen; besiedelt Wälder z.T. bereits im Stangenholzalter; auch in Parks u. Gärten mit Altbaum- u. Hochstammobstbestand | 4 – 40 ha | <10 – 30 m | 2)<br>4) |
| **x** | **x** | **0** | **0** | nein<br>keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden | **Dryocopus martius** (Schwarzspecht) | | **X** | s | n | n | Wälder und Forsten *(in Baumhöhlen brütend)* | Altholzbestände mit relativ astfreien, großen, glattrindigen Stämmen, freier Anflug wichtig; Nahrungsbiotop ausgedehnte, im Optimum naturnahe Altholzrelikte od. gestufte alte Mischwälder. | k.A. | k.A. | 2) |
| **x** | **x** | **0** | **0** | nein<br>keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden | **Emberiza calandra** (Grauammer) | | | s | V | V | Offenland *(Bodenbrüter)* | Brutvogel offener Landschaften, bevorzugt ebenes Gelände mit niedriger od. lückiger Bodenveg. zur Nahrungsaufnahme; möglichst extensiv genutzte Grünländer unterschiedlicher Nässestufen u. Äcker (bevorzugt gute Bonität) u. auch Ruderalfluren mit einzelnen Bäumen, Baumreihen, Telegraphenleitungen, manchmal auch nur Büsche od. Hochstauden als Singwarten | 1,3 - >7 ha; Nahrungsplätze aber z.T. außerhalb | 10 - 40 m | 2) |
| **x** | **x** | **x** | **x** | ja<br>potentiell bieten die nicht mehr bewirtschafteten Kleingärten Brutmöglichkeiten | **Emberiza citrinella** (Goldammer) | | | b | n | V | Offenland bzw. Halboffenland *(Bodenbrüter)* | Brutvogel offener u. halboffener, abwechslungsreicher Landschaften mit Büschen, Hecken u. Gehölzen u./ od. vielen Randlinien (Säume) zwischen unterschiedlichen Veg.höhen: Waldränder, -lichtungen, Kahlschläge, Heckenlandschaften, abwechsungsreiche Feldfluren (mit Gehölzen, Gebüschgruppen, Windschutzpflanzungen), entsprechend bepflanzte Böschungen bzw. Dämme, ältere Ruderalfluren | k.A. | k.A. | 3) |

| Abschichtungskriterien | | | | | Name | EG-VO 338/97 Anh. A | RL 79/409 EWG Anh. I | BNatSchG | RLS | RLD | Ökologische Gilde | Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I) | Raumbedarf zur Brutzeit | Fluchtdistanz | Quelle |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| N | V | L | E | relevant | | | | | | | | | | | |
| **x** | **x** | **0** | **0** | nein<br>keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden | **Emberiza schoeniclus** (Rohrammer) | | | b | n | n | Gew. und Verl.ber. *(Bodenbüter)* | In Verlandungszone stehender Gewässer (v.a. in landseitigen, nicht im Wasser stehenden Schilfbeständen), an Ufersäumen von Fließgewässern, in Überschwemmungsflächen, in lichten schilfdurchsetzten Augebüschen, Niedermoorflächen, Streuwiesen, Seggen- u. Pfeifengrasgesellschaften; an Gräben, Fischteichen, Stauseen, Tümpeln usw. tlw. auch an trockneren Standorten; wichtig: Vorhandensein von Singwarten | k.A. | k.A. | 3) |
| **x** | **x** | **x** | **x** | ja<br>potentiell bietet v.a. der an der Südostgrenze kurz außerhalb des PG gelegene Baumbestand Brutmöglichkeiten; außerdem kann die Art im gesamten PG auf entsprechenden Gehölzen brüten | **Erithacus rubecula** (Rotkehlchen) | | | b | n | n | Wälder und Forsten/Siedl.ber.-Gärten *(auf Boden brütend)* | In unterholzreichen Baumbeständen u. Waldrändern von Laub-, Misch- u. Nadelhochwäldern, Gebüschen, Hecken, Parks, Gärten; bevorzugt Gewässernähe od. feuchtere Standorte | k.A. | k.A. | 3)<br>5) |
| **x** | **x** | **x** | **x** | ja<br>potentiell bietet v.a. der an der Südostgrenze kurz außerhalb des PG gelegene Baumbestand Brutmöglichkeiten | **Falco tinnunculus** (Turmfalke) | **X** | | s | n | n | Wälder und Forsten, Siedl.b., Felsen *(auf hohen Bäumen , Gebäuden, Felsen brütend)* | Offene Landschaften; bes. Agrarlandschaften, in Kombination zumindest mit kleinen Wäldern, Feldgehölzen od. Baumreihen, sowie Siedlungen mit Kirchtürmen, hohen Gebäuden o.ä.; Burgen, Felswände, Steinbrüche mit nahegelegener Agrarlandschaft, Brachflächen od. anderer Offenlandschaft | Nestrevier sehr klein; Aktionsraum bis zu 10 km² | 30 - 100 m | 3) |
| **x** | **x** | **x** | **x** | ja<br>potentiell sind Bruten in Baumhöhlen und Nistkästen möglich | **Ficedula hypoleuca** (Trauerschnäpper) | | | b | V | 3 | Wälder und Forsten/Siedl.ber.-Gärten *(in Baumhöhlen oder Nischen brütend)* | Entscheidender Faktor ist das Angebot potentieller Nisthöhlen; weitere benötigte Strukturen sind Zweige als Gesangs- u. Jagdwarten sowie als Deckung; günstig sind lichte Wälder mit hohem Stammraum u. entsprechende Parks, Friedhöfe, Baumgärten, Obstbaumbestände; höchste Dichten in Buchen- u. Eichenwäldern, laubholzreichen Kiefer- Fichten- Jungbeständen mit hohem Nistplatzangebot | <0,1 - 1 ha | <10 - 20 m | 3) |

| Abschichtungskriterien | | | | | Name | EG-VO 338/97 Anh. A | RL 79/409 EWG Anh. I | BNatSchG | RLS | RLD | Ökologische Gilde | Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I) | Raumbedarf zur Brutzeit | Fluchtdistanz | Quelle |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| N | V | L | E | relevant | | | | | | | | | | | |
| **x** | **x** | **x** | **x** | ja potentiell sind Bruten im gesamten PG möglich | **Fringilla coelebs** (Buchfink) | | | b | n | n | Wälder und Forsten/ Halboffenland *(auf Bäumen od. im Gebüsch brütend)* | Wälder aller Art, kleinere u. größere Baumgruppen, Feldgehölze, Alleen, Parks, Obstanlagen, Baumgärten; optimal: Baumgruppen, Wälder mit spärlicher Strauch- u. Krautschicht; Nahrungssuche vorwiegend am Boden | k.A. | k.A. | 3) 5) |
| **x** | **x** | **0** | **0** | nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden | **Fulica atra** (Bläßralle/ Bleßralle) | | | b | n | n | Gew. und Verl.ber. *(Bodenbüter)* | Stehende u. langsam fließende Gewässer (z.B. Seen, Teiche, langsam fließende Flüsse mit Altwässern, Stauseen, Parkteiche usw.), Flachufer u. Uferveg. nötig; kaum an oligotrophen u. dystrophen Gewässern sowie Meeresküsten | k.A. | k.A. | 3) |
| **x** | **x** | **0** | **0** | nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden | **Gallinula chloropus** (Teichralle/ Teichhuhn) | | | s | V | V | Gew. und Verl.ber. *(Bodenbüter)* | Brutvogel der Uferzonen stehender u. langsam fließender nährstoffreicher Gewässer mit dichtem Uferwuchs (Ufergebüsche, Röhrichte, Binsen, Seggen; bevorzugt landseitig) => Seen, Teiche, Flußaltwässer, Lehm- u. Kiesgruben, Dorfteiche, Parkgewässer, mitunter auch kleine Tümpel, Wasserlöcher, Kanäle, Bäche, Gräben; Nahrungsuche auch auf Wiesen, Feldern, Gärten | Gewässer ab ca. 200 m², Röhricht ab 0,2 ha | Parks: <5 - 10 m; sonst: 10 - 40 m | 3) |
| **x** | **x** | **x** | **x** | ja potentiell sind Bruten auf dicht gewachsenen Gehölzen möglich; NW nur als ÜF | **Garrulus glandarius** (Eichelhäher) | | | b | n | n | Wälder und Forsten/Halboffenland *(auf Bäumen od. im Gebüsch brütend)* | Laub-, Misch- u. Nadelwälder mit abwechslungsreicher Struktur, größere Feldgehölze, halboffene Landschaften mit Baumgruppen, zunehmend auch in Ortschaften; Bevorzugung von Eichen; entfernt sich nie weit von Deckung durch Gehölz | k.A. | k.A. | 3) 4) 11) |
| **x** | **x** | **0** | **0** | nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden | **Grus grus** (Kranich) | | **X** | s | n | n | Gew. und Verl.ber. *(Bodenbüter)* | In Deutschland besiedelt der Kranich vor allem Erlen- und Birkenbruchwälder, Hoch- und Niedermoore, Feuchtgebiete in Heidelandschaften sowie Bergbaufolgelandschaften.Bei der Brutplatzwahl zeigt der Kranich eine große Variabilität, ist aber auf ausreichend Wasserstand zum Schutz vor Bodenprädatoren angewiesen. Die Nester befinden sich am Boden in feuchter, oft sumpfiger Umgebung in Wäldern, Torfstichen, Nass- und Feuchtwiesen bzw. –brachen, Verlandungszonen sowie auf kleinen Inseln in Teichen und Seen. Vor allem im Norddeutschen Tiefland werden auch Acker- und Grünlandsölle inmitten der Agrarlandschaft genutzt. | k.A. | k.A. | 3) 4) |

| Abschichtungskriterien | | | | | Name | EG-VO 338/97 Anh. A | RL 79/409 EWG Anh. I | BNatSchG | RLS | RLD | Ökologische Gilde | Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I) | Raumbedarf zur Brutzeit | Fluchtdistanz | Quelle |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| N | V | L | E | relevant | | | | | | | | | | | |
| **x** | **x** | **x** | **x** | ja<br>potentiell bieten dichte Gebüschstrukturen Brutmöglichkeiten | **Hippolais icterina**<br>(Gelbspötter) | | | b | V | n | Wälder und Forsten/Halboffenland/Siedl.ber. *(auf Bäumen od. im Gebüsch brütend)* | Mehrschichtige Laubgehölze mit geringem Deckungsgrad der Oberschicht, d.h. hohes Gebüsch mit lockerem Baumbestand; bevorzugt Klein- od. Saumgehölze u. Mosaike aus lichten/ niedrigwüchsigen Stellen u. höheren Gebüschgruppen; max. Dichte => Parks, Friedhöfe, Gärten, Auwälder, Hecken, Feldgehölze | 800 - >2000 m² | <10 m | 3)<br>5) |
| **x** | **x** | **x** | **x** | ja<br>potentiell sind Bruten innerhalb der Gebäude möglich, wenn auch unwahrscheinlich; NW nur als ÜF | **Hirundo rustica**<br>(Rauchschwalbe) | | | b | 3 | 3 | Siedlungsb. *(Gebäude)* | Nistplätze im Inneren zugänglicher Ställe, Scheunen, Schuppen u.a. Gebäuden sowie unter Brücken, an Schleusen, Minen usw.; größte Dichten an Einzelgehöften u. in stark bäuerlich geprägten Dörfern; Nahrungssuche bevorzugt in Umgebung der Ställe, über Viehweiden, Wasserflächen, Feuchtgebieten u. Grünland | Koloniedichte (bis 120 Brutpaare/ Hof), Aktionsradius oft <1 km | <10 m | 3)<br>11) |
| **x** | **x** | **x** | **x** | ja<br>potentiell sind Bruten in Baumhöhlen und Nistkästen nicht auszuschließen, wenn auch unwahrscheinlich | **Jynx torquilla**<br>(Wendehals) | | | s | 3 | 2 | Wälder und Forsten *(in Baumhöhlen brütend)* | Brutvogel teilbewaldeter bis locker mit Bäumen bestandener Landschaften, benötigt Freiflächen mit nicht zu dichter od. hochwüchsiger Bodenveg. u. Rufwarten sowie Deckung u. Nistmöglichkeiten bietend, meidet großflächig stau- u. wechselnasse Böden (keine Ameisenvorkommen); => Halboffene Agrarlandschaften, Dörfer mit Obstgärten, Baumgärten, Streuobstbestände, Parks, Friedhöfe, lichte Wälder bzw. Waldränder | 10 – 30 ha | 10 – 50 m | 2)<br>5) |
| **x** | **x** | **0** | **0** | nein<br>Bruten sind unwahrscheinlich | **Lanius collurio**<br>(Neuntöter/ Rotrückenwürger) | | **X** | b | n | n | Halboff. und Offenland (Feldflur) *(kurz ü. Boden im Gebüsch brütend)* | Brutvogel halboffener u. offener Landschaften mit aufgelockerten Buschbestand sowie Einzelbäumen, abwechslungsreiche Krautfluren => extensiv genutzte Kulturlandschaft, Trockenrasen, Sukzessionsflächen, Heckenlandschaften, Feldgehölze, Ödland, Streuobstwiesen auch verwilderte Gärten, Mülldeponien, Parks | <0,1 - >3 (-8) ha; kleinstes Revier dabei i.d.R. linear (z.B. Hecke) | <10 – 30 m | 3)<br>5) |
| **x** | **x** | **x** | **x** | ja<br>NW als möBV ohne Revierverhalten; Bruten sind im gesamten PG möglich | **Linaria cannabina**<br>(Bluthänfling) | | | b | V | 3 | Halboffenland *(auf Bäumen oder im Gebüsch brütend)* | Brutvogel sonniger, offener mit Hecken, Sträuchern od. jungen Nadelbäumen bewachsener Flächen mit kurzer, samentragender Krautschicht; => heckenreiche Agrarlandschaften mit Acker- u. Grünlandflächen, Ödland, Ruderalfluren, Gärten, Parks | k.A. | k.A. | 3)<br>7) |
| **x** | **x** | **x** | **x** | ja<br>potentiell bieten dichte Gebüschstrukturen im gesamten PG Brutmöglichkeiten | **Luscinia megarhynchos**<br>(Nachtigall) | | | b | n | n | Wälder und Forsten / Halboffenland *(Bodenbrüter)* | Dichte Laubgebüsche (freistehend od. als Unterholz) mit Fallaubdecke am Boden (Nahrungsraum) u. Partien mit dichter u. hoher Krautschicht (Nistplatz); daher v.a. unterholzreiche Auwälder, Ufergebüsche, Parks, Friedhöfe u. Gärten mit größeren Gebüschkomplexen, frischefeuchte, unterholzreiche Laub- u. Mischwälder, Knicks, selten Feldgehölze | 0,13 – 4 (?) ha | <10 m | 3)<br>5) |

| Abschichtungskriterien | | | | | Name | EG-VO 338/97 Anh. A | RL 79/409 EWG Anh. I | BNatSchG | RLS | RLD | Ökologische Gilde | Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I) | Raumbedarf zur Brutzeit | Fluchtdistanz | Quelle |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| N | V | L | E | relevant | | | | | | | | | | | |
| **x** | **x** | **x** | **x** | ja potentiell bietet der an der Südostgrenze kurz außerhalb des PG gelegene Baumbestand Brutmöglichkeiten | **Milvus migrans** (Schwarzmilan) | | **X** | s | n | n | Wälder und Forsten *(auf hohen Bäumen brütend)* | Horstet in Wäldern, oft Auwälder u. auch größere Feldgehölze i.d. Nähe von Gewässern od. Feuchtgrünland u.a. Feuchtgebieten, bevorzugt an Waldrändern u. lückigen Beständen, Nahrungssuche an Gewässern od. im offenen Land | Nestrevier sehr klein; Aktionsraum <5 - >10 km² | 100 - 300 m | 3) 4) |
| **x** | **x** | **x** | **x** | ja potentiell bietet der an der Südostgrenze kurz außerhalb des PG gelegene Baumbestand Brutmöglichkeiten | **Milvus milvus** (Rotmilan) | **X** | **X** | s | n | V | Wälder und Forsten *(auf hohen Bäumen brütend)* | Reich gegliederte Landschaft mit Wald; Nest in lichten Altholzbeständen (kleine Feldgehölze können zur Brut ausreichen); Jagdgebiet: freie Flächen im Kulturland, an Gewässern, oft auch Straßen, Mülldeponien; Schlafplätze in Gehölzen | > 4 km² (Aktionsraum); Nestrevier sehr klein | 100 - 300 m | 3) 6) |
| **x** | **x** | **x** | **x** | ja potentiell sind Bruten im gesamten PG wahrscheinlich | **Motacilla alba** (Bachstelze) | | | b | n | n | Halboffenl. und Offenland (Gew.nähe) *(Halbhöhlen, Baumhöhlen, Nischen)* | In halboffener u. offener Landschaft mit passenden Nistplätzen u. veg.armen od. -freien Stellen; an Gewässern mit schlammigen, sandigen, kiesigen od. steinigen Ufern sowie in Siedlungen; am häufigsten in bäuerlichen Dörfern, an Kiesgruben u. Rieselfeldern sowie an naturnahen Fließgewässern; Nahrungssuche am Wasser, kurzrasige od. veg.arme Bodenstellen; Nistplätze an Gebäuden, Brücken, Feldschuppen u.v.a. | 1 - 10 ha bzw. <100 - 500 m Fließgewässerstrecke | <5 - 10 m | 3) |
| **x** | **x** | **0** | **0** | nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden | **Motacilla cinerea** (Gebirgsstelze) | | | b | n | n | Gew. und Verl.bereiche *(Nischenbrüter unter Uferabbrüchen, Brücken, Wehren)* | Von Wald umgebene, schattige, schnellfließende Bäche u. Flüsse mit Geröll- u. Kiesufern, zeitweise trockenfallende Geschiebeinseln, Wildbäche => an weniger tiefen, strömungsarmen Stellen; Nistplätze: Steilufer, Brücken, Wehre, Mühlen u.ä.; selten an gehölzarmen Bächen u. über der Baumgrenze; gelegendlich mitten in Siedlungen; im Tiefland auch an langsamfließenden u. z.T. stehenden Gewässern mit veg.armen Uferstrecken | 250 - >600 m Fließgewässerstrecke | 15 - 50 m | 3) 5) |
| **x** | **x** | **0** | **0** | nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden | **Motacilla flava** (Schafstelze) | | | b | V | n | Offenland *(Bodenbrüter)* | Brutvögel auf ebenen, mit Gräsern u. Seggen bestandenen, kurzrasigen Flächen; bei horstbildenden Pflanzen sind veg.freie Flächen nötig; als Singwarten: höhere Stauden, Sträucher, kleine Bäume od. Zaunpfosten; Böden: wenigstens teilweise naß, wechselnaß od. feucht; Lebensraum: nasse/ wechselnasse Wiesen, Seggenfluren, Verlandungsgesellschaften, Streu- u. Mähwiesen; zunehmend auch auf Hackfruchtäckern, Getreide- u. Futterpflanzenschlägen, Brachflächen | Nestrevier z.T. <0,5 ha; jedoch Nahrungsplätze +/- entfernt gelegen | < 10 - 30 m | 2) |

| Abschichtungskriterien | | | | | Name | EG-VO 338/97 Anh. A | RL 79/409 EWG Anh. I | BNatSchG | RLS | RLD | Ökologische Gilde | Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I) | Raumbedarf zur Brutzeit | Fluchtdistanz | Quelle |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| N | V | L | E | relevant | | | | | | | | | | | |
| **x** | **x** | **x** | **x** | ja<br>potentiell sind Bruten in entsprechenden Halbhöhlen im gesamten PG möglich | **Muscicapa striata** (Grauschnäpper) | | | b | n | n | Siedlungsb. / Halboffenland *(Nischenbrüter; Halbhöhlenbr. an Bäumen, Fels, Gebäuden,)* | Horizontal u. vertikal stark gegliederte Habitate mit hohen Bäumen (durchsonnte Krone) u./ od. einer Vielzahl anderer exponierter Ansitzmöglichkeiten (z.B. Antennen, Zäune) u. gutem Angebot an größeren Fluginsekten; bevorzugt Dörfer, Siedlungen, halboffene Landschaften mit alten Bäumen u. lichten Altholzbeständen | <0,5 - 1 ha | 10 - 20 m | 3) |
| **x** | **x** | **0** | **0** | nein<br>keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden | **Oenanthe oenanthe** (Steinschmätzer) | | | b | 1 | 1 | Offenland *(in Spalten am Boden oder an Felsen, in Wurzelstöcken oder techn. Bauten brütend)* | Veg.freie u. -arme Flächen; Steinhaufen; Kies- u. Sandgruben, Schuttkippen, Ruderalflächen | <0,4 - >13 ha | 10 - 30 m | 3) |
| **x** | **x** | **x** | **x** | ja<br>potentiell bietet der an der Südostgrenze kurz außerhalb des PG gelegene Baumbestand Brutmöglichkeiten | **Oriolus oriolus** (Pirol) | | | b | V | V | Wälder und Forsten / Halboffenland *(auf Bäumen brütend)* | Laubwälder, Obstbaumbestände, sowie Parks, Friedhöfe, Baumgärten, Hof- u. Feldgehölze mit altem Laubholzbestand, ferner laubholzreiche Kiefernforste u. Kiefern- Eichen- Wälder, selten auch Nadelforste mit geringem Laubholzanteil; bevorzugt lichte Bruch- u. Auenwälder, Pappelforste, Ufer- u. Feldgehölze in Feuchtgebieten | 4 – 50 ha, Aktionsräume bis 110 ha | <20 – 150 m | 3)<br>5) |
| **x** | **x** | **0** | **0** | nein<br>keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden | **Parus ater** (Tannenmeise) | | | b | n | n | Wälder und Forsten *(meist Baum(höhlen) brüter, selten in Erdhöhlen; Mäuselöchern)* | Hauptsächlich Nadelwälder, bevorzugt Fichtenalthölzer; auch in Misch- u. Laubwäldern mit ausreichendem Nadelbaumanteil; in reinen Kiefernforsten bevorzugt in Bergen mit eingestreuten Laubgehölzen; <20 jährige Nadelholzdickungen werden kaum besiedelt; auch in Friedhöfen, Parks u. Gärten mit älteren Nadelbäumen | <2 - 10 ha | <10 m | 2)<br>4) |
| **x** | **x** | **0** | **0** | nein<br>keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden | **Parus cristatus** (Haubenmeise) | | | b | n | n | Wälder und Forsten *(meist Baum(höhlen) brüter, selten in Erdhöhlen; Mäuselöchern)* | Kiefern- u. Fichtenwälder u. -forste (Kiefer etwas bevorzugt) sowie Laubmischwälder, Parks, Friedhöfe, Baumgärten u.a., wenn genügend Nadelbäume unterschiedlichen Alters eingestreut; selten auch in Douglasien; bevorzugt morschholzreiche Bestände u. tief hinabreichendes Astwerk | <4 - >10 ha | < 10 - 20 m | 3)<br>6) |
| **x** | **x** | **x** | **x** | ja<br>NW als waBV; Bruten sind im gesamten PG in Baumhöhlen und Nisgtkästen möglich | **Parus major** (Kohlmeise) | | | b | n | n | Wälder und Forsten; Siedl.ber. *(in Baumhöhlen, Halbhöhlen, Nistkästen)* | Laub- u. Nadelwald; bevorzugt offene, lichte Bestände; Höhlenangebot für Besiedlung notwendig; ferner auch in kleineren Baumbeständen, selbst in kleinen Grünflecken od. Buschgruppen im Stadtbereich | k.A. | k.A. | 3)<br>4)<br>9) |

| Abschichtungskriterien | | | | | Name | EG-VO 338/97 Anh. A | RL 79/409 EWG Anh. I | BNatSchG | RLS | RLD | Ökologische Gilde | Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I) | Raumbedarf zur Brutzeit | Fluchtdistanz | Quelle |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| N | V | L | E | relevant | | | | | | | | | | | |
| **x** | **x** | **0** | **0** | nein<br>Bruten sind unwahrscheinlich | **Parus monantus** (Weidenmeise) | | | b | n | n | Wälder und Forsten / Halboffenland *(in Baumhöhlen)* | Nicht od. extensiv genutzte, morschholzreiche Wälder sowie schlecht durchforstete Kieferndickungen u. –stangenhölzer; selten auch in Parks, Friedhöfen, Gärten; benötigt insbes. bei interspezifischer Konkurrenz stehendes, morsches Totholz zur Anlage von Bruthöhlen (z.B. Baumstrünke auf Windwurf- u. Kahlschlagflächen); bevorzugt Bruchwälder, halboffene Auen u. Moore | <1,5 – 10 ha | <10 m | 2)<br>4) |
| **x** | **x** | **0** | **0** | nein<br>Bruten sind unwahrscheinlich | **Parus palustris** (Sumpfmeise) | | | b | n | n | Wälder und Forsten / Siedlungsbereich *(in Baumhöhlen, Nistkästen)* | Größere Laub- u. Mischwald-Altholzbestände, bevorzugt grenzlinienreiche, rauhborkige u. artenreiche Laubwälder; max. Dichten in +/- nährstoffreichen, feuchten Laubwäldern wie Erlenbrüchen, Hartholzauen, Eichen-Hainbuchen- Wald u. Buchen- Mischwald; auch in größeren Parks; meidet trockene Habitate u. reine Nadelwälder | 1,6 - 18 ha | <10 m | 3) |
| **x** | **x** | **x** | **x** | ja<br>NW als möBV ohne Revierverhalten; Bruten sind im gesamten PG in den Gebäuden wahrscheinlich | **Passer domesticus** (Haussperling) | | | b | V | V | Siedl.ber. (in Gebäude brütend) | Siedlungen aller Art (Nistplätze inform von Nischen od. Höhlen - z.B. im Mauerwerk, hinter Fensterläden, in Nistkästen u.ä.); auch an einzelnen Gebäuden in freien Landschaft, wenn nicht zu isoliert; max. Dichten in bäuerlichen Dörfern u. an Altbaublocks | Nester in Kolonien; Aktionsradius bis zu >2 km | <5 m | 3)<br>6)<br>7) |
| **x** | **x** | **x** | **x** | ja<br>NW als siBV; Bruten sind im gesamten PG in entsprechenden Höhlungen wahrscheinlich | **Passer montanus** (Feldsperling) | | | b | n | V | Wälder und Forsten; Siedl.ber. *(in Baumhöhlen, Halbhöhlen, Mauerlöchern)* | Locker bebaute Siedlungen u. möglichst angrenzende Felder; halboffene Agrarlandschaften, Feldgehölze, Baumhecken; Wälder aller Art (bes. solche mit Eichenanteil); maximale Dichte in bäuerlichen Dörfern, Kleingärten, Obstgärten, Hartholzaue, Parks u. Friedhöfen; Nahrungssuche bevorzugt an Eichen u. Obstbäumen | <0,3 - >3 ha | <10 m | 3)<br>10) |
| **x** | **x** | **0** | **0** | nein<br>keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden | **Perdix perdix** (Rebhuhn) | | | b | 1 | 2 | Halboff. und Offenl. *(Bodenbrüter)* | Offenes Ackerland, Weiden u. Heidegebiete; trockener Untergrund; benötigt gegliederte Ackerlandschaften mit Hecken, Büschen, Staudenfluren evtl. Brachflächen als Nahrungshabitat u. zur Deckung | wohl mind. 3 - 5 ha | 50 - 100 m | 3) |
| **x** | **x** | **0** | **0** | nein<br>keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden | **Pernis apivorus** (Wespenbussard) | | **X** | s | V | V | Wälder und Forsten *(auf Bäumen brütend)* | Abwechsungsreich strukturierte Landschaften mit Altholzbeständen u. nahrungsreichen Freiflächen, bes. Waldlichtungen, Kahlschläge, Wiesen, Säume, Brachen, Sandheiden, Trocken- u. Halbtrockenrasen, Feuchtgebiete; in Flußniederungen relativ häufig | 10 –40 km², Horste unter Umständen <1 km entfernt | 100 – 200 m | 3) |
| **x** | **x** | **x** | **x** | ja<br>potentiell sind Bruten in unterholzbestandenen Teilen möglich | **Phasianus colchicus** (Fasan) | | | b | nb | N | Halboff. und Offenl. *(Bodenbrüter)* | offene Landschaften mit ausreichender Deckung; meist Agrarlandschaften mit Hecken, Feldgehölzen od. nahegelegenen lichten Wäldern; höchste Dichten in abwechsungsreicher Kulturlandschaft, in der ein jahreszeitlicher Wechsel der Biotopwahl möglich ist | k.A. | k.A. | 3) |

| Abschichtungskriterien | | | | | Name | EG-VO 338/97 Anh. A | RL 79/409 EWG Anh. I | BNatSchG | RLS | RLD | Ökologische Gilde | Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I) | Raumbedarf zur Brutzeit | Fluchtdistanz | Quelle |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| N | V | L | E | relevant | | | | | | | | | | | |
| **x** | **x** | **x** | **x** | ja<br>NW als siBV; Bruten sind im gesamten PG an den Gebäuden wahrscheinlich | **Phoenicurus ochruros**<br>(Hausrotschwanz) | | | b | n | n | Siedl.b. und Felsen *(Felsspalten, Mauerhöhlen, Dachbalken)* | Stark an steinige/ felsige Gebiete gebunden (ersatzweise Siedlungen, Industriegebiete); Nahrungssuche auf veg.armen Flächen (Baustellen, Ruderalflächen, Bahnanlagen, etc.) od. kurzrasigere, strukturreiche, krautige Flächen; häufig in Steinbrüchen, Ruinen, Tagebauen, bäuerlichen Dörfern u.ä. | <2 - >5 ha | <10 - 15 m | 3)<br>5)<br>10) |
| **x** | **x** | **x** | **x** | ja<br>NW als waBV; Bruten sind im gesamten PG in Baumhöhlen und Nistkästen möglich | **Phoenicurus phoenicurus**<br>(Gartenrotschwanz) | | | b | 3 | n | Wälder und Forsten / Halboffenland/ Siedl.ber. *(in Mauerlöchern/Felsspalten, Baumhöhlen brütend)* | Brutvogel in lichten od. aufgelockerten Altholzbeständen; => Waldränder u. -lichtungen; Parks, Grünflächen in Siedlungen, Obst- u. Hausgärten, sofern Bäume (meist mit künstlichen Nisthilfen) vorhanden sind, auch Feldgehölz u. Alleen | ca. 1 ha | 10 - 20 m | 3)<br>5)<br>9) |
| **x** | **x** | **x** | **x** | ja<br>potentiell sind Bruten in unterholzreichen Teilen wahrscheinlich | **Phylloscopus collybita**<br>(Zilpzalp) | | | b | n | n | Wälder und Forsten / Halboffenland *(Bodenbrüter)* | Laub-, Misch- u. Nadelwälder mit viel Unterholz od. Jungwuchs, ohne vollständigen Kronenschluß; Baumschicht: reich strukturiert, Strauchschicht: mind. stellenweise gut ausgebildet, Krautschicht: lückig bis gut ausgebildet; vorzugsweise trockene Standorte; Bestandslücken od. Ränder in Hochwäldern, Parks, Gartenstadtzonen, baum- u. buschbestandenen Ödländer | k.A. | k.A. | 3)<br>5) |
| **x** | **x** | **0** | **0** | nein<br>keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden | **Phylloscopus sibilatrix**<br>(Waldlaubsänger) | | | b | V | n | Wälder und Forsten *(Bodenbrüter)* | Im Inneren hoher (8 – 10 m), nicht zu dichter Laub- od. Laub- Nadel- Wälder (z.B. Buchen-, Eichen- Hainbuchen, Kiefer- Eichen- Wälder) mit einem bis zu 4 m Höhe freien Stammbereich u. begrenzter Krautschicht (Frühjahrsgeophyten, Gräser); Deckungsgrad: Baumschicht => 60 – 90%, Strauchschicht => 0 – 25 %, Reviere konzentrieren sich entlang von Tälern u. a. Geländestufen | Männchen 1 – 3 ha, brütende Weibchen 1200 – 1900 m²; isolierte Wälder <10 ha unbesiedelt | <10 – 15 m | 2)<br>5) |
| **x** | **x** | **x** | **x** | ja<br>Bruten sind im gesamten PG möglich | **Phylloscopus trochilus**<br>(Fitis) | | | b | V | n | Wälder und Forsten *(Bodenbrüter)* | Lichte aufgelockerte Waldbestände, Waldränder, durchsonntes Gebüsch; kaum in Baumbeständen mit dichtem Kronenschluß; Baumschicht: einschichtig, Strauchschicht: zumindest stellenweise ausgebildet, Krautschicht: üppig, fast flächendeckend; meidet ausgesprochene Trockenstandorte | k.A. | k.A. | 3)<br>5) |

| Abschichtungskriterien | | | | | Name | EG-VO 338/97 Anh. A | RL 79/409 EWG Anh. I | BNatSchG | RLS | RLD | Ökologische Gilde | Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I) | Raumbedarf zur Brutzeit | Fluchtdistanz | Quelle |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| N | V | L | E | relevant | | | | | | | | | | | |
| **x** | **x** | **x** | **x** | ja<br>NW als möBV ohne Revierverhalten; Bruten sind im gesamten ÖPG auf entsprechend hohen Bäumen möglich | **Pica pica**<br>(Elster) | | | b | n | n | Halboffenl.<br>*(meist in Bäumen o. i. Gestrüpp)* | Halboffene u. parkähnliche Landschaften mit einigen höheren Bäumen als Nistplatz u. Rasen od. kurzrasigen Grünland als Nahrungshabitat; bevorzugt daher halboffene Agrarlandschaften mit Baumreihen, hohen Hecken od. Feldgehölzen; Friedhöfe, Parks, Dörfer, Gartenstädte | 2 - 10 ha | <10 - 20 m | 3)<br>5)<br>7) |
| **x** | **x** | **0** | **0** | nein<br>keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden | **Picus canus**<br>(Grauspecht) | | **X** | s | n | 2 | Wälder und Forsten<br>*(Baumhöhle)* | Großflächig durch zumindest kleinere Lichtungen, Kahlschläge, Waldwiesen od. ä. aufgelockerte Buchen-(Misch-)Wälder mit Altholzbestand im Hügel- u. Bergland, sowie ähnlich strukturierte Eichen-Hainbuchen-Wälder, waldähnliche Parks; Fluß- u. Bachauen mit begleitenden Hart- u. Weichholzauen, Obstbaumbestände in Waldrandlage | 1 - >2 km² | 30 - 60 m | 2)<br>5) |
| **x** | **x** | **x** | **x** | ja<br>potentiell sind Bruten im gesamten PG in entsprechend starken Bäumen möglich | **Picus viridis**<br>(Grünspecht) | | | s | n | n | Wälder und Forsten /Halboffenland<br>*(Baumhöhle)* | Halboffene Mosaiklandschaften mit größeren, lichten bis stark aufgelockerten Altholzbestand im Kontakt zu Wiesen, Weiden od. Rasenflächen; besiedelt nur Randzonen der Wälder bzw. im Inneren (nahe größerer Kahlschläge, Lichtungen, Waldwiesen); auch in Parks, Friedhöfen, Obstwiesen, Baumgärten, Alleen, Feldgehölzen; an Laubholz-(Misch-)Bestand gebunden | 8 - >100 ha | 30 - 60 m | 3) |
| **x** | **x** | **0** | **0** | nein<br>keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden | **Podiceps cristatus**<br>(Haubentaucher) | | | b | n | n | Gew. und Verl.b.<br>*(Schwimmnest)* | Stehende Gewässer mit Uferbewuchs (ab 5 ha, selten 1 ha Größe) u. langsam fließende Gewässer; offenes Wasser (Nahrungssuche) u. Röhrichtgürtel; an meso-/ oligotrophen Gewässern seltener | 1 - 10 ha | 10 ->80 m | 3) |
| **x** | **x** | **x** | **x** | ja<br>potentiell sind Bruten in entsprechend dichten Gehölzstrukturen möglich | **Prunella modularis**<br>(Heckenbraunelle) | | | b | n | n | Wälder und Forsten /Halboffenland/ Siedl.ber. *(im Gebüsch in Bodennähe)* | Halbdunkle bis dunkle Gehölzdickichte mit kleinen freien Plätzen od. grasigen Flächen/ niedrige Staudenfluren; bevorzugt Fichtenforste u. Nadelholzdickungen u. -stangenhölzer; Parkgebüsche, unterholzreiche Wälder, Knicks, Gartenhecken, Ufergebüsche, Baumgrenzhabitate usw. | <1 - >10 ha | <5 - 10 m | 2)<br>5) |
| **x** | **x** | **x** | **x** | ja<br>NW als möBV mit Revierverhalten; Bruten sind im gesamten PG in Nadelholzbeständen wahrscheinlich | **Regulus ignicapillus**<br>(Sommergoldhähnchen) | | | b | n | n | Wälder und Forsten/ Halboffenl. *(Baumbrüter)* | Weniger exklusiv an Fichte gebunden als Wintergoldhähnchen. Bevorzugung von Laubbäumen bei der Nahrungssuche größer; brütet auch häufiger in Einzelfichten, die vom Waldrand etwas isoliert stehen. | k.A. | k.A. | 2)<br>5)<br>8) |

| Abschichtungskriterien | | | | | Name | EG-VO 338/97 Anh. A | RL 79/409 EWG Anh. I | BNatSchG | RLS | RLD | Ökologische Gilde | Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I) | Raumbedarf zur Brutzeit | Fluchtdistanz | Quelle |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| N | V | L | E | relevant | | | | | | | | | | | |
| **x** | **x** | **x** | **x** | ja<br>potentiell sind Bruten in Nadelgehölzen möglich | **Regulus regulus** (Wintergoldhähnchen) | | | b | V | n | Wälder und Forsten *(Baumbrüter in dichten Fichtenzweigen)* | Fichtenbestände von mind. 16 Bäumen; bevorzugt nicht zu dicht stehende, buschige, alte Bäume mit gut ausgebildeten Kammästen, gern mit starken Flechtenbewuchs; Jungfichten, Lärchen und Kiefern werden zur Nahrungssucheangeflogen, Laubbäume kaum | 0,1 - >0,2ha | < 5 m | 2)<br>4) |
| **x** | **x** | **0** | **0** | nein<br>keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden | **Riparia riparia** (Uferschwalbe) | | | s | n | V | Gew. und Verl.b. *(Steilufer)* | Brutkollonien an +/- senkrechten, >1 m hohen, sandig – lehmigen Erdabbrüchen (bes. lockere glaziale od. fluviale Ablagerungen); => Prallhänge von Fließgewässern, Sand-, Kies- od. Lehmgruben während od. kurz nach dem Abbau; Nahrungsuche über Wiesen, Feldern u. Gewässern | Brutkolonie, sehr dicht; Aktionsradius bis 10 km | <10 km | 3) |
| **x** | **x** | **0** | **0** | nein<br>keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden | **Saxicola rubetra** (Braunkehlchen) | | | b | 2 | 2 | Offenland *(Bodenbrüter)* | Brutvogel offener Landschaften mit bodennaher Deckung für Nestanlage, vielfältige Kraut- u. Zwergstrauchschicht zur Nahrungssuche u. höhere Einzelstrukturen als Warten; Lebensraum: extensiv genutzte Mähwiese od. -weide, neuere Ersatzlebensräume: Streuwiesen, Großseggenbeständen, Niedermoorflächen mit lockerem Landschilf, Wiesenbrachen, Raine u. Säume | 0,5 - >3 ha | 20 - 40 m | 2) |
| **x** | **x** | **x** | **x** | ja<br>NW als waBV; Bruten sind im gesamten PG wahrscheinlich | **Serinus serinus** (Girlitz) | | | b | n | n | Halboffenl. *(auf Bäumen / in Gebüsch brütend)* | Halboffene reichstrukturierte Habitate mit günstigen (warmen) Kleinklima; typische Elemente: lockere Baumbestand, Singwarten, Gebüschgruppen, kleine Koniferen u./ od.Obstbäume (Nistplätze) sowie dazwischen liegende offene Flächen (z.B. Rasenflächen) u. Staudenfluren; bevorzugt in Gartenstädten, Kleingärten, Dörfern, Obstgärten, Parks u. Friedhöfen | <1 - 3 ha | < 10 m | 3)<br>5)<br>9) |
| **x** | **x** | **x** | **x** | ja<br>potentiell bietet der an der Südostgrenze kurz außerhalb des PG gelegene Baumbestand Brutmöglichkeiten | **Sitta europaea** (Kleiber) | | | b | n | n | Wälder und Forsten / Halboffenland *(Baumhöhlen, Nistkästen, Mauerspalten)* | Altholzbestände, bevorzugt Laubholz (bes. rauhborkige Bäume, Eichen); am häufigsten in strukturierten, lichten Beständen mit hohen Anteil an Eichen; fehlt in Dickungen, Stangenhölzern, monotonen Nadelforsten; brütet in Parks, Gärten, halboffenen Landschaften, sofern Altholz vorhanden | <1 - >4 ha | <10 m | 3)<br>4) |
| **x** | **x** | **x** | **x** | ja<br>potentiell Bruten sind im gesamten PG auf entsprechend hohen Bäumen möglich; NW nur als ÜF | **Streptopelia decaocto** (Türkentaube) | | | b | n | n | Wälder und Forsten, Siedlungsb. *(auf Bäumen od. Geb. brütend)* | Gartenstädte, Dörfer sowie Wohnblockzonen u. City-Bereiche mit Baumbestand u. Freiflächen (Rasenflächen, Brachen, Baustellen); günstig sind Geflügelhöfe, Zoologische u. Botanische Gärten, Saatzuchtbetriebe, Getreidespeicher, Bahnhöfe, Hafenviertel | 1 - 5 ha | 30 - 60 m | 3)<br>5)<br>11) |

| Abschichtungskriterien | | | | | Name | EG-VO 338/97 Anh. A | RL 79/409 EWG Anh. I | BNatSchG | RLS | RLD | Ökologische Gilde | Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I) | Raumbedarf zur Brutzeit | Fluchtdistanz | Quelle |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| N | V | L | E | relevant | | | | | | | | | | | |
| **x** | **x** | **0** | **0** | nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden | **Streptopelia turtur** (Turteltaube) | | | b | 3 | 2 | Wälder im Kontakt zum Offenland / Halboffenland *(Baum- oder Gebüschbrüter)* | Auwälder, halboffene Auen, Niedermoore und Agrarlandschaften, Feldgehölze, laubholzreiche Kiefernforste in Kontakt zur offenen Landschaft; Birkenwälder; Obstbaumbestände; wichtiger als die vorherrschenden Baumarten sind Klimafaktoren (wärmeliebende Art) u. die Erreichbarkeit von Gewässern. | 5 -10 ha | 5-25 m | 2) |
| **x** | **x** | **0** | **0** | nein Bruten sind unwahrscheinlich | **Strix aluco** (Waldkauz) | **X** | | s | n | n | Wälder und Forsten, Siedl.b. *(in Baumhöhlen oder Geb. brütend)* | Reichstrukturierte Laub- u. Mischwälder mit Lichtungen od. Schneisen od. in Randlage; Parks, Friedhöfe, Dörfer, Gartenstädte, Alleen mit alten Bäumen; benötigt alten großhöhlenreichen Baumbestand od. entsprechende Höhlen in Gebäuden (Kirchen, Ruinen, Scheunen); fehlt in Hochlagen, monotonen Forsten, Offenland | <20 – 50 ha, seltener bis 75 ha | 10 – 20 m | 3) 4) |
| **x** | **x** | **x** | **x** | ja Nw als siBV; Bruten sind im gesamten PG in entsprechenden Höhlungen wahrscheinlich | **Sturnus vulgaris** (Star) | | | b | n | 3 | Wälder und Forsten, Siedl.b. *(in Baum- und Mauerhöhlen)* | Brutvogel in Gebieten mit Angeboten an Brutplätzen (Baum- u. Felshöhlen, Maueröffnungen, Nistkästen o.ä.) u. offenen Flächen (bes. Rasen-, Weide- u. Wiesenflächen, Ruderalflächen, Sportplätze, Ufer) zur Nahrungssuche | k.A. | k.A. | 3) 6) 10) |
| **x** | **x** | **x** | **x** | ja NW als waBV; Bruten sind im gesamten PG in entsprechenden Gehölzen wahrscheinlich | **Sylvia atricapilla** (Mönchsgrasmücke) | | | b | n | n | in allen Bereichen *(kurz über Boden in Gebüsch brütend)* | Breite Habitatpalette; vorzugsweise halbschattige Lagen, immergrüne Veg., höchste Dichtungen in Auwäldern u. feuchten Mischwäldern, schattige Parkanlagen; auch in Parks u. buschreichen Gärten mit Bäumen | k.A. | k.A. | 3) 5) 9) |
| **x** | **x** | **x** | **x** | ja potentiell sind Bruten im gesamten PG in entsprechenden Gehölzen möglich | **Sylvia borin** (Gartengrasmücke) | | | b | V | n | Wälder und Forsten / Halboffenland *(kurz über Boden in Gebüsch brütend)* | Breites Habitatspektrum; vorzugsweise Gehölze mit gut ausgebildeter Stauden- u. Strauchschicht, wie Waldmäntel, uferbegleitend Gehölze, Auwälder, größere Heckenkomplexe, Bruchwälder, Parks, gebüschreiche Gärten; kaum in Wäldern mit dichten Kronenschluß | k.A. | k.A. | 3) 5) |
| **x** | **x** | **0** | **0** | nein Bruten sind uinwahrscheinlich | **Sylvia communis** (Dorngrasmücke) | | | b | V | n | Halboffenl. und Offenl. *(kurz über Boden in Gebüsch brütend)* | Brutvogel in halboffenen bis offenen Landschaften mit kleinen Komplexen an Dornsträuchern, Staudenfluren, Einzelbüschen, junge Hecken, junge Stadien d. Waldsukzession, verbuschte Brachen; optimal: trockene Gebüsch- u. Heckenlandschaften | k.A. | k.A. | 3) |

| Abschichtungskriterien | | | | | Name | EG-VO 338/97 Anh. A | RL 79/409 EWG Anh. I | BNatSchG | RLS | RLD | Ökologische Gilde | Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I) | Raumbedarf zur Brutzeit | Fluchtdistanz | Quelle |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| N | V | L | E | relevant | | | | | | | | | | | |
| **x** | **x** | **x** | **x** | ja<br>NW als waBV; Bruten sind im gesamten PG in entsprechenden Gehölzen wahrscheinlich | **Sylvia curruca**<br>(Klappergrasmücke) | | | b | V | n | Halboffenl. und Offenl. *(kurz über Boden in Gebüsch brütend)* | Brutvogel in offenem bis halboffenem Gelände mit dichten Gruppen niedriger Sträucher od. vom Boden ab dichten Bäumen (vor allem junge Nadelbäume). Fehlt in geschlossenen älteren Wäldern od. Krautdickichten. In Siedlungsnähe (Grünflächen), Trockenhänge, Weinberge, junge Waldpflanzungen u. Baumkulturen, Hecken u. Feldgehölze in der Agrarlandschaft. | k.A. | k.A. | 3)<br>9) |
| **x** | **x** | **0** | **0** | nein<br>keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden | **Tachybaptus ruficollis**<br>(Zwergtaucher) | | | b | V | n | Gew. und Verl.bereiche *(Schwimmnest)* | Stehende Gewässer mit geringer Wassertiefe, schlammigen Untergrund aber klarem Wasser mit dichter Veg. im Verlandungsbereich; bevorzugt kleine verlandete Teiche u. Weiher als Brutgewässer | Gewässer ab 0,2 ha, meist jedoch 1 ha Größe | 50 - 100 m | 3) |
| **x** | **x** | **x** | **x** | ja<br>potentiell bietet der an der Südostgrenze kurz außerhalb des PG gelegene Baumbestand Brutmöglichkeiten | **Troglodytes troglodytes**<br>(Zaunkönig) | | | b | n | n | Wälder und Forsten/ Halboffenland *(niedrig über Boden an Bruchholz, Gebüsch, Mauern, etc.)* | Überall in nicht zu trockenen, mit Gebüsch bestandenen Landschaften; bevorzugt unterholzreiche Laub- u. Mischwälder mit hoher Bodenfeuchtigkeit; an deckungsreichen Fließgewässern, abwechslungsreiche Parklandschaften u. Gehölze, Gebüschstreifen, Heckenlandschaften, Gärten | k.A. | k.A. | 3)<br>5) |
| **x** | **x** | **x** | **x** | ja<br>NW als möBV ohne Reviervehalten; Bruten sind überall im Gebiet wahrscheinlich | **Turdus merula**<br>(Amsel) | | | b | n | n | in allen Bereichen *(in Gebüsch, auf Bäumen, Gebäuden)* | Brutvogel in allen Bereichen vom geschlossenen Hochwald über Mittel- u. Niederwald bis hin zur offenen Landschaft mit Feld-, Ufergehölzen od. Hecken; auch in Siedlungen aller Art, Dichte abhängig vom Angebot an Sträuchern u. Bäumen | k.A. | k.A. | 3)<br>6)<br>7) |
| **x** | **x** | **x** | **x** | ja<br>potentiell bietet der an der Südostgrenze kurz außerhalb des PG gelegene Baumbestand Brutmöglichkeiten | **Turdus philomelos**<br>(Singdrossel) | | | b | n | n | Wälder und Forsten *(niedrig über Boden)* | V.a. in geschlossenen Fichten- u. Tannenwäldern mit dichtem Unterholz, aber auch in unterholzarmen Beständen; Nahrungssuche v.a. am Boden; im reinen Laubwald seltener; auch in Feldgehölzen, Parks, Baumbestände in Siedlungen | k.A. | k.A. | 3) |
| **x** | **x** | **0** | **0** | nein<br>Bruten sind unwahrscheinlich | **Turdus pilaris**<br>(Wacholderdrossel) | | | b | n | n | Halboffenl. *(auf Bäumen / in Gebüsch brütend)* | Neststandorten, ergiebigen Nahrungsgründen für die Jungenaufzucht (Grünland mit hoher Regenwurmdichte) in der Nähe und freiem Anflug zu den Nestern, z.B. Ränder geschlossener Baumbestände oder mehr oder weniger isolierte Gehölze bzw. hohe Buschgruppen in der Nähe frischen oder feuchten, kurzrasigen Grünlands oder Ackerflächen | k.A. | k.A. | 3) |

| Abschichtungskriterien | | | | | Name | EG-VO 338/97 Anh. A | RL 79/409 EWG Anh. I | BNatSchG | RLS | RLD | Ökologische Gilde | Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I) | Raumbedarf zur Brutzeit | Fluchtdistanz | Quelle |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| N | V | L | E | relevant | | | | | | | | | | | |
| **x** | **x** | **0** | **0** | nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden | **Turdus viscivorus** (Misteldrossel) | | | b | n | n | Wälder und Forsten; Siedlber. Halboffenl. *(Baumbrüter)* | In lichten, hohen Altholzbeständen, besonders in Nadelwäldern mit geringer Laubholzbeimischung, aber auch in reinen Nadel- Laubwäldern; regional vermehrt in Parks, Friedhöfen, Baumgärten, Villenviertel mit altem Baumbestand; Feldgehölzen und der halboffenen Agrarlandschaft | 1,5 - 5 ha | 20 - 50 m | 3) 4) |
| **x** | **x** | **0** | **0** | nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden | **Tyto alba** (Schleiereule) | **X** | | s | 2 | n | Offenland und Halboffenland *(Gebäudebrüter; Nischen und Höhlen innerhalb von Gebäuden)* | Offene u. halboffene Agrarlandschaft; insbes. Niederungen mit weniger als 40 Tagen Schneelage u. <7 cm Höhe; Nistplatz: Gebäude (Scheunen, Kirchtürme, Ställe, Ruinen); jagt auf kleinsäugerreichen landwirtschaftlichen Flächen, am Siedlungsrand, an Straßen- u. Wegrändern; weniger an Waldrändern od. an hohen Pflanzenbeständen | 0,4 - 2 km² | <8 - 20 m | 3) |
| **x** | **x** | **0** | **0** | nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden | **Vanellus vanellus** (Kiebitz) | | | s | 1 | 2 | Offenland *(Bodenbrüter)* | Brutvogel auf flachen u. weithin offenen sowie +/- ungeneigten Flächen mit fehlender, lückiger od. sehr kurzer Veg. zu Beginn der Brutzeit; auch für Jungvögel ist eine nicht zu dichte u. hohe Veg. wichtig; Vorliebe für Bodenfeuchtigkeit im Frühjahr; Bsp.: Regenmoore, Salzwiesen, frisch bearbeitete Äcker, Spülflächen, Heide, Ruderalfluren, Feuchtwiesen, | 1 – 3 ha | 30 –100 m | 3) |

Abkürzungen:

PG: Plangebiet
NW: Nachweis
möBV: möglicher Brutvogel
waBV: wahrscheinlicher Brutvogel
siBV: sicherer Brutvogel

**Überwinterungsgäste, Durchzügler** *(alle planungsrelevant)*

| Name | EG-VO 338/97 Anh. A | RL 79/409 EWG Anh. I | BNatSchG | RLS | RL BRD | Brutvogel in: I) | Status in Mitteleuropa: II) | Quelle |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Alopochen aegyptiacus** (Nilgans) | | | | n.b. | n.b. | in Afrika, im Süden der Sahara, im Niltal bis Asswan | seltener Brutvogel in Niederlanden und Deutschland, aus Gefangenschaft, zunehmend | 1) |
| **Anser albifrons** (Blässgans) | | | b | n.b. | U | Ende September bis Ende Februar/ Anfang März in den Winterquartieren | Arktische Gebiete der Sowjetunion, arktisches Nord-Amerika und Nord-Küste Grönlands | 1) |
| **Anser fabalis** (Saatgans) | | | b | n.b. | n | Brutvogel im Norden Eurasiens | sehr häufiger Wintergast mit Schwerpunkt an der Küste und in den Tiefländern | 1) 4) |
| **Ardea cinerea** (Graureiher) | | | b | n | n | Eurasien einschließlich Sachalin, Japan, Java mit Ausnahme der Tundren, Wüsten, Steppen und Hochgebirge, Ost- und Südafrika. | Sehr häufiger Brutvogel, regional schwankend. Sehr häufiger Gast, ganzjährig. lückig verbreiteter, häufiger Brut- und Jahresvogel, häufiger Gastvogel, im Winter vor allem im Tiefland; in nationalen Vogelschutzbericht (2013) zunehmender Popultationstrend seit 1980 (+35% bis +68%) | 1) |
| **Carduelis spinus** (Erlenzeisig) | | | b | n | n | in der borealen und gemäßigten Zone sowie in Gebrigsgegenden der Paläarktis, die wesentlichen Vorkommen in Großbritanien, Irland, Pyrenäen und Frankreich, die südlichsten in Apennin, Nordrand der Balkanhalbinseln, West-Anatolien, Kaukasus bis Elburus, in Mitteleuropa auf die Nadelwälder der Alpen und Mittelgebirge sowie ihres Vorlandes konzentriert | Brut- und Jahresvogel, Brutverbreitung v.a. auf Alpen und Mittelgebirge konzentriert, Durchzügler und Wintergäste überall | 1) 4) |
| **Ciconia ciconia** (Weißstorch) | | **X** | s | V | 3 | Das Brutareal umfasst Teile der Paläarktis von der Iberischen Halbinsel und Nordwestafrika über Osteuropa und die Türkei bis zum westlichen Iran und-davon abgesetzt- Zentralasien. Mit Ausnahme von Großbritanien und einiger nordischer Länder brütet er in fast allen Staaten Europas. | Häufiger Brutvogel; häufiger Sommergast | 1) |
| **Egretta alba** (Silberreiher) | **X** | **X** | s | n | R | September / November bis Ende Februar / Anfang April im Winterquartier | seltener, regelmäßiger Brutvogel in Österreich und Ungarn, unregelmäßig in Niederlande und Tschechien | 1) |
| **Fringilla montifringilla** (Bergfink) | | | b | n.b. | R | Bruten in der borealen Zone der Paläarktis von Nord bis Süd Kamtschatka | regelmäßiger sehr häufiger Wintergast; fast regelmäßig einzelene Sommerbeobachtungen vor allem im Norden und einzelne Bruten bzw. Brutversuche | 1) 4) |
| **Lanius excubitor** (Raubwürger) | | | s | 2 | 2 | in vielen Subspezies der borealen, gemäßigten, mediterranen, Steppen-, Wüsten und tropisch wintertrockenen Zonde der Paläarktis und Orientalis sowie der borealen Zone der Nearktis | seltener Brut- und Jahresvogel, Brutbestände sehr stark zurückgegangen | 1) |
| **Loxia curvirostra** (Fichtenkreuzschnabel) | | | b | n | n | Von den Iberischen Halbinsel bis Mongolei und Westchina vor allem in Gebirgen und Bergländern. | Jahresvogel mit wechselnder Häufigkeit und Verbreitung, in waldreichen Gebirgen aber regelmäßig häufig, in umregelmäßigen Abständen Invasionen | 1) 4) |
| **Pandion haliaetus** (Fischadler) | | **X** | s | R | 3 | Der Fischadler kommt auf allen Kontinenten mit Ausnahme der Antarktis vor. Innerhalb Europas erstreckt sich das weitgehend zusammenhängende Brutareal von Skandinavien und Deutschland ostwärts bis zum Ural und zum Kaspischen Meer. Im Westen und Süden gibt es zudem Vorkommen in Schottland und Frankreich sowie in einigen Ländern des Mittelmeerraumes. | Seltener Brutvogel im Nordosten, starke Abnahme, seltener, regelmäßiger Gast zu den Zugzeiten | 1) |

| Name | EG-VO 338/97 Anh. A | RL 79/409 EWG Anh. I | BNatSchG | RLS | RL BRD | Brutvogel in: I) | Status in Mitteleuropa: II) | Quelle |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Pyrrhula pyrrhula** (Gimpel) | | | b | n | n | Über weite Teile der Paläarktis, von der Iberischen Halbinsel und den britischen Inseln bis nach Japan und Kamtschatka. Mit Ausnahme des Mittelmeeraumes, von Teilen Südosteuropas sowie des nördlichsten Fennoskandiens und Russlands ist Europa flächendeckend besiedelt. | Sehr häufiger Brut- und Jahresvogel | 1) 4) |
| **Upupa epops** (Wiedehopf) | | | s | 2 | 3 | Eurasien vom Oberlauf der sibirischen Flüsse und Baikalgebiet nach Süden bis Ägypten, Arabien und Sri lLanka, Sumatra sowie vom Südrand der Sahara außerhalb des regenwaldes bis Süd-Afrika/Madagaskar | sehr seltener bis häufiger Brutvogel, z. T. sehr starker Rückgang; Schwerpunkt Südwesten und auch Südosten; seltener Gast im Sommerhalbjahr | 1) 4) |

Quellen: Angaben zur Verbreitung im und in der näheren Umgebung des Plangebietes:

1) Landratsamt Nordsachsen, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im weit gefassten Betrachtungsraum (hier Daten ab dem Jahr 2017), von Vögeln, die im Gebiet beobachtet wurden (ohne Brutnachweis), A1-Status oder ohne Statusangabe, Daten übergeben am 13.03.2020.
2) Landratsamt Nordsachsen, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im weit gefassten Betrachtungsraum (hier Daten ab dem Jahr 2007), von Vögeln mit Status A 2 oder B-Status, Daten übergeben am 13.03.2020.
3) Landratsamt Nordsachsen, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im weit gefassten Betrachtungsraum (hier Daten ab dem Jahr 2007), von Vögeln mit C-Status, Daten übergeben am 13.03.2020.
4) Landratsamt Nordsachsen, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im eng gefassten Betrachtungsraum (hier Daten ab dem Jahr 2015), von Vögeln, die im Gebiet beobachtet wurden (ohne Brutnachweis), A1-Status oder ohne Statusangabe, Daten übergeben am 13.03.2020.
5) Landratsamt Nordsachsen, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im eng gefassten Betrachtungsraum (hier Daten ab dem Jahr 2006), von Vögeln mit Status A 2 oder B-Status, Daten übergeben am 13.03.2020.
6) Landratsamt Nordsachsen, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im eng gefassten Betrachtungsraum (hier Daten ab dem Jahr 2004), von Vögeln mit C-Status, Daten übergeben am 13.03.2020.
7) PLA.NET Sachsen GmbH: Brutvogelkartierung 2020, hier Nachweis mit Status A 1.
8) PLA.NET Sachsen GmbH: Brutvogelkartierung 2020, hier Nachweis mit Status A 2.
9) PLA.NET Sachsen GmbH: Brutvogelkartierung 2020, hier Nachweis mit B-Status.
10) PLA.NET Sachsen GmbH: Brutvogelkartierung 2020, hier Nachweis mit C-Status.
11) PLA.NET Sachsen GmbH: Brutvogelkartierung 2020, hier Nachweis als Überflieger.

Quellen: Ausgewertete Literatur zu benötigten Habitatstrukturen, Raumbedarf und Fluchdistanz:

I) BEZZEL, E. Kompentium der Vögel Mitteleuropas Band 1 und 2 Aula-Verlag GmbH, Wiesbaden 1991.
FLADE, M. Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlandes Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung IHW - Verlag, Eching 1994.
GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, B., KOOP, B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S. R., STEFFENS, R., VÖKLER, F. und WITT, K. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten.
NICOLAI, B. (Hrsg.) Atlas der Brutvögel Ostdeutschlands Gustav Fischer Verlag, Jena 1993.
STEFFENS, R.; KRETZSCHMAR, R.; RAU, S. Atlas der Brutvögel Sachens Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (Hrsg.), Dresden 2000.
STEFFENS, R., SAEMANN, D., GÖßLER, K.: Die Vogelwelt Sachsens, Jena 1998.

## Reptilia – Kriechtiere

| Abschichtungskriterien | | | | | Art | BArt-SchV Anlage 1 Spalte 3 | RL 92/43 EWG Anh. IV | BNatSchG | RLS | RLD | benötigte Habitatstrukturen I) | Quelle |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| N | V | L | E | relevant | | | | | | | | |
| **x** | **x** | **x** | **0** | nein<br>keine Anhang IV Art und deshalb nicht planungsrelevant | **Anguis fragilis**<br>Blindschleiche | | | b | n | n | bewohnt eine Vielzahl von Lebensräumen mit einer deckungsreichen Vegetation und einer ausreichenden Bodenfeuchte (Hauptbeutetiere: Schnecken, Regenwürmer) => lichte Laubwälder, Hecken, Säume, Gebüsche, Parks, Gärten, Ödland, Bahndämme, Kies-, Sand- und Tongruben; Sonnplätze: Totholz, offener Humus, Altgrasbestände | 1) |
| **x** | **x** | **x** | **x** | ja<br>potentiell können insbesondere die Gärten und die Gartenbrache einschließlich abgelagerter Materialien als Lebensraum der Zauneidechse dienen | **Lacerta agilis**<br>Zauneidechse | | **X** | s | 3 | V | besiedelt offene Lebensräume; Ansprüche: sonnenexponierte Lagen, lockere, gut drainierten Substrate, spärliche bis mittelstarke Vegetationsstrukturen mit vegetationsfreien Teilflächen; Kleinstrukturen (Steine, Totholz etc.) müssen als Sonnenplätze vorhanden sein | 1) |

Quellen: Angaben zur Verbreitung im und in der näheren Umgebung des Plangebietes:
1) Landratsamt Nordsachsen, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im eng gefassten Betrachtungsraum (hier Nachweis aus dem Jahr 2000), Daten übergeben am 13.03.2020.

Quellen: Ausgewertete Literatur zu benötigten Habitatstrukturen:
I) GÜNTHER, R.: Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena 1996.

## Mammalia – Säugetiere

**Ordnung Chiroptera - Fledermäuse**

| Abschichtungskriterien | | | | | Art | BArtSchV Anlage 1 Spalte 3 | RL 92/43 EWG Anh. IV | BNatSchG | RLS | RLD | benötigte Habitatstrukturen | Quelle |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| N | V | L | E | relevant | | | | | | | | |
| **x** | **x** | **x** | **x** | ja (potentiell in Gebäuden oder in Bäumen mit Quartiereigenschaften) | **Barbastella barbastellus** Mopsfledermaus | | **X** | s | 1 | 2 | Die Sommerquartiere und Wochenstuben, die um die 15 bis 20 Weibchen umfassen, befinden sich meist im Wald oder in der Nähe eines Waldes. Dort bewohnt sie Spalten in und an angrenzenden Gebäuden oder Bäumen in den Wäldern. Die Quartiere werden regelmäßig, manchmal auch täglich, gewechselt. Sie ist ein sehr kälteresistentes Tier und bezieht ihre Winterquartiere erst bei starkem Frost. Dann bewohnt sie die Eingangsbereiche unterirdischer Plätze, wie Stollen, Gewölbe und Keller bei zwei bis fünf Grad. Der kurze Winterschlaf findet von November bis Anfang März statt. | 3) 5) |
| **x** | **x** | **x** | **x** | ja (potentiell in Gebäuden) | **Eptesicus serotinus** Breitflügelfledermaus | | **X** | s | 3 | G | Als Sommerquartiere zum Übertragen und für die Einrichtung von Wochenstuben bevorzugt die Breitflügelfledermaus Hohlräume an und in Gebäuden. Diese Quartiere können sich hinter Fassadenverkleidungen, Regenrinnen, Attiken oder ähnlichem befinden. | 2) 5) |
| **x** | **x** | **x** | **x** | ja (potentiell in Gebäuden oder in Bäumen mit Quartiereigenschaften) | **Myotis daubentonii** Wasserfledermaus | | **X** | s | n | n | Sommerquartiere in Baumhöhlen, Gebäuden, im Mauerwerk von Brücken, in Fels- und Mauerspalten, auch in Fledermauskästen. Winterquartiere in Felshöhlen, Bergwerksstollen, Kellern, Kasematten und Brunnenschächten. | 2) 5) |
| **x** | **x** | **0** | **0** | nein (keine geeigneten Gebäude vorhanden) | **Myotis myotis** Großes Mausohr | | **X** | s | 2 | V | Sommerquartiere in Mitteleuropa meist auf geräumigen Dachböden alter Gebäude, besonders Kirchen. Als Winterquartiere dienen natürliche Höhlen, Bergwerksstollen, Keller, Ruinen und Kasematten. | 5) |
| **x** | **x** | **x** | **x** | ja (potentiell in Gebäuden oder in Bäumen mit Quartiereigenschaften) | **Nyctalus noctula** Großer Abendsegler | | **X** | s | 3 | V | Sommerquartiere sind fast ausschließlich Baumhöhlen, selten Fledermaus- und Vogelkästen oder Gebäude. Winterquartiere sind ebenfalls vor allem Baumhöhlen, auch oberirdische Teile von Gebäuden sowie Felsspalten. Nie in Höhlen und Bergwerkskellern. | 5) |
| **x** | **x** | **x** | **x** | ja (potentiell in Gebäuden) | **Plecotus austriacus** Graues Langohr | | **X** | s | 2 | 2 | Das Graue Langohr bewohnt in Sachsen die weitgehend ländlichen geprägten Siedlungsbereiche in Verbindung mit Wäldern, Grünland und Gewässern. Etwa die Hälfte der Wochenstubenquartiere befindet sich in Dörfern oder in Randbereichen städtischer Siedlungen mit derartigem Charakter. Ein Viertel der Quartiere besteht in einzelnen Gebäuden im Wald oder in Gebäuden in unmittelbar an den Wald angrenzenden Siedlungen. Weitere Kolonien siedeln in strukturreichen Ortslagen, die überwiegend von Offenland umgeben sind. Die Wochenstubengesellschaften bewohnen meist geräumige Dachböden von Kirchen, Schlössern, Schulen sowie Wohnhäusern und nutzen offenbar Quartierkomplexe mit mehreren benachbarten Gebäuden. | 2) 5) |

| Abschichtungskriterien | | | | | Art | BArt-SchV Anlage 1 Spalte 3 | RL 92/43 EWG Anh. IV | BNatSchG | RLS | RLD | benötigte Habitatstrukturen | Quelle |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| N | V | L | E | relevant | | | | | | | | |
| **x** | **x** | **x** | **x** | ja (potentiell in Gebäuden oder in Bäumen mit Quartiereigenschaften) | **Pipistrellus pipistrellus** Zwergfledermaus | | **X** | s | V | n | Sommerquartiere an und in Gbäuden, in Vogel- und Fledermauskästen, Baumhöhlen und unter loser Rinde. Spaltenbewohner, die sich bevorzugt in flachen Hohlräumen ansiedeln, wo sie mit Rücken und Bauch Berührung mit dem Substrat haben. Deshalb oft hinter Fensterläden, Schildern, Bildern und Tafeln (in Kirchen), in Jalousienkästen, Zwischendecken und –wänden. Winterquartiere in Holzstapeln, Höhlen und Stollen. Nicht freihängend, sondern in Fugen und Spalten verborgen. | 2) |

**Ordnung Carnivora – Raubtiere**

| Abschichtungskriterien | | | | | Art | BArt-SchV Anlage 1 Spalte 3 | RL 92/43 EWG Anh. IV | BNatSchG | RLS | RLD | benötigte Habitatstrukturen I) | Quelle |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| N | V | L | E | relevant | | | | | | | | |
| **x** | **x** | **0** | **0** | nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden | **Lutra lutra** Fischotter | | **X** | s | 1 | 3 | charakteristische Art wenig anthropogen zerschnittener und gering belasteter Land-Wasser-Lebensräume; nutzt natürliche Höhlungen als Baue, z.B. unterspülte Wurzelbereiche, aber auch verlassene Höhlen anderer Tiere; im Winter ist der Zugang zu offenen Gewässern überlebenswichtig, da der Fischotter kein Winterschlaf hält | 1) 4) 5) |

**Ordnung Rodentia – Nagetiere**

| Abschichtungskriterien | | | | | Art | BArt-SchV Anlage 1 Spalte 3 | RL 92/43 EWG Anh. IV | BNatSchG | RLS | RLD | benötigte Habitatstrukturen | Quelle |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| N | V | L | E | relevant | | | | | | | | |
| **x** | **x** | **0** | **0** | nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden | **Castor fiber** Biber | | **X** | s | 3 | V | Der Biber lebt semiaquatisch. Er besiedelt kleine und mittlere Flüsse, Seen, Altwässer und Sümpfe in den Flussauen. Die Qualität des Lebensraums wird vor allem durch die Struktur der Ufer und durch das Nahrungsangebot bestimmt. Bevorzugt werden Gewässer mit naturnahen, zur Anlagen von Bauen oder Burgen geeigneten Ufern und einem umfanreichen Angebot an Weichhölzern. | 1) 4) 5) |

Quellen: Angaben zur Verbreitung im und in der näheren Umgebung des Plangebietes:

1) Landratsamt Nordsachsen, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im eng gefassten Betrachtungsraum (hier Nachweis aus dem Jahr 2016), Daten übergeben am 13.03.2020.
2) Landratsamt Landkreis Leipzig, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im weit gefassten Betrachtungsraum (hier Nachweis ab dem Jahr 2000), Daten übergeben am 13.03.2020.

3) MAP Döllnitz und Mutzschener Wasser, Karte 8b „Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie“, Stand 01.07.2009, Ausweisung von geeigneten Waldflächen **außerhalb** des Plangebietes, kürzeste Distanz ca. 280 m.
4) MAP Döllnitz und Mutzschener Wasser, Karte 8b „Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie“, Stand 01.07.2009, Ausweisung von geeigneten Habiatflächen **außerhalb** des Plangebietes, kürzeste Distanz ca. 90 m.
5) Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet: „Döllnitz und Mutzschener Wasser“, Fortschreibung September 2003.

Quellen: Ausgewertete Literatur zu benötigten Habitatstrukturen:

I) STRESEMANN, E. (Hrsg): Exkursionsfauna Bd. Wirbeltiere, Berlin 1984.
GÖRNER, M., HACKETHAL, H.: Säugetiere Europas, Leipzig 1988.
DIETZ, HELVERSEN, NILL: Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Stuttgart 2007.
LFULG: Atlas der Säugetiere Sachsen, Rassau 2009.

## Odonata – Libellen

| Abschichtungskriterien | | | | | Art | BArtSchV Anlage 1 Spalte 3 | RL 92/43 EWG Anh. IV | BNatSchG | RLS | RLD | benötigte Habitatstrukturen I) | Quelle |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| N | V | L | E | relevant | | | | | | | | |
| **x** | **x** | **0** | **0** | nein<br>innerhalb des Plangebietes sind keine geeigneten Habiatstrukturen vorhanden | **Aeshna isoceles**<br>Keilflecklibelle | | | b | 3 | n | Imagines: Verlandungszonen von Stillgewässern, Gräben und langsam fließenden Fließgewässern mit entwickelten Großröhrichten aus Schilf, Teichsimse, Rohrkolben oder Großseggen. Die Männchen patroullieren wasserseitig vor den Röhrichtbeständen bzw. in Lücken innerhalb der Röhrichte.<br>Larvenhabitate: Weitgehend unbekannt, Larvenfunde gelangen in Sachsen und Südostbrandenburg in besonnten Flachwasserbereicheninnerhalb lockerer Röhrichtbestände sowie in submersen und schwimmenden Matten der Krebsschere. | 2) |
| **x** | **x** | **0** | **0** | nein<br>innerhalb des Plangebietes sind keine geeigneten Habiatstrukturen vorhanden | **Aeshna mixta**<br>Herbst-Moaikjungfer | | | b | n | n | Imagines: Zur Fortpflanzung an stehenden Gewässern. Tiere haben eine auffallend lange Tagesaktivität, wobei die Flugaktivitäten bis in die Dämmerung hinein andauern können.<br>Larvenhabitate: Auf dem Grund und in der Vegetation stehender Gewässer. | 1) |
| **x** | **x** | **0** | **0** | nein<br>innerhalb des Plangebietes sind keine geeigneten Habiatstrukturen vorhanden | **Anax imperator**<br>Große Königslibelle | | | b | n | n | Imagines: Bevorzugt an besonnten Gewässerb mit großer, freier Wasserfläche. Fischteiche können nur bei mehrjärigen Bespannungszyklus besiedelt werden. Die Eiablage erfolgt in die Schwimmblatt- oder die oberflächlich flutende Submersvegetation bzw. lichte Röhrichte. Anwesenheit von Imagines bzw. Eiablagen sind keine ausreichenden Indizien für eine erfolgreiche Reproduktion im Gewässer.<br>Die Larven leben überwiegend in Bereichen mit submerser Vegetation bzw. sonstigen submersen Strukturen (Totholz) in thermisch begünstigten Gewässerabschnitten. Kurz vor dem Schlupf werden beschattete Uferregionen (Röhrichte) gezielt aufgesucht | 1) |
| **x** | **x** | **0** | **0** | nein<br>innerhalb des Plangebietes sind keine geeigneten Habiatstrukturen vorhanden | **Calyopterix splendens**<br>Gebänderte Prachtlibelle | | | b | n | V | Zumindes: teilbesonnte Gewässerabschnitte mit flutender Pflanzensubtanz (Hydrophyten, Wurzelfilz etc.) als Eiablagesubstrate sowie emerser bzw. überhangender Vegetation als exponierte Sitzwarten. Teilweise entsprechen Uferzonen von Stillgewässern dem Suchschema der Imagines, ohne das daraus auf erfolgreiche Reproduktion geschlossen werden kann.<br>Larvenhabitate: Die Larven leben an submers flutenden Wasserpflanzenbeständen, Wurzeln, Treibgut oder vergleichbaren Substranten in gerichtet strömenden Gewässern. Optimale Bedingungen bieten Sommerwarme Fließgewässer | 1) |
| **x** | **x** | **0** | **0** | nein<br>innerhalb des Plangebietes sind keine geeigneten Habiatstrukturen vorhanden | **Enallagma cyathigerum**<br>Becher-Azurjungfe**r** | | | b | n | n | Imagines: Optimalhabitate bilden stehende , seltener langsam fließende, permanente Gewässer mit Freiwasserzonen, in denen die submers Vegetation die Wasseroberfläche erreicht und die zumindest frgamentarischen Röhrichte aufweisen. Eine bevorzugte Besiedling von Hochmooren, wie für Noddeutschland z.B. durch Schmidt und Fischer beschrieben, ist in Sachsen nicht zu beobachten, wohl aber hoher Reproduktionserfolg an größeren Moorgewässern mit fehlendem oder geringem Fischbestand.<br>Larvenhabitate: Die Larven halten sich bevorzugt in der submersen Vegetation sowie in organischen Sedimenten auf. Die hohe Anfälligkeit gegenüber Fischprädation schränkt die Habitateignung vegentatiosarmer Gewässer mit Fischvorkommen ein. | 1) |

| Abschichtungskriterien | | | | | Art | BArt-SchV Anlage 1 Spalte 3 | RL 92/43 EWG Anh. IV | BNatSchG | RLS | RLD | benötigte Habitatstrukturen I) | Quelle |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| N | V | L | E | relevant | | | | | | | | |
| **x** | **x** | **0** | **0** | nein innerhalb des Plangebietes sind keine geeigneten Habiatstrukturen vorhanden | **Ischnura elegans** Große Pechlibelle | | | b | n | n | Imagines:Sehr weites Spektrum an Gewässern unterschiedlicher Größe, oft in freier Umgebung und mit offenen Ufern, bevorugt besonnte Biotope mit lichter bis mäßig dichter Vegetation, selten bis fehlenden an sehr sauren, tempoären oder Fließgewässern ohne Stillwasserzonen, Aufenthalt der Imagines meist nich weit vom Reproduktionsgewässer<br>Larvenhabitate: Zwischen Wasserpflanzen oder einhängenden Pflanzenteilen, am Boden, an Fadenlagen und der Unterseite organischen Materials, vom Uferbereich bis zur Gewässermitte, Larven ertragen erhebliche Gewässerverschmutzung. | 1) |
| **x** | **x** | **0** | **0** | nein innerhalb des Plangebietes sind keine geeigneten Habiatstrukturen vorhanden | **Lestes viridis** Große Binsenjungfer | | | b | n | n | Imagines: Nährstoffärmere, vegetationsreiche Gewässer, meist ohne Fische, Übergangsmoore<br>Larvenhabitate: Auf dem Gewässergrund und in der Vegetation stehender Kleingewässer | 1) |
| **x** | **x** | **0** | **0** | nein innerhalb des Plangebietes sind keine geeigneten Habiatstrukturen vorhanden | **Orthetrum cancellatum** Großer Blaupfeil | | | b | n | n | Imagines: Gewässer mit besonnten, offenen Wasserbereichen und wenigstens einigen vegetationsfreien Uferbereichen, Art der Offenlandschaft, nicht an stark von Gehölzen umgebenen Gewässern, Jagd- und Sonnhabitate oft weitab vom Gewässer.<br>Larvenhabitate: Schlamm- oder Sandgrundstehender oder langsam fließender Gewässer jeglichen Trophiegrades, wichtig ist das Vorhandensein vegetationsarmer Ufer mit Sand-, Lehm-, opder Kiesflächen sowie besonnte Flachwasserbereiche, auch in temporären Gewässern mit Fischteichen, Erstbesiedler von Gewässern. | 1) |
| **x** | **x** | **0** | **0** | nein innerhalb des Plangebietes sind keine geeigneten Habiatstrukturen vorhanden | **Pyrrhosoma nymphula** Frühe Adonislibelle | | | b | n | n | Imagines: An Gewässern mit unterschiedlichsten Strukturen, mit einem gewissen Anteil an Ufer- und Wasservegetation, hier Eiablagen oft in Agregationen.<br>Larvenhabitate: In der Vegetation unterschiedlichster Gewässer, in Fließgewässern in strömungsarmen Mikrohabitaten. | 1) |
| **x** | **x** | **0** | **0** | nein innerhalb des Plangebietes sind keine geeigneten Habiatstrukturen vorhanden | **Somatochlora metallica** Glänzende Smaragdlibelle | | | b | n | n | Imagines: An unterschiedlichsten Gewässern, sowohl stehenden als auch fleißenden, Männchen in der Fortpflanzungszeit mit typischen Patrouillenflug an sonnigen Gewässerabschnitten.<br>Larvenhabitate: In stehende Gewässer unterschiedlichster Art, aber auch in strömungsberuhigten Kolken von Fließgewässern. | 1) |
| **x** | **x** | **0** | **0** | nein innerhalb des Plangebietes sind keine geeigneten Habiatstrukturen vorhanden | **Sympecma fusca** Gemeine Winterlibelle | | | b | n | 3 | Imagines: An Gewässern mit unterschiedlichen Strukturen, mit einem gewissen Anteil an Ufer- und Wasservegetation, Übeerwinterungshabitate in unmittelbarer Gewäsernähe oder weit von dieen entfernt, oft im Wald oder mit gebüchen.<br>Larvenhabitate: In der Vegetation unterchiedlichster Gewässer. | 1) |
| **x** | **x** | **0** | **0** | nein innerhalb des Plangebietes sind keine geeigneten Habiatstrukturen vorhanden | **Sympetrum sanguineum** Blutrote Heidelibelle | | | b | n | n | Imagines: Weites Spektrum meist offen liegender stehender Gewässer unterschiedlicher Art und Größe, meist strukturreiche Verlandungszonen, besonders Teiche und Weiher, daneben Altwasser, Tümpel, Abgrabungen, Sümpfe; Moorgewässer, auch langsam fließende Gewässer bzw. deren strömungsberuhigte Zonen, oft relativ weit entfernt der Gewässer in wämebegünstigten Biotopen.<br>Larvenhabitate: In belichteten Uferzonen meist zwischen bzw. am Grund von Wasserpflanzen meso- ind eutopher Gewässer. | 1) |

| Abschichtungskriterien | | | | | Art | BArt-SchV Anlage 1 Spalte 3 | RL 92/43 EWG Anh. IV | BNatSchG | RLS | RLD | benötigte Habitatstrukturen I) | Quelle |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| N | V | L | E | relevant | | | | | | | | |
| **x** | **x** | **0** | **0** | nein<br>innerhalb des Plangebietes sind keine geeigneten Habiatstrukturen vorhanden | **Große Heidelibelle**<br>Sympetrum striolatrum | | | b | n | n | Imagines: Bevorzugen offene thermisch begünstigte Gewässer, Vorliebe für kleine nicht zu stark verwachsene Stillgewässer aller Art, oft in Abbaugebieten, auch Verlandungszonen größerer Gewässer, Altwasser, offen liegende Gräben/Kanäle(leicht fließend), Übergangsmoore, Sümpfe, Biotope pflanzenreich bis vegetationslos, oft weit abseits der Gewässer, besonders in lichter Vegetation.<br>Larvenhabitate: Zwischen und auf Wasserpflanzen on meist geringer Tiefe, flachen Zonen auch auf dem Grund bzw. auf Algen, Gewässer oft eutroph, seltener meso- oder hyperzroph. | 1) |

Quellen: Angaben zur Verbreitung im und in der näheren Umgebung des Plangebietes:
1) Landratsamt Nordsachsen, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im eng gefassten Betrachtungsraum (hier Nachweis aus dem Jahr 2008), Daten übergeben am 13.03.2020.
2) Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet: „Döllnitz und Mutzschener Wasser“, Fortschreibung September 2003.

Quellen: Ausgewertete Literatur zu benötigten Habitatstrukturen:
I) STRESEMANN, E. (Hrsg): Exkursionsfauna Bd. 1/ 2Wirbellose, Berlin 1984.
www.wikipedia.de
BROCKHAUS, T. und FISCHER, U. (Hrsg.): Die Libellenfauna Sachsens, Rangsdorf 2005.

## Amphibia – Lurche

| Abschichtungskriterien | | | | | Art | VD | BArt-SchV Anlage 1 Spalte 3 | RL 92/43 EWG Anh. IV | BNatSchG | RLS | RLD | benötigte Habitatstrukturen I) | Quelle |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| N | V | L | E | relevant | | | | | | | | | |
| **x** | **x** | **0** | **0** | nein<br>bei den Ortsbegehungen zu Brutvögeln wurden keine Amphienarten des Anhanges Iv verhört | **Bufo viridis**<br>(Wechselkröte) | | | **X** | s | 2 | 3 | bevorzugt offene, sonnenexponierte, trockenwarme Habitate mit grabfähigen Böden u. teilweise fehlender lückiger, gering oder geringwüchsiger Gras- und Krautvegetation => Brachen, Ruderalstellen, Felder, Bodenabbaugruben, Bahndämme, Gärten; als Laichgewässer werden bevorzugt: vegetationslose od. -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte temporäre Gewässer mit flach auslaufenden Ufern | 2) |
| **x** | **x** | **0** | **0** | nein<br>keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden | **Hyla arborea**<br>(Laubfrosch) | | | **X** | s | 3 | 3 | benötigt eine reich strukturierte Landschaft mit einem hohen Grundwasserstand; Laichgewässer: intensiv besonnte Gewässer mit reich verkrauteten Flachwasserzonen (Teiche, Weiher, Kleinstgewässer, Grubengewässer); Sommerlebensraum: Staudenfluren, feuchtes Ödland, Schilfgürtel, Feuchtwiesen, Gebüsche u. Waldränder, Gärten | 2) |

| Abschichtungskriterien | | | | | Art | VD | BArt-SchV Anlage 1 Spalte 3 | RL 92/43 EWG Anh. IV | BNatSchG | RLS | RLD | benötigte Habitatstrukturen I) | Quelle |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| N | V | L | E | relevant | | | | | | | | | |
| **x** | **x** | **0** | **0** | nein<br>keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden | **Rana dalmatina**<br>(Springfrosch) | **(!)** | | **X** | s | 3 | n | bevorzugt werden lichte, gewässerreiche Laubmischbestände, Waldränder und Waldwiesen aber auch offenes Gelände mit Gehölzstrukturen; Laichgewässer sind mindestens teilweise sonnenexponiert und vegetationsreich, warme Gewässer werden bevorzugt (flache, sonnige Ufer !) => Wald- und Waldrandtümpel, Weiher, kleine Teiche, Wassergräben | 2) |
| **x** | **x** | **0** | **0** | nein<br>Teich mit Fischbesatz; sonst keine geeigneten Gewässer im PG vorhanden | **Triturus cristatus**<br>(Kammolch) | **!** | | **X** | s | 2 | V | ganzjährige, bzw. nahezu ganzjähriger Gewässerbindung; Habitatqualitäten der Gewässer: völlige od. teilweise sonnenexponierte Lage; mäßig bis gut entwickelte submerse Vegetation; reich strukturierter Gewässerboden (Äste, Steine, Höhlungen etc.); kein od. geringer Fischbesatz => größere u. tiefere Teiche, Weiher u. Tümpel, auch Kies- u. Lehmgruben; bevorzugte Landbiotope: Laub- u. Laubmischwälder, Gärten, Felder, Sumpfwiesen, Aufschlüsse | 2) |
| **x** | **x** | **x** | **0** | nein<br>keine Anhang IV Art und deshalb nicht planungsrelevant | **Triturus vulgaris**<br>Teichmolch | | | | b | V | n | kommt in den unterschiedlichsten Gewässern vor; bevorzugt kleine bis mittelgroße, pflanzenreiche, besonnte Teiche und Weiher außerhalb des Waldes mit einer Tiefe von 10 - !0 cm; häufiger auch in Grubengewässer und temporären Kleingewässern; Landhabitate: Laub- u. Mischwälder, Gärten, ehem. Brüche/Gruben, Ruderalflächen | 1) |

**Verantwortlichkeit Deutschlands (VD):** *in Anlehnung an die Bewertung in der Roten Liste Deutschland*

| | |
|---|---|
| !! | in besonders hohem Maße verantwortlich |
| ! | in hohen Maße verantwortlich |
| (!) | in besonderem Maße für hochgradig isolierte Vorposten verantwortlich |
| ? | Daten ungenügend; evtl. erhöhte Verantwortlichkeit zu vermuten |
| nb | nicht bewertet |
| [leer] | allgemeine Verantwortlichkeit |

Quellen: Angaben zur Verbreitung im und in der näheren Umgebung des Plangebietes:

1) Landratsamt Nordsachsen, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im eng gefassten Betrachtungsraum (hier Nachweis ab dem Jahr 2017), Daten übergeben am 13.03.2020.
2) Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet: „Döllnitz und Mutzschener Wasser“, Fortschreibung September 2003.

Quellen: Ausgewertete Literatur zu benötigten Habitatstrukturen:

I) GÜNTHER, R.: Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena 1996.
BLAB, J.: Biologie, Ökologie und Schutz von Amphibien, Bad-Godesberg 1986.

## Coleoptera – Käfer

| Abschichtungskriterien | | | | | Art | BArt-SchV Anlage 1 Spalte 3 | RL 92/43 EWG Anh. IV | BNatSchG | RLS | RLD | benötigte Habitatstrukturen I) | Quelle |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| N | V | L | E | relevant | | | | | | | | |
| **x** | **x** | **0** | **0** | nein | **Cerambyx cerdo** Heldbock | | **X** | b | 1 | 1 | Eiablage in Rindensplaten vorwiegend von Stieleichen (300 Eier und mehr). Die Eilarven schlüpfen nach 10-14 Tagen. Sie dringen in die Rinde ein und in den Folgejahren in den Bast und das Splintholz bis in das Kernholz vor. Fortpflanzungszeit Mai bis August. Schlupfzeitraum je nach Region und Klima zwischen Anfang Mai und Anfang Juli. Es finden mindestens zwei Überwinterungen als Larve statt. Die Generationsdauer beträgt mindestens (drei bis fünf) Jahre. Die Verpuppung erfolgt im Holz, es werden typische Hakengänge gefertigt, an deren Ende die Puppenwiege liegt, die mit Bohrmehl und einem Kalkdeckel verschlossen wird. Der Imago überwintert meist vor dem schlüfen in der Puppenwiege. Die Käfer leben nach dem Schlüpfen ca. 2 -4 Monate.<br>Er benötigt für seine Existenz naturnahe Wälder (Alteichen-Relikte im Siedlungsbereich. ehemalige Hudewälder, Auwaldreste). Die Biotoptradition am Standort und im Umfeld darf nicht unterbrochen werden. Die Art ist auf sekundär vorgeschädigte Bäume, auf Endstadien der Sukzession (Altholz) angewiesen.<br>Lebensräume sind offene Alteichenbestände, Parkanlagen, Alleen, Straßenbäume, Reste der Hartholzaue, wo kränkelnde und vorgeschädigte Alteichen befallen werden. Wichtig sind einzelnstehende besonnte alte Eichen (2,5 bis 7,0 m Stammumfang) besonderer Beschaffenheit, in deren Holz (Stamm, starke Äste) die Larven leben. Günstige Entwicklungsbedingungen weisen latent geschädigte lebende Stämme starker Dimension (2,0 bis 4,0 m Stammumfang) auf, die der Sonne ausgesetzt sind. | 1) |
| **x** | **x** | **0** | **0** | nein | **Osmoderma eremita** Eremit | | **X** | s | 2 | 2 | Alle geeigneten Höhlen in Laubbäumen werden angenommen, dabei ist die Menge des verfügbaren Mulms wichtiger als die Art des Brutbaums. Auch eingeführte Baumarten und selbst die werden als Brutbäume gemeldet. Bevorzugt werden Höhlen mit über 50 Litern Mulm, die eine genügend hohe Feuchtigkeit aufweisen müssen, aber nicht zu nass (schmierige Konsistenz) sein dürfen. Selbstverständlich sind Höhlen bildende Laubholzarten wie z.B. die Eiche oder im Süden die Platane auch besonders häufig Brutbäume. Die Tiere wählen gern Höhlen in größerer Höhe, als Richtgröße werden 6 bis 12 Meter angegeben. Bricht ein Baum zusammen und gelangt die Bruthöhle so in Bodennähe, wird Osmoderma schnell durch andere Tierarten (Elateriden, Regenwürmer, Nashornkäfer) verdrängt. Die besiedelten Bäume müssen eine gewisse Dicke und ein gewisses Alter erreichen. Als Baumalter wird 150 bis 200 Jahre angegeben, als Stammdurchmesser ab 50 Zentimeter. Diese Angaben sind sicher durch das vorhandene Baummaterial beeinflusst.<br>Die primären Lebensräume des Käfers sind Auwaldreste (Hart- und Weichholzaue) sowie Eichen- und Eichen-Hainbuchenwälder. Als Sekundärbiotope gelten Friedhöfe, Parks, Alleen, Obstgärten usw. | 1) |

Quellen: Angaben zur Verbreitung im und in der näheren Umgebung des Plangebietes:

1) Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet: „Döllnitz und Mutzschener Wasser“, Fortschreibung September 2003.

Quellen: Ausgewertete Literatur zu benötigten Habitatstrukturen:

I) STRESEMANN, E. (Hrsg): Exkursionsfauna Bd. 1/ 2Wirbellose, Berlin 1984.
BfN: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung der Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, Bad-Godesberg 2003.
HARDE und SEVERA: Der Kosmos Käferführer, Stuttgart 2009.
Recherchen im Internet

## Lepidoptera – Schmetterlinge

| Abschichtungskriterien | | | | | Art | BArt-SchV Anlage 1 Spalte 3 | RL 92/43 EWG Anh. IV | BNatSchG | RLS | RLD | benötigte Habitatstrukturen I) | Quelle |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| N | V | L | E | relevant | | | | | | | | |
| **x** | **x** | **0** | **0** | nein | **Maculinea nausithous** Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling | | **X** | s | n | V | Lebensnotwendig: Vorkommen des Großen Wiesenknopfs spezieller Arten der Wirtsameisengattung; auf feuchten Wiesen und in Hochstaudenfluren, in Überschwemmungsbereichen zwischen feuchten und trockenen Standorten, z.B. am Rand von Bächenen, Gräben, Niedermooren, auf extensiv genutzten Wiesenböschungen und Dämmen, des weiteren auch in Flusstälern | 1) |

Quellen: Angaben zur Verbreitung im und in der näheren Umgebung des Plangebietes:

1) Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet: „Döllnitz und Mutzschener Wasser“, Fortschreibung September 2003.

Quellen: Ausgewertete Literatur zu benötigten Habitatstrukturen:

I) LfUG: Faltblatt: Arten der FFH-Richtlinie, Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Dresden 2004.
BfN: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung der Arten der FFH-Richtlinie in deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, Bad-Godesberg 2003.
SETTELE, u.a.: Die Tagfalter Deutschlands, Stuttgart 2009.
BELLMANN: Der neue Kosmos Schmetterlingsführer, Stuttgart 2009.
Recherchen im Internet

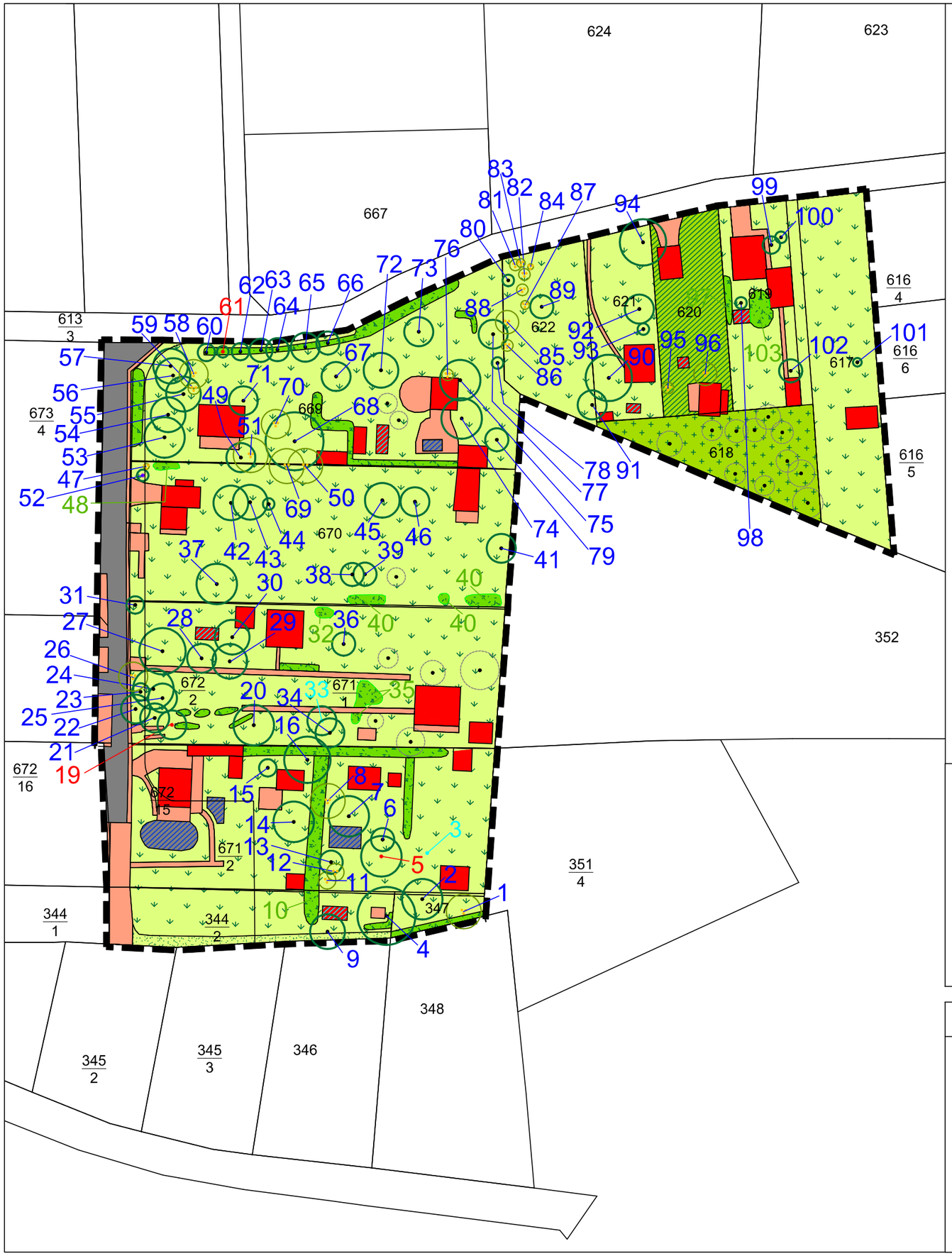


## Legende

- vollversiegelte Flächen / Gebäude
- Gewächshäuser
- vollversiegelte Flächen; Straße
- vollversiegelte Flächen; Pool und Fischteich
- befestigte Flächen
- Rasen; Wiesenweg
- Garten
- Gartenbrache
- Wiese; Weidefläche
- Schnitthecken, Gehölzgruppen
- 1 Einzelbaum mit Nr.
- 1 abgestorbener Einzelbaum mit Nr.
- 1 Baum, der die Kriterien für ein geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG erfüllt (höhlenreicher Einzelbaum) mit Nr.
- 1 Baum, der vermutlich (vom Zaun aus nicht einsehbar) eine oder mehrere Baumhöhlen aufweist, mit Nr.
- 1 Großstrauch mit Nr.

*Erläuterung zu den einzelnen Baum-Nr. vgl. Textteil*

- Baum / Strauch; Luftbildinterpretation; im Gelände nicht einsehbar
- 671/1 Flurstücksgrenze/Flurstücksnummer
- räumliche Grenze des Geltungsbereiches

# Stadt Oschatz

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und FFH-Erheblichkeitsabschätzung für den Bebauungsplan nach § 13a BauGB „Einfamilienhausstandort Altoschatz Neubauernsiedlung“**

Anlage 4: Plan 1: Flächennutzungs- und Biotoptypen sowie Gehölzbestand

Arbeitsstand: 07.07.2020

Maßstab: 1:750


Auftraggeber:

Stadt Oschatz
Neumarkt 1
04758 Oschatz

Planung / Bearbeitung:

PLA.NET Sachsen GmbH
Strasse der Freiheit 3 04769 Kemmlitz
Tel. 03 43 62 / 31 650 Fax 31 647

PlanerNetzwerk
PLA.NET
Stadtplanung
Regionalentwicklung
Landschaftsökologie

## Legende

| Abk. | Art | höchster Status |
|---|---|---|
| Bm | Blaumeise | A 2 |
| Fe | Feldsperling | C13a |
| Gr | **Gartenrotschwanz** | B 4 |
| Gi | Girlitz | B 4 |
| Gf | Grünfink | B 4 |
| Hr | Hausrotschwanz | C 14b |
| Kg | Klappergrasmücke | B 4 |
| K | Kohlmeise | B 4 |
| Mg | Mönchsgrasmücke | B 4 |
| Rt | Ringeltaube | B 3 |
| Sg | Sommergoldhähnchen | A 2 |
| S | Star | C 16 |

Bedeutung der Schattierung im Namenskürzel:

- A – möglicher Brutvogel
- A – wahrscheinlicher Brutvogel
- A – sicherer Brutvogel

Hinweis: **fett markiert und unterstrichen** ist der Gartenrotschwanz als Vogelart mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung
(vgl. Tabelle „in Sachsen auftretende Vogelarten“ des LfULG vom 30.03.2017)

*Erläuterung zum Status vgl. Textteil, Kap.3.2, weitere Planzeichen vgl. Legende in Anlage 4*

| Art | Abkürzung | höchster ermittelter Brutstatus | Anzahl der Datensätze | Feststellung im Kartierungsverlauf 20.04.20 | 05.05.20 | 27.05.20 | 04.06.20 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Blaumeise (Cyanistes caeruleus) | Bm | A2 | 3 | ■ | ■ | | ■ |
| Feldsperling (Passer montanus) | Fe | C13a | 3 | | ■ | | ■ |
| **Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)** | Gr | B4 | 5 | ■ | ■ | ■ | ■ |
| Girlitz (Serinus serinus) | Gi | B4 | 5 | | ■ | ■ | ■ |
| Grünfink (Chloris chloris) | Gf | B4 | 10 | ■ | ■ | ■ | ■ |
| Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros) | Hr | C14b | 5 | ■ | ■ | ■ | ■ |
| Klappergrasmücke (Sylvia curruca) | Kg | B4 | 3 | ■ | ■ | | ■ |
| Kohlmeise (Parus major) | K | B4 | 10 | ■ | ■ | ■ | ■ |
| Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla) | Mg | B4 | 4 | ■ | ■ | ■ | |
| Ringeltaube (Columba palumbus) | Rt | B3 | 2 | ■ | | ■ | |
| Sommergoldhähnchen (Regulus ignicapilla) | Sg | A2 | 2 | ■ | | ■ | |
| Star (Sturnus vulgaris) | S | C16 | 6 | | ■ | ■ | ■ |

# Stadt Oschatz

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und FFH-Erheblichkeitsabschätzung für den Bebauungsplan nach § 13a BauGB „Einfamilienhausstandort Altoschatz Neubauernsiedlung“**

Anlage 5: Plan 2: Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2020

Arbeitsstand: 07.07.2020 Maßstab: 1:750


Auftraggeber:
Stadt Oschatz
Neumarkt 1
04758 Oschatz

Planung / Bearbeitung:
PLA.NET Sachsen GmbH
Strasse der Freiheit 3 04769 Kemmlitz
Tel. 03 43 62 / 31 650 Fax 31 647


PlanerNetzwerk PLA.NET Stadtplanung Regionalentwicklung Landschaftsökologie

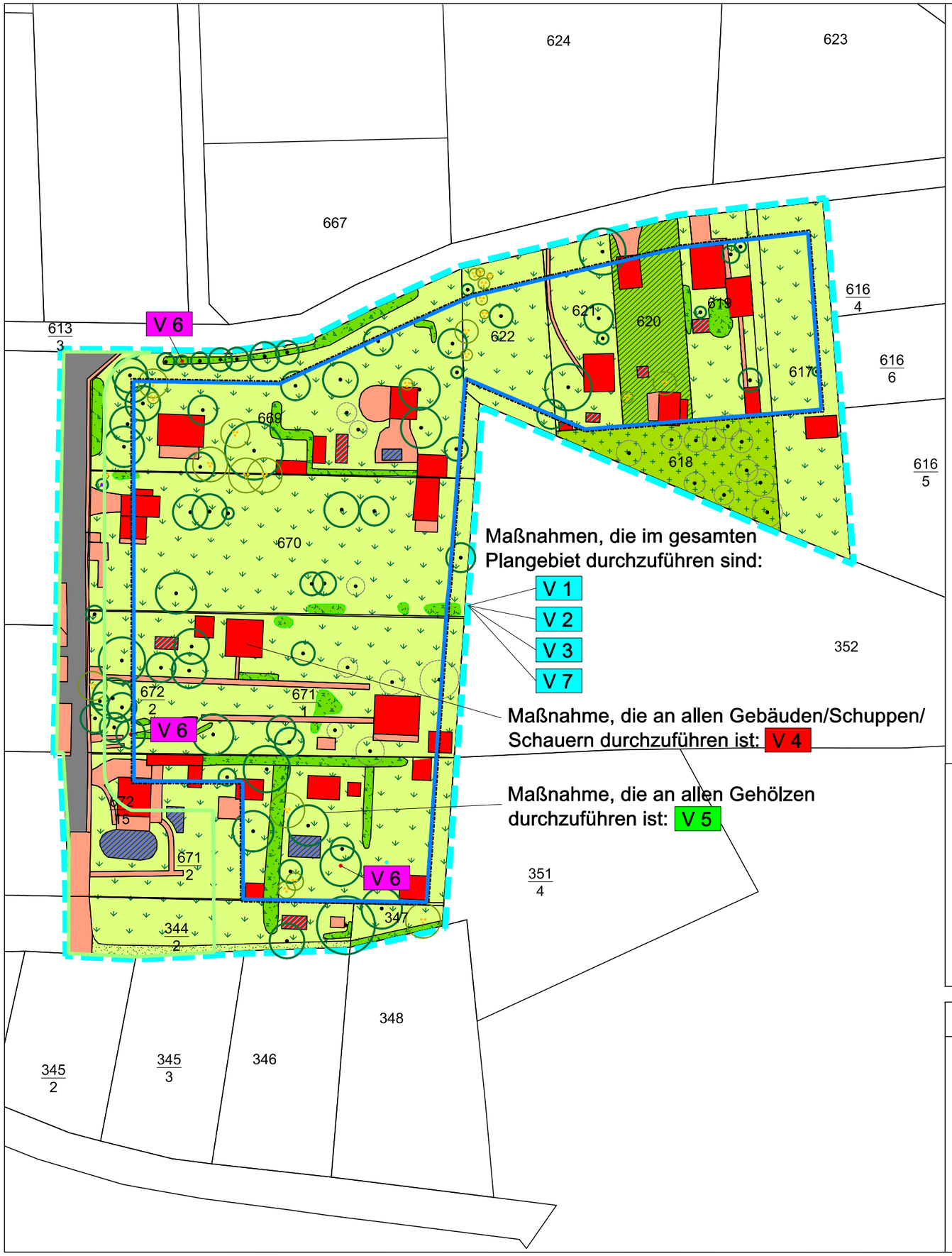


## Legende Maßnahmen (Kurzform, ausführlich vgl. Kap.9)

**Maßnahmen, die im gesamten Plangebiet durchzuführen sind:**

- V 1 erneute Prüfung bei Flächenumnutzung, Lebensraumveränderung; erheblich verzögerten Baubeginn
- V 2 Bauzeitenbeschränkung
- V 3 alternativ zu V 2: Bestandsaufnahmen und weitere Prüfungen
- V 7 Schutzmaßnahme Zauneidechse

**Maßnahmen, die in bestimmten Bereichen des Plangebietes (vgl. Planeinschrieb) durchzuführen sind:**

- V 4 Untersuchung von Gebäuden, durchzuführen an allen Gebäuden, Schuppen und Schauern im Plan mit roter Schraffur gekennzeichnet
- V 5 Schutz gehölzbewohnender Tierarten / Schutz von Tierarten, die Nistkästen bewohnen, an allen Gehölzen innerhalb des PG, die wie folgt gekennzeichnet sind:
  - Einzelbaum mit Nr.
  - abgestorbener Einzelbaum mit Nr.
  - Baum, der vermutlich (vom Zaun aus nicht einsehbar) eine oder mehrere Baumhöhlen aufweist
  - Großstrauch mit Nr.
  - Baum / Strauch; Luftbildinterpretation; im Gelände nicht einsehbar
  - Schnitthecken, Gehölzgruppen
- V 6 Schutz baumhöhlenbewohnender Tierarten/ Erhalt von Bäumen mit Baumhöhlen, die wie folgt gekennzeichnet sind:
  - Baum, der die Kriterien für ein geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG erfüllt (höhlenreicher Einzelbaum)Einzelbaum mit Nr.

**Übernahme aus Planzeichnung Bebauungsplan**

- Baugrenze (§23 BauNVO)
- Straßenbegrenzungslinie

**verwendete Planzeichen:**

- räumliche Grenze des Geltungsbereiches
- 671/1 Flurstücksgrenze und -nummer

*Legende zu weiteren Planzeichen und Flächenschraffuren vgl. Legende zu Plan 1*

# Stadt Oschatz

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und FFH-Erheblichkeitsabschätzung für den Bebauungsplan nach § 13a BauGB „Einfamilienhausstandort Altoschatz Neubauernsiedlung“**

Anlage 6: Plan 3: Lage der Vermeidungsmaßnahmen

Arbeitsstand: 07.07.2020 Maßstab: 1:750


Auftraggeber:
Stadt Oschatz
Neumarkt 1
04758 Oschatz

Planung / Bearbeitung:
PLA.NET Sachsen GmbH
Strasse der Freiheit 3 04769 Kemmlitz
Tel. 03 43 62 / 31 650 Fax 31 647

PlanerNetzwerk
PLA.NET
Stadtplanung
Regionalentwicklung
Landschaftsökologie

| n | Veranstaltung | Raum |
|---|---|---|
| 1.2020 | | |
| 1.2020 | | |
| 1.2020 | | |
| 1.2020 | | |
| 1.2020 | | |
| 1.2020 | Neujahrsempfang OBM | Saal |
| 1.2020 | | |
| 1.2020 | Ikk classic | Galerie |
| 1.2020 | Tanzkaffee | Saal |
| 1.2020 | | |
| 1.2020 | | |
| 1.2020 | Bläserphilharmonie Neujahrskonzert | Saal |
| 1.2020 | | |
| 1.2020 | Auswertung Weihnachtsmarkt | Galerie |
| 1.2020 | Trauerfeier | Foyer |
| 1.2020 | WGO Beratung | Galerie |
| 1.2020 | | |
| 1.2020 | Sandtheater | Saal |
| 1.2020 | | |
| 1.2020 | | |
| 1.2020 | | |
| 1.2020 | | |
| 1.2020 | | |
| 1.2020 | Stadtverwaltung Oschatz | Saal |
| 1.2020 | Neujahrskonzert \| Salon Streichorchester DD | Saal |
| 1.2020 | | |
| 1.2020 | Galeriegespräch "Inklusion" | Foyer |
| 1.2020 | Oschatzer Gespräch | kl. Saal |
| 1.2020 | World of Musical \| Reset Production | Saal |
| 1.2020 | | |
| 1.2020 | Aufbau OCC | Saal |

| Datum | Veranstaltung | Raum |
|---|---|---|
| 01.02.2020 | Kinderfasching | Foyer |
| 01.02.2020 | Fasching OCC | Saal |
| 02.02.2020 | Kulturparkett Lesung Katrin Huß | kleiner Saal |
| 02.02.2020 | Vernissage zur Ausstellung "Sehnsucht Natur" | Foyer |
| 03.02.2020 | | |
| 04.02.2020 | | |
| 05.02.2020 | | |
| 06.02.2020 | Tanzkaffee mit DJ René Ritscher | Saal |
| 07.02.2020 | Aufbau Müntzer Tanzparty | |
| 08.02.2020 | Müntzer Tanzparty | Saal |
| 09.02.2020 | Bierhähne - verschoben auf 03.04.2020 | |
| 10.02.2020 | | |
| 11.02.2020 | | |
| 12.02.2020 | | |
| 13.02.2020 | After Work Club | Foyer |
| 14.02.2020 | Kinotage "Valentinstag" | Saal |
| 15.02.2020 | Kinotage "Horton hört ein Hu" | Saal |
| | Kinotage "A Star ist born" | Saal |
| | Kinotage "Die Fremde in dir" | Saal |
| 16.02.2020 | Kinotage "Charlie und die Schokolandenfabrik" | Saal |
| | Kinotage "The Greatest Showman" | Saal |
| 17.02.2020 | Kinotage "Keinohrhase und Zweiohrküken" | Saal |
| | Kinotage " Emil und die Detektive" | Saal |
| | Kinotage "Das Haus am See" | Saal |
| | Kinotage "Das Konzert" | Saal |
| 18.02.2020 | Kinotage "Jim Knopf und Lokas der Lokomotivführer | Saal |
| | Kinotage "Mr. Poppers Pinguine" | Saal |
| | Kinotage "Ein Augenblick Liebe" | Saal |
| | Kinotage "Der Vorname" | Saal |
| 19.02.2020 | | |
| 20.02.2020 | | |
| 21.02.2020 | | |
| 22.02.2020 | | |
| 23.02.2020 | | |
| 24.02.2020 | | |
| 25.02.2020 | | |
| 26.02.2020 | | |
| 27.02.2020 | | |
| 28.02.2020 | | |

| n | Veranstaltung | Raum |
|---|---|---|
| **3.2020** | Kulturparkett Musikverein Lampertswalde e.V. | Kleiner Saal |
| 3.2020 | | |
| 3.2020 | | |
| 3.2020 | | |
| 3.2020 | Tanzkaffee | Saal |
| 3.2020 | | |
| **3.2020** | Sportlerball | Saal |
| **3.2020** | | |
| 3.2020 | | |
| 3.2020 | | |
| 3.2020 | Stadtverwaltung Oschatz Workshop Vereine | Galerie |
| 3.2020 | Bürgermeistertreffen | Kl. Saal |
| 3.2020 | Roland Jankowsky Lesung | Saal |
| 3.2020 | ~~Lange Nacht der Frauen \| Steven Dornbusch~~ | Foyer |
| **3.2020** | | |
| **3.2020** | ~~Sächsische Bläserphilharmonie~~ | Saal |
| 3.2020 | | |
| 3.2020 | | |
| 3.2020 | | |
| 3.2020 | ~~Wunderland der Träume \| Hainich~~ | Saal |
| 3.2020 | | |
| **3.2020** | | |
| **3.2020** | | |
| 3.2020 | | |
| 3.2020 | | |
| 3.2020 | | |
| 3.2020 | | |
| 3.2020 | | |
| **3.2020** | ~~Katrin Weber - Kabarett~~ | Saal |
| **3.2020** | | |
| 3.2020 | | |
| 3.2020 | | |

| Datum | Veranstaltung | Raum |
|---|---|---|
| 01.04.2020 | | |
| 02.04.2020 | ~~Tanzkaffee~~ | Saal |
| 03.04.2020 | ~~Bierhähne ABGESAGT krankheitsbedingt~~ | Saal |
| **04.04.2020** | | |
| **05.04.2020** | ~~Kulturparkett Soundtrack meiner Jugend~~ | Saal |
| 06.04.2020 | | |
| 07.04.2020 | | |
| 07.04.2019 | ~~Schülerkonzert~~ | |
| 07.04.2019 | ~~Schülerkonzert~~ | |
| 08.04.2020 | | |
| 09.04.2020 | | |
| 10.04.2020 | ~~Aufbau Müntzer Tanzparty~~ | |
| **11.04.2020** | ~~Müntzer Tanzparty~~ | Saal |
| **12.04.2020** | | |
| 13.04.2020 | | |
| 14.04.2020 | | |
| 15.04.2020 | | |
| 16.04.2020 | | |
| 17.04.2020 | ~~Rock'n'Roll Nacht mit den Eisboys - abgesagt~~ | Saal |
| **18.04.2020** | | |
| **19.04.2020** | ~~Volker Rosin - Das Kinderkonzert~~ | Saal |
| 20.04.2020 | | |
| 21.04.2020 | | |
| 22.04.2020 | | |
| 23.04.2020 | | |
| 24.04.2020 | | |
| **25.04.2020** | | |
| **26.04.2020** | | |
| 27.04.2020 | | |
| 28.04.2020 | | |
| 29.04.2020 | | |
| 30.04.2020 | | |

| n | Veranstaltung | Raum |
|---|---|---|
| 5.2020 | | |
| 5.2020 | | |
| 5.2020 | ~~Kulturparkett Pianlola~~ | Saal |
| 5.2020 | | |
| 5.2020 | | |
| 5.2020 | ~~Betreuungsverein~~ | St. Aegidien |
| 5.2020 | ~~Satdtverwaltung~~ | Kleiner Saal |
| 5.2020 | ~~Tanzkaffee~~ | Saal |
| 5.2020 | ~~Regionalverband Kleingärtner~~ | Galerie |
| 5.2020 | ~~Stellprobe Jugendweihe~~ | Saal |
| 5.2020 | ~~Jugendweihe Feierstunde~~ | Saal |
| 5.2020 | ~~Sächsische Bläserphilharmonie~~ | Saal |
| 5.2020 | | |
| 5.2020 | ~~Mieterverein Meißen~~ | Galerie |
| 5.2020 | MA work shop | Saal |
| 5.2020 | MA work shop | Saal |
| 5.2020 | ~~After Work Club~~ | Foyer |
| 5.2020 | ~~Bartuschka Comedy~~ | Saal |
| 5.2020 | | |
| 5.2020 | | |
| 5.2020 | | |
| 5.2020 | Stadtrat | Kleiner Saal |
| 5.2020 | | |
| 5.2020 | | |
| 5.2020 | | |
| 5.2020 | ~~Gruma~~ | Saal |
| 5.2020 | | |
| 5.2020 | | |
| 5.2020 | | |
| 5.2020 | | |
| 5.2020 | ~~Hochschule für Musik~~ | Foyer |
| 5.2020 | ~~Mitgliederversammlung WGO~~ | Galerie |
| 5.2020 | ~~Dixieland~~ | Foyer |
| 5.2020 | | |

| Datum | Veranstaltung | Raum |
|---|---|---|
| 01.06.2020 | | |
| 02.06.2020 | | |
| 03.06.2020 | | |
| 04.06.2020 | ~~Tanzkaffee~~ | Saal |
| 04.06.2020 | Stadtrat | Kleiner Saal |
| 05.06.2020 | | |
| 06.06.2020 | ~~After Show Party Tonart~~ | Foyer |
| 07.06.2020 | ~~Kulturparkett Crazy Ties Bigband e.V.~~ | Saal |
| 08.06.2020 | | |
| 09.06.2020 | ~~Mieterverein Meißen~~ | Galerie |
| 10.06.2020 | ~~Stellprobe Jugendweihe~~ | Saal |
| 11.06.2020 | | |
| 12.06.2020 | | |
| 13.06.2020 | ~~Jugendweihe~~ | Saal |
| 14.06.2020 | | |
| 15.06.2020 | | |
| 16.06.2020 | | |
| 17.06.2020 | ~~AOK Kindertheater~~ | Saal |
| 18.06.2020 | | |
| 19.06.2020 | | |
| 20.06.2020 | | |
| 21.06.2020 | | |
| 22.06.2020 | | |
| 23.06.2020 | | |
| 24.06.2020 | | |
| 25.06.2020 | ~~Hainich Konzert~~ | Saal |
| 26.06.2020 | | |
| 27.06.2020 | ~~Familienfeier~~ | Galerie / Foyer |
| 28.06.2020 | | |
| 29.06.2020 | | |
| 30.06.2020 | | |

| | Veranstaltung | Raum |
|---|---|---|
| .2020 | Kreistagssitzung | Saal |
| .2020 | ~~Tanzkaffee~~ | Saal |
| .2020 | AR | Altmarktblick |
| .2020 | Stadtrat | Kleiner Saal |
| .2020 | ~~Stellprobe Jugendweihe~~ | |
| **.2020** | ~~Jugendweihe~~ | Saal |
| **.2020** | ~~Kulturparkett Klassik Britta Wiederanders~~ | Kleiner Saal |
| .2020 | | |
| .2020 | | |
| .2020 | | |
| .2020 | Stellprobe TMG | Saal |
| .2020 | ~~BSZ Abschlussball~~ | Saal |
| .2020 | Zeugnisausgabe TMG | Saal |
| **.2020** | ~~TMG Abschlussball~~ | Saal |
| **.2020** | | |
| .2020 | | |
| .2020 | Mieterverein Meißen | Galerie |
| .2020 | | |
| .2020 | Stadtratssitzung | Kleiner Saal |
| .2020 | ~~Robert-Härtwig Abschlußball~~ | Saal |
| **.2020** | | |
| **.2020** | ~~Jugendweihe Feierstunde~~ | Saal |
| .2020 | | |
| .2020 | | |
| .2020 | | |
| .2020 | | |
| .2020 | | |
| **.2020** | | |
| **.2020** | | |
| .2020 | | |
| .2020 | | |
| .2020 | | |
| .2020 | | |
| .2020 | | |

| Datum | Veranstaltung | Raum |
|---|---|---|
| **01.08.2020** | | |
| **02.08.2020** | | |
| 03.08.2020 | | |
| 04.08.2020 | | |
| 05.08.2020 | | |
| 06.08.2020 | | |
| 07.08.2020 | | |
| **08.08.2020** | | |
| **09.08.2020** | | |
| 10.08.2020 | | |
| 11.08.2020 | | |
| 12.08.2020 | | |
| 13.08.2020 | After Work Club | Foyer |
| 14.08.2020 | | |
| **15.08.2020** | | |
| **16.08.2020** | | |
| 17.08.2020 | | |
| 18.08.2020 | Mieterverein Meißen | Galerie |
| 19.08.2020 | | |
| 20.08.2020 | | |
| 21.08.2020 | | |
| **22.08.2020** | ~~Sommernachtsball~~ | Saal |
| **23.08.2020** | | |
| 24.08.2020 | | |
| 25.08.2020 | | |
| 26.08.2020 | Katrin Weber | Saal |
| 27.08.2020 | Eröffnung FSJ | Kleiner Saal |
| 28.08.2020 | | |
| **29.08.2020** | ~~Schuleinführung~~ | Saal |
| **29.08.2020** | Familienfeier | Foyer |
| **30.08.2020** | | |
| 31.08.2020 | | |

| n | Veranstaltung | Raum |
|---|---|---|
| .2020 | | |
| .2020 | | |
| .2020 | Stadtrat | Kleiner Saal |
| .2020 | ~~Tanzkaffee~~ | Saal |
| .2020 | ~~Aufbau Müntzer Tanzparty~~ | |
| .2020 | DRK | Kleiner Saal |
| **.2020** | ~~Müntzer Tanzparty~~ | Saal |
| **.2020** | Kulturparkett Roy Reinker Bauchredner | Saal |
| .2020 | | |
| .2020 | | |
| .2020 | DRK | Kleiner Saal |
| .2020 | DRK | Kleiner Saal |
| .2020 | Stiftungszentrum Trocha | Kleiner Saal |
| .2020 | ~~Collm Klinik~~ | Saal |
| .2020 | ~~Tagung NABU~~ | Saal |
| **.2020** | ~~TAGUNG NABU~~ | Saal |
| **.2020** | | |
| .2020 | | |
| .2020 | ~~Hochschule für Musik~~ | Foyer |
| .2020 | Betreuungsverein | Galerie |
| .2020 | Regionalverband Kleingärtner | Galerie |
| ~~.2020~~ | ~~Lebenshilfe Tagung~~ | ~~Saal~~ |
| ~~.2020~~ | ~~Lebenshilfe Tagung & Abendveranstaltung~~ | ~~Saal~~ |
| .2020 | DRK | kleiner Saal |
| **.2020** | Ellen Schaller Comedy | Saal |
| **.2020** | | |
| .2020 | | |
| .2020 | AR OFG | Altmarktblick |
| .2020 | Vereinsehrung | Saal |
| .2020 | | |
| .2020 | DRK Schulung | Kleiner Saal |
| .2020 | ~~Lange Nacht der Frauen~~ | Foyer |
| **.2020** | ~~Chorkonzert Dorschel~~ | Saal |
| **.2020** | | |
| .2020 | Galeriegespräch "Lesen Sie noch?" | Foyer |
| .2020 | | |
| .2020 | Schülerkonzert ???? | Saal |
| .2020 | Schülerkonzert ???? | Saal |
| .2020 | Betreuungsverein | Galerie |

| Datum | Veranstaltung | Raum |
|---|---|---|
| 01.10.2020 | ~~Tanzkaffee~~ | Saal |
| 02.10.2020 | Unternehmer des Jahres | Saal |
| 03.10.2020 | | |
| **04.10.2020** | Kulturparkett Blaswerk Meissen | Saal |
| 05.10.2020 | | |
| 06.10.2020 | Betreuungsverein | Galerie |
| 07.10.2020 | | |
| 08.10.2020 | Lesung Muriel Baumeister | Saal |
| 09.10.2020 | Hainich Konzert | Saal |
| **10.10.2020** | Fechtverein | Saal |
| **11.10.2020** | Volker Rosin | Saal |
| 12.10.2020 | Stiftungszentrum Trocha | Kleiner Saal |
| 13.10.2020 | Stadtrat | Saal |
| 14.10.2020 | Betreuungsverein | Galerie |
| 15.10.2020 | | |
| 16.10.2020 | | |
| **17.10.2020** | Krimi Dinner | Saal |
| **18.10.2020** | | |
| 19.10.2020 | | |
| 20.10.2020 | | |
| 21.10.2020 | | |
| 22.10.2020 | Regionalverband Gärtner | Galerie |
| 23.10.2020 | craft beer Verkostung | Foyer |
| **24.10.2020** | Jugendweihe | Saal |
| ~~**25.10.2020**~~ | ~~Strauß Revue~~ | ~~Saal~~ |
| 26.10.2020 | | |
| 27.10.2020 | | |
| 28.10.2020 | | |
| 29.10.2020 | | |
| 30.10.2020 | ~~Magie der Travestie~~ | ~~Saal~~ |
| 31.10.2020 | ~~Venga Venga~~ | ~~Saal~~ |

| n | Veranstaltung | Raum |
|---|---|---|
| **1.2020** | | |
| 1.2020 | | |
| 1.2020 | | |
| 1.2020 | | |
| 1.2020 | Tanzkaffee | Saal |
| 1.2020 | Regionalverband der Kleingärtner | Galerie |
| **1.2020** | ABBA Show \| rb eventservice | Saal |
| **1.2020** | Kulturparkett Illona Bürgel | Saal |
| 1.2020 | | |
| 1.2020 | | |
| 1.2020 | | |
| 1.2020 | Tagung Pflegetreff Landkreis | Saal |
| 1.2020 | After Work Club | Foyer |
| 1.2020 | Genießerabend Whisky | Foyer |
| **1.2020** | Tatjana Meissner | Saal |
| ~~**1.2020**~~ | | |
| 1.2020 | | |
| 1.2020 | Fortbildungstag Oschatz | Saal |
| 1.2020 | Theatertage | Kleiner Saal |
| 1.2020 | Theatertage | Kleiner Saal |
| 1.2020 | Theatertage | Kleiner Saal |
| **1.2020** | Theatertage | Kleiner Saal |
| ~~**1.2020**~~ | | |
| 1.2020 | | |
| 1.2020 | | |
| 1.2020 | Heimatverein | Foyer |
| 1.2020 | ~~Weihnachtsfeier Gemeinde Stauchitz~~ | Saal |
| 1.2020 | Regionalverband Kleingärtner | Galerie |
| 1.2020 | Aufbau Müntzer Tanzparty | |
| **1.2020** | Müntzer Tanzparty | Saal |
| **1.2020** | Bläserphilharmonie | Saal |
| 1.2020 | | |

| Datum | Veranstaltung | Raum |
|---|---|---|
| 01.12.2020 | | |
| 02.12.2020 | Reise Travel - KT + AE | Saal |
| 03.12.2020 | Tanzkaffee | Saal |
| 04.12.2020 | | |
| **05.12.2020** | | |
| **06.12.2020** | Torsten Pahl \| Zaubershow | Saal |
| 07.12.2020 | | |
| 08.12.2020 | AR OFG | Altmarktblick |
| 09.12.2020 | Genießerabend Weihnacht | Foyer |
| 10.12.2020 | | |
| 11.12.2020 | | |
| **12.12.2020** | Vitalio Weihnachtsfeier | Saal |
| **13.12.2020** | Kulturparkett Dresdner Residenz Orchester | Saal |
| 14.12.2020 | | |
| 15.12.2020 | | |
| 16.12.2020 | Lions Weihnachtsfeier | Saal |
| 17.12.2020 | | |
| 18.12.2020 | | |
| **19.12.2020** | Thomann Weihnachten mit unseren Stars | Saal |
| **20.12.2020** | | |
| 21.12.2020 | | |
| 22.12.2020 | | |
| 23.12.2020 | | |
| 24.12.2020 | | |
| 25.12.2020 | | |
| 26.12.2020 | | |
| **27.12.2020** | | |
| 28.12.2020 | Rückkehrertag | Foyer |
| 29.12.2020 | | |
| 30.12.2020 | | Saal |
| 31.12.2020 | Silvester | |